Merc. 218-1

~~Id. 1289²~~

<36636416410011
<36636416410011
Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeiner

Kommerz Merkur,

oder

Analekten, Abhandlungen und Nachrichten

für

Kaufleute,

von

Johann Christian Schedel.

Erster Band.

R

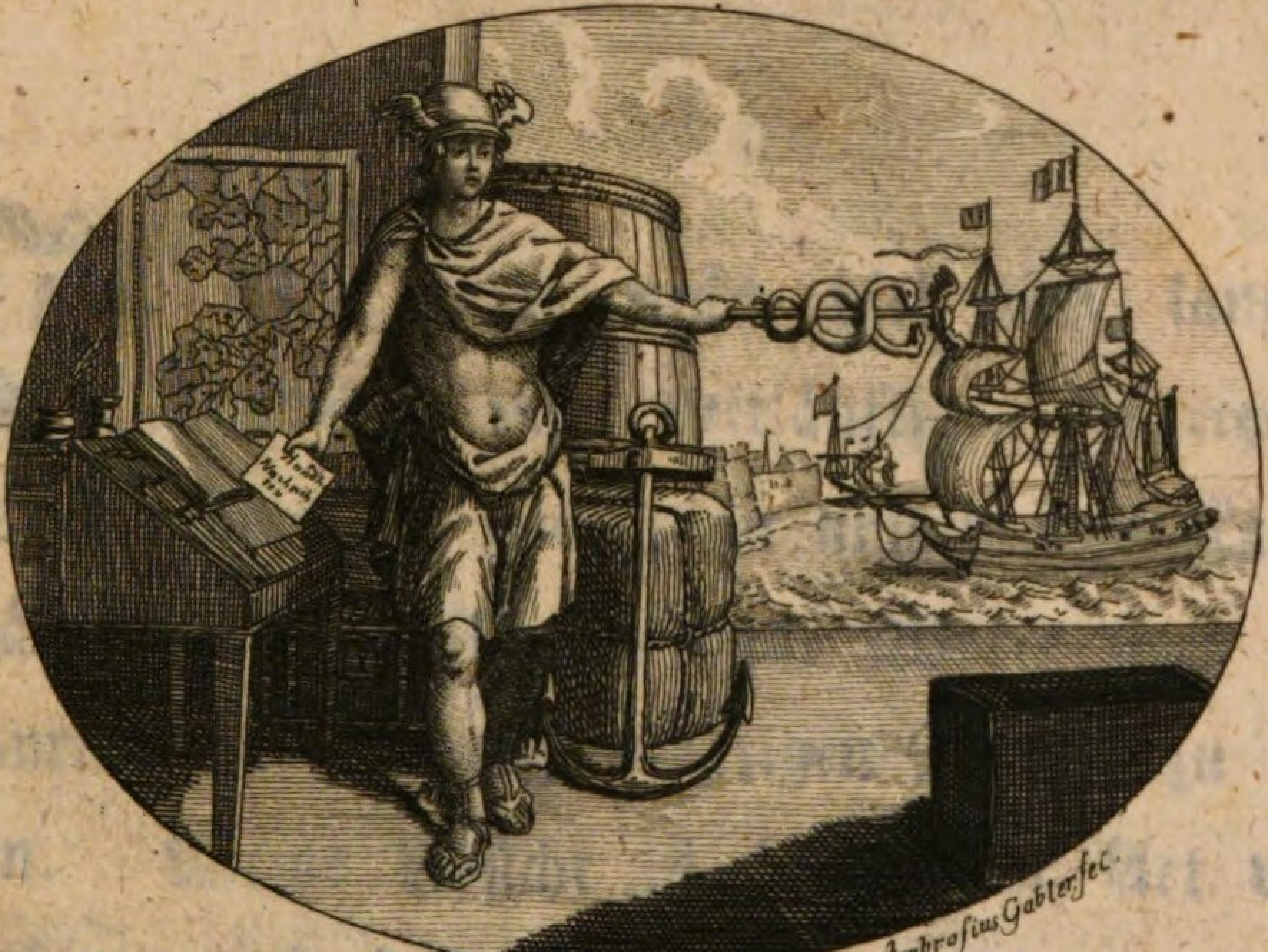

Nürnberg,
Im Verlage der Christoph Weigels des Aeltern und Pöhners Kunst- und Buchhandlung.
1790.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich halte zwar nicht viel von langen Vorreden und weitläuftigen Anzeigen, indessen kann ich doch nicht umhin dem Kaufmännischen Publikó ein paar Worte über die Einrichtung des gegenwärtigen Werks zu sagen. Meine Absicht ist hier, eine Art von Kabinet aufzustellen, worinnen nicht nur der wißbegierige Lehrling der Unterricht braucht, sondern auch der erfahrne Handelsmann, der die Lektüre liebt und gerne gleichen Schritt in

der Erkenntniß mit seinem Zeitalter halten will, eine Sammlung von Notizen finden werden, die beyden nützlich seyn können.

Ich werde liefern:

1. Gute Aufsätze über Gegenstände der Kommerztheorie.
2. Auszüge aus der Geschichte der Handlung älterer und neuerer Zeiten.
3. Beyträge zur bessern Auseinandersetzung der Handelswissenschaft.
4. Abhandlungen über wichtige Zweige des allgemeinen und besondern Handels.
5. Geographische und topographische Beschreibungen von Ländern und Oertern, die in Ansehung ihres Handels oder ihrer Gewerbe sich auszeichnen.
6. Erklärungen von Handelsartikeln, wichtigen Landesprodukten und dergl.
7. Nachrichten von neuen Anstalten zum Besten des Kommerzes, von Fabriken, Manufakturen u. s. w.
8. Moralische Aufsätze über Handlungssachen, nützliche Lehren und interessante

Notizen

Notizen für Kaufleute und Geschäftsmänner.

9. Gutachten über Handlungsmaterien, und Erörterungen strittiger Fälle.

10. Bücher-Anzeigen.

11. Oekonomische Nachrichten, die das Fabrikwesen, die allgemeine Landesökonomie u. s. w. betreffen.

12. Miscellaneen, in die Handlung einschlagende Erfindungen, gemeinnützige Vorschläge, Preiskurante angesehener Plätze, Auktionen und dergl.

Schon der erste Theil zeigt deutlich, was ich etwan zu Markte bringen kann, doch werde ich mich in der Folge immer mehr bemühen, dem Werke eine größere Vollkommenheit zu geben.

Es verstehet sich aber, daß ich nicht gerade in jedwedem Bande etwas aus den vorgedachten Rubriken einbringen, sondern mich da nach den Umständen richten werde.

Alle halbe Jahre, nämlich zur Leipziger Jubilate- und Michaelismesse erscheint hiervon

ein Band von ohngefähr gleicher Bogenzahl, wie der erstere.

Die Christoph Weigels des Aeltern- und Pöhners Kunst- und Buchhandlung zu Nürnberg hat den Verlag übernommen, und sorgt für guten Druck und ordentliche Versendung.

Fremde Beyträge und Anzeigen die in meinen Plan passen, und deren Bekanntmachung dem Handelsstande nützlich seyn dürfte, werde ich gerne aufnehmen, nur bitte ich mir solche Porto frey entweder an meine eigene Addresse, oder an die der Verlagshandlung aus.

Hamburg,
im Januar 1790.

Schedel.

Innhalt.

1. Ueber die Abtrettungdes Vermögens an die Gläubiger, nach französischen Rechten und Gebräuchen. S. 1-10.
2. Etwas aus der Waarenkunde für den Kaufmann,
   a.) Kenntniß der Nägel, als Handelswaare,
   b.) Dergleichen der Näh, und Stecknadeln. S. 10-29.
3. Statistische Nachrichten von der Moldau. S. 29-43.
4. Ueber Bodmereyen. — 43-81.
5. Ueber die Freyheit, die dem Kunst, und Gewerbfleiße gebührt. S. 81-102.
6. Anekdote von John Holker. — 102-103.
7. Wichtige Fragen darüber, wie Frankreich seine Kolonien mit Bedürfnissen versorget? S. 104-118.
8. Ueber den Handel und die Manufakturen der Stadt Aachen. S. 118-128.
9. Waarenpreise deutscher Fabriken. — 128-136.
10. Gutachten über eine Wechselsache in Frankreich. S. 136-145.

11. Ueber

Innhalt.

11. Ueber den Mangel an Nachrichten von versicherten Schiffen. S. 145-155.
12. Ueber die Auslösung oder Loskaufung der zur See weggenommenen Kauffartenschiffe und Güther. S. 156-195.
13. Bücher-Anzeigen. — 196-201.
14. Uebersicht des Handels im Herzogthum Curland. S. 201-215.
15. Verzeichniß der damaligen Raggionen aller Kauf- und Handelsleute der Stadt Augsburg, nach den Hauptgegenständen, womit sie sich abgeben. S. 215-223.
16. Hamburgs Verfahren in Bankerots- und Fallimentssachen. S. 223-260.
17. Preiskurant von verschiedenen Sorten Thee, wie solche zu Kopenhagen öfentlich verkauft worden sind. S. 260-262.
18. Preiskurant von allerhand Waaren, wie solche den 25. August 1788 zu Charlestown in Nordamerika gegolten haben. S. 262-264.
19. Naturgeschichte der Truffeln. — 264-268.
20. Nachrichten vom Handel an der Küste von Natolien, bis nach Konstantinopel hin. S. 268-296.

1. Ueber

I.

Ueber die Abtrettung des Vermögens an die Gläubiger, nach französischen Rechten und Gebräuchen.

Diese Anmerkungen, welche von einem angesehenen französischen Rechtsgelehrten herrühren, können für Handelsleute, die nach Frankreich Geschäfte treiben, von Nutzen seyn, denn sie sehen hieraus, wie sie sich ungefär zu verhalten haben, wenn ihre Schuldner vor Gerichte gegen sie einkommen und um Zulassung zum Abtretten der Güter bitten, da sie fürchten müssen in Verhaft genommen zu werden.

1.) Es giebt zweyerley Arten, wie die Ueberlassung der Güther (Cessio bonorum) Statt findet; die eine geschiehet gerichtlich, die andere freywillig. Die gerichtliche wird in Gegenwart des Richters die andere vor einem Notarius geschlossen. Eine jede von diesen Arten hat verschiedentliche Wirkungen; denn der Mann, welcher gerichtlich sein Hab und Gut abtritt, kann noch in Anspruch genommen werden, sobald er wieder zu Vermögen gelangt, weil die Einwilligung der Glaubiger, in die Abtretung der Güter gleichsam erzwungen gewesen. Man sehe Savary, tom. prem. 2de. part. S. 352. Ausg. v. 1701. Toubeau, in der zweyten Abtheilung, S. 346. Ausgg. v. 1700. Inst. sur les Con-

 ven=

ventions, 350, 352, Ausg. v. 1760. Ferriere, sur les Instit. de Justinien tom. 6, S. 145 u. f. der Ausg. von 1734. Hingegen wenn die Cession nur vor einem Notarius geschehen ist, das heißt, wenn die Handlung freywillig von den Glaubigern acceptirt worden, dann ist der Schuldner von fernerm Anspruche befreyet, und man kann von ihm nichts weiter fordern, weil den Rechten nach dafür gehalten wird, daß der Glaubiger auf das Uebrige Verzicht gethan habe. Man sehe hierüber Nouv. Commentateur sur l'Ordonnance de 1673, S. 176, 180 und 181 der Ausg. v. 1756. Savary, über eben diese Verordnung S. 343 bis 53. Man mag aber bezahlet haben, wie man wolle, und könne, so ist einer doch nach Ehre und Gewissen verbunden zum Wollen seine Schuld zu berichtigen, wenn er es thun kann, und seine Umstände es zulassen.

2.) Bey gerichtlichen Cessionen giebt es vielerley Fälle, wo die Glaubiger verhindern können, daß dem Schuldner nicht zugestanden wird, in Ansehung Ihrer cediren zu dürfen. Unter diese rechnet man in Frankreich alle Schuldner, die Vieh, Wein, Getraidewaaren und Früchte auf öffentlichem Markte eingekauft haben. Coutume d'Orleans, art. 429. Ordonnance d'Août de 1669, tit. 6. art, 2.

Ferner, der Fall, wo Waaren in den Häfen und an den Kagen verkauft werden. Wie hierüber im Präsidialgerichtshofe zu Orleans, unterm 30 Julius 1703, das Urtheil gefällt wurde. Jmgleichen, wo die Waare zur Meßzeit gehandelt worden. Toubeau, liv. 2, tit. 11, chape; Auch ergiebt sich dieses aus dem eilften Artikel, sechster Ueberschrift der Ordonnance von 1669. Nouv.

Comm.

Comm. de l'Ordonance de 1667, S. 598, Ausg. von 1757. Coutume d'Orleans, im 428ten Artikel. Papon, in seinen Arrets, im 10ten Buche und 7ten Ueberschr. Ferner, die so Fluß- Teich- und Seefische gekauft haben. Coutume d'Orleans, 428ten Artikel. Doch findet dieses nur in Ansehung solcher Fische Statt, die öffentlich auf dem Markte, oder an den Teichen und Häldern zur Zeit der Fischerey verkauft werden.

Mäckler und alle Unterhändler, die gegen einen gewissen Lohn den Auftrag übernehmen, Getraide, Wein, Pferde oder andere Waaren einzukaufen, oder zu verkaufen, dürfen gleichfalls in Betreff der Schulden die von solchen Geschäften herrühren, nicht zur Cession zugelassen werden. Coutume d'Orleans, 429ter Artikel. Urtheilsspruch des Parlements zu Rouen, unterm 28 März 1730.

Eben so diejenigen, welche Güter gekauft haben, die gerichtlich veräußert worden sind. Coutume d'Orleans, 439ter Artikel.

Gerichtliche Cautionen, und Personen, welche vor Gericht contrahirt haben.

Wie auch die Pächter von Landgütern und Meyerhöfen, wenn der Personalarrest bey Mangel der Bezahlung in ihrem Contrakte bestimmt worden ist, die Schuld mag hernach wegen Pachtstücken, Häuser oder Summen seyn, die die Pacht austrug, oder für Vorschuß, den der Eigenthümer des Guts beym Antritt oder in dem Laufe der Pachtzeit gegeben hat. Louet, let. C, Som. 57. Coquille, sur la coutume de Nivernois, ch. 32, art. 22. Papon, in seinen Arrets, 10tes Buch, 10te Ueberschrift, Nro. 5. Carondas, in seinen Reponses, 3tes Buch, 6tes K. Le Prestre, in den Arrets, erstes Hun-

dert, 99tes K. Der Fall tritt jedoch nur dann ein, wenn der Pächter die Früchte auf die Seite geschaft hat, ehe dem Eigenthümer der Grundstücke die Hauer bezahlt worden ist, dann begienge jener einen wirklichen Diebstahl. Inst. sur les Conv. 351, 352. Nouv. Comm. sur l'Ordonnance de 1667. Eben darüber Bornier, 329.

Das Beneficium cessionis bonorum findet auch nicht Statt, wenn das Interesse des Fürsten oder des Landes mit der Schuld zusammenhängt, wie wenn z. E. Jemand königl. Gelder restirt und dergl. In solchem Falle wird die Cession nicht verstattet. Le Prestre, erst. Centurie, 199tes K. Inst. sur les Conv. 351 und 352. Ordonance des Fermes, v. Julius 1681, 13ter Art. Nouv. Comm. sur l'Ord. de 1667 & 73. Ibidem, Savary, L. I. 2te Abtheilung, S. 352. Toubeau, 2te Abth. S. 346.

Kommissaire, Gerichtsfrohne, Ausreiter, und andere Gerichtsbedienten, die mit Depositen zu thun gehabt haben, sollen sowenig, als solche Personen die öffentliche Institute oder Gelder verwaltet oder in Verwahrung gehabt, zu dieser Rechtswohlthat berechtiget seyn.

Vormünder, wenn sie ihren Mündeln keine reine Rechnung gemacht und alles ins Reine gebracht haben, dürfen sich dieser Wohlthat eben so wenig getrösten. Mainard, liv. 4, chap. 17. La Rocheflavin. liv. 6. tit. 20, art. 1ier. Bérault, sur la Coutume de Normandie, 20ter Artikel, bey dem Wort, bénéfice de cession. Papon, in seinen Arrêts, 10tes Buch, Nro. 7, und 13. Louet, let. C, Som. 14. Carondas, 6tes Buch, 37te Antw. Toubeau, zweyte Abtheilung, S. 333. Bornier, sur l'Ordonnance de 1673, Ausg. in 12, S. 441.

Auch findet die Abtrettung des Vermögens nicht Statt, wenn die Schulden von einem Verbrechen, von Dieberey oder Betrug herrühren; wie denn z. E. betrügerische Bankerotirer, oder die sich des Stellionats schuldig gemacht haben, wie auch solche, die ihre Güter zum Nachtheil der Glaubiger auf die Seite schaffen, ebenfalls nicht zugelassen werden. Pelcus, 8tes Buch, S. 418. Tronçon, sur l'art. 3 de la coutume de Paris. Auch der Erbe, der kein Inventarium gemacht hat, wird nicht zugelassen. Brodeau, über Louet, let. C, Som. 54. Inst. sur les Conv., S. 351 und 52. Nouv. Comm. sur l'Ord. de 1667, S. 594. Coquille Quest. 195. Praticien consulaire, S. 176 und 77. Savary, erster Band, zweyte Abtheilung, S. 348 u. f.

Gleichfalls sind nach verschiedenen Landrechten solche Leute von dieser Wohlthat ausgeschlossen, die von den Gerichten zu Schadenvergütung, Zinsenersatz und dergl. in Criminalsachen verurtheilt worden. Nichtweniger, die, welche zu einer Geldbuße an den Landesherrn wegen eines Verbrechens condemnirt sind. Papon, in seinen Arrêts, zehntes Buch, 10te Ueberschr., Nro. 1 und 17. Le Prestre, 1te Centurie, 39tes K. Wenn es jedoch weiter nichts als Gerichtskosten betrift, sollten diese auch in einer Criminalsache vorgefallen seyn, so wird einer zur Cession hinzugelassen, damit er den Personalarrest vermeide. Nouv. Comm. sur l'Ord. de 1673, S. 166 u. f.

Ausländer, die nicht naturalisirt worden sind, werden auch zur Cession nicht zugelassen, und zwar laut zweyten Artikels, zehnter Ueberschrift der Ordonnance vom J. 1673. So wird es auch in Ansehung der Fran-

zosen gehalten, welche auf immerwährende Zeit aus dem Königreiche verbannt oder auch Zeitlebens auf die Galeeren condemnirt worden sind, denn solche haben die bürgerliche Existenz verlohren. Brodeau, über Louet, Let. S, Som. 15; Let. C, Som. 53. Nouv. Comm. sur l'Ord. de 1673, S. 186; sur l'Ordonnance de 1667, S. 611 und folg. Auch giebt es noch andere Fälle, worüber nachgesehen werden können: Coutume d'Orleans, in dem 428, 429, 439ten Artikel. Savary, erster Band, zweyte Abtheilung, S. 352. Toubeau, zweyte Abth., S. 346. Bornier, sur l'Ordonnance de 1673, S. 352, Ausg. in 12. Praticien consulaire, 176, 177. Wie auch die Wörterbücher des Denisart und Ferriere.

Franzosen werden zur Cession ihres Vermögens gegen Ausländer nicht zugelassen; weil man den Handel mit den Ausländern hierdurch wechselseitig sicherstellen will. Nouv. Comm. sur l'Ordonnance de 1693, S. 186, 187.

Die Cession findet bey Wechselverschreibungen und andern Verbindlichkeiten, die in die Lyoner Messen gestellt sind, ebensowenig Statt. Inst. sur les Conv. S. 351, 352.

Wenn einer die Cession gethan hat, dann gehören alle seine bewegliche und unbewegliche Güther den Glaubigern; ausgenommen ein Schlafbette und die Mobilien, die im 14ten Artikel 33ten Titel der Ordonnance von 1667 benannt sind. Man setzt gemeiniglich noch die Werkzeuge und Geräthe hinzu, womit der Mann, der cedirte, seinen Unterhalt gewonnen hat. Aber dieses hängt von den Umständen, so wie von dem Zustande des Schuldners ab.

Obgleich

Obgleich die freywillige Cession vor einem Notarius, ohne weitere gerichtliche Formalität geschiehet, so muß man doch immer, wenn sie anders recht kräftig seyn soll, solche gerichtlich bekräftigen und in der Kanzley des Consulats, oder bey den nächsten Gerichten einen Etat davon einreichen lassen, der gehörig beglaubiget ist. Man sehe hierüber, Nouv. Comm. de l'Ord. S. 175. Toubeau, in der zweyten Abtheilung, S. 340 und 341. Instit. sur les Conv., S. 350. Domat, erste Abth., S. 390.

Die gerichtliche Cession ist darum durchs Recht eingeführt worden, damit hierdurch einem gefangenen Schuldner, oder der einen immerwährenden Drang befürchten muß, Freyheit verschaffet werde. Diese Handlung findet auch wider Willen der Glaubiger Statt, wenn diese nur keine rechtmäßige Einwendung zu machen haben, und der Cedent keiner List oder keines Betruges dabey überwiesen worden ist. Wenn einer aber einmal zugelassen worden ist, darf er nicht mehr der Schuld wegen mit Personalarrest belegt werden. Nouv. Comm. sur l'Ordonnance de 1673, S. 180.

Wenn bey freywilliger Cession, obgleich diese von den Glaubigern angenommen worden ist, man einen Betrug entdecket, und es am Tage liegt, daß der Cedent unredlich dabey zu Werke gegangen sey, dann geht dieser der Cession verlustig, und man mag ihm als einem Bankerottirer den Proces machen, oder ihn mit Personalarrest belegen lassen; aber vorher muß man um die Auflösung des Kontractes einkommen. Nouv. Comm. S. 176. Inst. sur les conv., S. 350.

Der gerichtlich cedirt, kann auf eine Erbschaft nicht Verzicht thun; sondern es ist der Glaubiger Sache, hierüber zu beschliessen, was ihnen zuträglich scheint. Toubeau, zweyte Abth., S. 347.

Die gerichtliche Bekräftigung (homologation) einer freywilligen Cession geschiehet von den gewöhnlichen Gerichten oder vom Parlemente. Seit einiger Zeit erkennen die Consuln nicht mehr in dieser Angelegenheit. Instit. sur les Conv., S. 350. Nouv. Comm. sur l'Ordonnance de 1673, S. 184.

Sowohl die freywilligen als die gerichtlichen Cessionen müssen auf öffentlicher Tafel angeschlagen und bekannt gemacht werden; dieß ist nach Inhalt der Ordonnance von 1629, man sehe den 143ten Art. durchaus erfoderlich. Ein gleiches statuiren Coutume de Brétagne, im 681ten Artikel. Cout. de Bourbonnois, im 73ten Artikel. Bornier, sur l'Ordonnance de 1673, Ausg. in 12, S. 441 und folg. Savary, erster Band, zweyte Abth., S. 745—53.

Diejenigen, welche gerichtlich cediren, und dazu durch Unglücksfälle, nicht aber auf betrügliche Art und durch Verschwendung kommen, erhalten dadurch keinen Schandfleck. Man sehe deswegen Ordonnance de Louis XIII. vom J. 1629 und Savary, S. 348 und folg.

Eine Cession oder Abandonirung des Vermögens, die nicht allgemein geschehen ist, sondern wo sich der Schuldner einige Güther vorbehalten hat, macht kein Gesetz gegen den Glaubiger, der sich weigert zu unterzeichnen, wenn auch gleich drey Viertel der Kreditoren eingewilliget hätten; denn wenn das Gesetz seine volle

Kraft

Kraft haben soll, muß die Abandonirung allgemein seyn. Praticien consulaire, S. 644.

Wenn der Glaubiger für eine Schuld, wegen welcher einer zur Wohlthat der Cession nicht zugelassen werden kann, eine Verschreibung oder einen Schuldschein von dem Debitor in Bezahlung empfangen hat, und sich sein Privilegium nicht vorbehielt, so wird den Rechten nach dafür angenommen, daß er darauf Verzicht gethan habe. Hat er aber sich dasselbe vorbehalten, so kann er es auch allemal geltend machen. Papon, in seinen Arrets, 10tes Buch, 9ter Titel. Nouv. Comm. sur l'Ordonnance de 1673, S. 179 und 80.

Wer sein Vermögen cediren will, kömmt vor Gerichte um Erlaubniß dazu ein. Er supplicirt um Vorladung der Glaubiger, und erbietet sich diesen alle seine bewegliche Habe und Güther, unter Beobachtung der in den Ordonancen vorgeschriebenen Formalitäten zu überantworten. Sitzt der Mann etwa zugleich im Arreste, so muß er unter einem auch um die Befreyung ansuchen. Wenn der Cedent bewegliche und unbewegliche Güther besitzt, so übergiebt er davon seinen Glaubigern eine Note zugleich mit der Bittschrift; ist das aber der Fall nicht, so muß er erklären, daß er derer weder von dieser noch von jener Art habe. Wenn keine Einwendung gemacht wird, läßt ihn der Richter kraft seiner Sentenz zur Cession zu, und nimmt von ihm den Eyd darüber ab, daß die Eingabe oder der Zustand seines Vermögens sich wirklich so verhalte. Nouv. Comm. sur l'Ordonnance de 1673, S. 183.

Wenn jemand zur Abandonirung angenommen wird, dann hält man dafür, daß die Ehefrau des Cedenten

von ihm abgesondert sey, und diese kann sich gerichtlich hierzu authorisiren lassen.

2. Waarenkunde.

a) Kenntniß der Nägel, als Handelswaare.

Nägel sind bekanntlich eine Art geschlanker Keile, womit man das, was durch das Löthen oder Leimen nicht verbunden werden kann, anfügt. Es giebt derselben gar vielerley Arten, die theils nach ihrer Materie, theils nach der Form, theils auch nach ihrer Bestimmung benannt und unterschieden werden. So hat man erstlich **Latten- und Brettnägel**, und zwar halbe und auch ganze, für die Zimmerleute, **Kreuznägel** für die Maurer, **Schien- Rade- und Hufnägel** für die Schmiede, **Leisten- Faß- und Halbnägel** für die Tischler, **Nied- Band- und Schloßnägel** für die Schlosser, **Kutschen- Schiff- und Rosennägel** für die Sattler, **Schuhnägel** oder **Schuhzwecken** für die Schuster. Ferner giebt es **Lavettnägel**, womit die Lavetten zu Kanonen und allerley groben Geschütze beschlagen werden; **Kürisnägel** für die Plattner, **Schiefernägel**, **Schindelnägel** und so weiter. Die kleinste Sorte enthält die sogenannten **Schocknägel** oder **Bilderzwecken**.

Die Oerter und Länder, welche das meiste von dieser Waare zum Handel liefern, sind Schweden, Rußland, Holland, England, und unser Deutschland, be-

sonders Steyermark, Kärnten und Lüttich. Krain allein schickt jährlich gegen 10,000 Centner Nägel in alle Gegenden der österreichischen Monarchie, auch über Graz nach Kroatien, Italien rc. Kärnten liefert verschiedene Sorten Nägel, und zwar ebenfalls in ausserordentlicher Menge. Diese gehen über Triest nach Italien, Spanien, Portugal, jasogar nach Indien. Für einen großen Theil der Kärntner Nägel, welche nach Italien ausgeführt werden, ist zu St. Veit die Niederlage. Von hieraus geht die Waare weiter nach ihrer Bestimmung. Für jene Sorten, die nach Böhmen, Oesterreich, und Mähren gehen sollen, ist zu Wien eine Hauptniederlage und in verschiedenen andern Städten der Monarchie hat man Nebenniederlagen angelegt. Die Sorten, welche man aus der Wiener Hauptniederlage bekommen kann, bestehen vornehmlich in sogenannten sechspfündigen Ochsennägeln, kleinen Tischlernägeln, dergleichen großen achtpfündigen Kleppernägeln, mittlern Hufnägeln, wo das Tausend 10 Pfund im Gewicht hält, dergleichen Lattennägeln, ferner sogenannten Planken-Stutze großen zwölfpfündigen, wie auch zwölfpfündigen Lattennägeln, großen Hengstnägeln, breiten Hellernägeln, schmalen 15pfündigen Bodennägeln, achtzehnpfündigen Bodennägeln, dreyßigpfündigen Pfennignägeln, breiten 48pfündigen Zweypfennignägeln, schmalen neunzigpfündigen Dreypfennignägeln, dergleichen 72pfündigen, schmalen 120pfündigen Kreuzernägeln, breiten 96pfündigen Kreuzernägeln, schmalen 180pfündigen Sechspfennignägeln, und endlich aus breiten 144pfündigen Sechspfennignägeln. Das Tausend hiervon wird nach Beschaffenheit der Gattung zu 2, 3, 10 bis 30

Gulden

Gulden verkauft. Die K. K. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion hat den Vertrieb dieser Artikel, so wie überhaupt den Verschleis der sämtlichen Bergwerksprodukten aus den österreichischen Erblanden zu besorgen; an diese haben die Kaufleute und andere Privatpersonen, welche hiervon etwas benöthiget sind, sich zu wenden.

In dem gewerbfleißigen Sachsen werden weiße Zwecken besonders zu Obersachsenfeld, Beyersfeld und Bærensbach verfertiget: schwarze Zwecken aber und Nägel von allen Gattungen zu Untersachsenfeld, Wildenau, Grünstædtel, Raschau, Mitweyde, Markersbach, Unterscheibe, Langenberg, Eibenstock, Aue, Schwarzenberg &c. Die Waare wird von den Zwecken- und Nägelhändlern, für welche fast die mehresten Schmiedemeister zu arbeiten pflegen, ausser Landes weit und breit vertrieben.

In Frankreich sind durch gute und vorzügliche Nagelarbeiten berühmt: Charleville in Champagne; hier wird ein ungemein ausgebreiteter Handel mit allen Arten großer und kleiner Nägel nach allen Gegenden Frankreichs und der Fremde getrieben. Saint Dizier in eben dieser Provinz liefert gleichfalls die stärksten Sortimenter von diesem Artikel, so wie Valenciennes im Hennegau, und noch einige andere Oerter. Die verschiedenen Arten der hiesigen Nägel bestehen in kleinen Nägeln oder Zwecken für Lagezierer, Abdrucknägeln, Latten- und Schiefernägeln, die auch **Mundnägel** genannt werden; diese beyden letztern Sorten sind mit platten Köpfen, Schindelnägeln, clouf à bardeau, rundköpfigen Nägeln, clous à trois coups, langköpfigten Nägeln, zu Täfe-

lung

lung des Fußbodens: in zweyköpfigen Kupp- und Hufnägeln, Schlossernägeln, gemeinen Nägeln ohne Köpfe, zum Befestigen der Haspen und Thürbänder, Röhrbleche und dergleichen Schlosserarbeiten mehr: in Blasebalgnägeln, Nietnägeln clouf à river: zweyspitzigen Nägeln mit Championions-Köpfen zu Wageneinfuhrten: gemeinen Hufnägeln, und solchen, die beym Reiten und Fahren auf dem Eise dienen sollen: endlich in Bandnägeln, Sattelnägeln und dergl. Von diesen Nägeln werden die kleinen Sorten, wenn man sie aus der ersten Hand zieht, nach Körber oder sogenannten Sommes, und wenn sie groß sind, nach der Zahl gehandelt. Die Somme enthält 12000 Stuck: im Detailhandel verkauft man sie Pfundweise, bloß die Zwecker, Schiefer- und Lattennägel ausgenommen. Alle Nägel, von welchen das Tausend vier Unzen bis zwey Pfund im Gewicht hält, werden hier zu Lande Broquettes genannt; hingegen alle die, von welchen das Tausend zwey bis vierzig Pfund wiegt, heißen Clouf oder Nägel, und diese unterscheidet man wieder in leichte und schwere. Die einen und die andern sind nach ihrer Art von einerley Länge: aber die schweren wiegen um die Hälfte, auch zuweilen noch einmal soviel im Gewicht. Die Broquettes sind von unterschiedlicher Schwere; es giebt deren, wo das Tausend nur ein Viertelpfund wiegt; wieder andere halten ein halb Pfund, 3 Viertelpfund, 1 Pfund, 1 Pfund und 1 Viertel, anderthalb Pfund, und ein Pfund und drey Viertel. Die zweypfündigen heißt man Nägel mit eingedruckten Köpfen, dergleichen giebt es auch dritthalb- und dreypfündige, welche alle nach Centnern gehandelt, und von den Schlossern verbraucht werden. Viertelpfündige Broquettes,

oder die kleinste Sorte brauchen die Tapezierer, Sattler und Stellmacher zum Beschlagen kleinerer Arbeiten. Die pfündige Gattung nehmen sie zum Annageln der Bettstruppen, und Leinen. Fünf- sechs- und siebenviertelpfündige sind zum allgemeinen Gebrauche. Die zweypfündigen wenden die Taschner und Tapezierer zum Anschlagen der Tapeten und die Schlosser bey ihren leichtern Arbeiten an.

Dachdecker- und Mauernägel müssen mit platten Köpfen seyn. Man heißt sie **Mundnägel** aus der Ursache, weil die Arbeiter die sie gebrauchen, solche gemeiniglich vorher in den Mund zu nehmen pflegen, damit sie sie desto besser bey der Hand haben. Es giebt hiervon zweyerley Arten, nämlich **Schiefer-** und **Lattennägel**; von den erstern wiegt das Tausend zwey, dritthalb, oder drey Pfund; von den andern vier auch wohl fünfthalb Pfund: diese letztere Sorte ist länger, als die übrigen, weil man sie dazu gebraucht, die Latten an altes Holz zu nageln. Auch diese handelt man nach Sommes.

Schindelnägel, taugen für Sattler, Schlosser, Tischler, Taschner, Gestellmacher und dergleichen mehr. Alle solche Nägel haben runde Köpfe, und werden ebenfalls nach Sommes verkauft.

Fußbodennägel, haben lange Köpfe, damit sie gut ins Holz fahren, und nicht hervorragen. Man macht sie nur von 10, 15, 20, 28 und 35 Pfund das Tausend im Gewicht, und die Tischler ganz allein brauchen diese Sorte.

Hakennägel, werden durch das Gewicht, das ein jedes Tausend austrägt, voneinander unterschieden. Man macht aber bloß solche, wo das Tausend 6, 8 bis

10 Pfund

10 Pfund wiegt. Sie werden mit unter die leichten Sorten gezählt. Fallen sie schon schwerer im Gewicht, so heißt man sie Clous à crochet au cent, oder Hakennägel, die nach Centnern oder Hunderten gehandelt werden. Sie wiegen 10 bis 12 Pfund mehr, als sie nach Verhältniß ihrer Größe wiegen sollten. Hakennägel, die nun noch schwerer ausfallen, werden clous de 50 genannt. Von diesen wiegt das Tausend über funfzig Pfund. Clous de cinquante, platte Haken haben, heißt man **Taubenschlagnägel**, weil man sie gemeiniglich dazu gebraucht, die Körbe in Taubenschlägen, worinne die Tauben bruten sollen, zu befestigen.

Schlossernägel und gemeine Nägel, welche nach dem Gewicht gehandelt werden. Sind eben solang, aber schwerer im Gewicht, als die von derselben Qualität, die man leichte Nägel heißt. Die gemeinen von dieser Gattung halten doppelt soviel, die Schlossernägel noch mehr im Gewicht. Die gemeinen (clous communs) sind von derselben Gestalt und Bildung, wie die sogenannte ordinaire Art; aber Schlossernägel haben spitzige Köpfe, wie ein geschliffener Diamant.

Schuhnägel. Es giebt vielerley Sorten Schuhnägel, oder Schuhzwecken; einige hiervon werden nach Sommes die andern nach der Zahl gehandelt. Die erstern halten 2, 2 1/2, 3, 3 1/2 bis 4 Pfund jedes Tausend im Gewicht: die drey ersten Sorten zählt man unter die leichten, die übrigen aber unter die schweren Nägel. Die zählbaren werden ausserdem noch unterschieden: in zweyköpfigte Schuhnägel, und in solche, die spitzige Köpfe haben. Die Portchaisen- und Packträger sind es, die diesen Artikel gebrauchen.

Nägel

Nägel ohne Köpfe. Auch von diesen hat man zweyerley Arten. Die eine gehört unter die leichten, die andere aber unter die schweren Nägel. Von der erstern wiegt das Tausend, drey, vierthalb, vier auch wohl fünf Pfund. Die drey- und vierthalbpfündigen handelt man nach Sommes; die vier- und fünfpfündigen nach Centnern. Die Nägel ohne Köpfe, so nach dem Gewicht verkauft werden, sind von drey, vier, fünf und sechsen. Die von 3 und 4 werden nach Sommes, 5 und 6 nach Centnern gehandelt. Man braucht diese Sorten alle um Haspen, Fenster- und Thürbänder rc. anzuschlagen. Hier herrscht nun derselbe Unterschied zwischen leichter und schwerer Waare, wie bey den andern Nägeln.

Blasebalgnägel. Deutsch Buckelpinnen. Sind auch noch den Schuhnägeln ähnlich, mit dem Unterschiede jedoch, daß ihre Spitze nicht scharf ist, sondern am Ende eben so dick, als oben am Kopfe. Die Kupferschmiede und Kesselmacher gebrauchen diese Gattung zu ihren Arbeiten.

Zweyspitzige Nägel, mit Köpfen wie die Schwämme, sind große Nägel, deren Kopf über einen Zoll im Durchmesser hält, dabey sehr gewölbt, und wie ein Champignon erhoben ist. Man macht solche von weichem Eisen, das fein nachgiebt. Man beschlägt damit die Einfahrtspforten.

Hufnägel, sind bekanntlich Nägel, womit man die Eisen anschlägt, die den Pferden an die Füsse zur Erhaltung des Hufes angelegt werden. Es giebt davon zweyerley Sorten; nämlich gewöhnliche, und solche, die im Winter, wann der Erdboden mit Eise belegt ist, gebraucht werden. Der einzige Unterschied zwischen der

einen

einen und der andern Art beruht auf dem Kopfe. Die erstern haben ihn fast ganz platt; die andern in Gestalt eines Wurfpfeils, damit die Pferde auf dem schlüpfrigen Eise nicht gleiten, sondern festen Fuß setzen können.

Diese Sorten Nägel, welche schier alle in Niedernormandie in der Gegend von Breteuil verfertiget werden, wiegen 14, 16, 18, 20, 22 und 24 Pfund, jedes Tausend. Auch zu Tinchebray ohnweit Falaise wird dieser Artikel häufig fabricirt.

Der Grund, warum die Nägelschmiede in der Gegend von Breteuil lieber diese Gattungen Nägel, als jede andere verfertigen, liegt wohl darinne, daß ihr Eisen sehr weich und geschmeidig ist, folglich dazu vorzüglich taugt. Die Spitzen von diesen Nägeln, welche die Hufschmiede beym Beschlagen der Pferde mit Zangen abzwicken, werden an die Glaser verkauft; diese machen hieraus die Stifte, womit die Glasscheiben an die Fenster befestiget werden. Vormals zogen Paris und fast alle Provinzen Frankreichs die benöthigten Hufnägel aus Liuousin, heutzutage aber versehen sie sich hiermit aus Normandie.

Schiennägel, werden in Frankreich sonst nirgends als in Champagne um St. Diesier in Menge verfertiget. Man gebraucht solche zum Anschlagen der eisernen Bänder und Schienen, die um Wagen- Kutschen- und Chaisenräder gelegt werden. Die um Karossenräder heißt man schlechtweg **Bandnägel**; aber die zu Karren- und Fuhrwagenrädern, welche ungleich stärker ausfallen, und breitere auch mehr erhobene Köpfe haben, clous à tête rabattue.

Band- und Schiennägel werden nach ihrer Dicke, und nach dem Gewicht, welches das Hundert hält, unterschieden, das heißt, jeweniger davon auf den Centner gehen, je dicker sind sie. Sie werden nach Tausenden gehandelt. Von den kleinsten wiegt das Tausend 7 Pfund, hierauf folgen die, welche 8, 9, 10, 11 und 12 Pfund im Gewicht halten. Wenn sie dicker ausfallen, handelt man sie nach dem Gewicht, und dann heißen sie clous au poids. Die mit hohen Köpfen werden auch auf diese Weise verkauft. Es giebt dieser von unterschiedlicher Dicke.

Bloß zu Charleville findet man vollständige Sortimenter von allen Arten Nägeln. Tinchebray in Niedernormandie und die Gegenden daherum liefern wohl eine eben so große Menge dieser Waare zum Handel; allein man macht da nur 5 Sorten Kleinnägel oder Zwecken, nämlich viertelpfündige, halbpfündige, dreyviertelpfündige, einpfündige, und anderthalbpfündige, die alle verhältnißmäßig dicker, und nicht so gut gearbeitet sind, als die von Charleville. Die Waare wird Sack- und Beutelweise gehandelt. Der Beutel hält 60 Pfund im Gewicht, ausser der viertelpfündigen Sorte, wo er nur die Hälfte, oder 30 Pfund wiegt.

Ueberhaupt sind die feinen Zwecken und Nägel aus Champagne besser gearbeitet, als die aus Normandie, aber doch kommen sie den Nägeln von Charleville nicht gleich. Um Troyes werden vorzüglich feine Sorten sehr häufig verfertiget. Die aus der Gegend um saint Dizier sind auch nicht zu verachten. Die besten Gattungen feiner Nägel und Zwecken liefert die Provinz Forez; aber sie sind auch nach Verhältniß theurer im Preis, als die andern Arten. Man handelt sie Tausendweise.

Was

Was die Nägel von größerer Art anbetrift, nämlich solche, von welchen das Tausend zwey bis vierzig Pfund an Gewicht hält, so werden die beßten Sorten zu St. Disier gemacht. Die von Troyes folgen zunächst in der Güte; hernach die aus Forez und dem Hochstift Lüttich; endlich die aus Normandie, Anjou und den übrigen französischen Provinzen.

Holland, welches einen ausserordentlich starken Handel mit Nägeln unterhält, handelt mit großen und dicken Nägeln, wo das Tausend zehn, zwölf, vierzehn, sechzehn, vier und zwanzig, dreyßig, sechs und dreyßig, funfzig, acht und funfzig, sechzig, bis acht und sechzig Pfund wiegt; von diesen gelten die hundert Pfunde 10 bis 12 Gulden holländisch. Acht, sieben, sechs, fünf, vier, drey, dritthalb, anderthalb, und einpfündige, gelten zwölf, zwanzig bis vier und zwanzig Gulden. Dreyviertelpfündige, sechs und zwanzig, bis acht und zwanzig Gulden. Halbpfündige, zwey und dreyßig, bis sechs und dreyßig Gulden. Viertelpfündige, fünf und sechzig bis siebenzig Gulden, die hundert Pfunde. Ausserdem handelt man in Holland die Eisennägel in Säcken von zehen Tausend Stück. Ein solcher Sack gilt 35 bis 70 Stüber.

Im nördlichen Europa liefern Dännemark und Schweden ausserordentlich viele eiserne Nägel. Insonderheit das Mosse Eisenwerk, welches dem Etatsrath Ancker in Christiania gehört. Dieses giebt besonders vierzöllige **Hausnägel**, oder sogenannte doppelte Nägel, im Preis zu 2 Rthlr. 24 Schilling Dänisch, das Tausend: Dreyzöllige ditto, oder einfache Nägel, 1 Rthlr. 72 Schilling: Fünfzöllige Hausnägel oder so-

genannte Hardspicker, 4 Rthlr.: Sechszöllige ditto, 7 Rthlr.: Zweyzöllige Hausnägel, oder sogenannte Laskisen, 1 Rthlr. 64 Schilling: Einzöllige ditto, 1 Rthlr. 44 Schill.: Vierzöllige Schiffsspeicher, 1 Rthlr. 40 Schill.: Fünfzöllige ditto, 1 Rthlr. 8 Schill. das Tausend. Sechs, sieben, acht, neun und zehnzöllige ditto, 1 Rthlr. das Liespfund. Das Magazin von diesen Sorten Nägeln ist zu Christiania.

England schickt eine Menge vortreflicher Nägel zum Handel. Das Material hierzu giebt das rußische Eisen, welches häufig zu diesem Behuf nach England eingeführt wird. Ein großer Theil der englischen Nägel wird nach Nordamerika, Ost- und Westindien, Spanien und Portugal verschifft. Die Arbeiten selbst werden durch die zweckmäßigste Einrichtung, die den Engländern bey allen übrigen Fabriksachen eigen ist, gar sehr beschleiniget und vervollkommnet. Ein Theil der englischen Nägel, besonders der Sattler- und Tischlernägel, wird von Rohreisen gegossen. Das Eisen wird vorher durch verschiedene Handgriffe gehärtet, hernach durch Modelle sehr geschwinde im Sande geformt, und darinn abgegossen. Hierauf werden die Nägel verzinnt, polirt, überfürnißt, und so weiter fertig gemacht.

In Italien liefern Brescia im Venetianischen und Torre del Cinquale sehr viele Nägel von verschiedener Art. So auch Genua, besonders nach Marseille, Spanien, Sardinien 2c.

Die gelben Nägel zum Beschlagen der Tische, Stühle und andrer Möbeln, zieht Frankreich theils aus Genua, theils von Lyon. Auch diese handelt man Tausendweise.

weise. Die aus Forez bekommt man vorzüglich von saint Chaumont.

Noch wollen wir einige besondere Arten Nägel nachholen. **Bodenspiecker**, sind viereckigte, oder mit vier gleichen Flächen versehene Nägel, mit etwas zugespizten aber flachen Köpfen. Sie werden zu Fußböden gebraucht. **Brettspiecker**, sind viereckigte Nägel, die an ihren vier gleich großen Seitenflächen keilartig sind. Man hat halbe und ganze. Die erstern haben glatte, die letztern aber zugespitzte Köpfe. **Brettnägel**, heißt man drey Zoll lange Nägel mit platten zugespitzten Köpfen. **Fensternägel**, heißt man kleine Nägel mit stumpfen Spitzen, und runden Köpfen, womit Gardinen und Fenstertapeten befestiget werden und so weiter.

---

b) Der Näh- und Stecknadeln.

Nadeln, sind bekannte Werkzeuge, welche von unterschiedlicher Materie und Gestalt gemacht werden: doch sind solche gemeiniglich von metallenem Drathe, an dem einen Ende zugespitzt, an dem andern aber entweder mit einem Knopfe, oder mit einem länglichten Loch versehen. Die erstern heißt man Steck- oder Knopfnadeln, die andern aber Nähnadeln. Ausser diesen nun entspringen aus der Fabrikart Haarnadeln, Packnadeln, Spicknadeln, Schreibtafelnadeln, Stricknadeln, und mehrere solche Geräte. Ueberhaupt machen die Nadelfabriken ein ansehnliches Gewerbe aus; ihr Vertrieb ist um so stärker, und auch sicherer, da solche ausser den gemeinen Steck- und Nähnadeln von allerley Größe und verschiedenen

Nummern, auch noch besondere Arten dieser Werkzeuge für die Schlosser, Riemer, Sattler, Tuchmacher, Kürschner, Lichtzieher und s. w. verfertigen. Auch Seegeltuchnadeln werden in großer Menge verbraucht.

Stecknadeln sind entweder von Meßing- oder Eisendrathe gemacht. Erstere werden entweder aus reinem oder vermischtem Metall verfertiget, und die Engländer versilbern sogar die feinsten Arten. Die aus Eisendrath gemachten Stecknadeln sind gemeiniglich schwarz angelaufen, daß man sich derselben zu Trauernadeln bedienen kann. Hier und dort bleiben sie auch weiß, welches aber in den meisten Ländern verboten ist. Gute Nähnadeln müssen aus mit Staal versetztem eisernen Drathe gemacht seyn. Diese Art wird besonders in England, wie auch in der Grafschaft Mark, vorzüglich zu Iserlon verfertiget. Die daraus fabrizirten Nadeln müssen sich weder biegen, noch zerbrechen, eine länglicht scharfe Spitze, und ein länglichtes Oehr haben: Gute Stecknadeln müssen nach dem Verhältniß ihrer Dicke steif seyn, die Spitzen wohl gerundet, der Kopf proportionirlich und auch recht rund seyn; dieser letztere muß fein auf dem Ende des Schaftes stehen, und der ganze Körper der Nadeln soll recht weiß aussehen. Die beßten Nadeln von dieser Art liefern auswärts die englischen und französischen Fabriken, in Deutschland aber die zu Aachen, Iserlon, Carlsbad, Bartscheid, Schwabach, Altona, Wenden im Köllnischen rc. Die Fabrik zu Nadelburg bey Wien lieferte vor Jahren ziemlich gute Waare: jetzt aber kann sie mit den vorgenannten Anstalten nicht mehr gleichen Rang halten. Ihre Nadeln biegen sich leicht, und die Materie ist zu weich.

Nürn-

Nürnberg schickt nun zwölferley Sorten Stecknadeln zum Handel. Von der ersten Gattung wiegt das Tausend vierthalb Pfund; von der zweyten dritthalb; von der dritten zwey Pfund; von der vierten ein und ein Viertel; von der fünften ein Pfund; von der sechsten zwanzig Loth; von der siebenten zehn Loth; von der achten ein Viertelpfund; von der neunten vier Loth und so weiter.

In England sind unterschiedliche Oerter in Warwickshire ihrer schönen Nadeln wegen im Rufe.

In Frankreich vorzüglich L'aigle in Normandie, wo eine Anzahl sehr ansehnlicher Fabriken dieser Art eine ausserordentliche Menge aller möglichen Nadeln liefert. Vornehmlich Stecknadeln auf englische Art und von jeder andern Faßon. Sie machen hier einen ausgebreiteten Handelszweig aus. Man unterscheidet die Waare, so wie ihre Preise, durch Nummern nach ihrer Länge und Dicke, und fängt an zu zählen mit Nro. 3, worunter die kleinste Sorte, welche im Handel Camions heißen, verstanden wird, wo man bis auf 36 hinaufgeht. Man zählt: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, und 36. Die, welche über diese Zahlen steigen, sind unter dem Namen Houzeauf und à la Reine-Nadeln beym Handel bekannt. Sie sind entweder gelb oder weiß, und machen eine besondere Klasse aus. Man verfertiget ihrer von 30 bis auf 96, und sogar bis auf 120 Linien. Sie werden entweder Pfund- oder Tausendweise gehandelt. Der Unterschied zwischen Houzeauf und Nadeln à la Reine bestehet darinne, daß die letztern fein und die erstern grob sind.

Man fabrizirt hier Kantennadeln in Länge von 30 bis auf 60 Linien. Diese sind noch feiner, als die Epingles à la Reine. Ferner noch andere Spitzen- oder Kantennadeln von verschiedener Gattung, welche gelb verhandelt werden. Man unterscheidet diese letztern durch Gewichtsnummern, doch halten sie dieses Gewicht nicht. Sie heissen dreypfündige, vierpfündige, fünfpfündige, sechspfündige und siebenpfündige Nadeln.

Wieder andere sind unter dem Namen Packnadeln, Drapieres, bekannt. Diese werden in siebenpfündige, achthalbpfündige, acht- und neunthalbpfündige, neunpfündige, zehnpfündige, eilfpfündige, zwölfpfündige, dreyzehnpfündige, vierzehnpfündige und funfzehnpfündige unterschieden. Die letztere Sorte enthält die stärksten Nadeln.

Man macht auch schwarzangelaufene, von funfzehn bis auf 120 Linien, nämlich ordinaire und feine, welche letztern repassées genannt werden. Man handelt solche Pfundweise wie die vorhergehende Sorte, nur mit dem Unterschiede, daß die repassées funfzig Procent höher im Preis gelten.

Endlich liefern die hiesigen Fabriken auch sehr viele Gabelnadeln, die gleichfalls durch eine Anzahl Nummern unterschieden werden. Diese hier handelt man zum Theil nach Tausend, zum Theil auch Pfundweise.

Die Nadeln von Conches und Troyes werden wie die vorigen durch eine bestimmte Anzahl Zeichen und Nummern bezeichnet. Sie steigen von Nro. 3 bis auf 36. Die gelben Stecknadeln, welche über die letztere Nummer hinausgehen, machen eine abgesonderte Gattung aus. Sie werden nach dem Tausend und nach ihrer

Schwere

Schwere gehandelt. Es giebt ihrer, wo das Tausend ein, zwey, drey, vier und mehr Pfund im Gewichte hält.

Die auswärtigen Handelsleute ziehen die Nadeln, welche sie aus den Aigler Fabriken bedürfen, von den Märkten, die zu Rugles, nicht weit von Aigle gehalten werden. Paris insonderheit verbraucht von dieser Waare ausserordentlich viel. Indessen führt Frankreich doch noch alle Jahre für eine halbe Million Livres deutscher und englischer Stecknadeln ein.

Beym Großhandel verkauft man die Nadeln nach Packeten von 6000 Stuck. Die Tausende sind wieder in halbe Tausende durch einen breiten Raum, der sie der Länge nach absondert, geschieden. Das halbe Tausend wird wieder in Reihen von 50, und diese in halbe von 25 abgetheilt. Die englischen Nadeln haben in der kleinsten Abtheilung nur 20 Stück, im Ganzen doch aber auch dieselbe Anzahl. Um sie von einander zu unterscheiden, zählt man auch nach Nummern. Die kleinsten, welche man in Frankreich Camions heißt, werden auch Nummer drey, vier und fünf genannt. Von diesen anzufangen, bis an 6, 7, 8 und so weiter, bis hinter 13, zählt man nach einzelnen Zahlen, aber von Nro. 14 an wird immer eine überhupft, und man zählt alsdann fort, z. E. 14, 16, 18 und 20, welches die dickſten Nadeln sind.

Alle Packete sind mit einem rothen Zeichen versehen, das die Fabrik darauf drucken läßt. Die beyden halben Tausende sind mit einem Streifen Papier, der gegen zwey Finger breit ist, in der Mitte zusammen gefügt, oder umschlagen. Das Papier ist mit einer Nadel zugeheftet, welche die Stärke der Nummer anzeigt.

Auf einem andern Papiere, das um die großen Packete von 6000 Stück geschlagen wird, ist auch der Stempel des Arbeiters aufgedruckt. Dieses ist drey Zoll im länglichten Viereck groß.

Man darf sich übrigens, wenn man die Waare nicht geradezu aus den Fabriken zieht, auf die Zeichen nicht verlassen. Denn gerade die vorzüglichsten Zeichen, oder die der beßten Fabriken werden am häufigsten nachgemacht.

Die schwarzen oder Trauernadeln sind nach ihrer Dicke oder Feine in Nro. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 unterschieden. Man macht auch große meßinge Nadeln, von allerley Länge theils mit Köpfen von gleichem Metall, theils mit Emmaille und dergl. Der Gebrauch dieser ist bekannt.

Nähnadeln braucht man zum Nähen, Heften, Sticken, Kantenmachen und s. w. Die Nähnadeln, welche Frankreich zum Handel schickt, kommen aus den Fabriken zu Rouen, Evreux und Paris. Aber dieser Staat zieht auch selbst eine ausserordentliche Menge fremder Nadeln, vornehmlich aus Aachen über Lüttich, woher man diese Waare in dicken viereckigten Packen, die mit starken Leinen überzogen sind, erhält.

Ein jedes solches Packet enthält gewöhnlich 50,000 Stück Nadeln von allerley Dicke und Länge. Die Nummern steigen von Nro. 1, welche die gröbsten Nadeln enthält, bis auf Nro 22, so die feinste Sorte ist.

Ein solches Packet von funfzig Tausend Stück enthält wieder 13 kleinere Packete, nämlich zwölf von vier Tausend, und eins von zwey Tausend Stück Nadeln. Die Packete von vier Tausenden enthalten vier kleinere,

jedes von tausend Nadeln, das Tausend noch vier kleinere, jedes von zwey hundert und funfzig Stück. Auf jedem dieser größern und kleinern Packete ist der Name und das Zeichen des Fabrikanten aufgedruckt, und zugleich die Nummer der Nadeln, und ihre Anzahl bemerkt. Alle sind in weißes Papier eingepackt, bis auf die Packete von 250 Stück, welche in dunkelblaues Papier eingeschlagen werden.

Die dreyzehn großen Packeten, welche die 50,000 Nadeln enthalten, sind alle in dickes weißes Papier, und wieder in 6 oder 7 doppelte Packen gelegt. Ueber das Ganze aber wird eine starke und dichte graue Leinwand geschlagen und diese gut umschnürt. Auf diesem Leinen wird mit Dinte die Nummer der darinn enthaltenen Nadeln gezeichnet.

Man gebraucht darum die äusserste Sorgfalt beym Einpacken und Verwahren dieser Waare, weil die Politur leicht verdorben werden kann, und der Rost sich bald ansetzt, wonach die Nadeln ganz und gar nicht mehr verkäuflich sind.

Obgleich die Nähnadeln, wie oben gesagt worden, durch Nummern unterschieden sind, so unterläßt man doch auch nicht, ihnen noch allerhand Namen zu geben, nachdem es ihre Bestimmung mit sich bringt.

Nähnadeln für Schneider. Hierunter sind begriffen: Nadeln zum Knöpfmachen, Tressen ansetzen, zum Knopflöcher stechen, und dergl.

Stickernadeln. Hierunter versteht man die zum Durchziehen der Gold- und Silberfaden, die sogenannten Lisiere-Nadeln, Frisurnadeln, Kantennadeln, Tapeten-Stickernadeln, Peruckennadeln und s. w.

Uebri-

Uebrigens werden die deutschen stälernen Nadeln meistentheils in Packen von dunkelblauem Papiere zum Handel gebracht. Man verkauft solche Wurf- Dutzend- Schock- Hundert- und Tausendweise. Ein Wurf enthält fünf Stuck Nadeln.

Stricknadeln sind entweder aus Eisen- oder Messingdrath gemacht, und werden ebenfalls durch Nummern unterschieden. Man hat ihrer von allerley Länge, und Dicke oder Feine, nach den verschiedenen Graden der Feine, die man den Strickarbeiten geben will.

Dreyeckige Nadeln brauchen verschiedene Handwerker, z. E. Schuster, Hutmacher und s. w.

Strumpfwebernadeln sollen vorzüglich von gutem Drathe gemacht seyn. Man hat auch diese hier von unterschiedlicher Feine.

Stricknadeln für die Peruckenmacher, sind von Meßingdrath, und gegen 6 Zoll lang.

Gute Pack- und Spicknadeln müssen von eben so gutem Zeuge, wie die Nähnadeln, gemacht seyn, doch verfertiget man die letztere Art nicht von Drath, sondern von Eisen- oder Meßingblech. Sie haben drey Spalten, und laufen in einem eisernen Senkmodel spitzig zu. Haarnadeln werden von Eisen- oder Meßingdrath, manchmal auch von Silberdrath verfertiget.

Zitternadeln und andere Putznadeln für die Frauenzimmer, werden versilbert, vergoldet, mit Steinen besetzt und so weiter.

Mit Nadeln aller Art wird ein wichtiger Handel aus den Manufakturstädten nach Italien, Frankreich, Spanien, Polen, der Türkey, und nach Amerika getrieben.

3.

Statistische Nachricht von der Moldau.

(Aus den Staatsmaterialien, 4tes Stück.)

Die Moldau, welche ihren Namen von dem Flusse gleichen Namens hat, gränzt gegen Osten an den Pruth, von seiner Mündung an hinauf bis zum Dorfe Trajan, gegen Süden an die Donau, gegen Westen an die Bukowina, welche vorhin einen Theil der Moldau ausmachte, im Jahre 1777 aber von dem Hofe zu Constantinopel dem Hause Oesterreich abgetreten wurde, gegen Norden endlich scheidet der Nister die Polen und die Tataren von der Moldau. Der ganze Umfang dieser Landschaft beträgt 200 Stunden Weges. Zu den Zeiten des Fürsten Demetri Kontemir war ihr Umfang 237 Stunden Weges, oder 711 italienischer Meilen. Die Moldau wird in die **Untermoldau**, diese begreift 12 Distrikte, und in die **Obermoldau** abgetheilet, welche letztere aus fünf kleinen Provinzen besteht. Die Hauptstadt des ganzen Landes ist Jassii am Flusse Bahluy. Ehemals war es nur ein schlechtes Dorf. Fürst Stephan der Große verlegte seine Residenz dahin, und verschönerte selbige. Dieß thaten auch seine Nachfolger; allein in den folgenden Zeiten ist sie durch öftere Feuersbrünste, wie auch durch die Einfälle der Tataren und Polen ausserordentlich verwüstet worden. Im J. 1753 brannte sie ganz ab, wurde aber wieder aufgebauet. In keinem Lande, welches von so kleinem Umfange, als die Moldau ist, wird man so viele Flüsse antreffen, als hier. Vier

große

große schiffbare Flüsse, die Donau, der Nister, Pruth und Sireth durchströmen die Moldau. Die Donau bewässert zwar nur einen kleinen Strich Landes; sie schafft aber demselben den größten Nutzen. Denn ausserdem, daß die Kauffahrteyschiffe verschiedener Nationen auf derselben in dem Hafen Galatsch anlanden können, gewährt sie auch den Moldauern die Bequemlichkeit, ihre Waaren auf dem Pruth nach Constantinopel, und andern an dem schwarzen Meere liegenden Städten zu führen, und einen nicht geringen Gewinnst daraus ziehen zu können. Nebst diesen vier Flüssen giebt es noch viele kleinere, welche die Moldau benetzen.

Der ehmalige Theil des Landes, die Bukowina, den jetzt das Haus Oesterreich besitzt, hat kalte und gesunde Luft; der andere aber, welcher an der Donau liegt, und eben ist, hat wärmere der Gesundheit weniger zuträgliche Winde. Unter andern herrschen hier bisweilen bösartige Fieber, welche der Pest sehr gleich kommen, so daß die, welche davon befallen werden, mehrentheils am dritten Tage davon sterben, und die allerwenigsten ihre Gesundheit wieder erhalten. Ueberhaupt erreichen die Einwohner kein hohes Alter, woran entweder die ungesunde Witterung, oder ihre Lebensart, oder selbst eine natürliche Schwäche der Kräfte schuld ist. Sehr selten wird man hier siebenzigjährige Personen finden, doch noch öfterer unter Bauern, als unter Leuten vornehmern Standes. Gegen Abend, wo Siebenbürgen und die Wallachey angränzen, ist die Moldau von sehr hohen Bergen eingeschlossen; der andere Theil derselben hat sehr fruchtbare Felder. Die Berge sind hier mit Obst- und andern Fruchtbäumen

von

von Natur über und über bewachsen. Der höchste unter den Bergen ist der Ischaslow. Die Mitte desselben ist mit beständigem Schnee bedeckt; auf seinem Gipfel selbst aber liegt niemals welcher, weil er vermuthlich höher ist, als die Wolken. Auch ist noch eine andere Strecke von Bergen vorhanden, welche die Einwohner Incul nennen. Diesen Bergen fehlt es nicht an Mineralien; denn die aus den Wurzeln dieses Gebürges hervorspringende Bäche lassen an den Orten, die sie überschwemmt haben, einen Sand zurück, unter welchem viele Körner von dem reinsten Golde gefunden werden. Die Zigeuner sammlen solche, reinigen sie, und bekommen so viel Gold daraus, daß sie nach dem Zeugnisse des Kontemir (man sehe dessen Beschr. der Moldau, S. 566.) jährlich 1600 Drachmen der Gemahlin des Fürsten anstatt eines Tributes entrichten können. An dem Ufer des Nister, nicht weit von der Stadt Chotschin, werden eiserne von der Natur selbst bereitete Kügelchen gefunden, die so rund sind, daß man sie ohne alle Zubereitung zum Schiessen brauchen könnte. In dem racowischen Gebiete unweit der Stadt Tetrusch, giebt es sehr ergiebige Salzbergwerke, welche im Lande Ocna genannt werden. Man braucht keine Kunst, das Salz zu reinigen. Wenn man die Erde ein oder zwey Ellen tief aufgräbt, so findet man das reinste und wie Krystall durchsichtige Salz, welches mit gar keinen Erdetheilchen vermischt ist. Auch an andern Orten findet man viele dergleichen Salzgänge; die Fürsten aber haben diese zu eröfnen verboten, damit der Preis des Salzes wegen der allzugroßen Menge nicht falle, da diejenigen, welche gegenwärtig bearbeitet werden, zur Nothdurft hinreichend

genug

genug sind. Aus diesen Salzwerken ziehet der Fürst und das ganze Land sehr großen Nutzen; denn es holen jährlich selbst entfernte Völker mit Schiffen vieles Salz ab. Salpeter macht man fast aller Orten, weil alle Felder in der Moldau eine schwarze und salpetrichte Erde haben. Die Felder der Moldau übertreffen noch die Schätze der Gebirge. Saaten, die man auf dem Gebirge wegen der kalten Luft nicht pflanzen kann, wachsen auf den Feldern so schön, daß der **Weizen** in fruchtbaren Jahren seine Aussaat den Einwohnern vier und zwanzigfältig, der **Rogken** dreyßigfältig, die **Gerste** sechzigfältig, der **Hirse** aber gar dreyhundertfältig wieder giebt. Für den **Haber** ist die Moldau keine so fruchtbare Mutter, als für die andern Saaten; statt seiner giebt man den Pferden Gerstenfutter. Obstgärten findet man daselbst nicht; allein ganze Wälder von Fruchtbäumen. Auf dem Gebürge wachsen die Früchte von selbst. Auf dem Felde muß man sie zwar ziehen; sie sind aber auch desto schmackhafter. Alle diese Güter der Natur übertreffen die Weinberge. Sie liegen zwischen Cotnar und der Donau. Der edelste unter diesen Weinen ist der, welcher um das Städtchen Cotnar gewonnen wird. Er hat eine grüne Farbe, und übertrift alle andre europäische Weine, ja selbst den Tokaier. Ausser diesem giebt es noch sechs verschiedene Arten von Weinen. Diese Weinberge dienen nicht allein den Einwohnern zum Gebrauch, sondern der mäßige Preis dieses Getränkes an Ort und Stelle ziehet auch rußische, polnische, kosakische, Siebenbürger, ja sogar ungarische Kaufleute dahin, daß sie eine große Menge Weins für ihre Länder abholen.

Mit

Mit Waldungen ist die Moldau sehr reichlich versehen, worinne sowohl Brenn- als Bauholz, wie auch Fruchtbäume anzutreffen sind. Die Schiffbauer suchen insonderheit die moldauische Eiche, und finden sie vor allem andern Holze am tauglichsten zum Schiffbau. Vorzüglich sind in der Moldau zwey Eichenwälder bekannt, nämlich der Kotnarsche, und Kigetsche. Der letztere hält fast dreyßig italienische Meilen im Umfange.

Im Thiereich giebt es dreyerley Arten von Schaafen, und die Schaafzucht giebt den Bewohnern derjenigen Gegenden, welche gegen Abend liegen, ansehnlichen Unterhalt. Auf dem Gebirge werden kleine, auf dem ebenen Lande aber große Ochsen gezogen, und deren jährlich viele tausend Stück ausgetrieben. Der bergichte Theil der Moldau hat zwar etwas kleine und den rußischen fast ähnliche Pferde; die aber zur Arbeit überaus dauerhaft sind. In den ebenen Landschaften fallen die Pferde größer, schöner und ihrer Gestalt nach viel ansehnlicher; sie sind deswegen bey den Polen, Ungarn und Türken gar sehr beliebt.

Die Moldau faßt etliche dreyßig Städte in sich, große Klöster vier, kleinere über zwey hundert, ausser fast eben so vielen Communitäten, welche dieselben Klöster an verschiedenen Orten besitzen.

Die Fürsten der Moldau übten ehemals alle und jede Majestätsrechte aus; allein in unsern Zeiten sind ihnen die Rechte, Krieg zu führen, Bündnisse zu schliessen, und Gesandten an die benachbarten Fürsten zu schicken, von dem Hofe zu Constantinopel untersagt worden. Gegenwärtig haben sie nur die Gewalt, Gesetze zu geben, die Unterthanen zu strafen, Edelleute zu

 machen,

machen, oder ihnen den Adel zu nehmen, Steuern aufzulegen, und Bischöfe einzusetzen. Diese ihre Gewalt erstreckt sich nicht nur über die Beamten und Bürger in der Moldau; sondern auch über die türkischen Kaufleute und andere, von welchem Stande sie seyn mögen, so lange sie in ihrem Gebiete sich befinden. Ihr Leben und Tod stehet in des Fürsten Händen. Wenn er einen zum Tode, zu Schlägen, zur Verbannung, zum Verlust aller seiner Güter verurtheilt hat, wäre es gleich auf eine tyrannische Art geschehen: so darf niemand widersprechen; im Gegentheil, wenn er einen von dem ganzen Staate zum Tode Verurtheilten freysprechen will: so kann sich ihm keiner widersetzen, noch der Verurtheilte, wenn ihn der Fürst in Schutz nimmt, mit Gewalt getödtet werden. Alle Kriegs- und bürgerliche Bedienungen hängen von seiner Willkür ab; er giebt sie seinen Lieblingen. Wenn er z. E. einen Bauer mit der Stelle eines Großkanzlers, welches die höchste Ehrenstelle in der Moldau ist, bekleiden will, so unterstehet sich niemand, ihm öffentlich zu widersprechen. Eine gleiche Gewalt übt er über die Geistlichkeit, selbst über den Erzbischof, und über die Bischöfe aus. Dies sind die Rechte der moldauischen Fürsten über ihre Unterthanen; allein über die Güter derselben können sie keine solche Gewalt ausüben. Denn wenn der Fürst harte Auflagen in seinem Lande verordnen will: so kann sich zwar niemand ohne Lebensgefahr seinem Befehle widersetzen; er wird aber von dem türkischen Hofe angehalten, Rechenschaft von seinem Erpressungen abzulegen. Ueberführt man ihn: so wird er mit Verweisung ins Elend, oder mit Einziehung aller seiner Güter bestraft. Denn nur

durch

durch Aufruhr, oder durch Weigerung, dem Kaiser den jährlichen Tribut zu bezahlen, ziehen sich die Fürsten die Todesstrafe zu.

Die Nachfolge in dem Fürstenthum Moldau hängt in unsern Zeiten völlig von dem Willen der Ottomannischen Pforte ab, und wird nicht selten selbst Fremden als eine feile Waare angeboten. Unter dem Dragoschitischen Stamme, da die Moldau noch frey war, wurde die Erbfolge beobachtet; nach Erlöschung dieses Geschlechts bis auf die Zeiten der Moviler wählten sich die moldauischen Stände ihre Fürsten, nahmen aber immer auf die nächsten Anverwandten des verstorbenen Fürsten Rücksicht. Nachher erhielt die ottomannische Pforte das Bestätigungsrecht des gewählten Fürsten, hierauf selbst die Wahl, jedoch so, daß nicht leicht jemanden anders, als Prinzen, der Weg zur moldauischen Regierung offen stund. Endlich verfuhren sie mit Ertheilung der fürstlichen Würde in der Moldau ganz willkürlich. Die Einsetzung eines Fürsten in der Moldau geschahe ehmals mit vielen Ceremonien, jetzt werden nur folgende Gebräuche beobachtet: So wie der Großweßir von dem Tode des Fürsten in der Moldau Nachricht erhält, oder wenn er ihn absetzen will: sucht er unter Constantinopler Edelleuten einen neuen Fürsten aus. Wer das meiste Geld bietet, dem wird das Fürstenthum versprochen. Hat er über die Bezahlung des Geldes eine Handschrift: so zeigt der Minister dem Kaiser diese Veränderung an. Nach erhaltener Einwilligung wird der Candidat nach Hofe berufen, und ihm von seiner Ernennung Nachricht gegeben. Dies ist eine eitle Ceremonie; denn alles ist vorher schon mit ihm abgeredet worden. Hierauf erfolgen

gen viele Feyerlichkeiten, bis er zuletzt bey dem Kaiser selbst Audienz erhält, und alsdann nach seinem Fürstenthume abreiset. Bey dieser Audienz redet ihn der Weßir auf Befehl des Kaisers mit diesen Worten an: Da deine Treue und Rechtschaffenheit unserm Herrn, dem Kaiser, welcher die Zuflucht für die ganze Welt ist, bekannt worden: so hat er sich über dich erbarmet, und dir das Fürstenthum Moldau gegeben; derowegen sollst du auch künftig treu seyn, und aufrichtig dienen seinen heiligen Befehlen, welchen der ganze Erdkreis unterworfen seyn muß, gehorsam seyn, und in solcher Ehrerbietung gegen ihn beharren; die Unterthanen des Kaisers, denen es wohl und glücklich gehe, vertheidigen, und sie mit Gelindigkeit regieren, fleißig und sorgfältig Achtung geben auf alles, was die Feinde vornehmen, jederzeit davon zuverläßige Nachrichten einschicken, und dieses nach besten Kräften und Vermögen besorgen, sonst weißt du wohl, was du zu gewarten hast. Wirst du dich aber versehen, so werden dich leere Entschuldigungen nicht rechtfertigen. Wenn der Fürst die türkische Sprache redet: so antwortet er mit diesen Worten: „Ich verspreche bey meinem Kopfe, daß ich in den Diensten meines geehrtesten und gnädigsten Kaisers alle meine Kräfte aufopfern will, wenn er nur von mir, seinem nichtswürdigen Knechte sein gnädiges Angesicht nicht abwendet.„ Diese letztern Worte, daß der geehrteste Kaiser sein gnädiges Angesicht von dem Fürsten in der Moldau wendet, gehen oft in Erfüllung. Nichts ist wandelbarer, als diese Regierung, und ehe es die Fürsten denken, fällt sie ihnen aus den Händen. Alle drey Jahre müssen sie selbst dem Kaiser ihre Auf-

wartung machen, und sich in ihrem Fürstenthume bestätigen lassen. Diese Bestätigung erhalten sie, wenn nur der Weßir wegen ihrer Treue keinen Argwohn hat, oder kein anderer eine größere Summe Geldes für das Fürstenthum geboten hat. Bey jeder Bestätigung muß die Habsucht des Weßir befriediget werden. Auch die Absetzung des Fürsten erfolgt mit Ceremonien. Wenn der Weßir beschlossen, den Fürsten vom Throne zu stossen, und die Erlaubniß dazu vom Kaiser erhalten hat: so verbirgt er sein Vorhaben, und läßt es keinem Menschen, als dem neubestimmten Fürsten, wissen. So wie er mit diesem alles verabredet hat: wird ein Brief an den Fürsten, der abgesetzt werden soll, und ein Ausschreiben an die Landesstände übersendet. Der erste an den Fürsten ist von folgendem Inhalt: Edelster unter den Fürsten, die an den Meßias glauben, Vortreflichster unter den Großen aus dem Volke Jesu, ehemaliger Fürst der Moldau, dein Ende sey gesegnet. Wenn der Befehl unserer allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Hoheit, welcher der ganze Erdkreis gehorchet, an dich wird gelanget seyn: so wisse, daß du dich durch deine Trägheit in unserm Dienste, und durch deine Nachläßigkeit in Ausrichtung unserer kaiserlichen Majestät Befehle aller Arten von Strafen und Buße schuldig gemacht hast. Da aber unsrer Majestät Gnade und Barmherzigkeit über dich unendlich ist: so haben wir dir nur das Fürstenthum zu nehmen, und den N. N. dir zu deinem Nachfolger zu geben, befohlen. Um deswillen sollst du mit deiner ganzen Familie, mit Knechten und Schätzen ohne Zeitverlust einer Stunde oder eines Augenblicks an die Schwelle der hohen Pforte

unserer allerdurchlauchtigsten Majestät kommen; hüte dich anders zu denken oder zu handeln, und glaube unserm heiligen Siegel.„ Diesem Befehle gehorchet er nun ohne Widerrede. Nach seiner Abreise und der Ankunft in Constantinopel wird er, wofern ein schweres Verbrechen die Ursache seiner Absetzung ist, gefangen gesetzt; hat ihm aber nur der Geitz oder die Cabale des Großweßirs dieses Schicksal zugezogen: so geniesset er Freyheit und Ehre. Er behält den fürstlichen Titel, gehet frey mit den Gesandten der europäischen Höfe um, erscheint am Hofe des Weßirs, entrichtet für sich und seinen Hofstaat keine Abgaben, und kann für seinen Hof öffentlich Wein einlegen. — Ganz anders aber erfolgt die Absetzung, wenn die Türken befürchten, der abgesetzte Fürst möchte, wenn er erfährt, daß er zu einem Privatleben verurtheilt sey, einen Aufruhr erregen, oder zu den benachbarten christlichen Fürsten flüchten. Auf diesen Fall muß gemeiniglich der Bascha von Bender den Fürsten mit einer Wache nach Constantinopel schicken.

Der moldauische Adel wird in drey Klassen abgetheilet. In der ersten Klasse sind die Baronen, in der zweyten die Curteni, oder Hofleute, welche ein oder das andere Dorf durch Erbschaft von ihren Vorfahren erhalten haben. In der dritten Klasse sind die Ritter, Colaraschi, welche für die Nutzung der Landgüter, die ihnen von den Fürsten geschenkt worden, beständig auf ihre eigene Kosten mit ihnen zu Felde ziehen müssen. Die Baronen verwalten die vornehmsten Aemter in der Moldau. Man theilt sie ein in Baronen de Sfat, oder solche, welche in den Landesangelegenhei-

ten

ten als geheime Räthe des Fürsten betrachtet werden können, ihrer sind achte. Auf diese folgen die Baronen de Divan, die man in drey Klassen unterscheidet. Alle diese Baronen unterhält das Land zu den Diensten des Fürsten; daher kann auch selten einer, der nicht von Adel ist, zu solcher Würde gelangen, ob es gleich bey dem Fürsten stehet, einem jeden auch von dem untersten Range ein solches Amt zu geben. Ausser diesen Baronen hat der Fürst noch Hofbediente, die nicht allein aus dem Adel, sondern auch aus Sklaven und dem niedrigsten Gesinde pflegen in diesen Rang aufgenommen zu werden, und zugleich die Rechte und Freyheiten des Adels erhalten.

In der Moldau entstund ein zwiefaches Recht, nemlich ein geschriebenes, welches sich auf die Edikte der römischen und griechischen Kaiser, und auf die Schlüsse der Kirchenversammlungen gründet, und ein ungeschriebenes, welches eigentlich das Herkommen der Nation ausmachte. Da aber diese Gewohnheiten, weil sie nicht schriftlich aufgesetzt waren, durch ungerechte Richter nicht selten verdrehet wurden: so ließ Basilius der Albanier, Fürst der Moldau, im vorigen Jahrhunderte alle geschriebene Gesetze zusammentragen, und daraus ein besonderes Gesetzbuch verfertigen, welches noch jetzt in der Moldau beobachtet wird. Das ganze Jahr hindurch, ausgenommen an den großen Fasten, hält der Fürst wöchentlich drey- oder viermal in dem Divan Gericht. Der Divan, oder große Audienzsaal ist jederzeit mitten in dem fürstlichen Schlosse. An der Wand steht des Fürsten Thron, und über demselben hängt das Bild Jesu Christi, der zum Gericht erscheinet, vor welchem be-

 ständig

ständig eine Wachskerze brennet. Auf der linken Seite ist der Sitz, des Metropoliten, nach welchem die in Aemtern stehende Barone ihrem Range gemäß folgen. So bald sich der Fürst auf seinem Throne niedergelassen hat, werden die Parteyen vorgefordert, und die Klagen angehört und untersucht. Das Gericht ist so strenge, und von Menschengunst frey, daß selbst der Großkanzler, wenn ihn auch ein Bauer anklagte, so bald er seinen Namen nennen hört, von der Stelle aufstehen, und sich zur linken Seite des Bauern, bis die Klage abgethan ist, stellen muß. Wenn die Klage untersucht worden: so saget der Metropolit und jeder Baron, der mit im Rathe sitzet, mit lauter Stimme seine Meynung, und spricht den Beklagten entweder frey, oder erkläret ihn für schuldig. Wenn aller Meynung gehört worden, und jemand für schuldig erkannt ist: so fragt der Fürst den Metropoliten, was er für eine Strafe nach den bürgerlichen und Kriegsgesetzen verdient habe? Der Metropolit lieset zuerst die Worte des Gesetzes vor; hernach aber flehet er die Gnade des Fürsten an, welcher die Gesetze keine Schranken setzen können. Dies thun auch die Barone. Geringe Klagen entscheiden die Barone zu Hause, doch findet die Appellation an das Tribunal des Fürsten statt. Wird der Baron überführt, daß er entweder aus Gunst, oder aus Unwissenheit in den Gesetzen falsch geurtheilet hat: so wird er scharf bestraft; der Verurtheilte aber, welcher ohne Grund appellirt hat, wird mit Schlägen gezüchtiget, muß eine Strafe, und auch die Unkosten der Gegenpartey doppelt erlegen. Die Strafen sind in der Moldau von verschiedener Art. Diebe werden gehangen, Kirchenräuber verbrennt,

ein

ein Edelmann, der einen Todtschlag begehet, wird enthauptet; Bauern werden gespießet. Keinem Edelmanne kann eine andere Todesstrafe zuerkannt werden, als die Enthauptung; soll er mit Schlägen gestraft werden: so darf es niemand thun, als der Fürst, und zwar entweder mit der Fürstenkeule, welches die härtesten Schläge sind, allein die Ehre nicht verletzen, oder mit Ruthen und Geißeln, welches für das schimpflichste gehalten wird. Ausser diesem Obergerichte giebt es noch Untergerichte. Deren sind zweyerley, nemlich allgemeine, d. i. Provincialgerichte, und besondere, oder Gerichte eines besondern Orts.

Die Einkünfte eines Fürsten von der Moldau waren ehemals sehr erheblich; jetzt bestehen sie

Aus den Zöllen, welche austragen	30,000	Rthlr.
— Salzgruben - -	10,000	—
Aus den Städten und Flecken, wo Richter sind - -	15,000	—
Aus dem Zehenten der Schaafe	10,000	—
Aus dem Zehenten der Bienenstöcke und Schweine - -	25,000	—
Von den Edelleuten von unterm Range wird eingehoben -	15,000	—
	105,000	Rthlr.

Diese Einkünfte kann der Fürst nach seinem Belieben auf seine und seines Hofes Ausgaben verwenden. Die Staatseinkünfte werden nicht nach der Unterthanen Vermögen, sondern nach Maaßgebung des Geitzes der Türken bestimmt. Was sie verlangen, darf ihnen nicht abgeschlagen werden, und der Fürst ist nicht gehalten,

aus seinen Einkünften zur Erleichterung der Einwohner etwas beyzutragen. Die Moldau bezahlt jährlich der ottomannischen Pforte 65000 Thaler als einen Tribut. Ausser diesem muß sie an Ostern der Türken dem Kaiser ein Geschenk machen von 12500 Thl., nebst zwey Pelzen, einen von Zobel, 1500 Thl. am Werthe, und den andern von Luchs; ferner, der Mutter des Sultans 5000 Thlr. und einen Luchspelz, für Wachs zu den Lichtern im kaiserlichen Pallaste 6000 Thl., für Unschlitt, um die Kriegsschiffe damit zu schmieren, 12000 Thl., dem Obersten der Verschnittenen 2500 Thaler und einen Zobelpelz, dem Weßir 5000 Thl. und einen kostbaren Zobelpelz, die übrigen Geschenke belaufen sich selten auf weniger, als 44,000 Thl. Ueberdies muß auch das Land bey einem Kriege mit Rußland oder Polen, wenn es befohlen wird, eine Brücke über die Donau schlagen, Pferde zu Fortbringung des groben Geschützes herbeyschaffen, und Mundvorrath zusammenbringen. Bey Ernennung eines Fürsten wird zwar nicht immer einerley Summe Geldes bezahlt, doch machen diese Ausgaben oft 300,000 Löwenthl. aus, die nicht der Fürst aus seiner Casse sondern der Staat aufbringen muß. Die Bestätigung des Fürsten erfordert ebenfalls ihre Ausgaben. Sie ist entweder die kleinere oder die größere. Jene besteht in dem Befehle der Herrschaft, wofür 25,000 Thl. gegeben werden; die größere Bestätigung, mit welcher das Diplom der fürstlichen Würde erneuert wird, nachdem der Fürst drey Jahre regiert hat, erfordert eben so viele Unkosten, als die neue Einführung eines Fürsten.

Die Kriegsmacht der Moldau, als sie noch ihre Freyheit hatte, bestund oft aus 70,000, ja selbst aus

100,000 Mann. Bis auf die Zeiten der Moviler wurden noch immer 40,000 Mann unterhalten; allein heutiges Tags wird sie kaum 6000 Mann dem Feinde entgegen stellen können.

4.

Ueber Bodmereyen.

(Aus Weskett's Theorie und Praxis der Assekuranzen.)

Bodmerey, welche eigentlich aus der Erlaubniß entstand, die man einem Schiffer in einem fremden Lande gab, sein Schiff zu hypotheciren um Geld zur Ausbesserung zu erhalten, ist ihrer Natur nach eine Hypothek auf ein Schiff; wenn nemlich der Eigener Geld aufnimmt die Reise fortsetzen zu können, und den Kiel oder Boden des Schiffs (seinen Theil für das Ganze) als eine Sicherheit für die Wiederbezahlung verpfändet — welches so zu verstehen ist, daß, wenn das Schiff verlohren geht, der Leihende ebenfalls seinen ganzen Vorschuß einbüße; wenn es aber sicher zu Hause kommt, derselbe sein Kapital nebst der bedungenen Prämie oder den Zinsen zurück erhalte, wenn auch diese den gesetzmäßigen Interessenfuß übersteigen. — Bey allen handelnden Nationen wird dieser Contrakt für gültig gehalten, und zwar zum Besten der Handlung und wegen der ausserordentlichen Gefahr, die der Leihende läuft; und wenn das Schiff zu Hause kommt,

so haftet dasselbe mit der Tackelage (nicht weniger auch die Person des Borgenden) für das geliehene Geld — wenn aber die Anleihe nicht auf das Schiff, sondern auf die Waaren und Güter gemacht ist, die nothwendig auf der Reise verkauft oder vertauscht werden: so ist der Borgende allein persönlich durch den Contrakt verbunden; und daher sagt man in solchem Falle: er nimmt Geld auf *Respondentia* — Dieser Ausdrücke bedienet man sich auch bey Contrakten zu Wiederbezahlung des geborgten Geldes, nicht nur auf Schiff und Güter, sondern auf den bloßen Hazard der Reise selbst. Z. E. wenn einer einen Kaufmann 1000 L. St. zu einem vortheilhaften Handel leihet, mit dem Beding, im Fall die Reise glücklich vollbracht wird, die vorgestreckte Summe mit ausserordentlichen Zinsen wieder zu bezahlen. Diese Art Vergleichs wird bisweilen fœnus nauticum, anderemale wieder usura maritima genennet: da solche aber zu **wucherischen** und **Wette-Contrakten** besonders auf langen Reisen Anlaß gab, so wurde hierinne durch das Statut 19, Georg II. C. 37 eine Aenderung gemacht, wie weiter unten angezeigt werden soll.

Von Bodmereycontrakten hat man allenthalben längst vor Erfindung der Assekuranzen Gebrauch gemacht. In vorigen Zeiten geschahen sie bloß auf den Casco und Kiel des Schiffs, und wurden daher Bomerie von dem flämischen Wort Bome, welches den Kiel eines Schiffs bedeutet, genannt. In England waren sie schon um das J. 1622 wohl bekannt, als Gerhard Malynes, ein erfahrner und gelehrter Kaufmann, das Werk, Lex mercatoria schrieb. In diesem erklärt er

sie

sie als einen Contrakt auf Güter und Schiffe, der aus Zinsen und Assekuranz zusammen gesetzt ist. — Inzwischen scheint er doch nicht erwogen zu haben, wie mit dem **Leihenden**, der, wie er sagt, der Assuradär ist, gehandelt werden soll, wenn Schiff oder Gut beschädiget wird. Oder, wir wollen annehmen, der Borgende hätte sonst nichts am Bord, als die Güter auf der Hinreise, und der auswärtige Käufer bezahlte sie nicht, so daß dafür keine Retouren zurück kämen. — Malynes sagt nicht, daß der Borgende (wie es doch billig wäre) einige Vergütung in der Prämie für die Zuhausereise, bey welcher er nichts zu wagen hat, haben sollte. — Wir finden im Molloy, de jure maritimo P. 2, C. 2. etwas von der Bodmerey gesagt, das von Einsicht in diese Sache zeugt. Er klagt: „daß viele Schiffer, die mehr Geld auf Bodmerey genommen haben, als der Werth des Risiko ist, die ihnen anvertrauete Schiffe muthwillig verbrennen, wegsetzen, oder sonst vernichten„ — Dieß wurde durch mehrere Statuten der englischen Könige für Felonie erklärt. — Er sagt ferner: „die Gelder werden auf eine zwiefache Sicherheit vorgeschossen, die eine auf das bloße Schiff; die andere auf die Person des Borgenden; bisweilen auch auf beyde. Die erste Art ist, wenn einer Geld aufnimmt, und sich verbindet, wenn ein solches Schiff in einem gewissen Hafen anlangt, alsdann die geborgte Summe (vielleicht) doppelt zu bezahlen.„ Hierinne ist dieser Schriftsteller mangelhaft, denn er sagt kein Wort davon, wie es im Havereyfall gehalten werden müsse. — S. 13 spricht er von geborgtem Gelde auf eine fingirte Art, wobey ein Schiff und Schiffer nur vorausgesetzt

wird,

wird, ohne daß beyde wirklich existiren. Hier führt er die Bedingung an: wenn das so und so genannte Schiff nicht innerhalb zwölf Monaten an einem gewissen Orte anlangt, dann soll das verabredete Geld bezahlt werden; wenn es aber da wirklich eintrift, ist nichts zu bezahlen. — Diese Gewohnheit, spricht der vorbesagte Schriftsteller, kam von den Italienern, und ob sie gleich ungerecht und nicht gewissenhaft ist, wenn man die Sache im Grunde betrachtet, so wird sie doch täglich ausgeübt, und vor nicht gar langer Zeit wurde ein solcher Contrakt, nach dem gemeinen Recht dieses Reichs für gültig erkannt, und das in einem besondern Urtheile. — Dieser Gebrauch ist nachher durch die 19te Acte Georg II. aufgehoben worden.

In allen andern seit den obangeführten Werken herausgekommenen Büchern, die von dieser Sache handeln, hat man größtentheils nur jene ausgeschrieben, und obgleich die Verfasser hier und dort Zusätze gemacht, und die Materie weiter ausgeführt haben, so sind ihre Werke doch darinne mangelhaft, daß sie einen Hauptpunkt nicht berühren, nemlich diesen: wie mit den Leihenden in Havereyfällen zu verfahren sey? — Ueberhaupt sind auch die englischen Bodmereybriefe der Beschaffenheit der Sache nicht so angemessen, als die spanischen Formeln. — Da man ferner keine bestimmten Gesetze, oder allgemeine bekannte Vorschriften in **England** hat, wie ein **theilweiser Verlust** auf Bodmereygelder aufzunehmen sey: so ist es nöthig, daß die Parteyen in Betrachtung ziehen, welchen Zufällen sie dabey ausgesetzt sind, und darauf sehen, daß in ihren Bodmereybriefen klar und deutlich ausgedrückt werde, wie solche zu verstehen

stehen seyen, z. E. wennn unter verschiedenen Theilhabern an einem Schiff einer dem Schlusse der Mehreren, das Schiff eine Reise thun zu lassen, widerspräche, und dieser Theilhabende seinen Antheil zur Ausrüstung nicht beytragen wollte, so ist es fast in allen Ländern ein rechtmäßiger Gebrauch, daß der Schiffer Geld auf Bodmerey nimmt, dieses Ermangelnde zu ersetzen, wenn es etwa die Rheeder nicht selbst thun wollen; und das Schiff für die ganze Anleihe zu verpfänden, wodurch dann alle die daran Theil haben, dafür verhaftet werden, daß der Schiffer gegen den Leihenden das Versprechen erfüllt; aber wenn er das Geld aufnimmt, gesetzt auch, nur für ein Achttheil Part des Schiffs, so sollte allemal in den Bodmereybriefen gesagt worden: daß, obgleich das ganze Schiff dem Leihenden für die Bezahlung seiner Anleihe im Fall einer glücklichen Ankunft verbunden bleibt, so müße er doch den Seerisico von dem Achttheilpart, auf gleiche Art wie die übrigen Rheeder, laufen, und seinen Theil, wenn eine Haverey vorfiele, beytragen, indem es ihm nicht mehr als nur die ordentliche Prämie kosten würde, wenn er versicherte — und ferner: da es ein allgemeines Gesetz ist, daß der Schiffer an dem Orte, wo seine Rheeder wohnen, nicht sein ganzes Schiff verbodmen kann, sondern nur den besondern Antheil, den er selbst an demselben besizt so folgt aus dem schon angeführten von selbst, daß er in seinem Bodmereybriefe anzeigen muß, welchen Theil er daran habe; denn der Leihende hat keine weitere Sicherheit, als nur diesen Theil, und muß im Fall der Unzulänglichkeit sich an das persönliche Vermögen des Schiffers als des Borgenden, halten.

Wenn

Wenn der auf Bodmerey Leihende sich versichern läßt, so ist solches als eine Reassecuranz anzusehen, und die Assuradärs müssen sich in diesen Fällen nach den Gebräuchen solcher Contracte in den Ländern richten, wo sie gemacht werden, indem jene sehr von einander unterschieden sind. Der geschickte Kaufmann Adrian Verwer zu Amsterdam, welcher das Werk, unter dem Titel: Neederlants Seerechten Avaryen en Bodemeryen begreepen in de gemeene Costuymen van der See: de Placaten van Keyser Karel den vyfden 1551 en Koning Filips den II. 1563. 't Tractaet van Mr. Quintin Weitsen van de neederlantsche Avaryen, en de daerenboven in eene Verhandelinge nopende het Regt der Hollantsche Bodmereyen — door A. V. 1711 verfasset hat, liefert S. 177 eine von verschiedenen aus der von den vornehmsten Kaufleuten dieser Stadt unterschriebene Erklärung, welche also lautet: Wir unterschriebene Kaufleute in dieser Stadt Amsterdam erklären hiermit, wie allhier an der Börse in Bodmereysachen, die auf diesem Platze geschlossen werden, oder zu bezahlen sind, folgendes im beständigen Gebrauch sey: daß das Bodmereygeld auf wirklichen Seerisico, einzig und allein in diesem festen Verstande und Meynung gegeben und empfangen wird; erstens, daß der Geber auf Bodmerey zu keiner Havereygroße beyzutragen verbunden sey; zweytens, daß obgleich die verbodmeten Güter durch einen Zufall vermindert würden, dennoch wenn sie noch mehr ausgeben, als der Inhalt der Bodmerey beträgt, in solchem Falle die Bodmereygelder aus der verbodmeten Sache zum vollen bezahlt werden müssen. In diesem festen Verstande und Sinne hat man es hier immer genommen, wenn daher

ein

ein Nehmer auf Bodmerey etwas anders diesem zuwider beobachtet haben wollte, daß er dieses mit ausdrücklichen Worten in dem Bodmereybriefe bedingen müßte. — Sonst ist es uns ganz wohl bekannt, daß obiges von aller Zeit her, die wir bey der Handlung gewesen sind, gebräuchlich war, wie es uns denn beständig von unsern Vorfahren durch Tradition dergestalt überliefert und berichtet worden, wir auch selbst in eigenen Vorfällen darnach verfahren, und nie etwas diesem zuwider laufendes haben beobachten gesehn. — Demohngeachtet scheint doch die neue Amsterdamer Assekuranzordnung durch die Note oder Klausel: „daß die Assuradäre nur von dem Schaden frey seyn sollen, der aus der verderblichen Beschaffenheit der Güter entsteht„: von obiger Erklärung abzuweichen. In den Hamburgischen Statuten 2ter Theil, 18ter Titel, 6ter Art., heißt es: „von Bodmereygelde ist man nicht schuldig einige Haverey zu bezahlen.„ Hier kann wahrscheinlich nur die Haverey große gemeynt seyn, weil die vorhergehenden Tit. 16 und 17 von Werfung und geworfenem Gute; von dem, was im Fall eines Strandens zuerst gerettet werden soll; wie die Hülfeleistenden zu belohnen sind; wie und auf was für Art der Schaden zu reguliren ist, wenn zwey Schiffe aneinander laufen u. s. w. handeln; also lauter Dinge, die zur Haverey große gehören. Bey der Versammlung der Deputirten der Hanseeständte zu Lübeck im J. 1591. wurden einige Seerechte festgesetzt (woraus oberwehnte Stücke der Hamburgischen Statuten von 1603 mehrentheils genommen zu seyn scheinen) unter denen der 56te Artikel von Bodmereyen sagt: „wenn jemand r an der Ausrüstung eines Schiffes Theil hat, seine Ein-

willigung zu einer Reise, die die Mehrheit der Rheeder genehmigen, versagt und sich weigert, seinen Antheil an der Ausrüstung zu bezahlen, soll der Schiffer berechtiget seyn, auf solchen Antheil Geld zu borgen, und Kapital und Prämie davon zu bezahlen, (doch ohne Nachtheil der andern Rheeder) soweit als der Antheil, welchen die besagte Person in dem Schiff hat, zureichet: das heißt, derjenige, der die Ursache der Kosten war, soll sie von seinem Privateigenthum vergüten. — Es scheint, daß die Hamburgischen Kaufleute damals in Assekuranzen nicht sehr bewandert gewesen. Sie wußten, daß die Schiffer, wenn sie ein Part im Schiff nahmen, Geld auf Bodmerey zu borgen pflegten, daher wird in den Statuten, 2 Th. 18 Titel, erster Artikel, befohlen, daß kein Schiffer an dem Orte, wo die Rheeder und Schiffsfreunde ansäßig oder gegenwärtig sind, mehr Geld auf Bodmerey nehmen soll, als sein eigen Part austrägt, welches er im Schiffe hat. Wer aber in diesem Falle dem Schiffer mehr auf Bodmerey giebt, als sein Antheil austrägt, der mag sich an des Schiffers Person und Güter allein halten, und sind die übrigen Schiffsrheeder dafür nicht verantwortlich. — Dennoch wurde einem Schiffer erlaubt, wenn er in fremden Ländern in Noth gerieth, und da weder Credit noch Bekanntschaft hatte, Bodmereygelder, beydes auf das Schiff und auf die Ladung zu nehmen: dasjenige, so er zu seinen Bedürfnissen nöthig hätte, entweder zur Ausbesserung oder Verproviantirung des Schiffs, worauf etwa die Sicherheit und der gute Ausgang seiner Reise gänzlich beruhen möchte, davon zu bestreiten; und da dieses zum gemeinen Besten aller Theilhabenden ge-

schiehet,

schiehet, so müssen diese vermöge besagter Verordnung gemeinschaftlich dafür haften: wenn nur der Kapitain genehmigte, daß die Anleihe frey von Haverey seyn sollte, so würde er sie natürlich wohlfeiler erhalten, als sonst geschehen könnte; welche Umstände wahrscheinlich zu dem in Holland und Hamburg herrschenden Begriff, daß alle Bodmereygelder frey von Haverey seyn müssen, Anlaß gegeben haben. Ueberdem ist zu vermuthen, daß es damals nicht gebräuchlich gewesen, einen Waarenhandel mit Bodmerey- oder Respondentia-Geldern zu treiben; weil der Borgende um im Fall einer Haverey nicht zu Grunde gerichtet zu werden, ausser der Bodmereyprämie auch noch eine Assekuranzprämie bloß wegen der Haverey zahlen müßte. — Kaufleute in Holland und zu Hamburg, wo die Bodmereyrechte mangelhaft sind, haben dieses wohl zu erwägen, und in den Bodmereybriefen und Polizen zu erklären, wie sie es verstanden haben wollen.

In Spanien verstehet man diesen Zweig der Geschäfte am beßten. Die großen Summen, welche zu der Ausrheedung eines Schiffs nach dem spanischen Westindien, und zur Erhaltung einer Erlaubniß vom Hofe mit dem Register zu gehen, erfodert werden, machen es nothwendig, daß man fast bey einer jeden solchen Unternehmung Geld auf Bodmerey borgen muß, und die mannigfaltigen Umstände, die sich dabey ereignen, lehrt die Notarien in diesem Lande in ihren Kontrakten auf Punkte aufmerksam seyn, woran man in andern Ländern gar nicht denkt. — In ihren Bodmereybriefen finden wir die ausdrückliche Bedingung, daß der Leihende in Gemeinschaft mit dem Eigner el riesgo del

casco, la quilla, y de los approvechamientos del navio, das heißt, den Risiko des Casco, des Kiels, und Verdienstes des Schiffs laufen soll, welches mit wenig Worten viel gesagt ist. Folgendes Beyspiel wird die Sache erläutern: eines von diesen nach Westindien gehenden Schiffen, mag mit aller Tackelage und Ausrüstung 40,000 Rthl. kosten; und vielleicht belaufen sich die Licenz, das Proviant und der Vorschuß an die Matrosen auf 60,000 Rthlr. mehr; welches alles durch die Fracht wieder ersetzt werden muß — Gesetzt, ein nach Vera Cruz bestimmtes Schiff hätte das Unglück, an den Canarischen Inseln zu stranden; die ganze Ladung, der Kriegs- und Mundvorrath, etwas Tauwerk und Zubehör würden geborgen, das Schiff für untüchtig erklärt, die Reise fortzusetzen. — In solchem Fall würde der Bodmereygeber auf Casco, Kiel und Verdienst des Schiffs, nicht nur zu einer Proportion an dem geborgenen Zubehör des Schiffs, und des Proviants, sondern auch zu einem pro rata des Werthes der Licenz, die einem andern Schiff ertheilt werden möchte, um die geborgenen Sachen an den Ort ihrer eigentlichen Bestimmung zu bringen, berechtiget seyn. — Einem jeden würde es schon schwer werden, diese Proportion zu bestimmen, ausser einem in diesen Berechnungen und der Schiffahrt erfahrnen Spanier, denn es würde auf die Frage ankommen, wie viel der reine Verdienst, Gewinn oder die Fracht des gestrandeten Schiffs gewesen seyn würde. Und da würde es nicht genug seyn, wenn man die Kosten des Schiffs, Licenzgebühren u. s. w. wüßte, weil der Eigener aus den geborgenen Provisionen u. dergl. verhältnißmäßig

zu den Kosten des Schiffs, und zu dem was der reine Verdienst, wenn es glücklich in dem Hafen angelangt wäre, gewesen seyn würde, mehr zu empfangen hätte, als, was er auf Bodmerey genommen und darauf versichert hat, oder was ihm das Ganze zu Buch stehet. Hieraus erhellet, daß obgleich ein solches Schiff in einer Polize versichert und taxirt worden ist, dennoch, wenn kein totaler Verlust da ist, der Werth aufs genaueste untersucht werden muß, denn wir sind der Meynung, daß die Assuradäre, wenn das Schiff nicht völlig verlohren ist, zuverläßig ein Recht haben ihren Antheil an dem Geborgenen zu fodern, unter welchem Namen auch dieses verkleidet seyn mag. Folgender Fall wird diesen Satz hoffentlich völlig erweisen. Ein spanisches Registerschiff wurde vor nicht gar langer Zeit auf den Canarischen Inseln als untüchtig zur Fortsetzung der Reise verurtheilt. Die Ladung war völlig geborgen, und die Spanier die darinne Theil hatten, gewährten den englischen Assuradären den Nutzen des Geborgenen ihres Registers u. s. w., obgleich die Polizen auf *Interesse* oder kein *Interesse* gezeichnet waren; nur das wirklich von dem Schiff verlohrene brachten sie ihnen zur Last. — Wir merken hierbey an, daß die spanischen Bodmereybriefe in einem sehr wesentlichen Punkte in Rücksicht auf den Leihenden und Borgenden gerade zu widersinnig sind, denn es heißt darinne, daß sich der Risiko in vier und zwanzig Stunden nach Ankunft des Schiffs endigen soll. Nun ist es aber unmöglich, daß man das Schiff in einer so kurzen Zeit lösche, und man kann nicht sagen, daß die Fracht oder der Verdienst, worauf der Leihende zum

Theil den Risiko lauft, und womit der Borgende allein bezahlen kann, schon dann ausser Gefahr sey. Daher sollte in allen Bodmereybriefen und Assekuranzpolizen auf Schiff und Fracht bestimmt werden, daß sich der Risiko nicht eher, als nach einer gewissen Anzahl von Tagen nach der Ankunft, und der auf Güter nicht eher, als bis sie wohlbehalten ans Land gekommen sind, endigen sollen. Auch ist in Spanien ein Gesetz, daß diejenigen, welche die Gelder para el ultimo avio vorgestreckt haben, das heißt, welche es erweisen können, daß das Schiff seine Reise ohne Empfang dieses letztern Geldes nicht hätte fortsetzen können, ein vorzügliches Recht vor allen Bodmereygläubigern an das Schiff haben, um zu dem ihrigen zu gelangen. Nichts kann auch billiger seyn; indem in Ermanglung dieser letztern Anleihe oder dieses Beystandes, ihr gemeinschaftliches Pfand, nemlich das Schiff hätte liegen und verfaulen können, oder sie hätten das Geld unter sich selbst aufbringen müssen: demungeachtet ist es noch nicht genug, wenn man in dem Bodmereybriefe erklärt, daß es ein zu der letzten Ausrüstung geliehenes Geld sey; denn das könnte in allen Briefen stehen, sondern es muß vor dem Consulado oder Gerichtshofe erwiesen werden, daß es wirklich so geliehen, und unter der Sicherheit und Kenntniß des Gerichts gegeben worden sey.

Wenn ein Schiff in der Noth in einen Hafen einlaufen muß, wo die Rheeder keinen Korrespondenten haben, der dem Schiffer das benöthigte Geld zur Fortsetzung seiner Reise vorschösse, so kann er es von solchen auf Bodmerey nehmen, die es ihm auf die leichtesten Bedingungen vorschiessen wollen, und sein ganzes

Schiff

Schiff mit der Fracht, Tackelage, Geräten und Zubehör für die Bezahlung verpfänden. — Es ist aber nicht genug, daß der Schiffer dem Leihenden sagt, und in dem Bodmereybriefe schreibt: daß er die Summe gebraucht habe; sondern zu seiner eigenen Sicherheit, Beruhigung und Rechtfertigung, sollte er von erfahrnen und unparteyischen Personen den gehörigen Ueberschlag machen und untersuchen lassen, wie weit seine Anzeige gegründet sey; und das Resultat ihrer Untersuchungen sollte von einer obrigkeitlichen Person bekräftiget oder attestirt werden. Ueberdem ist es höchst rathsam, daß ebenfalls attestirt werde, daß die für nöthig gehaltene Reparatur und Proviantirung auch wirklich geschehen sey. Denn, obgleich solche Schritte von keinem Gesetz vorgeschrieben sind, so räth doch die Vernunft, daß man sie thun müsse; und da derjenige, der einem Schiffer mit Gelde auf Bodmerey aushilft, gemeiniglich Provision berechnet, so verpflichtet ihn seine Ehre darauf zu sehen, daß den abwesenden Rheedern Recht widerfahre. Ma gens Essay, erster Theil, 19.

Nach dem 19ten Statut Georg II. soll alles Geld, so einem seiner Majestät Unterthanen gehörigen, nach oder von **Ostindien** bestimmten Schiffe auf Bodmerey oder Respondentia geliehen wird, lediglich auf das Schiff, oder auf die am Bord desselben befindlichen Effekten geliehen, und solches in den Bedingungen des Briefes angezeigt werden; auch soll der Nutzen der **Borgung** dem Leihenden, seinem Agenten oder Bevollmächtigten zukommen, und **diese sollen allein ein Recht haben**, auf das so geliehene Geld **Assekuranz zu besorgen**, und kein Bodmerey- oder Respondentia-Nehmer, soll aus einer

Assekuranz mehr als den Werth seines Interesse in dem Schiff oder an den Gütern mit Ausschliessung des geborgten erhalten; im Fall es sich auch ergiebt, daß der Werth seines Antheils an dem Schiff oder an den Effekten sich nicht so hoch, als die geborgte Summe, belauft, so soll er dem Geber für so viel davon haften, als er an das Schiff oder die darinn geladene Waaren nicht verwendet hat, nebst den Zinsen davon und der Assekuranz, samt allen andern Kosten in dem Verhältnisse, welches das nicht angelegte Geld zu der ganzen geliehenen Summe hat, ungeachtet Schiff und Güter völlig verlohren wären. — Bey allen Klagen, die ein Versicherter wegen irgend einer Assecuranz-Polize anstellet, soll der Kläger oder sein Agent innerhalb funfzehn Tagen, nachdem Beklagter oder sein Agent es schriftlich von ihm gefodert haben, mit seiner Unterschrift anzeigen, welche Summe er in allen zu der Reise oder zu einem Theil derselben versichert, und wie viel er dazu auf Bodmerey oder Respondentia genommen hat.

Fall. Beklagter hatte 300 Pfund auf einen Bodmereybrief geliehen, und nachher auf das Schiff 450 Pf. zu 6 Guineen Procent Prämie, als Antheil an dem Schiff wegen geliehenen Geldes u. s. w. bey Klägern versichert. Das Schiff blieb über die Zeit, da das Geld zahlbar war, zwar gut, verunglückte aber nachher in Ostindien — Beklagter erhielt das Geld aus dem Bodmereybriefe wieder, und foderte hernach von den Assuradären Bezahlung der Polize. Diese aber supplicirten um die Aufhebung derselben, weil das in der Polize versicherte Geld eben das sey, welches auf Bodmerey geliehen worden, da nun Beklagter keinen andern Antheil

theil an dem Schiff hätte, und nun das Geld bezahlt sey: so könne von der Polize kein Gebrauch gemacht werden. — Hierauf erkannte das Gericht die Auslieferung der Polize.

Erkannt. Einer, der keinen Antheil oder Interesse, als seinen Bodmereybrief hat, kann nicht versichern; und einer, der kein Interesse in dem Schiff oder in der Ladung hat, kann nicht versichern, wenn gleich die Polize auf Interesse oder kein Interesse lautet. Denn Assekuranzen sind nur zum Vortheil der Handelsleute, nicht aber dazu, daß andere, die keinen Theil daran haben, einen unbilligen Gewinn damit machen sollen.

2. Beklagter gab Klägern 250 Pf. auf einen Bodmereybrief, und versicherte nachher auf dasselbige Schiff. Die Assekuranz aber gieng weiter, als auf die Reise; denn in der Polize wurde erlaubt, auch nach andern Häfen und Plätzen zu gehen, als in den Bedingungen des Bodmereybriefes ausgemacht waren. — Das Schiff gieng verlohren; Beklagter erhielt sein Geld vom Assuradär zurück, und klagte dennoch den Bodmereybrief ein — Da das verlohrne Schiff von der in dem Briefe benannten Reise abgewichen war, so gab Kläger seine Vorstellung ein, und behauptete, daß Beklagter nicht beydes aus der Assekuranz und aus dem Bodmereybriefe, sein Geld fodern könne, da er nur in Rücksicht des auf Bodmerey geliehenen Geldes versichert gehabt. — Daher hätte Kläger den Vortheil der Assekuranz gegen Bezahlung der Prämie haben müssen. — Aber das Gericht erkannte, daß Beklagter, da er die Prämie bezahlt habe, zu dem Vortheil der Polize berechtiget sey; und die Assuradäre eben so gut Anspruch an den Bodmerey-

brief machen, und das daraus zu erhaltende Geld zu ihrer Beyhülfe verlangen könnten, als Kläger das zu erhaltende Geld zur Erleichterung der Bodmereyschuld.

3. Kläger gieng einen Pönal-Bodmereybrief ein, für 50 Pfund monatlich 40 Schillinge zu bezahlen. Das Schiff sollte von Holland nach den spanischen Inseln gehen, und nach England zurückkommen. Im Fall, daß es aber verunglückte, sollte Beklagter seine 50 Pfund verlieren. Solchem nach gieng es nach den spanischen Inseln, nahm Schwarze in Afrika ein, gieng hernach damit nach Barbadoes, und verunglückte auf der See — Kläger, der wegen der Verschreibung und auch wegen der Bedingung in derselben gefodert wurde, gab vor, daß die Aenderung der Reise aus Noth geschehen wäre — Er wurde zwar damit abgewiesen, aber die Bedingung erließ ihm das Gericht.

4. J. S. zeichnete einen Bodmereybrief, worinne er sich gegen Empfang von 400 Pfund verbindlich machte, die Reise in sechs Monaten zu thun, und wenn das Schiff nicht verunglückte, sondern glücklich zurück käme, die 400 Pfund mit 40 Pfund Prämie zu bezahlen. Nun traf es sich, daß J. S. die Reise nicht machte, folglich seiner Verschreibung verlustig war: er suchte also um Entschlagung derselben an. Und in Betracht, daß das Schiff die ganze Zeit über in dem Hafen von London gelegen hatte, und Beklagter keine Gefahr gelaufen war, sein Kapital zu verlieren, fand der Richter für gut zu decretiren, daß Beklagter die Prämie von 40 Pfund verlieren, und mit den gewöhnlichen Zinsen zufrieden seyn sollte.

5. Der Eigener eines Schiffparts nahm von Klägern Geld auf einen Bodmereybrief, nach der Zurückkunft des Schiffs von der Reise, die es nun im Dienste der ostindischen Gesellschaft antreten sollte. Die ostindische Kompagnie ließ das Schiff in Ostindien vergehen. Die Eigener brachten ihre Klage wider die Gesellschaft ein, und erhielten zwar eine Vergütung des Schadens, aber doch nicht die völlige Befriedigung. — Der Bodmereygeber kam mit seiner Foderung ein, und verlangte verhältnißmäßige Befriedigung aus dem erhaltenen Gelde; aber er wurde abgewiesen, und ihm überlassen, seine Entschädigung nach dem Gesetz, so gut er konnte, zu suchen. Denn billige Gerichte leisten nie einem Bodmerey-Contrahenten Beystand, der unbillige Zinsen sich ausbedungen hat.

6. Einer kam mit der Bitte vor Gericht ein, von einem Bodmereybriefe entschlagen zu werden, der auf die Bedingung zahlbar war, wenn das nach Ostindien bestimmte Schiff S. innerhalb sechs und dreyßig Monaten zurückkäme, oder wenn es nicht innerhalb sechs und dreyßig Monaten zurückkäme, nicht innerhalb dieser Zeit weggenommen würde, oder durch unvermeidliche Zufälle verlohren gienge u. s. w. Das Schiff wurde durch einen Beschlag des Großmoguls in dem Hafen Suratte aufgehalten, so daß es nicht eher, als nachdem die 36 Monate abgelaufen waren, absegeln konnte; und auf der Rückreise fiel es den Franzosen in die Hände. Da dieses nach den sechs und dreyßig Monaten geschah, so war der Bodmereybrief verwirkt: da aber der Schiffer nichts versehen hatte, und die Reise durch eine unvermeidliche Hinderniß, nemlich durch besagten Beschlag

ver-

verzögert worden war, so bat der Kläger um Erlassung der in dem Briefe festgesetzten Prämie. Der Richter wieß ihn ab, aber ohne Kosten, und sagte: ohne ausdrückliche Verabredung der Parteyen könnte er ihn davon nicht freysprechen; wenn aber Beklagter dieses auf das Schiff gegebene Geld versichert hätte, so sollte Kläger des Vortheils der Assecuranz gegen Vergütung der Kosten dieser letztern an Beklagten, geniessen, falls Kläger innerhalb dreyer Monate bezahlte.

7. Fall wegen einer Schuld auf eine Pfandverschreibung mit Beding, so viel Geld zu bezahlen, (welches über den dritten Theil mehr, als die gesetzmäßigen Zinsen war) wenn das Schiff innerhalb sechs Monaten von Ostende in Flandern nach London zurückkäme, und wenn es nicht zurückkäme, dann sollte die Verschreibung erloschen seyn. — Beklagter schützte vor, daß es eine fingirte Verabredung zwischen ihm und Klägern sey; und daß zu der Zeit, wie die Verschreibung gemacht worden, unter ihnen verabredet wurde, er sollte, wenn das Schiff jemals zurückkäme, nicht mehr als die nach den Gesetzen erlaubten Zinsen haben; und Beklagter versicherte, die Verschreibung sey durch ein geheimes Verständniß so geschlossen worden, um dem Statut gegen den Wucher auszuweichen. — Der Richter versetzte: Diese Verschreibung hat mit jenem Statut nichts zu thun; sie lautet auf den gewöhnlichen Fuß der Assekuranzen, wenn diese nun durch die Statuten gegen den Wucher für ungültig erklärt werden sollten, so würde der Handel zu Grunde gehen; denn es ist eine zufällige Sache, ob je ein solches Schiff zurückkommt, oder nicht — Er

gab

gab jedoch zu, daß die Sache sehr gut vorgetragen worden sey, weil sie die Art der Verabredung deutlich darlegte.

8. Wenn A. an B. 100 Pfund zu Befrachtung eines auswärtigen Schiffs leihet, und verabredet, wenn das Schiff glücklich zu Hause kommt, soll A. 150 Pfund haben; wenn es aber nicht kommt, soll er die 100 Pf. verlieren — so ist dieses kein Wucher, sondern nach Kaufmannsgebrauch für gültig zu halten; erstlich wegen der großen Seegefahren, und weil der Geber in Ansehung des Kapitals und der Zinsen Gefahr läuft, sie zu verlieren. — Wenn aber das Kapital gesichert ist, und die Zinsen nur vom Risiko abhängen, dann ist es Wucher, wenn sie höher, als die gesetzmäßigen sind. So auch, wenn die Bedingung des Bodmereybriefes diese wäre, daß wenn der Nehmer oder das Schiff, oder die Güter glücklich zurückkommen, alsdann mehr, als die rechtmäßigen Zinsen bezahlt werden sollen. — Dieses wird nach Kaufmannsgebrauch für gut erkannt, ob es gleich von vielen Zufälligkeiten abhängt; und ob man gleich sagen kann, daß der Geber wenig Risiko hierbey lauft, und einige von den Zufälligkeiten fast unmöglich werden, als wenn der Nehmer vor seiner Zurückkunft stirbt, so muß doch die Verschreibung bezahlt werden, und dieß der allgemeinen Rechtsregel in solchen Fällen zuwider; denn das Recht ergänzt die Worte: **welches erst geschehen soll**, und benimmt dem Nehmer die **Wahl**, stellt aber dem Geber frey zu wählen, welche von den Zufälligkeiten zuerst geschehen soll.

9. Auf

9. Auf ein Schiff, das auf den Fischfang nach Newfoundland gieng (diese Reise muß in acht Monaten vollbracht werden), gab Kläger dem Beklagten 50 Pfund, um ihm dafür nach Ankunft des Schiffs 60 Pfund wieder zu zahlen; wenn es aber durch Sturm oder einen Leck zurückgehalten würde, und binnen 8 Monaten nicht zurückkehrte, so sollte nur das Kapital, wenn es aber niemals wieder käme, gar nichts bezahlt werden. — Die ganze Gerichtsversammlung hielt hier dafür, daß dieses kein Wucher sey, der in dem Statute verbothen worden; denn wenn das Schiff zwey oder drey Jahre in Newfoundland bliebe, so bezahlte der Nehmer doch nur 50 Pfund, und wenn es nie zurück kam, gar nichts: so daß Kläger Risiko lief, weniger, als die nach den Rechten erlaubten Zinsen, und vielleicht gar weder Kapital noch Zinsen zu bekommen.

10. Schuldfoderung aus einem Bodmereybriefe von 300 Pfunden, mit Beding, daß, wenn das Schiff nach Suratte in Ostindien gienge, und von da glücklich wieder nach London zurückkäme, oder wenn der Eigner und seine Güter glücklich zurückkämen, so sollte Beklagter dem Kläger die 300 Pfunde Kapital, und überdies für jede ein hundert Pfund, 40 Pfund bezahlen: wenn aber das Schiff durch einen unvermeidlichen Zufall auf der See, durch Feuer oder Feinde verlohren gienge, und solches mit hinlänglichen Zeugnissen erwiesen würde: so sollte Kläger nichts haben. Die Frage war jetzt, ob dies ein wucherischer Kontrakt sey? — Erkannt: er sey es nicht, sondern ein guter Bodmereyvertrag. Der Oberrichter machte einen Unterschied zwischen einem Handel, und einer Anleihe. Denn

wenn

wenn der Handel rein ist, und das Kapital Gefahr läuft, so kann man nicht sagen, daß er wider das Statut gegen den Wucher laufe. Anders aber ist es mit einer Anleihe beschaffen, wobey man die Absicht hat, daß das Kapital keine Gefahr laufen soll. Demnach wurde hier zum Besten des Klägers erkannt, daß der Kontrakt nicht wucherisch sey.

Es soll niemand einiges Geld auf den Boden des Schiffs (welches gewöhnlich Bodmerie, oder Wechsel auf den Kiel des Schiffs genannt wird), für sich oder jemand anders mittelbar oder unmittelbar nehmen, oder begehren, es wäre dann, daß der Schiffer durch Unglücksfälle auf der See, oder von Feinden, oder durch andere unvermeidliche Zufälle (worüber er Certifikate beybringen muß), ausserhalb Landes, wo er keine Güter auf eine ordentliche Art verkaufen könnte, in Verlegenheit geriethe; in welchem Falle er auf den Boden des Schiffs, als Bodmerie, oder sonst so viel aufnehmen mag, als der vierte Theil des vorbesagten Bodens werth ist, und mehr nicht; es wäre dann, daß die Noth ihn zwänge, größere Summen, als den Werth dieses vierten Theils zu nehmen, in welchem Fall er solche mehrere Summe auf vorbesagte Bodmerey nehmen mag, nur daß er, wie vorhin gemeldet, die Nothwendigkeit beweiset. Auch soll er nicht zu Kauf stellen, noch entfremden einige Güter, die sich am Bord solchen Schiffs befinden, so lange er noch Wechsel oder Bodmerie auf den Boden des Schiffs, wie vorgesagt, findet. Und wenn er auch solche nicht findet, so soll er doch nicht dürfen von solchen Kaufmannschaften, über den Werth des vierten Theils

vom besagten Schiff verkaufen, ausser im größten Nothfall, wie vorhin gesagt; und alsdann soll er gehalten seyn, dem Kaufmann, dem solche verkaufte Güter zugehört haben, den Preis zu bezahlen, welchen sie an dem Orte würden gegolten haben, wohin sie bestimmt und verschiffet waren: dagegen soll ihm von besagtem Kaufmann seine volle Fracht, sowohl für die vorgenannten unterwegs verkauften, als auch für die unverkauften Güter bezahlt werden; bey Strafe, wenn der Schiffer anders thäte, daß er seinen Rheedern, Mitrheedern und Kaufleuten, den Schaden, den sie erleiden, vergüten, und überdem willührlich bestraft werden soll. Ordonnantie van de Zeevaert, te Antwerpen, Art. 19.

Das Nehmen auf Bodmerey, und der Verkauf der Güter soll sich nicht über den achten Theil von dem Werthe des Schiffs und der Güter belaufen, als nur wenn es sehr große Noth erfoderte. Rotterdammer Assekuranzordnung, Art. 134. — Assekuranz auf Bodmerey auf Güter, ist frey von aller Haverey große und Verminderung des Werthes, durch eigenen Verderb. Wenn dem Reassekurirten ein Schade bezahlt wird, so muß er dem Assekuradär allen Anspruch an den Bodmereynehmer übertragen, und ihm die Papiere ausliefern. Amsterdammer Assekuranzordn., 19ter und 21ter Artikel.

Auf den Boden und Kiel des Schiffes, dessen Masten, Anker, Taue, und Geräthschaften, die Ausrüstung desselben und Victualien, insgesammt oder besonders, und auf die ganze Ladung, oder einen Theil derselben mag das Geld gegeben werden

für

für die völlige Reise, oder für eine gewisse Zeit. — Wir verbieten auf den Boden und Kiel des Schiffes, oder auf die darinn geladene Güter, über ihren Werth Gelder aufzunehmen, bey Strafe, im Fall eines Betruges, die volle Summe zu bezahlen, wenn gleich das Schiff verlohren oder gewonnen worden. — Verbieten auch bey gleichmäßiger Strafe, auf die **Fracht**, welche das Schiff verdienen wird, und auf den **verhofften Gewinn** aus den Waaren; ingleichen auf die Hauergelder des Schiffsvolks, Gelder aufzunehmen; es wäre denn dieses letztere in Gegenwart und mit Bewilligung des Schiffers, und unter der Hälfte der Hauer. — Verbieten ferner allen und jeden dem Schiffsvolke auf seine Hauer oder Reisen anders, als in Gegenwart und mit Bewilligung des Schiffers Geld zu geben, bey Verlust der Anleihe, und noch dazu einer Strafe von funfzig Livres. — Die Schiffer sollen in ihrem Namen für die mit ihrer Bewilligung von dem Schiffvolke aufgenommenen Summen zum vollen einstehen, wann solche die Hälfte ihrer Hauer überschreiten, es mag das Schiff verlohren oder gewonnen seyn. — Das Schiff, seine Masten, Taue, Geräthschaften, Ausrüstung und Victualien, ingleichen die Fracht sollen für das Kapital und die Interessen des auf den Boden und Kiel des Schiffes zum Behuf der Reise gegebenen Geldes besonders haften, und die Ladung für die Bezahlung, der um solche zu thun, aufgenommenen Gelder. — Diejenigen, welche dem Schiffer, an dem Orte wo die Eigenthümer wohnen, ohne deren Einwilligung, Geld auf Bodmerey geben, sollen kein anders Unterpfand oder Vorrecht haben, als an dem Theile,

welches dem Schiffer an dem Schiff und der Fracht zustehen möchte, obgleich die Ausbesserung und Viktualisirung des Schiffs solche Kontrakte veranlaßt hätten. — Jedoch sollen die Parten der Eigenthümer, welche ihren Beytrag, um das Schiff in den Stand zu setzen, verweigert haben, für die von den Schiffern zur Ausbesserung und Viktualisirung aufgenommenen Gelder haften. — Die von voriger Zeit aufs neue oder hinfüro gelassenen Gelder, kommen nicht in Anschlag mit denen, welche zu derselben Reise wirklich vorgeschossen worden sind. — Alle Bodmereykontrakte sind durch den gänzlichen Verlust der Güter, worauf die Anleihe geschehen ist, erloschen, wenn solcher durch einen unversehenen Fall währender Zeit und an den Orten, da und wo der Risiko statt fand, sich ereignet hat. — Alles, was von der natürlichen Eigenschaft der Sache herrühret, oder durch Zuthun und Veranlassung der Eigenthümer, des Schiffers oder der abladenden Kaufleute geschiehet, soll nicht als ein unversehener Fall angesehen werden, wenn man sich darüber nicht anders verglichen hat. — Wenn die Zeit, worinne der Risiko statt hat, durch den Kontrakt nicht regulirt worden ist, läuft sie in Absicht auf das Schiff, seine Masten, Anker, Taue, Geräthschaften und Viktualien von dem Tage an, da es unter Seegel gegangen ist, bis es in dem bestimmten Hafen Anker geworfen und sich an dem Kay fest gelegt hat; und so viel die Güter betrift, so bald man sie in das Schiff, oder in die Fahrzeuge, womit sie an das Schiff geführt werden, verladen hat, bis sie ans Land geliefert werden. — Der Ablader, welcher auf Waaren Geld genommen

nommen hat, soll durch Verlust des Schiffes und dessen Ladung seiner Verbindlichkeit entschlagen seyn, wenn er nicht beweiset, daß er dabey Waaren von einer gleichmäßigen Summe gehabt habe. — Wenn jedoch derjenige, welcher Gelder aufgenommen hat, erweiset, daß er so viele Waaren, als die aufgenommenen Summen betragen, nicht habe verladen können, soll der Kontrakt im Fall eines Verlustes nach Maaße des Werthes der verladenen Waaren verringert, und nur allein für soviel, als geladen worden ist, bestehen; der Nehmer soll für das nicht geladene den Wechsel bezahlen, nach dem Course des Platzes, wo der Kontrakt geschlossen ist, bis zur wirklichen Bezahlung des Kapitals: wenn aber das Schiff wohlbehalten anlangt, dann soll auch von demjenigen, was über Werth der verladenen Güter ist, der Wechsel und nicht die Bodmereyprämie bezahlt werden. —

Die Geber contribuiren zur Erledigung der Nehmer zur Haverey großen; als Lösungen, Werfungen, Kappen der Masten, und Taue, welche zur gemeinen Rettung des Schiffs und der Güter geschehen; nicht aber zu einfachen Havereyen oder Partikularschaden, die ihnen zustoßen möchten, sofern man sich hierüber nicht anders verglichen hat. — Im Fall eines Schiffbruchs werden die Bodmereykontrakte auf den Werth der geborgenen Güter herunter gesetzt. — Wenn auf eine Ladung zugleich ein Bodmereykontrakt und eine *Assecuranz* vorhanden ist, dann soll der Geber auf Bodmerey, allein für sein Kapital den Assuradären der aus dem Schiffbruche geretteten Güter vorgezogen werden. — Diejenigen, so Geld auf Bodmerey ge-

nommen haben, mögen solches nicht versichern lassen, widrigenfalls soll die Assecuranz ungültig seyn, und der Uebertreter mit willkührlicher Leibesstrafe belegt werden. — Bey gleichmäßiger Strafe der Ungültigkeit verbieten wir den Gebern auf Bodmerey den Vortheil der gegebenen Summen versichern zu lassen. Ordonnance de la Marine, L. 3, Tit. 5, Art. 2—18, T. 6, Art. 16 und 17.

Von den Bodmereygeldern soll zwar dem Glaubiger oder Geber derselben freystehen, das dargelehnte Kapital nebst der dem Assuradär bezahlten Prämie, keinesweges aber das bedungene Agio oder einen andern Gewinn von der Bodmerey versichern zu lassen: hingegen alle Assekuranz, so der Schuldner oder Bodmereynehmer über das aufgenommene Geld schließet, soll von keiner Wirkung, sondern wichtig und strafbar seyn. — Wer auf Bodmerey giebt, dergestalt nämlich, daß er entweder baares Geld oder dessen Werth auf ein Schiff oder geschifftes Gut mit dem Bedinge darleihet, daß er, wenn selbiges verlohren gehen sollte, auch sein Darlehn verliehren, und nicht zurückfodern wollte, demselben stehet frey, deshalb so hohes Aufgeld oder Interesse zu bedingen, als er mit dem Bodmereynehmer sich einigen kann. — Sowohl in Schliessung als auch sonst in dem ganzen Handel der Bodmerey sollen die Contrahenten, und insonderheit die Schiffer, desgleichen die Mäkler, so als Mittelspersonen hierbey gebraucht werden, bey Vermeidung harter Ahndung und Strafe am Gut, oder am Leibe und Ehren samt Ersetzung alles verursachten Schadens, ehrlich und redlich ohne Betrug verfahren, und niemanden gefährlicher, arglistiger

Weise,

Weise, zum Vorschuß der Bodmerey zu verleiten, oder sonst um das seinige zu bringen suchen. — Kein Schiffer ist befugt an den Orten, wo seine Rheeder sich befinden, ohne ihre ausdrückliche Bewilligung, auf sein unterhabendes Schiff Bodmereyschulden zu machen, es wäre denn, daß er selbst ein Antheil am Schiff hätte, als welches ihm, jedoch mit Vorwissen der Mitrheeder zu verbodmen freystehet, oder auch, daß einer oder der andre von den Rheedern seine Portion zur Ausrheedung beyzütragen sich weigerte. — Wäre das verbodmete Schiff nicht durch Unfall, sondern durch Schuld des Rheeders oder Schiffers und seines Volks, oder wessen es sonst sey, verlohren oder beschädiget worden, als da zum Exempel der Schiffer ohne Wissen und Willen des Bodmereygebers, es sey ohne oder auf Befehl des Rheeders die Reise verändern, oder Contrabande und verbotene Waaren führen, und hiedurch zu Schaden kommen würde: so soll der Bodmereygeber zuförderst an das beschädigte Schiff, so weit solches vorhanden, und zureichend ist, im übrigen aber und in Subsidium an denjenigen, so Schuld an dem Schaden und Verlust hat, und keineswegs an den Eigenthümer oder Schiffer, soferne selbige ohne Schuld sind, sich zu halten, und seine Befriedigung zu suchen berechtigt seyn. — Gleiche Bewandniß soll es mit den verbodmeten Waaren haben, so durch jemands Schuld beschädiget oder verlohren worden. Würden aber selbige durch eigenen innerlichen Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust leiden, und zur Bezahlung der Bodmerey nicht zureichen, so mögen die Eigenthümer sich durch die Cession oder gerichtliche Verkaufung der-

selben nicht befreyen, sondern sind schuldig, die Bodmerey völlig zu entrichten. —

Im Fall der Bodmereynehmer, es sey der Schiffer oder Eigenthümer, überführt würde, daß er durch arglistige und boßhafte Ränke den Bodmereyglaubiger hintergangen, oder mit Verderb und Entwendung des Pfandes auch sonsten auf andere Art in Schaden gebracht hat; so soll er demselben mit Vorbehalt andrer harten Strafe, die völlige Bodmereyschuld samt allen erweislichen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn, obgleich das verbodmete Schiff oder Guth durch Seeschaden, oder durch was für Zufall es wolle, verlohren oder beschädiget worden. — So ein Schiff oder Guth an mehr dann einen Bodmereygeber verpfändet worden ist, soll der jüngste Bodmereybrief vor dem ältern in der Bezahlung den Vorzug haben. Wären aber zwey oder mehr Bodmereybriefe, zwar in unterschiedenen Datis oder Tagen, jedoch an einerley Orte und zu einer Zeit längstens von drey Tagen ausgestellet: so sollen selbige miteinander in Ansehung der Bezahlung gleiches Recht zu genießen haben. — Preuß. Seerecht, K. 6, 12 Artikel. K. 7, Art. 1, 2, 3, 13, 14, 15 und 16ter.

Wer Geld auf Bodmerey giebt, der kann sich an Kapital, Interesse und Prämie zum vollen versichern lassen. — Wer auf Bodmerey versichert, ist frey von aller Haverey, und darf dazu nicht contribuiren. Hamburgische Assekuranzordnung, 9ter Titel, erster und zweyter Artikel.

Niemand mag die Summe, die er auf Bodmerey nimmt, versichern lassen, bey Strafe der Ungültigkeit;

die

die Person oder Personen aber, welche sie geben, mögen es für die Summe, die sie vorgeschossen haben, thun, ohne die dafür erhaltene Prämie mit einzuschliessen, bey eben der Strafe. — Es mögen unter keinerley Ursache mehr als **drey Viertheile** des Werths auf Bodmerey auf den Boden oder Kiel des Schiffs nach der Taxirung erfahrener, von dem Geber und Nehmer ernannten Leute, genommen werden; bey Strafe, daß, wenn sie dem zuwider handeln, und einer von ihnen beyden sich widersetzt, die Klage nicht gehört, noch darüber erkannt werden soll. — In Betracht, daß alle Werfungen, Lösungen, Kappungen der Masten und Taue zum gemeinen Besten des Schiffs und der Ladung und was sonst zu der **Haverey große** gehört, allemal zum Vortheil dessen gereichen, der darauf Geld auf Bodmerey gegeben hat: so ist verordnet worden, daß er oder sie in solchen Fällen zu der Bezahlung dessen, was auf ihren Antheil fällt, contribuiren sollen, nicht aber zu der **kleinen Haverey**, es wäre denn ein anders in dem Instrument oder Kontrakte ausgemacht worden. — Wenn Schiff und Güther Schiffbruch leiden, auf deren einen Theil des Werthes Bodmereygelder genommen worden sind; und entweder alles, oder ein Theil davon geborgen ist: so wird verordnet, daß diejenigen, welche die Gelder gegeben haben, verhältnißmäßig mit den Eigenthümern der geretteten Effekten daran Theil haben und davon empfangen sollen, nach den Summen, welche sie als Theilnehmer daran und an ihrem Ertrage haben; nach Abzug der Kosten, auf Gewinn und Verlust, als eine Kompagnie-Rechnung. — Wenn Schiff und Güther verunglücken, und auf einen Theil des- oder der-

selben Assekuranz geschehen ist, so soll der Geber auf Bodmerey oder Seerisiko, wegen seines besondern Pfandes und Hypothek in der Bezahlung aus dem Ertrage des Geborgenen bis zu der Summe des gegebenen Kapitals mit Ausschluß der Prämie den Vorzug vor den Assuradären haben. — Alle Schriften und Geldkontrakte auf Bodmerey, oder auf Bodmerey gegebene Güther, sollen durch den gänzlichen Verlust des einen oder des andern für erloschen gehalten werden. Der Nehmer soll von seiner Verpflichtung befreyet seyn, ohne daß der Geber an ihn oder an seine Effekten Anspruch machen kann. — Verordnung von Bilboa.

Da Geber auf Bodmerey eine Prämie empfangen, die nicht nur mehr als die gewöhnliche Zinsen, sondern auch als das, was die Assekuranz zu bezahlen haben würde, in sich schließt, so sollen sie als Assuradäre angesehen werden, und folglich die Haverey tragen, die die Assuradäre tragen müssen. Magens Essay, 2 Th. S. 168. — Ein Bodmereykontrakt und eine Assekuranzpolize sind, weil sie auf einerlei Grundsätzen beruhen, auch einerley Risiko unterworfen, Valin, comm. 2, 13. — Folglich auch einerley Havereyen, ibid. 19 — Und da der Assuradär in die Stelle des Bodmereygebers tritt, so hat er im Fall der Borgung ebenfalls ein Recht, Theil daran zu nehmen, ibid. 22. — In Italien ist es denen, die Geld auf Bodmerey geben, erlaubt, den Gewinn sowohl, als das Kapital, zu versichern. Caserey, disc. 1, N. 123. Disc. 14, N. 12. Roccus, N. 241. — Da es schwer halten würde, Nehmer auf Bodmerey zu finden, die sich der Bezahlung vor der Zurückkunft des Schiffs unterwerfen würden, so haben

wucherische Geber auf Mittel gesonnen, sich schadlos zu halten, wenn das Schiff nicht in der gewöhnlichen Zeit zurück käme, indem sie bestimmt haben, daß, wenn es in einer gewissen Zeit nicht anlangte, so wohl auf den Seewechsel als auf das Kapital ein halb Procent monatlicher Zinsen bezahlt werden sollten. Aber ein solcher Kontrakt ist augenscheinlich **wucherisch**, selbst, wenn auch von beyden Theilen zum Besten des Nehmers verabredet wäre, daß ein halb Procent abgezogen werden soll, wenn das Schiff vor der gewöhnlichen Zeit zurückkäme; weil nichts gemeiner ist, als eine Verzögerung der Zurückkunft über die Zeit. Valin, comm. 2, 5.

Form eines Bodmeriebriefes auf ein Schiff, so wie er zu Cadix gebräuchlich ist.

Zu wissen sey hiermit, daß wir D. Augustin Francisco de Utrera und Aroryo u. s. w. Eigenthümer, Kapitaine und Schiffer des Schiffs genannt: **die Königin der Engel und St. Karl**, eines von denen, welche mit der Flotte abgehen sollen, die unter dem Befehl des Chef d'Escadre, Don Antonio Serrano in diesem Hafen nach dem Königreiche Neuspanien ausgerüstet wird; beyde zu Cadix wohnhaft, in gemeinschaftlicher Verschreibung des einen für sich, und eines jeden für sich und das Ganze, an euch in solidum verbunden sind, renunciirende ausdrücklich legibus de duobus reis debendi, & authenticæ de fidejussoribus, remedio & beneficio divisionis & excussionis, samt allen übrigen Gesetzen, Foris und Rechten gemeinschaftlicher Verschreibung, die in denselben enthalten sind. Mit diesen Renunciationen urkunden und bekennen wir, daß wir und ein jeder von

uns in solidum an Donna Theresa Quinarte und Sanabria schuldig sind, sieben und vierzig tausend, drey hundert, zwey und neunzig Pesos excudos, sechs Achtel alter Münze, von denen, welche unter diesem Namen in diesen Königreichen gangbar sind, und welche sie uns zu unserm Besten angeliehen haben. Wir bekennen solche von derselben gegen diese Verschreibung baar empfangen zu haben, eingeschlossen in solcher Summe die Prämien für den nachfolgends zu erklärenden Risiko, welche nach jetziger Zeit mäßig gewesen sind, von dessen Beweise wir sie befreyen. Wir erklären, daß besagte Summe auf die darüber ausgestellte Quittung uns zur vollen Gnüge bezahlt worden und weil selbige ietzo nicht bey der Hand ist, renunciiren wir der Exception de non numerata pecunia, den Gesetzen der Zahlung und deren Beweises, und der darinne in Absicht auf einen dabey vorgefallenen Betrug, die Zeit und andere Umstände enthaltenen Verfügungen, immaßen wir sie deshalb hinlänglich quittiren. Von vorbesagten sieben und vierzig tausend drey hundert zwey und neunzig Pesos excudos und sechs Achtel dieser Anleihe soll der Risiko auf die Hin- und Herreise für Rechnung der Glaubigerin laufen, und mit ihrer Bewilligung von hiesiger Bay an bis nach dem Hafen Neu-Vera-Cruz in besagtem Königreiche Neuspanien, und von dannen wieder anhero zurück; auf der Hinreise in bemeldetem Schiffe, genannt die **Königin der Engel und St. Karl**, und auf dessen *Casco*, **Kiel und Abnutzungen**, welche insgesamt, den Werth dieser Schuld übertreffen, sich erstrecken. Wir bezeugen die Summe dieser Verschreibung zum Behuf dieses Schiffes und dessen Ausrheedung angewandt, und die

Glaubigerin uns solche dazu hergeliehen zu haben. Auf der Herreise soll sie besagten Risiko laufen in dem erwehnten Schiffe, und in den beyden Schiffen, welche für die Capitana und Admirante von dieser Flotte kommen werden, auf so viele Pesos excudos de plata en plata doble, welche wir in drey gleichen Theilen in vorbenannte drey Schiffe zu verladen, und davon das Register und Connossement an die Glaubigerin zu stellen uns verbinden. Bemeldeter Risiko wird verstanden von See, Winde, Lande, Brand, Freunden, Feinden und andern Unglücksfällen zur See, welche besagtem Schiffe die **Königin der Engel und St. Karl** auf der Hin- und Herreise, und der Capitana und Almirante auf ihrer Herreise nach Spanien zustoßen könnten. Wenn also besagtes Schiff die **Königin der Engel und St. Karl** auf der Hinreise, oder die Pesos, worauf der Risiko angewiesen worden ist, auf der Herreise verlohren giengen, und davon nichts geborgen würde, sollen wir von Bezahlung der schuldigen Summe frey, und diese Verschreibung alsdann erloschen seyn. Wenn aber dieses Schiff auf der Hinreise irgendwo strandete, bräche, und zur Fahrt untüchtig würde, jedoch die Schiffsartillerie, das Casco und die Geräthschaften geborgen würden; oder wenn auf der Herreise die Pesos, worauf der Risiko angewiesen worden; darinne und in besagten beyden andern Schiffen, nemlich der Capitana und Almirante salviret würden, soll die Gläubigerin an dem Salvirten, so viel diese Verschreibung beträgt, und wir für den übrigen Werth daran Theil haben, und nach Abziehung der zum gemeinen Besten verwandten Unkosten, das Netto zufolge der eidlichen Aussage der-

jenigen

jenigen Person, die davon verständiget seyn würde, pro rata vertheilt werden, ohne weitern Beweiß, wenn auch solcher von Rechtswegen nöthig seyn sollte, als wovon wir sie freysprechen. Der Risiko der Hinreise soll von dem Tage, Augenblick und Stunde anfangen, da besagtes Schiff die **Königin der Engel und St. Karl** in hiesiger Bay unter Segel gehet und die Reise antritt; und so lang die Reise währt, fortdauern, wobey es alle und jede Häfen nothdringlich oder freywillig anlaufen mag, bis in dem Hafen zu Vera cruz angelangt ist, daselbst seinen ersten Anker geworfen hat, und darnach noch vier und zwanzig natürliche Stunden verflossen sind, nach deren Ablauf der Risiko der Hinreise für Rechnung der Gläubigerin sich endiget, und soll die Gefahr, welche von besagter Zeit an Statt haben möchte, nur uns angehen. Der Risiko der Herreise soll von dem Augenblick seinen Anfang nehmen, da besagtes Schiff die **Königin der Engel** u. s. w., und bemeldete Schiffe Capitana und Almirante in dem Hafen Neu-Vera cruz unter Segel gehen, um nach diesen Königreichen zurückzukehren, und auf der ganzen Fahrt dauern, dabey sie alle Häfen nothdringlich oder freywillig anlaufen mögen, bis sie in hiesiger Bay dem Revier Benavza, dem Revier zu St. Lucar de Barrameda, oder in einem andern Europäischen Hafen, wo die Reise für vollendet erklärt wird, angelanget sind, und daselbst ihre ersten Anker geworfen haben, wenn hernach nach vier und zwanzig Stunden von gleicher Länge, wie die vorhergehenden, abgelaufen sind. Nach deren Verfliessung endiget sich völlig aller Risiko für Rechnung der Gläubigerin, und der, welcher sich von solcher Zeit an, noch

ferner

ferner ereignen möchte, soll uns angehen. Wir constituiren uns von jetzo an, bis aller Risiko geendiget seyn wird, liquide und vollschuldige für besagte sieben und vierzig tausend drey hundert zwey und neunzig Pesos und sechs Achtel excudos de plata, um solche an vorgenannte Donna Theresa Quinarte und Sanabria, ihren Gevollmächtigten in dieser Stadt Cadix und an ihrem Foro und in ihrer Jurisdiktion zum vollen, und wo sie sonst in diesen und den Indischen Königreichen solches von uns foderte, und wo wir und unsere Güther, oder die Güther eines jeden von uns, sich befinden möchten, innerhalb den nächstfolgenden funfzehn Tagen nach geendigtem Risiko, in so viel andern ganzen und halben Pesos excudos en plata doble Mexikanischen Gepräges, welche von demselben Werthe und Gehalt seyn sollen, als sie jetzo haben und gelten, und in keiner andern Münze oder Form ohne Abkürzung und Verweisung auf einen andern Ort oder eine andere Zeit, zu entrichten und zu bezahlen, frey von Indult, Führung und andern von dem Könige und dem Commerzio aufgelegten, oder unvermutheten Abgaben, immaßen man solche bey Schließung dieses Kontraktes insgesamt vorher gesehen und erwogen hat. Wir verwilligen, daß alles was in dieser Verschreibung enthalten ist, samt den Unkosten der Einfoderung vermöge derselben und des Eides der Gläubigerin, oder ihres Theils wider uns zur Ausführung gebracht werde, welchen wir den Beweiß vorerwähnter Dinge, die Regulirung besagter Unkosten, und alles dessen was sonst zu liquidiren seyn möchte, überlassen und anheimstellen. Damit nun diese Verschreibung fest bestehe und derselben volle Gnüge geleistet

leistet werde, verbinden wir unsre Personen, und unsre jetzige und zukünftige Güther, ohne daß diese Verbindung der besondern, noch die besondere jener, ihren Werth benehme, vielmehr sollen beyde rechtskräftig verbleiben, und wider uns oder zu unserm Nachtheil gebraucht werden mögen. Wir verpfänden zur Sicherheit und Bezahlung der verschriebenen Summe, besagtes Schiff, die **Königin der Engel und St. Karl**, dessen Casco, Geräthschaften, Abnutzungen, und was sonsten dazu gehöret, und verbinden uns, davon auf keine Weise etwas zu entwenden, bis wir besagte Summe völlig bezahlt haben werden; würde dawider gehandelt, so soll es als eine Vergreifung an einer verbotenen oder verpfändeten Sache angesehen werden. Wir bevollmächtigen alle und jede königliche Richter und Gerichte in diesen Königreichen, in Indien, und sonst wo, denen diese Verschreibung vorgelegt wird, und die um die Vollstreckung derselben ersucht werden möchten, und unterwerfen uns deren Foro und wirklicher Jurisdiktion. Wir renunciiren demjenigen, worunter wir stehen, und andere unter die wir uns begeben möchten, wie auch dem Gesetz si convenerit de jurisdictione omnium judicum, und den jüngsten Verordnungen wegen Unterwerfung streitiger Sachen, damit sie vorbemeldetermaßen, nach Strenge der in einer abgeurtheilten Sache ausgesprochenen Sentenz wider uns die Execution verfügen; wir renunciiren den Gesetzen, Foris und Rechten, die unserm Vortheil dienen möchten, und verwilligen daß der Glaubigerin beglaubte Abschriften von dieser Verschreibung auf ihr Begehren, und ohne richterlichen Befehl, und unsre Citation ertheilt

theilt werden. Also geschehen vor Notario und Zeugen in der Stadt Cadix, den im Jahr tausend sieben hundert und

Die Aussteller dieser Verschreibung, welche mir Notario wohl bekannt sind, haben solche in meinem Protocoll unterzeichnet. Zeugen u. s. w.

Formular eines Respondentia-Briefes, so wie er jetzt in London gebräuchlich ist.

Zu wissen sey hiermit allen, daß
gehalten und fest gebunden ist an
in der Summe oder Poen von guter und gesetzmäßiger Großbrittannischer Münze, zu bezahlen an besagten oder gewissen Anwald, Executoren, Administratoren oder Bevollmächtigten; denen die Bezahlung recht und treulich geschehen soll von Erben, Executoren und Administratoren, hierdurch bekräftiget, und mit Siegel besiegelt; so geschehen heute den Tag Monats im Jahr der Regierung unsers Allerdurchlauchtigsten Herrn von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens u. s. w. und im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und

Die Bedingung obbeschriebener Obligation ist diese, daß nachdem benannter am vorgesetzten Dato an oben sich verpflichteten geliehen hat, die Summe von auf Kaufmannschaften und Effekten von diesem Werthe geladen oder noch zu laden an Bord des guten Schiffs oder Fahrzeugs genannt

nannt groß Tonnen, oder ungefär, jetzt auf der Themse, worauf
Schiffer ist. Wenn besagtes Schiff oder Fahrzeug, mit aller möglichen Förderung fortgeht, und also seegelt von und aus dem Revier der Themse, auf eine Reise nach irgend einigen Häfen oder Plätzen in Ostindien, *China*, Persien oder anderwärts jenseits des Vorgebürges der guten Hofnung, und von dannen auf oder vor dem Ende und Ablauf von sechs und dreyßig Kalendermonaten von dem Tage des obenstehenden Datums anzurechnen, und zwar ohne Abweichung (die Gefahren und Zufälligkeiten der See ausgenommen), absegelt und zurückkommt. Und wenn obbesagter Schuldner
Erben, Executoren oder Administratoren innerhalb den nächsten Tagen, nachdem besagtes Schiff oder Fahrzeug auf besagtem Revier der Themse von besagter Reise angelangt ist, oder angelangt seyn wird, oder am Ende und bey Ablauf der sechs und dreyßig Kalendermonate, wie vorstehend zu rechnen (welches von beyden Theilen sich zuerst ereignen wird), gut und richtig bezahlt oder bezahlen läßt, an obgedachten
Executoren, Administratoren, oder Gevollmächtigten die Summe von gesetzmäßiger Großbritannischer Münze nebst
gleicher Münze, für den Kalendermonat, und so nach Proportion für eine längere oder kürzere Zeit, als ein Kalendermonat; für alle diese Zeit, und für so viele Kalendermonate, als von besagten sechs und dreyßig Kalendermonaten mehr und über zwanzig Kalendermonate

nate von obenstehendem Dato angerechnet, abgelaufen sind, oder wenn auf besagter Reise, und innerhalb dieser sechs und dreyßig Monate, wie gesagt zu berechnen, ein völliger Verlust des besagten Schiffs oder Fahrzeuges durch Feuer, von Feinden, Kriegsschiffen, oder andern unvermeidlichen Zufällen sich ereignete; und oben verpflichteter

Erben, Executoren oder Administratoren innerhalb der nächsten sechs Monate nach diesem Verluste besagten

Executoren, Administratoren oder Bevollmächtigten bezahlen und vergüten würde, eine gerechte und proportionirte Haverey auf alle Güter und Effekten, welche besagter

aus England an Bord des besagten Schiffs oder Fahrzeuges wegführte, und auf alle andere Güter und Effekten des besagten

welche während vorbenannter Reise überkommen, und welche nicht unvermeidlich verlohren sind, alsdann ist obige Obligation ungültig und von keinem Werthe, sonst aber bleibet sie in völliger Stärke und Kraft.

Ausgefertiget und abgeliefert, nach vorhergeschehener gehörigen Stempelung in Gegenwart des - -

5.

Ueber die Freyheit, die dem Kunst- und Gewerbfleiße gebührt.

Es giebt keine Fehler auf der Welt, die man nicht vor den Augen des Leichtglaubigen beschönigen könnte.

Schlaue Leute können es so weit bringen, daß ein solcher seinen Beyfall zu den widersinnigsten Anstalten giebt, und wohl gar die Hinderniße, welche man den Fortschritten des allgemeinen Wohls in den Weg legt, für Beförderungsmittel desselben ansiehet. So ist es mit dem Zwange auch beschaffen, den man vermittelst solcher Verordnungen und Industriereglements, die ihr Daseyn einer geheimen Habsucht zu danken haben, der Freyheit des Kunst- und Gewerbfleißes anlegt: die beyden Scheingründe, welche man immer gebraucht hat, um die Staatsleute irre zu leiten, bestunden in der Gefahr vor der fremden Concurranz und in dem Vortheile, der vorgeblich daraus fließen sollte, wenn man den Einwohnern die größte mögliche Summe des Arbeitslohnes und der Arbeiten verschaffte. Um diese Zwecke zu erreichen, wurde ein Haufen Gesetze geschmiedet, von welchen einige gerade zu die Industrie selbst drucken, andere wieder allen Rechten des Eigenthums entgegen streben, kurz, wo kein einziges sich darunter befindet, das nicht dem öffentlichen Wohl zuwider wäre.

Ohne, daß wir nöthig haben die verschiedenen Mittel zu kennen, welche man angewandt haben mag, um den vorgeblichen Unterschleifen und Betrügereyen der Kunst- und Gewerbfleißigen vorzubeugen, ist es schon genug, wenn wir wissen, daß jene sich darauf einschränken sollen, die Quantität und zugleich die Beschaffenheit des rohen Stoffs, der zu jedwedem einzelnen Werke gebraucht werden muß, zu bestimmen, und die Fabrikationsweise festzusetzen. Die natürlichen Wirkungen eines solchen Verfahrens laufen nur darauf

hinaus, daß man Talente unterdrückt, die Verbraucher vor den Kopf stößt, und an ihnen eine wesentliche Ungerechtigkeit begehet, indem man Vorsichtigkeitsmittel anwenden will, sie von einer ungewissen Bevortheilung zu sichern; überdem erhalten dadurch listige Betrüger die beste Gelegenheit, das blinde Vertrauen zu misbrauchen, welches der große Hause in die Gewährleistung der Gesetze setzen muß.

Wenn verordnet wird, daß ein gewisses Werk was den Grund und die Form anbetrift, immer und ewig einerley seyn soll, so erklärt man damit, daß es eines höhern Grades der Vollkommenheit nicht fähig sey, und daß die Leute umsonst sich befleißigen könnten, andern Stoff und andere Materien zu denselben Werken tauglich zu machen, kurz, daß die Künste mit aller ihrer Geschicklichkeit doch keine weitern Fortschritte in ihrem Fache zu machen fähig seyen. Wer sich in so enge Schranken einschließt, wird freylich andern keinen weitern Raum zugestehen. Aber was für eine Meynung muß man von einer Gesetzgebung fassen, die auf solche Grundsätze bauet? Sie ist nicht nur irrig, sondern zieht auch unglückliche Folgen nach sich: sie benimmt nemlich erfinderischen Genien alle Schwingkrafft, tödtet die Einbildung, und bringt die Fabrikation von der Kunst zum bloßen Maschinenwerk herab, sie setzt dann den treflichen Kopf mit dem Stümper in eine Klasse.

Von diesem Augenblicke an hat der Anbauer kein Interesse mehr, Produkten zu verbessern, deren Anwendung untersagt ist. Vorzüglich der Verbraucher, dessen Geschmack allein man bey solchen Arbeiten zu Rathe ziehen sollte, hat das größte Recht darüber

zu murren, daß man ihn lästigen oder weitläuftigen Reglements unterwirft, die ihm die Wahl verwehren; soll der Mann nicht darüber ungehalten seyn, wenn er sich gezwungen siehet, auf Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit, die bey dem menschlichen Genuß von so großem Gewicht sind, Verzicht zu thun? Oder wenn er die Hülfsquellen einer wirthschaftlichen Sparsamkeit nicht gebrauchen darf, durch die einer diesen Genuß vermehren und erweitern kann. Aber, was ihn noch ungehaltener machen muß, ist dies, wenn er siehet, daß man durch solche Einrichtungen, die seinen Vortheilen gerade zuwider laufen, noch Anspruch auf seine Erkenntlichkeit machen will. Um Unterschleif in der Fabrikation zu verhüten, muß eine mit großen Kosten verknüpfte Aufsicht Statt haben. Indessen würde der Schade, welcher aus solchen vorgeblichen Betrügereyen entstünde, bey genauer Zergliederung nur darauf hinauslaufen, daß man sich die Sachen etwas über ihren wahren Werth bezahlen liesse; aber werden die Kosten einer solchen Aufsicht nicht ebenfalls auf alle und jede Arbeiten und Werke vertheilt, und ihre Preise dadurch vertheuert? und entstehet nicht hieraus ein eben so wesentlicher Schade, wenn er gleich in seiner Art verschieden ist? Der erstere kann zwar geringer seyn, läßt sich aber nicht vermeiden; der andere im Gegentheil kann vielleicht nicht geschehen. Man kömmt also auf solche Art einem ungewissen Unterschleif nur dadurch vor, daß man sich unvermeidlicher Weise Kürze thut.

Die Administration handelte einfacher und zweckmäßiger, wenn sie sich damit begnügen wollte, daß

Industrie-

Industriefleißige auf alle ihre Werke die Beschaffenheit des rohen Stoffs der zu ihrer Verfertigung gebraucht worden ist, und den Namen und Wohnort des Verfertigers stempeln, eindrücken oder einweben müßten. Sobald der ganze Zwang bloß auf diese Stempelung eingeschränkt wäre, würden alle Verbraucher hinlängliche Kenntnisse bekommen, um bey ihren Einkaufen nicht gefährdet zu seyn, oder wenigstens würden sie im Fall, daß man sie bevortheilt hätte, sicher wissen, wo sie sich ihres Schadens erholen können.

Wenn gleich die Verkaufe ausser Landes alle die Achtung verdieneten, die man ihnen beyzumessen pflegt, so könnten sie doch durch eine solche Einrichtung keine Abnahme leiden. Der Käufer darf ja weiter nichts wünschen, als eine genaue Kenntniß der Gegenstände, die man ihm verkauft, und der Verkäufer kann auf keine Weise betrügen, wenn er gezwungen ist die Beschaffenheit und Quantität seiner Waaren zu bescheinigen, und an den Tag zu legen. Ein anderes Uebel, das aus diesem Reglementargeiste entspringt, ist dieses, daß man die verschiedenen Fabrikationen in gewisse Cantone einschließt, sie abgesondert concentrirt, und daraus unterschiedene Völkerschaften bildet. Weil man sie so unter der Ruthe der Inspektion haben kann, wird es freylich leichter sie in der Zucht zu halten, aber die Fabriken werden eine schwere Last den Städten, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, und die ganze Einrichtung vertheuert um vieles alle Genußarten des Verbrauchers.

Die Gewalt der Vorurtheile ist indessen so groß, daß man nicht einmal der Erfahrung — trauen will.

 Das

Das Vorurtheil, wovon fast alle Leute zu Gunst der städtischen Fabriken eingenommen sind, ist ein augenscheinlicher Beweiß, wie sehr die Welt an solchen Irrthümern Gefallen hat. Die Manufakturen haben da viele Arbeiter in Haufen beysammen; sie geben viel Arbeitslohn aus; sie vermehren die natürliche Masse der Arbeiten; sie verbreiten diese letztern bis auf das umliegende Land: Dieser Gesichtspunkt hat schon manchen Leichtglaubigen verführt, und ihn glauben gemacht, daß Manufakturen den Städten, wo sie sich niederliessen, einen großen Vortheil brächten. Unterdessen leuchtet die Falschheit dieser Meynung alle Tage merklicher in die Augen: man leidet, man beklagt sich darüber, aber man ändert doch die Meynung nicht.

Gewöhnlich ist das Arbeitslohn in den Fabriken nicht beträchtlich. Die Vorsteher derselben machen sich die Fortwährenheit der Arbeiten, welche sie sich zu unterhalten rühmen, so zu nutze, daß das Arbeitslohn von Tag zu Tage geringer wird, und kaum hinlangt, dem Arbeiter in gesunden Tagen den nothdürftigsten Unterhalt zu gewähren: er kann nichts davon für ausserordentliche Fälle, nichts auf seine kranken oder alten Tage zurücklegen.

Ausserdem sind auch diese Fabriken kritischen Zeitläuften ausgesetzt, wo gar oft ihre Arbeiten eingeschränkt werden, oder gänzlich still stehen müssen: dann sind die Menschen, welche in diesen Werkstätten durch ein sitzendes Leben entnervt worden, gänzlich unvermögend sich mit mühsamen und harten Arbeiten abzugeben, und können besonders den Landbau, zu dem schon Kraft und ein abgehärteter Körper gehört, nicht treiben. Die

Klasse

Klasse der Fabrikarbeiter ist also eine immerwährende Plagschule Armer und Nothleidender, die ohne Unterlaß durch Kranke und alte unvermögende Leute rekrutirt wird. In gewöhnlichen Zeiten ist solche eine tagtägliche Last für die Bewohner dieser Städte: in nahrlosen hingegen und in Augenblicken wo Unthätigkeit eintritt, wächst diese Last nothwendig noch mehr. Was wird dann aus dem Vortheil, der nach dem Sinne des Publikums statt finden sollte? Fällt es nicht vielmehr auf das überzeugendste in die Augen, daß durch die unschickliche Verrückung der Menschen von ihren Stellen, und ihre Anhäufung in großen Manufakturen eine schädliche Stockung bewirkt wird, so daß diese Anstalten im Grunde ein wahres Uebel für die Oerter werden, wo man sie zu dicht an einander stellt.

Daß man da die Menschen von der rechten Stelle verrückt, ist nicht der einzige Schade, der davon entsteht: die Verrückung des rohen Stoffs ist noch ein grösserer Nachtheil. Man muß das Material öfters sehr weite Strecken von den Oertern ab, wo es gezeugt worden ist, transportiren, und hernach den größten Theil, nachdem er verarbeitet worden, wieder dahin zurückschaffen. Und was für Frucht bringt endlich ein solches Verfahren?

Es gelingt uns damit nicht, das Maaß der allgemeinen Arbeiten zu vermehren, sondern wir verringern es im Gegentheile durch Vertheurung der Werke, welche nothwendig durch die Frachtkosten entstehen muß, und dieser Umstand schmälert den Verbrauch: man verrückt die natürlichste und günstigste Anwendung der Menschen, indem man die Bearbeitung eines oder des andern

Materials dem Kreise oder der Gegend entzieht, die ihn hervorgebracht haben: man hat sich dagegen eine unnütze und lästige Arbeit bey den Transporten geschaffen, die nun unterhalten werden müssen. Bloß dieser Versetzung des Materials muß man hernach die Verrückung der Bevölkerung zuschreiben; ohne jene würde die Klasse der Arbeiter immer auf die nützlichste Weise vertheilt seyn, denn sie wäre es nach Verhältniß der fortwährenden Arbeit, welche die Erzeugnisse eines jeden Bodens an Ort und Stelle an die Hand geben möchten: der größte Theil dieser Arbeiten würde auf dem Lande bleiben, wo die Ouvriers einen Theil ihrer Zeit auf den Feldbau verwenden könnten: sie würden darinne die zuverläßigste Hülfsquelle zu der Zeit finden, wenn die Industrie keine Nahrung hätte, und möchten nirgends ein erkünsteltes Uebermaaß von Volksmenge sehen lassen. Dann würde höchstens abwechselungsweise bald die bald jene unter den Provinzen des Staats verbunden seyn, den augenblicklichen und noch dazu selten eintretenden Bedürfnissen einer kleinen Anzahl ihrer Arbeitsleute abzuhelfen. Diese Bürde wäre unendlich leichter, als sie es in den Fabrikstädten zu seyn pflegt, wo die Menge dieser Leute unaufhörlich eine beträchtliche Kontribution erheben läßt.

Wenn diese einzige Fessel, die der Industrie unter dem Vorwande, die Verbraucher zu begünstigen, angelegt wird, so vielen Schaden hervorbringt, ja ihnen so nachtheilig wird, was für unglückliche Folgen müssen nicht erst die Privilegien haben, welche man dem Kunst- und Gewerbfleiße auf Kosten des allgemeinen Interesse bewilliget, weil man dieses letztere entweder verkennet,

oder

oder wenigstens nicht unterscheiden kann. Diese Privilegien sind bis in das Unendliche vervielfacht worden. Damit man sie methodisch erörtern könne, wollen wir sie in drey Klassen eintheilen, nemlich in Generalprivilegien, Lokalprivilegien, und in solche, die bloß persönlich sind. Diese drey Monopolarten sind zu gleicher Zeit Principien der Ungerechtigkeit und des Verfalls. Die erstere kann unter einem das Verboth in sich halten, daß keine rohen Materien, unverarbeitet ausgeführt werden sollen, und auch dies, keine fremde Werke solcher Art einzuführen. Es scheint, als wenn diese beyden Verbothsgesetze alles in sich vereinigten, was die heutige Politik zu ihren Absichten, und die einheimische Industrie zu ihrem Nutzen, wünschen kann. So mag man sich freylich schmeicheln, daß man sich das größt-mögliche der Arbeiten erhalten, und auch nicht den kleinsten Theil des Arbeitslohnes werde entwischen lassen: unterdessen sind doch die eine und die andere Reglementseinrichtung nur Irrthümer der Landesadministration, die die größten Uebel nach sich ziehen können.

Wir haben anderwärts schon dargethan, daß durch das Verboth der Ausfuhr eines rohen Materials, ein dreyfacher Verlust bewirkt werde; nemlich ein Verlust durch Vernichtung der Produktionen, welchen der Verschlechterung oder Verminderung des gehörigen Preises des Materials, welches durch das Verboth zurückgehalten wird, gemäß ist; ferner ein Verlust bey dem Werthe dieses Stoffs, und endlich ein dritter noch am Werthe der correlativen Dinge.

Wir können das vorbesagte Beyspiel auf das Generalinventarium unsers Staats anwenden: man hat vor-

ausgesetzt, daß die Verringerung des gehörigen Preises vom rohen Material, welche durch das Ausfuhrverboth verursacht worden, 10 Procent betrage, und daß so viel die Fabrikanten gewonnen, unterdessen das Grundeigenthum eben so viel verlieren müßte. Wenn man nun annimmt, daß, der völlige Werth dieses Materials im Stande der Freyheit 25 Millionen betragen soll, so wird die erste Wirkung der Verringerung des natürlichen Werthes um ein Zehntel, darinne bestehen, daß ein Zwanzigstel dieses rohen Stoffs vernichtet wird, also - - 1,250,000 Thlr.

Zweytens, von der Masse der correlativen Dinge fällt gleichfalls so viel ab, also nochmals - -	1,250,000 -
Drittens, da der Werth dessen, was fortwährend erzeugt wird, um ein Zehntel herunter gesetzt ist, so wird man hierdurch einen Verlust leiden von - - -	2,375,000 -
Viertens endlich, geht an dem Werthe der correlativen Dinge verlohren eben so viel, oder - -	2,375,000 -
	7,250,000 Thlr.

Der gänzliche Verlust, sowohl am Werthe als auch an der Menge des Ertrages aus dem Grundeigenthume wird also 7,250,000 Thlr. betragen, und dagegen hat man bloß einen um 2 1/2 Million stärkern Profit, als sie vorhin gehabt, den Unternehmern der Manufakturen verschafft. Aber es ist augenscheinlich, daß diese dritthalb Millionen kein Gewinn für den Staat sind, denn sie gehen nur darum in die Hände der Fabrikan-

ten über, weil man diese authorisirt, jene Millionen den Händen der Eigenthumsbesitzer und Landbauer zu entziehen.

Der hier kalkulirte Schade ist bey weitem nicht übertrieben, sondern so niedrig als möglich. Damit er die Schranken, welche wir ihm gesetzt haben, nicht überschreite, muß der Stoff oder das Material, welches durch landesherrliche Verordnung zurückgehalten wird, nur ein isolirter Gegenstand, ohne Beziehung auf Subsistanz, und dessen Existenz keineswegs das unmittelbare Principium anderer Erzeugnisse seyn: denn in solchen Fällen wäre der Verlust viel beträchtlicher. Zum Beyspiele, wenn die Frage von Wolle wäre, hier machen die Schaafe einen wichtigen Theil der Subsistenzgegenstände aus: sie liefern überdies den besten Dünger für die Ländereyen. Hier müßte man also zu dem erstern Verluste, noch den Verlust an Heerden kalkuliren, die die Landleute und Guthsbesitzer bey vermindertem Vortheile nicht mehr unterhalten möchten, und die Lücke, welche der Abgang des Düngers in den Aerndten machen müßte.

Diese Beobachtung hilft einem den Einfluß der Verbothe kalkuliren, dem in England die Wolle unterworfen ist: der theure Preis der englischen Tücher macht, daß ihre Ausfuhr sehr eingeschränkt ist; folglich ist der Gewinn der Fabrikanten fast ganz und gar auf Unkosten der inländischen Verbraucher, die die Werke über ihren wahren Werth bezahlen, während daß sie die Wolle weit unter ihrem Werthe verkaufen müssen. Der Staat verliert auch noch die Heerden, von welchen er die Wolle nicht ausser Lands verkaufen

kann,

kann, und den größern Ertrag der Ländereyen, die bey weniger Dünger, auch weniger Früchte liefern. Durch eine nur halbweg genaue Zergliederung dieser Umstände könnte man leicht beweisen, daß das Wollausfuhrverboth in England mehr Reichthümer zerstöhrt, als die Tuch- und Zeugfabriken Arbeitslohn und Gewinn geben. Wenn man, anstatt die Ausfuhr des rohen Arbeitsstoffs zu verbieten, lieber die Einfuhr der fremden Fabrikate verwehrt, dann wird die Vertheurung der Erzeugnisse der einheimischen Industrie die übelsten Einflüsse zeigen.

Man kann unterdessen zwey unterschiedliche Wirkungen bemerken, die durch diese Vertheurung hervorgebracht sind: diejenigen, welche von diesem Uebermaaß des Gewinnes profitiren, können es durch Vergrößerung des Genusses verbrauchen, oder es in Geldkapitalien die sie anhäufen, realisiren. Die erstere Art es anzuwenden, ist die, welche am mindesten schadet, denn sie verändert den erforderlichen Preis der Verkäufe nicht; doch ist es immer eine verhaßte Spolirung der Eigenthümer, die nun das weniger verbrauchen, was die Industrieklasse mehr consumiret.

Wenn die Anbauer dieselben Privationen leiden müßten, das will sagen, wenn diese Vertheuerung auf die Gegenstände ihres Verbrauchs träfe, so würde dies, weil sie alsdann nur auf Kosten der Ackerbauauslagen bezahlt werden können, ein Degradationsprincipium abgeben, das sich auf die Weise zeugen möchte, wie wir es da, wo vom Uebermaaß des Gewinnes der Industrieklasse die Rede ist, bemerken. Wenn nun die Häupter dieser Klasse, anstatt den Preis von dieser Vertheurung

auf

auf Vermehrung ihres Genusses anzuwenden, nur das Geld zusammenrafften, um ihre Baarschaft zu vergrössern, dann würde es die Folge haben, daß eine Quantität Arbeiten und Werke, die derjenigen gleich wäre, welche die Käufer ausser Stand gekommen sind bezahlen zu können, unverkauft bliebe. Im nächsten Jahre würde die Industrieklasse ihre Käufe an rohen Materien in demselben Verhältnisse vermindern, als sie ihre Wiederverkäufe hat abnehmen gesehn. Dann müßten die rohen Materien so stark in Stockung gerathen, daß ihr Werth nach Maaße der Vertheurung herabfiele: da würde man sich nun durch diesen Mißbrauch in der nemlichen Lage befinden, worein man sich durch das Verboth der Ausfuhr von den rohen Materien gesehen hat. Das Resultat würde dasselbe seyn, wie es in der Schilderung bemerkt worden. Es ist also augenscheinlich, daß der eine und der andere Misbrauch der landesherrlichen Macht zum Besten der Industrie arbeiten, wirkliche Opfer sind, die man den Rechten des Eigenthumes, dem allgemeinen Wohl, und im Grunde den Gewerben selbst, zu Gunst einiger Manufakturbesitzer abnöthiget. Diese Aufopferungen würden schon großes Unheil anrichten, wenn sie nur getrennet und bey einzelnen Gegenständen statt fänden, aber weit schlimmer noch wäre es, wenn überhaupt alle Gegenstände solchen unterliegen müßten.

Alle diese falschen Schritte und zweckwidrigen Verfahren würden jedoch den Ausländern ganz gleichgültig seyn. Es würde sich einer sehr irren, wenn er da wie die Fabrikanten Rechnung machte, und glaubte, daß die andern Staaten auf die ausgeführten Werke

dasselbe

dasselbe Uebermaaß an Profit bezahlen würden; denn diese bewilligten wirklich immer bloß eine billige Vergeltung, und nichts darüber: das Uebrige fiele auf die Landeigenthümer der Nation, welche es durch Verminderung des Preises ihrer Verkäufe abtragen möchten: also zuletzt wäre das Resultat dieser Generalprivilegien, dieses, daß davon nur ein scheinbarer Profit, und dagegen offenbahrer und wesentlicher Schaden herauskömmt, und dieser letztere ist dreymal so groß, als der vorgebliche Profit.

Die, gewissen Bezirken verliehene Privilegien, oder wie sie der Franzose nennt, privileges cantonnés, müssen aus zwey verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Die ersteren sind solche, die man einigen besondern Städten zu Fabrizirung eines Gegenstandes, den viele Provinzen bedürfen, bewilliget; die andern bestehen darinne, daß man jedwede Stadt begünstiget, indem die Einwohner authorisirt werden allein alle Arbeiten zu verrichten, die ihre verschiedene Bedürfnisse fodern. Die Eingriffe in Freyheit der Industrie, welche die zweyte Art veranlaßt, stürzen auf die widersinnigste Weise alle Gesetze der Ordnung um, denn sie widersprechen geradezu der bekannten Anordnung des Schöpfers, und verwirren die Natur der Dinge.

Der Mensch ist dazu verurtheilt sein Brod im Schweiße des Angesichts zu gewinnen; Arbeit ist folglich eine Mühe, die ihm aufgelegt worden; es ist eine Pflicht, die er verbunden ist zu erfüllen, wenn er sein Leben fortfristen will. Ein jeder Distrikt hat von Natur das Recht und Maaß seiner Arbeit zugetheilt bekommen; seine Produkten bestimmen den Umfang sei-

ner Industrie, so wie den Spielraum seines Handels: dieß sind die einzigen Privilegien, die Achtung verdienen, weil sie Wohlthaten der Natur, die diese gute Mutter dem besondern Interesse nur zum allgemeinen Wohl zugetheilt hat.

Anstatt, daß der despotische Regent diese Wahrheiten einsehen sollte, gab er vor, daß die Arbeit kein Recht sey, sondern daß die Erlaubniß dazu bloß von seinem Willen abhängen solle: dadurch, daß man diesem Vorurtheil Beyfall gab, konnten durch Intriguen und Bestechung die Einrichtungen getroffen werden, daß man privilegirte Strecken aus ganzen Provinzen bestehend, den großen Fabriken anweisen, und die Zünfte und Innungen in jedweder Stadt concentriren konnte. Da man Recht und Billigkeit bey solchen Einrichtungen nicht im mindesten zu Rathe zog, so darf es einen nicht wundern, daß man sich von denselben Beweggründen dazu verblenden ließ, die die Sache hätten verwerflich machen sollen.

Einige von den Bürgern des Landes, welchen die vielerley Arbeiten auffallen mußten, die die Industrie in der oder jener Provinz zu Stande bringen konnte, und mit scheelen Augen den Gewinn betrachteten, der aus diesem Gewerbe zu fliessen schiene, da unterdessen wenig oder nichts an den Oertern, die sie bewohnten; zu verdienen war, murreten über diese ungleiche Austheilung, und thaten alles mögliche, diese Ungleichheit zu verschreien. Die Regierung achtete endlich auf die Vorstellungen, und hielt es für ihre Pflicht den Differenz auszugleichen, und so viel möglich ein gewisses Ebenmaaß bey der Beschäftigung der Menschen zu

beobach-

beobachten. Aber das fiel ihr doch nicht ein zu überlegen, ob jede Provinz nur die Arbeiten hätte, welche ihrer Lage oder ihrem Boden angemessen wären, sondern man war da nur bedacht, dem einen andern Platz zu geben, und jenes einzuschieben, so wie es am besten dem Cantonwesen des Monopols zuträglich seyn mochte.

Bey diesen verschiedenen Einrichtungen und Verstoßen mußte jedweder Zweig der privilegirten Industrie den Schaden anrichten, welchen wir weiter oben calculirt haben. Ja der Nachtheil mußte wohl eher noch beträchtlicher seyn, denn die Habsucht konnte desto ausgedehntere Foderungen machen, je eingeschränkter die Konkurenz war; ohne Zweifel ist es die Arbeit für den angenehmen Genuß, die zu diesen Lokaleintheilungen am meisten veranlasset hat, auch hat der Monopolist seine Absichten vorzüglich auf diese Erzeugnisse gerichtet; der Luxus, welchen die Unordnung hervorbringt, hat die Anwendung solcher Arbeiten bis ins Unendliche vervielfältiget; wie viele Misbräuche sind nicht daraus entstanden? Es ist ein wahres Unglück, daß sie nun schon zur Gewohnheit geworden sind, und man sie leidet, aber verwundern muß sich jeder vernünftige Mensch, daß solche Grundsätze, wie man zur Vertheidigung jener Misbräuche vorbringt, in einem von den heutigen aufgeklärten Staaten den mindesten Beyfall finden können (a). Hierbey (sagt man) ist nur der Ueberfluß des

a) Unter den Privilegien, die z. E. einzelne Provinzen bekommen haben, ist wohl keines auffallender und widersinniger, als daß Frankreichs Administration der Provinz Languedok die Verfertigung der Weine für die Kolonien, so wie der Brandweine aus-

des reichen Mannes intereßirt, und kann man wohl diesen besser anwenden, als wenn er dazu dient, Arbeit und Verdienst Oertern und Gegenden zu geben, wo sonst die Menschen in dem Müßiggange vergehen und im Elende umkommen würden?

Solche Urtheile und Beweise sind nur listige Vorwände, und weiter nichts; sie verdienen keine ernsthafte Widerlegung. Es ist wahr, daß man nur den Ueberfluß des Reichthums hierdurch angreift; aber ist darum ein solches Verfahren weniger eine wirkliche Ungerechtigkeit, da die Leute gezwungen werden, diese oder jene Dinge weit über ihren Werth zu bezahlen? Verliert deswegen die Ungerechtigkeit das mindeste von ihrer Eigenschaft, wenn nur die Reichen ihr Opfer werden? Ueberdem, was ihnen hier ein übertriebener Gewinn Anderer entzieht, macht nothwendig eine Lücke in dem übrigen Theile des Arbeitslohnes: man raubt den Bedürfnissen der andern Arbeiter das, was auf gezwungene Weise an die Hauptagenten des in Kantone eingetheilten Monopols verschwendet wird. Es wird einer also von seinem eigenen Vorurtheil hinters Licht geführt, wenn er sich einbildet, solche Anstalten bloß auf Kosten reicher Bürger zu unterhalten, da durch ein nothwendiges Zurückprallen dieselben in der That auf Rechnung einer Menge anderer Ouvriers bestehen, deren

ausschliessungsweise den Provinzen, welche Weinberge besitzen, bewilliget, und dagegen verbothen hat, aus Obstwein oder Zuckersirup Brandwein zu brennen, und diesen im Reich zu verbrauchen. Die Beweggründe, welche man zum Besten dieser Privilegien anführt, sind so beschaffen, daß der schlichte Menschenverstand alsbald gewahr werden muß, daß sie entweder überflüßig oder ungerecht sind.

KAYSERLICHE ... BIBLIOTHEK

ren Verrichtungen hernach wegfallen. Ein gleicher Irrthum ist es, wenn man denkt, daß die Arbeiter, welche durch diese fremdartigen Beschäftigungen zu thun bekommen, ohne diese in der Unthätigkeit und in Noth seyn möchten; nicht doch, diese Leute würden sich nur nach den Oertern hinbegeben, wo die Arbeiten im Gange wären, und die Auswanderung derselben bliebe eine sehr gleichgültige Sache. Was aber dagegen nichts weniger als gleichgültig, sondern vielmehr sehr wichtig, ist der Verlust an Erzeugnissen und Arbeiten, welche durch solche erkünstelte und erzwungene Anstalten vernichtet werden müssen. Ihren zerstörerischen Einfluß muß man natürlich bis in den fernesten Gegenden fühlen, denn sie hindern da, daß man nicht alles anbauet, was das Monopol von den Summen raubt, die zur Consumtion bestimmt waren, und zwar zufolge des Privilegiums die Materialien zu transportiren, welches zu dem Fabrikprivilegio noch hinzugefügt wird.

Wenn man z. E. die Augen auf die französischen Inseln in Amerika wirft, kann man nicht ohne Erstaunen sehen, daß die Eigenthümer der Zuckerpflanzungen des Rechtes beraubt sind, das Produkt bey ihnen zu Hause völlig zuzurichten und demselben die beliebige Form zu geben, daß sie verbunden sind die Waare roh in Schiffe des Hauptlandes zu verladen, und durch diese nach den Häfen dieses Landes transportiren zu lassen. Nachdem die Schiffe hier angelangt sind, darf das Produkt auch nur in die Städte vertheilt werden, die das Recht haben, dasselbe für die Provinzen, die ihnen angewiesen worden sind, fabrikmäßig zu verarbeiten. Hier ist kein Schleyer, der dicht genug wäre die Absichten der Hab-

gier zu verdecken; Ungerechtigkeit und Unordnung scheinen allenthalben durch; das Eigenthumsrecht ist da in seinem wesentlichen Grunde verletzt: man leidet zu gleicher Zeit durch Theurung der privilegirten Fahrwerke, und durch die unnützen Kosten, welche der Transport der rohen, folglich schweren und gröbern Waare, verursacht; man leidet noch mehr durch das Uebermaaß des Profits, welchen eine kleine Zahl Fabrikbesitzer, die in einer und derselben Stadt wohnen, den Käufern abnöthigen, und um so leichter abnöthigen können, da sie als Zunftgenossen und Mitbürger sich mit einander verstehen mögen, und ihre Foderungen durch keine Furcht einer Konkurranz eingeschränkt werden.

Noch möchte es hingehen, wenn die Wahl dieser Stapelörter die vortheilhaftere Lage zum Grunde gehabt hätte, wenn man nur die vorzog, welche das Material am bequemsten und mit den gering-möglichsten Kosten an sich ziehen, und die fabrizirte Waare auf gleiche Weise wieder vertheilen könnten, denn so würden die Klagen viel von ihrer Kraft verlieren. Aber das ist hier der Fall nicht; sondern die Wahl ist entweder aufs Gratewohl geschehen, oder mit Bestechung durchgesetzt worden. Es bleibt einem darüber kein Zweifel übrig, wenn man die Städte nur ansieht, welche dazu auserwählt wurden, das zur Consumtion der innern Provinzen des Reichs, und besonders der Hauptstadt erfoderliche Fabrikat zu liefern. Diese Städte liegen alle weit von der See ab, und haben mit derselben nur vermittelst Flüssen und Strömen Gemeinschaft, die schwer und langweilig zu befahren sind, wodurch folglich die Fabrikation oft sehr lange verzögert werden muß; da sie nun zu Wasser mit

der Hauptstadt keine Gemeinschaft haben, so wenig als mit einer von den Provinzen ihres Distriktes, so müssen alle Versendungen zur Achse, und auf eine kostspielige Weise geschehen. Wenn man diese letztern Misgriffe der Authorität zu den ersteren hinzurechnet, dann kann man unmöglich glauben, daß bey der Vertheilung der Arbeiten das allgemeine Wohl der Hauptzweck gewesen ist. Im Gegentheil wenn es darauf abgesehen war, alles das zusammen zu vereinigen, was den Grundbesitzern, der Industrieklasse und den Verbrauchern nachtheilig seyn konnte, so hätte man keine wirksamern Maaßregeln hierzu nehmen können, als die wir eben angeführt haben.

Da die reglementarische Politik noch nicht zufrieden war, jene ersten Fesseln der Industrie angelegt zu haben, so ersonn sie nun auch noch das Mittel, in den Städten Zünfte und Innungen zu errichten. Durch diese Einrichtung ließ man vollends der Freyheit nicht die mindeste Hofnung übrig, sich ihrer Aufsicht entziehen zu können.

Wenn die Innungen bloß den Zweck hätten, die Verhältnisse zwischen den Gliedern woraus sie bestehen, festzusetzen, sich ihrer Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit zu versichern, und überhaupt eine Art Policey zum öffentlichen Besten einzurichten. Wenn es genug, daß einer von untadelhafter Aufführung wäre und sein Fach verstünde, damit man ihn aufnehmen müßte, und keine Kosten damit verbunden wären; dann liessen sich solche Einrichtungen noch allenfalls mit der Freyheit vereinbaren, und könnten für Vorsichtigkeitsanstalten gelten. Aber die Monopolien und der Fiskus kennen

freylich

freylich solche Institute nicht, am wenigsten wenn sie nichts einbringen sollen.

Wenn man die Zünfte und Innungen in ihrem unordentlichen Zustande betrachtet, dann erkennet man ohnschwer, daß diese Institute vermittelst ihres Zusammenhalts ein allgemeines Monopolium schaffen. Da ist hernach nicht die mindeste Dienstleistung, weder die leichteste Arbeit, deren Lohn vermöge einer völligen Conkurrenz bestimmt werden könnte: ein jedes Mittel oder Zunft hat ihr Interesse dabey, und ist also sehr aufmerksam darauf, daß seine Glieder so wenig zahlreich als nur immer möglich ist, seyn mögen; da man sie nun bey diesen Absichten noch unterstützt, so kann es freylich nicht fehlen, daß ihnen das ungerechte Verfahren nicht sollte von statten gehn. Da die Anzahl der Meister nach Verhältniß der Dienste, die das Publikum von ihnen braucht, nicht hinlänglich seyn muß, so triumphiren sie, spielen die Rolle kleiner Manufakturisten, und eignen sich einen Theil des Arbeitslohnes zu, das ihren Arbeitern für ihr Tagwerk gebührt: Diese hier nun, welche die knechtische Behandlung höchst verdrießt, und daß man ihnen überall Hindernisse in den Weg legt, aus der Knechtschaft herauszukommen, rächen sich wegen dieser Ungerechtigkeit durch alle geheime Kunstgriffe, die Menschen, welche sich gedrückt und schlecht behandelt sehen, nur immer erfinden und anwenden können.

Durch eine solche Organisirung giebt man den Gesellen alle Anleitung, daß sie gleichsam natürliche Feinde ihrer Meister werden, und jedwede Zunft hat Anlaß die übrigen und jedweden andern Bürger und

Einwohner, durch das Uebermaaß des Profits, das sie authorisirt ist usurpiren zu dürfen, feindselig zu behandeln.

Dieser Haufe von einander zuwiderlaufenden Prätensionen, und Vortheilen die sich durchkreuzen, erfodert immerwährende Untersuchungen und unterhält eine allgemeine Bewegung. Einen Theil dieser Unordnungen zu verbessern, aber doch auch die Anlässe dazu möglichst zu schonen, unterwarf man alle diese zertheilten Ansprüche des Monopoliums einer gesetzlichen Inspektion. Hier vergrößerte man das Uebel nur durch den Weg den man einschlug, und der dazu dienen sollte, Aufstand und Meutereyen vorzubeugen.

Die Obrigkeit leistet ihre Dienste nicht umsonst; sie ergriff also mit Vergnügen diese Gelegenheit ihre Emolumente zu vergrößern. Je schwerer das Joch war, je stärkere Bemühungen wandten auch die Gedrückten an, solches abzuschütteln, und je mehrere Reglements wurden erfodert, die Unterwürfigen unter dem Joch zu halten. Indessen konnte man die Verordnungen nicht vermehren und erweitern, ohne zugleich die Kontraventionen, die gerichtlichen Verfahren und vornehmlich die Unkosten zu vervielfältigen.

6.

Anekdote von John Holker.

John Holker, war Fabrikant zu Manchester, und nahm während der bürgerlichen Unruhen in Großbrittannien die Partey des Prätendenten. Er wurde nebst einem seiner Freunde zu Carlisle entdeckt, und nach London

in

in das Gefängniß zu Newgate gebracht, wo beyde einem schmählichen Tode entgegen sahen. Sie beschlossen zu entfliehen; brachen eine Oeffnung durch die Mauer; Holkers Freund kroch durch, er selbst aber wurde durch seine Dicke ihm zu folgen gehindert. Sein Freund, zu edel, um allein zu entfliehen, schliech sich ins Gefängniß zurück, erweiterte die Oeffnung, und beyde entkamen.

Holker hielt sich bey einer Seidenhändlerin in London sechs Wochen lang verborgen, entfloh hernach nach Frankreich, nahm unter den französischen Irländern Dienste, und erwarb sich durch seinen Muth den St. Ludwigs-Orden, wurde aber nach erfolgtem Frieden abgedankt. Er wandte jetzt alles mögliche an, um in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen; aber seine Bemühungen schlugen fehl. Er errichtete hierauf eine prächtige Baumwollensammetfabrik nach dem Muster der zu Manchester, welche letztere hierdurch einen großen Stoß erhielt, ließ viele englische Weber, Färber und Appretierer mit großen Kosten kommen und starb im J. 1786 als Intendant der Fabriken zu Rouen.

Die Fabrik bestehet noch jetzt unter Direktion der Herren Guillibaut & Compe; sie ist mit ansehnlichen Privilegien von der Regierung begabt worden, und liefert so schöne Sammetwaare, als man nur immer von den englischen Fabriken zu sehen gewohnt ist. Die Anstalt ist mit einer Menge schöner und kostbarer Maschinen, Kalanderpressen, Mangelrollen, Färber- und Appretirgeräthschäften und s. w. auf englische Art versehen, die zur Zurichtung der verschiedenen Zeuge rc. dienen. Auch ist hiermit eine Vitriolölfabrik verbunden.

7.

Wichtige Fragen darüber, wie Frankreich seine Kolonien mit Bedürfnissen versorget?

Ein Stabsartillerieoffizier, der viele Jahre in Giessereyen und Hüttenwerken genaue Kenntniß von Metallarbeiten erlangt hatte, gieng einmal an dem Ladungsplatze oder Kay zu Bordeaux spazieren. Es lag hier eine Menge Waaren, die verschifft werden sollten. Einige Tonnen mit Hacken oder Karsten, Axten, Beilen und Sicheln waren beym Abladen entzwey gegangen, und die Waaren herausgefallen. Der Offizier trat aus Neugierde hinzu, besah die Geräthe, und fand sie zu seiner Verwunderung von sehr schlechter Beschaffenheit. Zur Seite dieser Tonnen lagen Haufen Walzen für die Zuckermühlen, eiserne Kessel und Kochtöpfe, die so eben in ein Schiff an Bord gebracht werden sollten, das am Kay in Ladung lag und nach den Zuckerinnseln Bestimmung hatte. Er untersucht diese Walzen und Kessel, und sieht, daß auch sie von spröden und brüchigem Metall sind. Da er nicht weiß, nach welchem Lande und zu welchem Gebrauch diese Gegenstände bestimmt waren so treibt ihn die Neugierde, daß er darum bey einem Komtoirbedienten, der gerade beym Einladen zugegen war, und die Aufsicht über dieß Geschäfte hatte, sich erkundigte. Die Geräthe, die Sie da sehen, antwortete der Mann, sind nach St. Domingo bestimmt; die Walzen werden in den Zuckermühlen zum Zerquetschen des Zuckerrohrs, und die Kessel zum Zuckersieden gebraucht. — D. A. O. Aber, mein Herr, die Geräthe

räthe sind ja durchgehends von schlechter Art, das Eisen ist in der Gießerey nicht gehörig geläutert worden, die daraus verfertigten Sachen taugen also nicht; wenn der Erdboden in jenem Lande nur halbweg hart ist, so müssen die Karste in weniger als ein paar Minuten abgestumpft und unbrauchbar werden; wenn der Druck in den Zuckermühlen ein wenig stark ist, müssen auch diese Walzen sehr leicht sich spalten und Risse bekommen; die Kessel können kein starkes Feuer aushalten, und die Leute, die sich aller dieser Geräthe bedienen, müssen so viel davon verbrauchen, daß sie sich gewiß ruiniren. — D. K. B. Sie haben Recht, aber wir lassen die Waare deswegen mit Fleiß so machen; denn jemehr die Kolonien solcher Geräthe abnutzen, je mehr müssen sie neue anschaffen, und von uns verschreiben; je mehr wir aber dahin verladen, je größern Gewinn haben wir; je stärker unser Gewinn ist, je größer ist auch die Anzahl der Arbeiter und Landbauer die wir ernähren, je mehr Schiffe können wir befrachten, und je mehr Schiffe befrachtet werden, je mehr werden Seeleute abgerichtet.

Ich würde nicht zu Ende kommen, wenn ich alle Vortheile detailliren wollte, welche Frankreich aus der Methode, wie wir mit unsern Kolonien verkehren, zieht. D. A. O! Ich verstehe Sie, aber was giebt man ihnen denn im Tausch für diese Gegenstände? Vermuthlich Zucker, Kaffee, Baumwolle und Indigo, diese Produkten kommen freylich nur aus der Erde, wenn aber der Negersklave diese Erde zu öffnen, mit drey Schlägen das nicht zu thun im Stande ist, was er mit einem bessern Geräthe oder Werkzeuge auf einen oder zwey

Schläge vermögend wäre; wenn der Käufer dieser Walzen, dieser Kessel sie immerfort wechseln und neue an ihrer Stelle anschaffen muß, dann verliehrt nothwendig Fleiß und Thätigkeit in einem solchen Lande wohl die Hälfte vom Ertrage, und der Erdboden giebt halb so viel weniger an Produkten, als er unter andern Umständen würde gegeben haben; dann müssen auch natürlich die Handelsleute weniger Waaren, weniger Frachten, weniger Tauschgeschäfte mit dem Ausländer, und kurz, der Staat weniger Handlung haben. D. K. B. Was Sie zu sagen belieben, hat wohl einen Schein der Wahrheit für sich, aber Sie müssen wissen, daß Frankreich nur ein gewisses Maaß von Schiffahrt und Handel bestreiten kann; tausend Dinge tragen hierzu das ihrige bey; daß es so und nicht anders ist: wir Kaufleute brauchen also nicht, daß durch den stärkern Anbau in Amerika die Erzeugnisse dieses Landes zunehmen; wenn nur ungefähr 500 Schiffe, die wir ausrüsten können, entweder zur Hin- oder Herreise, Ladung finden, so ist uns das schon genug. Was liegt nun übrigens daran, ob die Kolonien mehr oder weniger dem Staate einbringen. Doch nein! es liegt uns Kaufleuten gewissermassen daran, daß sie nicht mehr produciren; denn wenn ihre Erzeugnisse beträchtlicher würden, wäre man gezwungen sich der Ausländer zu bedienen, und eben das mögen wir nicht leiden. D. A. O. Aber, ich begreife nicht, wie ein Staat so wie Frankreich, in seinem Schiffahrts- und Handlungsvermögen so eingeschränkt seyn könne. D. K. B. Ich will Ihnen das erklären. Da ist in unserm Lande mancher Negociant, der, nachdem er 15, 20 oder 30 Jahre Handlung getrieben hat, seinem Sohne und seiner Tochter

ter ein Vermögen von zwey oder drey Millionen Livres hinterläßt. Was geschieht nun? Der Sohn findet den Stand seines Vaters seinem eigenen Ehrgeitz nicht angemessen; er kauft sich eine Charge bey einem Obergerichtshofe. Die Tochter heurathet entweder einen Adelichen oder eine Magistratsperson von der höhern Klasse, und so gehen die drey Millionen Kapital aus dem Kreise des Handels gerade zu der Zeit, wo sie zu dessen Ausbreitung am wirksamsten beytragen konnten. Wenn die Regierung bey Besetzung der obrigkeitlichen Aemter von den Kandidaten dieselben Adelsbeweise verlangte, die man bey Ernennung zu Militairstellen fodert, so würden die Kapitalien mehr bey der Handlung bleiben, der Sohn in den Stand seines Vaters treten, und dann möchte man in Frankreich so leicht wie in England ganze Geschlechter von Kaufleuten sehen, die vom Vater auf den Sohn, Kenntnisse, Erfahrung in Geschäften und Vermögen, die zu diesem Stande nöthig sind, übertragen hätten, und noch übertrügen. Aber, da sehen Sie hier in dieser Stadt gerade das Gegentheil. Alle unsere Handelsleute sind zwar überhaupt genommen, sachkundige und geschickte Männer, was ihren Vortheil betreffen mag, aber die Eingeschränktheit der Mittel, mit welchen sie zu handeln angefangen haben, erlaubt nicht, daß sie ihre Spekulationen sehr weit ausdehnen dürfen. Ihre Fonds sind nicht beträchtlich genug. Da Paris alles Geld an sich zieht, jedweder sich hier auf den Papierhandel und das Spiel mit Staatsobligationen, legt, so fließt wenig oder gar nichts nach den Provinzen wieder zurück. Dieß giebt natürlich bey uns dem Gelde überhaupt einen höhern Werth, als nützlich ist, und

hindert,

hindert, daß die Kapitalien des Landes nicht wieder in die Kommerzcirkulation zurückgehen.

Beym geringsten Zufalle, beym mindesten Verluste, gerathen die Geschäfte unsrer Handelsleute in Unordnung, der Kredit sinkt und ein Handlungshaus muß brechen. Alle diese Ursachen und hundert andere, die hier nicht erörtert werden können, weil sie zu viel Zeit wegnehmen würden, machen, daß in der That die Schiffahrt und das Kommerz der Nation äusserst eingeschränkt sind, und daß bey uns der Handelsmann ein ganz anders Interesse hat, als daß er wünschen sollte, daß der Anbau in den Kolonien sich vergrößere, denn bey vergrößertem Anbau würde man genöthiget seyn, sich der Ausländer bedienen zu müssen. Und eben dieser Ausländer könnte, wenn man ihm den Zutritt erlaubte, trotz allen Verbothen, Hacken und Karste, Werkzeuge aller Art, Walzen für die Zuckermühlen und Kessel dahinbringen, die weit besser in der Art und auch preiswürdiger als die unsrigen, wären; natürlich möchten dann die Einwohner der Kolonien der fremden Waare den Vorzug geben, und dieß ist es eben, was wir verhüten, auf alle Weise verhüten müssen. Gewiß sehen sie ein, mein Herr, daß diese Conkurrenz es dahin bringen würde, daß wir unsere Arbeiter besser bezahlten, mehr für unsre Manufakturen und Fabriken sorgten, und also am Ende weniger an den Arbeitern, Fabrikanten und Pflanzern verdienen würden. D. A. O. Aber sind die Ländereyeigenthümer in den Kolonien nicht ihre Landsleute und Frankreichs Unterthanen auch? Consumiren diese nicht den Betrag ihrer Einkünfte in Frankreich? Sind nicht drey

Viertel

Viertel von den größern Eigenthumsstücken in Amerika theils durch Heurathen, theils durch Erwerbungen, an die vornehmsten Häuser im Reich, an altadeliche Geschlechter, deren Abkömmlinge dem Staate entweder in der Magistratur oder unter der Armee dienen, übergegangen? Warum will man jetzt den Anbau und die Vermögensumstände dieser Besitzungen einschränken, weil etwa das Vermögen der Handelsleute, folglich ihre Mittel zum Tausch und zur Schiffahrt zu enge Gränzen haben? Warum will man die Consumtion jener in dem Königreich, folglich den innern Handel, und also den Unterhalt der Ouvriers für den Luxus der Künstler, Becker, Fleischer, Landbauer im Königreich begränzen, bloß aus dem Grunde, weil etwa die Kolonien sich anderer Agenten oder anderer Schiffe, als Französischer, bedienen möchten. Aber, mein Herr, ich müßte mich sehr irren, oder diese Eigenthümer in Amerika sind entweder äusserst unempfindlich, und kennen ihr Interesse nicht, oder sie müssen die Kaufleute des Hauptlandes für ihre größten Feinde ansehen. Aber es deucht mir, daß Manufakturisten, Fabrikanten und Künstler, kurz alle die Leute, welche von den Mitteln leben könnten, die eine Produktenmasse von hundert, oder hundert und zwanzig Millionen Livres mehr in der Cirkulation schaffen könnte, eben nicht ihrer und der Kaufleute Meynung seyn werden. Sie befürchten, meine Herren Kaufleute, daß die Ausländer durch den Schleichweg in die Kolonien die Ackerwerkzeuge einführen möchten, die sie nach ihrem Vorgeben allein das Recht haben, denselben zu liefern! Wozu gleich diese Furcht, die vielleicht niemals in Er-

füllung

füllung gehen wird? Warum nehmen sie gleich als geschehen und für einen Grund zur Ausschliessung an, was noch immer in Frage bleibt? Ueberdem haben sie ja ein sicheres Mittel in Händen diesen Kontreband zu hintertreiben. Machen Sie, daß ihre eigenen Ackerwerkzeuge und Fabrikgeräthe, die die Zuckerinseln zum Behuf ihrer Arbeiten nicht entbehren können, allen andern in Güte vorgehen. Wir, mein Herr, fabriziren für die königl. Artillerie die vollkommensten Werkzeuge und Geräthschaften, die vortreflichsten Axte, Beile, und s. w., die man gewiß in keinem Lande in Europa besser finden kann. Und doch sind unsere Arbeiter Franzosen. Sollten denn die Ihrigen nicht eben diese Geschicklichkeit besitzen, wenn man mit Ernst dazu thut? Und hätten sie wirklich die Geschicklichkeit für jetzt nicht, so werden sie sie doch bekommen, wenn nur die Handelsleute das Fabrikat besser bezahlen, strenger auf gute Waare sehen, und sich mit wenigerm Gewinn bey ihren Verkaufen an die Kolonien, begnügen wollen. Da das Werklohn in Frankreich ungleich wohlfeiler, als in England ist, und da die Lebensmittel in viel niedrigerm Preise stehen, so könnten die französischen Kaufleute sowohl in Europa, als auch in den Kolonien des Staats und der übrigen Nationen, leicht den Vorzug den andern Nationen in Ansehung solcher Lieferungen abgewinnen.

Wissen Sie, was ich thäte, wenn ich am Ruder der Regierung säße? Ich schlöße die Söhne der Kaufleute bis auf vier Generationen von allen Justiz- und Militairbedienungen aus. Dadurch würden sie genöthiget in dem Stande ihrer Väter zu bleiben, und behielten

ten ihr Vermögen. So lang aber diese heilsame Einrichtung, die für diese Klasse und den ganzen Staat ersprießliche Folgen haben müßte, nicht statt findet, bediente ich mich der Vermittlung der Ausländer, und ließ diese die Lücken ausfüllen, wo welche blieben, nemlich, wenn unsere eigenen Handelsleute nicht alles leisten könnten, was zur Verbesserung des Anbaues in den Kolonien erfodert wird.

D. K. B. Das will nach ihrem System, mein Herr, so viel sagen: wenn alle Kolonien zusammen um ihre Negersklaven zu rekrutiren, alle Jahre zwanzig, bis fünf und zwanzig tausend Köpfe nöthig hätten, oder nach einem sechsjährigen Kriege, wo die Zufuhr von der Küste der Schwarzen lange unterbrochen gewesen, sechzig bis achtzig tausend in einem Jahre brauchten, und die französischen Handelsleute bey ihren bekanntlich eingeschränkten Mitteln nur etwa 10,000 Negersklaven im Jahr liefern könnten, so würden Sie den Fremden Erlaubniß geben, die an der Zahl fehlenden zuzuführen? D. A. O. Allerdings. — D. K. B. Aber, wenn Sie den Ausländern den Eingang in unsere Kolonien freylieſſen, und jene sechzig, achtzig bis hundert tausend Negersklaven zuführten, da müßten ja die Kolonien ihnen dafür 70, 90 bis 120 Millionen im Werth an Produkten zurückgeben, und dann ist der Handel Frankreichs dahin, die Schiffahrt verlohren, und die Manufacturen, die Fabriken, und der Landbau im ganzen Reich sind zu Grunde gerichtet.

D. A. O. Ich habe gehört, daß die Kolonien Frankreich im Durchschnitt hundert und funfzig Millionen Livres jährlich einbringen, und daß ein Neger mit

seiner

seiner Arbeit in den Zuckerpflanzungen hundert Pistolen, und in den übrigen Pflanzungen vier bis fünf hundert Livres einträgt. Noch hat man mir gesagt, daß es Zuckerpflanzungen giebt, die im Ertrage auf zwey- auch wol dreymal hundert tausend Livres gebracht werden könnten, wo aber aus Mangel an 50 bis 60 Negern, (welche, wenn der Ausländer sie liefern dürfte, nicht über achtzig tausend Franken kosten würden) dem Eigenthümer keine funfzig tausend Livres einkommen. Einer von meinen Freunden zu Paris, sagte mir im vergangenen Winter: er selbst für seine Person befinde sich in diesem Falle, und mit ihm noch eine Anzahl von drey bis vier hundert Ländereybesitzern, oder Eigenthümern beträchtlicher Pflanzungen. Wäre es bey so gestalten Sachen übel für das Kommerz überhaupt (ich spreche hier nicht zu Handelsleuten, die nicht weiter sehen als Handelsleute im engen Verstande zu sehen gewohnt sind, und die nur den Vortheil des gegenwärtigen Augenblicks in Erwägung ziehen), wenn man fünf oder sechs Jahre nach einander, dreyßig, vierzig oder funfzig Millionen aufopferte, wenn hierdurch bey vergrößertem Anbau der Produkten nach Ablauf jener Zeit oder vielmehr nach wenigen Jahren, das Kommerz des Staats dreyßig, vierzig, funfzig, oder wohl gar hundert Millionen im Werth Waaren mehr in die Hände bekäme? Ueberdieß muß ich Ihnen gestehen, daß noch ein anderer Umstand mich zittern macht, wenn ich an ihn denke: es ist dieser, daß bey solchem Bedürfniß an Sklaven, in dem man die Kolonien läßt, die Neger da gewiß einen harten Stand haben müssen. Drey Viertel von den Eigenthümern der Pflanzungen halten sich in Frankreich auf; es sind

Leute,

Leute, die großen Aufwand machen müssen, wenn sie nach Stand und Würden leben wollen; und keiner von ihnen hat jemals seine Besitzungen mit Augen gesehen. Solche Herren nun wollen immer dieselben Revenüen geniessen, und kümmern sich nicht im mindesten, ob das, was ihnen von Sklaven übrig geblieben ist, das Maaß der Arbeiten ertragen! könne, oder nicht. Der Verwalter dieser Güther glaubt (wenn man auch seinen Gewinn ganz wegläßt) seine Ehre litte darunter, wenn die Revenüen nicht auf den Fuß der vorigen ausgebracht würden. Der unglückliche Negersklave ist also gezwungen für zwey Menschen zu arbeiten, und muß bey dieser Ueberlast, wenn sie in die Länge dauert, hätte er auch den stärksten Körper, endlich doch erliegen. Die Negerinnen bringen unter solchen Umständen keine Kinder zur Welt, und zeugen sie ja welche, so sind es schwächliche, sieche Geschöpfe, die keine Kräfte zur Arbeit haben. Die unglücklichen Sklaven müssen Natur und Menschheit verwünschen, ihre Herren verabscheuen, und bey der ersten Gelegenheit aus den Pflanzungen zu entkommen suchen. Wenn nun die Kolonien Gebirge, unwegsame Gegenden, Waldungen und Sümpfe haben, so fehlt es ihnen nicht an Zufluchtsörtern, wo sie sich endlich in Haufen sammeln. Verzweiflung kann leicht zu Lastern und Aufstande verleiten: Jeder, der selbst ein Mensch ist, muß fühlen, was ein Verzweiflender zu unternehmen im Stande ist. Kurz, ich sehe in dem System die Kolonien mit Bedürfnissen zu versorgen, das man bisher in Frankreich befolgt hat, die künftige Zerstörung dieser schönen Pflanzörter, und höchst misliche Folgen für das Hauptland vorher. Dann dürften viel-

leicht die Prophezeyungen des Abt Raynals in Erfüllung gehen, und alle Weiße auf den Inseln von den wüthenden Schwarzen umgebracht werden. —

Die Unterredung endigte hier und der Officier gieng weg. Man bemerke aber, daß hier noch gar nicht die Rede weder von Lebensmitteln für die Sklaven, noch von Brodmehl gewesen war, sonst hätte der rechtschaffene Kriegsmann sich sicher nicht enthalten können, den lebhaftesten Unwillen über die Foderungen der Handelsleute im Hauptlande zu äußern, welche letztern sich aus allen Kräften der geraden Zufuhr der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens widersetzen. Und doch sind es Bedürfnisse, die den französischen Kolonien zu keiner Zeit ohne Hülfe der Ausländer geliefert werden konnten, noch bis auf diese Stunde geliefert werden können. Wie kann denn ein Mann von Einsicht überzeugt seyn, daß die Landbauer im Reich ein Interesse haben zu verhindern, daß die Kolonien nicht durch Fremde mit Reiß versehen werden, wenn in Frankreich kein Reiß gebauet wird; daß der Fremde sie mit Stockfisch versorge, wenn der hohe Preis dieser Waare in Frankreich ein Beweiß ist, daß die einländische Fischerey höchstens nur halb so viel liefert, als zum Verbrauch im Staate erfordert wird; endlich, daß der Ausländer Holz zuführe, ein Artikel, an dem es in allen Provinzen Frankreichs mangelt.

Welchen Zweck kann man bey Errichtung der Kolonien gehabt haben, hätte er hier gefragt? den Anbau solcher Produkten, die Frankreich selbst nicht zeugt, und die es von den Ausländern ziehen müßte, wenn es selbst keine Pflanzungen hätte.

Was

Was macht Frankreich mit diesen Produkten? Es verbraucht hiervon ein Drittheil, und verkauft das übrige an Ausländer, welche ihm Retourwaaren an Produkten die dem Lande fehlen, oder baares Geld dafür geben.

Wie hoch belauft sich die Produktionsmasse der Kolonien? Auf 150 Millionen Livres alle Jahre; für 25 bis 30 Millionen bittern Syrup nicht mit dazu gerechnet, welchen Frankreich nicht gebrauchen kann, sondern den Kolonien nach Nordamerika auszuführen erlauben muß.

Ist denn der Anbau in den Kolonien so hoch als möglich getrieben? Nein. Diejenigen, die es behaupten wollen, irren sich entweder, oder haben ihren Vortheil dabey; wenn sie der Wahrheit zuwider reden.

Wie hoch könnten die Produktionen der französischen Inseln steigen, wenn man sie mit der gehörigen Anzahl Negersklaven versorgte? Noch einmal so hoch, als ihr gegenwärtiger Ertrag ist, nämlich auf 250 bis 300 Millionen Livres.

Was kostet ein englischer Neger? Für 1320 Livres hat der Käufer die Wahl. Wie hoch verkaufen die französischen Guineafahrer ihre Sklaven? Zu 2000, 2250, bis 2400 Livres.

Bringen die Kolonien die zum Unterhalt der Sklaven erfoderliche Menge Lebensmittel hervor? Nein. Die öftere Dürre einer Seits, hernach die vielen und anhaltenden Regen, die Verschlechterung des zum Anbau der Lebensmittel bestimmten Bodens, die Orkane und Erdbeben, die man hier öfters verspührt, setzen das Land nicht selten einer plötzlichen Hungersnoth

aus, und machen, daß es zu Befriedigung der unumgänglichsten Lebensbedürfnisse auswärts Hülfe braucht?

Welch Land liegt den Inseln am nächsten zu dieser Absicht? Neuengland, welches nicht über 400 Meilen davon entfernt ist.

Wie viel braucht es Zeit, ehe die Inseln Hülfe von Neuengland empfangen können? Höchstens sechs Wochen.

Wie viel Zeit braucht aber Frankreich, um seinen Kolonien selbst beyspringen zu können? Wenigstens fünf oder sechs Monate, und oftermalen noch mehr, wenn nemlich die Schiffe einen oder mehrere Monate lang am Auslaufen durch widrige Winde gehindert werden.

Was kann Frankreich seinen Kolonien für Lebensmittel ablassen? Mehl allein; aber auch dieses nicht zu jeder Zeit, denn das Hauptland hat zuweilen selbst Mangel daran. Ein Beweiß dessen ist die Quantität Getraide, welche man da noch immer aus der Fremde kommen läßt. Sicher würde das nicht geschehen, wenn man im Lande so viel ärndtete, als zum Verbrauch nöthig ist.

Zu was für Preis könnte Frankreich das inländische Mehl den Kolonien liefern? Zu 15, 20 bis 25 Sols das Pfund.

Wie theuer kömmt auf den Inseln das aus Neuengland zugeführte Mehl zu stehen? 25 bis 30 Livres der Centner.

Was gilt der Stockfisch, von Neuenglands Fischerey? Vier bis fünf Sols das Pfund. Wie hoch stellen ihn die Franzosen? Zu 70, 80 bis 100 Livres den Centner, auch zuweilen noch höher.

Nach allen diesen Fragen und Antworten kann man präsumiren, daß der Proceß den die Eigenthümer der Plantagen in den Kolonien gegen den Vortheil der Handelsleute in den Seehäfen des Hauptlandes führen, vor dem Richterstuhl der Billigkeit gewiß zum Besten der ersteren entschieden werden müßte. Jeder Mann von Einsicht wird sagen: wenn die Zufuhr der Negersklaven nicht nur den Anbau auf den gegenwärtigen Fuß zu unterhalten, sondern zu dessen Vergrößerung, unentbehrlich ist: so muß sie freygelassen werden. Die Sklaven müssen hinlänglich und für billige Preise mit Lebensmitteln versehen werden, wenn sie gehörig arbeiten sollen; denn Leute die ihre Arbeit verrichten, müssen auch Nahrung und Unterhalt bekommen. Könnet oder wollet ihr ihnen aber das nicht gewähren, nun so müßt ihr auf Kolonien völlig Verzicht thun.

Aber wie würde es, wenn der Staat seine Kolonien durch Fremde versorgen liesse, mit seiner Schiffahrt, mit den Arbeitsleuten in den Häfen, und mit den Revenüen aussehen?

Das wird sich finden, und gewiß doppelt, bey dem Wachsthum der Kultur in den Kolonien bey dem stärkern Aufwande, den die Eigenthümer der Kolonialbesitzungen im Staate werden machen können, und bey 900 bis 1000 Schiffen, welche Frankreich durch eine Produktenmasse von 250 bis 300 Millionen Livres zu unterhalten im Stande seyn wird, sofern es nemlich die Anzahl der Sklaven in den Kolonien verdoppelt, und diesen Arbeitern immer einen Unterhalt sichert, der ihren Bedürfnissen angemessen seyn muß.

In Ansehung der Lebensmittel läßt sich das nur durch den freyen Zutritt der Nordamerikaner, und in Ansehung der Zufuhr an Negersklaven, durch Zulassung aller ausländischen Negerschiffe bewerkstelligen.

8.

Ueber den Handel und die Manufakturen der Stadt Aachen.

Die Stadt Aachen, welche zwischen den beyden Herzogthümern Jülich und Limburg gelegen, und der heilsamen Bäder wegen in ganz Europa berühmt ist, gehört unter die ältesten freyen Reichsstädte. Man zählt hier 4000 Häuser und 23000 Einwohner. Der Bischof von Lüttich ist der Stadt ordentliche und nächste Obrigkeit in geistlichen Sachen, und die Herzoge von Jülich sind von langer Zeit her Schutzherren derselben, welche durch einen Großvoigt die Rechtsbescheide in Civil- und Criminalsachen vollziehen; das Stadtregiment aber führt der Bürgermeister und Rath.

Das Gebiet liefert vortreflichen Galmey, Eisen, Bley und Steinkohlen, in der Stadt aber sind feine Tuchmanufakturen, schöne Färbereyen, Spitzenfabriken, Messingfabriken, Seifencokturen, Kartenfabriken, Nähnadelfabriken, Fingerhutfabriken, Aquafort- und Vitriolölfabriken, Kesselschlägereyen ꝛc. Nähnadeln werden hier in ausserordentlicher Menge verfertiget, und fast durch ganz Europa verführt. In diesen Fabriken arbeiten viele Kinder von 7, 8 bis 12 Jahren.

Nur

Nur diese können Nadeln palmiren, das heißt, ein Ende platt machen und es hernach durchbohren, denn zu einer solchen Arbeit wird ein scharfes Gesicht erfodert.

Man schätzt, daß zu Aachen, Bartscheid und Vaels jährlich im Durchschnitt 15000 Stück so genannte spanische Tücher gewebt werden, deren jedes so wie es vom Stuhle kommt, 130 hiesige Ellen lang und 9/4 breit ist. Ein solches Stück Tuch kriecht aber beym Färben, Walken und Zurichten sehr ein, so daß es nach der Vollendung nur 90 bis 100 Ellen hält.

Man schätzt, daß zu Vervier, Hodimont. Enzival und Francomont jährlich im Durchschnitt eben so viele, nämlich 15000 Stück verfertiget werden; ausserdem noch 5000 Stück zu Monjoie und Imgenbruch, und 10,000 Stück zu Eupen und Dison. Nach diesem Anschlage liefern die sämmtlichen Tuchfabriken der hiesigen Gegend alle Jahre 45,000 Stück Tücher, welche eines ins andere zu 415 fl. per Stück gerechnet, ein Kapital von 18,675,000 Gulden betragen. Zu einem solchen Stück Tuche werden gegen 150 Pfund Wolle verbraucht; also ist ein Ballen von 12 Arroben oder 300 Pfund zu zwey Stücken hinlänglich. Der Verbrauch der hiesigen Fabriken an spanischer, portugiesischer, appulischer und romanischer Wolle beträgt im Durchschnitte:

7,500 Ballen von 300 Pfund, für Aachen, Bartscheid und Vaels.
7,500 Ballen von 300 Pfund, für Vervier, Hodimont, Enzival und Francomont,
5,000 Ballen von 300 Pfund, für Eupen und Dison,
2,500 Ballen von 300 Pfund, für Monjoie u. Imgenbruch.

22,500 Ballen von 300 Pfund; dieß macht gegen

30,000 Ballen von 8 Arroben oder 200 Pfund, so wie die Waare zu Bilboa verschiffet wird. Von den 22,500 Ballen gehen

gegen 10,000 nach Amsterdam, wo die Fabrikanten zum Theil ihre Wolle einkaufen; und noch
10,000 erhalten sie geradezu aus Spanien über Ostende, von diesen kommen 7000 von Sevilla und 3000 von Bilboa,
2,500 kommen aus Portugal, Appulien und der Levante durch verschiedene Wege.

Nach einem Mittelpreise lassen sich diese 22500 Ballen Wolle auf 9 bis 10 Millionen Gulden anschlagen. Denn das Material kostet nur die Hälfte, was ungefähr die Tücher einbringen; das übrige ist Fabriklohn und Gewinn des Fabrikanten und Kaufmanns.

Man webt hier nicht nur 9/4, sondern auch 8 und 10/4 breite Tücher; aber die letztere Sorte ist in der That nur 2 3/8 Ellen breit, obschon sie für 10/4 oder anderthalb Ellen breit verkauft wird. Die Preise sind nach der Breite und Feine und nach den Farben unterschiedlich. In Ansehung der letztern kömmt es darauf an, ob das Tuch im Stück oder in der Wolle gefärbt worden. Diese Methode gebraucht man insonderheit zu Montjoie, Eupen, Vervier und Hodimont; hingegen die Tücher aus den Fabriken der Stadt Aachen, wie auch die von Bartscheid und Vaels sind meistens im Stück gefärbt.

Zu Monjoie werden dreyerley Sorten Tücher von zehn Vierteln in gemeinen Farben verfertiget. Die

erstere

erstere gilt 6 Gulden im Preis, die zweyte fünf und einen halben, die dritte und letzte aber fünf Gulden in holländischen Kurantgelde. Feine Farben gelten etwas höher, nämlich Scharlach, Karmesin, und Prune-Monsieur, ächte Farben 30 bis 35 Stüber.

Capuzinerbraun, 20 bis 22 Stüber.

Jugubenfarbe oder auch Königsblau, 15 bis 17 Stüber.

Pucebraun, 8 bis 9 Stüber.

Sächsischgrün, 6 bis 7 Stüber.

Die Tücher, welche in den Fabriken zu Vervier, Hodimont &c. verfertiget werden, gelten, und zwar die 9/4 breiten, vier und einen halben Gulden: die 10/4 breiten oder eigentlicher von 2 3/8 Ellen, fünf bis sechsthalb Gulden.

Ausser diesen werden hier auch acht Viertel breite oder Meßtücher gewebt, die nach Beschaffenheit der Güte und Farbe 40 bis 70 Stüber holländisches Kurant gelten, und in großer Menge auf die Messen nach Leipzig, Frankfurt am Mayn rc. gehen. Die Fabriken liefern ihre Waare frey bis Amsterdam.

Die Firmen aller Fabrik- und Handelshäuser zu Aachen, enthält folgendes genaue und richtige Verzeichnis.

1.) In Spanischen, oder feinen wollenen Tüchern:

Herr Jakob Reinhard Baumhauer,
- Johann Baumhauer sel. Söhne,
- Franz Joseph Bettendorf,
- Conrad Gotthard Cappel,
- Christian Fridrich Claus,
- Johann de Graaf,
- Joseph Drouwen,

Herr Servas Esser,
- Johann Heberle,
- Johann Adolph Hofstadt und Scheibler,
- Niklas Holz,
- Heinrich von Houtem,
- Ignaz von Houtem,
- Imhauſs und Knops,
- Paul Kahr und Sohn,
- Ludwig Keller,
- Franz Heinrich Kesseler,
- Esaias Clermont ſel. Wittwe und Kompagnie,
- Kolb und Stehelin,
- Matthias Krotten,
- Simon Kühnen,
- Niklas Winand Leers,
- Andreas Ludwigs ſel. Wittwe,
- Wilhelm Marbaiſe,
- Johann Heinrich Müller,
- Franz Karl Nellessen, Matthæus Sohn,
- Johann Pastor,
- Daniel Pastor, der Jüngere,
- Heinrich Peipers,
- Wilhelm Prym,
- Werner von Pyer,
- N. Reiz,
- Matthæus Bernhard Schlœsser,
- Gilles Schorn ſel. Wittwe und Kompagnie,
- Wildenstein und Hasselbach.

In Spaniſcher Wolle handeln:

Herr Jakob Reinhard Baumhauer,
- Jakob Geyr und Sohn,

Herr Andreas Ludwigs sel. Wittwe, auch in Färbematerialien,
- Matthæus Bernhard Schlœsser,
- Stephan Starz.

Nähnadelfabrikanten:

Herr Niklas Baldus,
- Stephan Beissel sel. Wittwe und Söhne,
- Martin Esser sel. Wittwe,

Frau von Guaita,

Herr Peter Joseph van der Gracht,
- Andreas Hennes,
- Franz Heusch
- Alois von Houtem,
- Andreas Edmund Ludwig sel. Wittwe.
- Peter Niklas Schmets,
- Johann Adolph Schmets,
- Gilles Schorn,
- Peter von Sittard sel. Wittwe,
- Peter Starz,
- Franz Heinrich Starz.

In allerhand Ellenwaaren:

Herr Arnold Adenau, in Tüchern, Zitzen, Cattunen rc.
- Amya sel. Wittwe, in Seidenwaaren, Gold- und Silberborten,
- Marcell Blees, in Knöpfen, Floretseiden und Zwirn,
- Fridrich Wilhelm Bemberg, in Zitzen, Cattunen rc.
- Erby Borstenbley, in seidenen Waaren, Gold- und Silberborten,
- Niklas Cromm, in Tüchern, seidenen Stoffen, und allerhand engl. Manufakturwaaren.

Herr Johann Gilles Hoffschlag, in Knöpfen, Floret- und seidenen Zwirn-Bändern.
- Johann Heinrich Houben sel. Wittwe, in Galanteriewaaren.
- Joseph Theodor Kænzler, in Tüchern.
- Joseph Ludwigs, in verschiedenen Artickeln.
- Johann Christ. Maasen, in Zitzen und Cattunen.
- Heinrich Balthasar Preym, in Tüchern.
- Rebay und Luzzani, in seidenen Waaren.
- Johann Joseph Scheins, in Galanteriewaaren.
- Caspar Braf, in Galanteriewaaren.

In Specerey- und Eisenwaaren:

Herr Johann Brauers sel. Erben,
- Peter Heupgen,
- Lambert Heyden, in Specereywaaren.
- Leonhard Jardon, dergleichen.
- Johann Michael Kreitz, auch in Färbematerialien.
- Johann Anton Marzorati, in kostbaren Früchten und dergleichen.
- Peter Scheen, in Material- und Specereywaaren.
- Johann Georg Franz Xaver Schillings, in Specereywaaren.
- Wilhelm Nossen sel. Erben, in Specrey- und Eisenwaaren.

In Weinen:

Herr Bernard Adenau,
- Franz Dietrich Bettendorf,
- Johann Wilhelm Bettendorf,
- Erbgenam Buchholz,
- Caspar Klaubert,
- Werner Klaubert,

Herr

Herr Jacob Kraus,
- Richard Reumont.

In Ledern:

Herr Alois Bücken,
- Johann Joseph Krauthausen,
- Reiner Lambert Peltzer,
- Stephan Starz.

In verschiedenen Fabriken:

Hrn. Gebrüder J. F. B. Bonn, in Tapeten- und Kartenfabrik.
- Graf und Rüttgers, Messingfingerhutfabrikanten.
- Gabriel Congre, Seifenfabrik.
- N. Pickart, Tapetenfabrik.
- Lambert Reumont, Farbekesselfabrik.
- Gerard Schervier, Messingfabrik.
- Philipp von Theenen, Aquafort- und Vitriolölfabrik.
- Heinrich von der Gracht sel. Erben, Messing- und Fingerhutfabrik.

Der ansehnliche und nahrhafte Flecken Burtscheid oder Bartscheid, in dem Gebiet des freyen und unmittelbaren Reichsstiftes gleichen Namens, welches dicht bey Aachen lieget, enthält beträchtliche Tuchwebereyen und Nähnadelfabriken. Von diesen die jetzigen Besitzer folgende:

In spanisch-wollenen Tüchern:

Herr Johann Benninghofen,
- Fridrich Wilhelm Ernst,
- Johann Fridrich Fabricius und Söhne,
- Conrad Clermont und Sohn,
- Mattheis Kœnigs,

Herr

Herr Gerard von Lœvenich,
- Barthel von Lœvenich,
- Barthel von Lœvenich, Isaaks Sohn.
- Niklas Ludwigs,
- Andries Müller,
- Johann Heinrich Pauli,
- Lorenz Gottfried Püngler,
- Peter Püngler,
- Mattheis von Riedt,
- Abraham Rosen und Söhne,
- Karl Ludwig Schafsberg,
- Arnold Otto Schleuder,
- Mattheis de Mattheis Schmitz,
- Johann David Textor,
- Conrad Wasmuth,
- Niklas Welter, der Jüngere.
- Wilhelm Heinrich Wiedenfeld und Sohn.

Verschiedene Fabrikanten und Kaufleute:

Herr Martin Hammer, Spicereyhändler.
- Conrad Clermont und Sohn, Nadelfabrik.
- Gotthard Pastor, Peters Sohn, Nadelfabrik.
- Johann Peter Riesgen, in Materialwaaren.

Fast die ganze Handlung der Stadt Aachen ist eigentlicher Zwischenhandel; indem aller Stoff, den die hiesigen Fabriken und Manufakturen verarbeiten, vorzüglich Kupfer, Wolle und Färbematerialien aus der Fremde zugeführt, und verarbeitet wieder ausgeführt werden. Dadurch erhält sich die Stadt im Flor, und tausende ihrer Bewohner verdienen dabey ihren Unterhalt.

Der

Der Handel, den die hiesigen Kaufleute mit Specerey- Material- und Apothekerwaaren treiben, ist beträchtlich, und ausser diesen findet man zu Aachen reichliche Vorräthe an allen Artikeln, die entweder zum Bedürfniß oder Wohlleben der Menschen erfodert werden.

Zur Aufnahme und Beförderung der Handlung, der Fabriken und Manufakturen sind zu Aachen die besten Anstalten getroffen worden, und die Stadt hat sich besonders vieler alten Privilegien und Gerechtsamen zu erfreuen.

Aachen hat das Recht zu münzen, die Stapelgerechtigkeit im **Wollhandel**, und auch die Zollfreyheit durch das ganze deutsche Reich. Dieses letztere Vorrecht wurde ihr nebst vielen andern Privilegien, von Kaiser **Karl** dem **fünften** dergestalt gegeben, daß man ihren Bürgern im ganzen römischen Reich keinen neuen oder sonst gewöhnlichen Zoll abfodern darf. So hat auch Aachen die Freyheit, daß es in einem gewissen Bezirke um die Stadt herum, keine ihr nachtheilige **Kommerz- und Fabrikanstalten** dulden darf. Indessen sind doch manche von diesen Gerechtsamen ausser Uebung gekommen. Dieß beweisen unter andern die ansehnlichen und blühenden Metall- und Tuchfabriken der Oerter Monjoy und Stollberg im Jülichschen, welche nahe an dem Gebiete, oder dem sogenannten **Reiche** von Aachen liegen.

Zu Entscheidung der Streitigkeiten in Handlungssachen ist ein besonders Forum, das sogenannte Werkmeistergericht bestellt, wozu die Herren aus den Rathsgliedern gewählt werden. Dieses Gericht entscheidet bloß über **Handlungssachen.**

Die Aachener Tuchfabriken könnten indessen noch weit höher empor gebracht werden, als sie jetzt sind, wenn man den Fabrikanten erlaubte, eigene Weberstühle zu halten; aber dieser Umstand kann hier darum nicht Statt finden, weil die Tuchmacher und Tuchscherrer in Aachen zünftig sind, und sich diese Arbeit allein vorbehalten. Deswegen muß die rohe Wolle, welche aus Spanien u. s. w. gezogen wird, schlechterdings an die Webermeister abgeliefert werden, und diese schaffen nachher den Fabrikanten das fertige Tuch wieder ins Haus. Hierauf wird es gewalkt und gefärbt und hiernächst den Tuchbereitern zur fernern Appretur übergeben.

9.

Waarenpreise deutscher Fabriken.

a) Der K. K. privilegirten Wollenzeugfabrik von J. M. Schmidt sel. Erben und Kompagnie zu Naugedein in Böhmen.

	Länge.		Breite.		Preiß.	
Feine dreydräthige Kamelotte	42	Ellen	5/6	Ellen	26	Rthl.
— Berkane -	42	-	5/6	-	23	-
— dergleichen -	21	-	3/4	-	20	-
Extra feine wollene Kamelotte	21	-	3/4	-	21	-
Mittelfeine zweydräthige -	37	-	3/4	-	13	-
— wollene Harbins	42	-	3/4	-	12 1/2	-
Feine gewässerte Harbins	39	-	3/4	-	15	-
Mittelfeine gewässerte detto	39	-	3/4	-	12 1/2	-

Mittel-

	Länge.	Breite.	Preiß.
Mittelfeine Berkane Harbins	39 Ellen	3/4 Ellen	10 Rthl.
Feine Tamis - -	38 -	15/16 -	13 1/2 -
Feine Challong -	30 -	4/4 -	14 -
Ordinaire detto -	30 -	4/4 -	11 -
Extra feine wollene melirte Harbins - -	30 -	2/3 -	14 -
Mittelfeine ditto -	30 -	2/3 -	12 -
Feine glatte Calmanken	36 -	5/8 -	16 -
Schwarz wollene Kammlotte, feinfein - -	42 -	5/6 -	19 -
Mittelfeine Sorte -	42 -	5/6 -	16 -
Feine Kalander -	42 -	5/6 -	27 -
Mittelfeine ditto -	35 -	3/4 -	22 -
Feinfeine Berliner Sersche	35 -	2/3 -	26 -
Feine Berliner Sersche	35 -	2/3 -	24 -
Mittelfeine ditto -	35 -	2/3 -	20 -
Ordinaire Sorte -	35 -	2/3 -	18 -
Feine gemodelte Amiens	35 -	2/3 -	21 -
Mittelfeine Amiens -	35 -	2/3 -	15 -
Extra feine gemodelte kameelhärne ditto -	35 -	2/3 -	36 -
Extra feine kameelhärne Berliner Sersche -	35 -	2/3 -	38 -
Fein geblümte wollene Droguets	35 -	2/3 -	24 -
Feine Scott - -	30 -	4/3 -	22 -
Dergleichen zweyte Sorte	30 -	4/4 -	15 -
Extra feine Sersche von Nismes	36 -	2/3 -	28 -
Feine dergleichen -	32 -	2/3 -	26 -
Feine Sersche de Rome	36 -	2/3 -	28 -
Extra feine Etamine, Nro. 1.	42 -	3/4 -	30 -

	Länge.	Breite.	Preiß.
Feine Sorte, Nro. 2.	42 Ellen	3/4 Ellen	26 Rthl.
Mittelfeine, Nro. 3. -	42 -	3/4 -	24 -
Extra feine, auf beyden Seiten gewässerte Etamine	42 -	3/4 -	28 -
Gedruckte Quinetts -	13 1/2 -	9/16 -	6 fl.
Cattis -	27 -	1/2 -	6 5/6 -

Hohe Farben, als z. E. fein Ponceau, fein Carmoisin &c. kosten nach Verhältniß der Waarengattung 10, 12 bis 15 Kreuzer auf die Elle mehr.

b) Preise der Waaren in der K. K. Nadelburger Fabrik zu Wienerisch-Neustadt.

	fl.	kr.
Nähnadeln, das Tausend, nemlich Langaugen, Nro. 0 bis 1 - -	—.	44
Dergleichen Nro. 2 bis 6 - -	—.	41
Nähnadeln, rundöhrige, a. a. a. -	—.	38
Dergleichen a. a. - -	—.	36
Dergleichen a. - - -	—.	34
Bremer ditto a. a. a. - -	—.	43
Dergleichen a. a. - -	—.	41
Dergleichen a. - - -	—.	39
Spanische ditto a. a. a. - -	—.	45
Dergleichen a. a. - -	—.	43
Dergleichen a. - - -	—.	41
Ordinaire Schuster- Kürschner- und Handschuhmachernadeln - -	1.	18
Langöhrige und breitspeerigte Schusternadeln	1.	33
Bauernadeln p. p. - -	1.	42
Speernadeln p. p. - -	1.	45

Zisch-

		fl.	kr.
Zischmachernadeln - -		—.	48
Tapeziernadeln - -		—.	55
Schnürmachernadeln - -		3.	12
Riemernadeln - - -		2.	—
Stopfnadeln - - -		1.	20
Fingerhüte zu 12 Dutzenden,			
Gefütterte Schneiderfingerhüte,	Nro. 0. bis 6.	3.	15
Meßingene große Fingerhüte,	Nro. 0. bis 1.	1.	36
	Nro. 1. bis 3.	1.	34
	Nro. 1. bis 4.	1.	32
	Nro. 1. bis 5.	1.	30
	Nro. 1. bis 6.	1.	23
	Nro. 2. bis 4.		
	Nro. 3. bis 4.	1.	26
	Nro. 3. bis 5.		
Meßingene doppelte, für Frauenzimmer,	Nro. 1.	1.	42
	Nro. 1. bis 3.	1.	40
	Nro. 1. bis 4.	1.	38
	Nro. 1. bis 5.		
	Nro. 1. bis 6.	1.	36
	Nro. 2. bis 3.	1.	38
	Nro. 2. bis 4.	1.	36
	Nro. 2. bis 5.	1.	34
	Nro. 3. bis 5.	1.	30
	Nro. 7. bis 9.		
Fischangeln, schwarze, das Tausend,	Nro. 10.	—.	30
	Nro. 11.	—.	33
	Nro. 12.	—.	36
	Nro. 13.	—.	40
	Nro. 14.	—.	44

		fl.	kr.
Fischangeln, schwarze, das Tausend,	Nro. 15.	—.	50
	Nro. 16.	—.	54
	Nro. 17.	—.	60
	Nro. 18.	—.	84
Kränzeldrath in Schachteln, von 1 Pfund Nürnb.		—.	34
Perldrath, - - -		—.	36
Zitterdrath, Stahl, und Meßing von 5 Pfund, Nürnb. Gewichts,	Nro. 1/2. -	4.	30
	Nro. 3/4. -	4.	—
Instrumentsaiten-Stahl, dopp. 1 Bund	Nro. 7/0-12.	—.	19
Meßing,	Nro. 7/0-12. - -	—.	21
Einfache Sorte - -		—.	12
Schwerddrath, 1 Bund,	Nro. 7/0-4. -	—.	34
	Nro. 5. -	—.	36
	Nro. 6. -	—.	38
	Nro. 7. -	—.	40
	Nro. 8. -	—.	42
	Nro. 9. -	—.	44
	Nro. 10. -	—.	46
	Nro. 11. -	—.	48
	Nro. 12. -	—.	50
Verzinnte Sorte, kostet nur - -		—.	2
Von Kupfer, - - -		—.	2
Gezwirnter, gelb überlaufener Drath, -		—.	38
Dergleichen weiß überlaufener, - -		—.	44

Meßing-Gußwaaren:

Spielleuchter mit Blätt:	Nro. 3. bis 8. 1 Bund,	1.	25 1/2
Dergleichen starke Sorte,	Nro. 3. bis 8. -	2.	12
Dergleichen mit festen Blätt:	Nro. 3. bis 8.	2.	—

Der-

	fl.	kr.
Dergleichen ohne Blätt, Nro. 4. bis 8. -	1.	36
Bletzleuchter, Nro. 1. bis 8. - -	1.	52 1/2
Handleuchter, mit Stielen, Nro. 3. bis 8.	1.	54 1/2
Wand- und Armleuchter, Nro. 1 1/2 bis 6.	1.	52 1/2
Dögel- oder Ringelleuchter, Nro. 3. bis 8.	1.	54 1/2
Altarleuchter, Nro. 1 1/2 bis 3. -	1.	52 1/2
Silberleuchter, Nro. 3. bis 12. -	1.	54 1/2
Drathleuchter, Nro. 1. 1 St. -	—.	38
Nro. 2. — -	—.	34
Nro. 3. — -	—.	30
Nro. 4. — -	—.	27
Nro. 5. — -	—.	24
Röhrleuchter, Nro. 1. — -	—.	50
Nro. 2. — -	—.	45
Nro. 3. — -	—.	40
Nro. 4. — -	—.	38
Nro. 5. — -	—.	34
Handleuchter mit hohlen Röhren, Nro. 1.	—.	38
Nro. 2.	—.	32
Kapellleuchter, Nro. 1. das Paar -	—.	50
Nro. 2. - - -	—.	63
Nro. 3. - - -	—.	70
Nro. 4. - - -	—.	75
Kapellleuchter, achteckigte, mit geschliffenen Röhren, Nro. 5. 1 Paar -	2.	2
Flaschen- oder Feldleuchter, flache und halbrunde, Nro. 1. - -	—.	47
Nro. 2. - -	—.	40
Nro. 3. - -	—.	28

		fl.	kr.
Dergleichen mit Handhaben,	Nro. 1.	—.	50
	Nro. 2.	—.	40
	Nro. 3.	—.	27
Tafelleuchter, mit gewundenen Röhren, Messing und Composition,	Nro. 1. bis 2.	2.	30
	Nro. 3. -	2.	30
	Nro. 4. bis 5.	2.	20
	Nro. 7. -	2.	30
	Nro. 8. -	2.	—
	Nro. 9. -	1.	15
	Nro. 12. -	1.	45
	Nro. 13. -	2.	15
	Nro. 14. -	4.	30
	Nro. 15. -	1.	24
	Nro. 16. -	2.	15
Dergleichen feine Venetianische,	Nro. 10.	—.	66
	Nro. 11.	—.	72
Schutztafelleuchter,	- -	3.	—
Polnische Fadenleuchter, 1 Pfund Wiener,		—.	24
Tafelleuchter, zweyärmige, 1 Stück		2.	30
Hängeleuchter, zu 6, 8, 12, 18, 24 Lichtern, das Wiener Pfund	- -	—.	39
Dergleichen von Composition,	-	—.	45
Judenleuchter mit 3 oder 4 Lichter,		—.	42
Dergleichen von Composition,	-	—.	45
Altarleuchter, glatte,	-	—.	37 1/2
Dergleichen dreyeckigte	-	—.	54
Rauchfässer mit eisernen Ketten, der Bund,	Nro. 1. bis 5. - -	1.	52 1/2
Dergleichen mit Messingkette,	Nro. 1. bis 5.	2.	15

Rauch-

		fl.	kr.
Räuchschiffe, Nro. 2. bis 5. ein Bund,		1.	8
Lampen, glatte und durchbrochene, Nro. 1. bis 8.		1.	52 1/2
Judenlampen von Meßing, das Wiener Pfund,		—.	39
Dergleichen von Composition,	-	—.	45
Weynachtslampen, 1 Stück,	-	5.	—
Florentiner Kirchenlampen mit Engelsköpfen,			
Nro. 1.	- - -	6.	—
Nro. 2.	- - -	5.	20
Nro. 3.	- - -	4.	15
Nro. 4.	- - -	3.	30
Nro. 5.	- - -	3.	—
Nro. 6.	- - -	2.	30
Nro. 7.	- - -	2.	—
Nro. 8.	- - -	1.	45
Florentiner Nachtlampen mit Blenden und drey Lichtern, 1 Stück,	-	5.	30
Dergleichen mit 4 Lichtern,	-	6.	30
Dergleichen ohne Blenden, groß,		6.	—
Mittel,		4.	30
Klein,		3.	15
Dergleichen mit 3 Lichtern,	-	5	—
Dergleichen mit 4 Lichtern,	-	6.	—
Nachtlampen, ordinair kleine,	-	—.	42
Dergleichen Extrafaçon, zu Wachslichtern,		1.	15 1/2

10.

Gutachten über eine Wechselsache in Frankreich.

Paul gab an Petern eine Wechselverschreibung an dessen Ordre ausgestellt, auf 1000 Livres, die dieser an Andreas indossirte, und Andreas wieder an Jacob.

Paul, Peter und Andreas haben fallirt, und jeder hat mit seinen Gläubigern akkordirt 50 Procent zu bezahlen.

Jacob, der Inhaber der Verschreibung hat alles beobachtet, was das Wechselrecht fodert, und daher seinen Rekurs nach dem Vorrechte der Solidität ergriffen; er empfieng 500 Livres von Paul, und belangte Petern und Andreas gerichtlich wegen der übrigen 500 Livres. Diese weigerten sich zu bezahlen: Die Frage ist nun, wie und auf was für Art diese letztere Summe beygetrieben werden soll?

Gutachten.

Unstreitig sind Paul, Peter und Andreas zu Anfang in solidum an Jacob verschuldet gewesen, und durch den vorbesagten Fall leidet diese Solidität eine gewisse Theilung.

Paul ist der Hauptdebitor für die 1000 Livres, aber der Akkord, den er getroffen hat, setzt seine Schuld an die Indossanten, insonderheit an Jacob den Inhaber des Wechsels auf 500 Livres herab.

Da Paul diese 500 Livres bezahlt hat, so ist er von allem Anspruche frey: Peter und Andreas haben nun

an Paul keine rechtliche Foderung mehr zu machen, und sie sind verbunden Jacoben zu befriedigen.

Jacob seinerseits ist berechtiget, die 500 Livres von Andreas zu fodern; da aber dieser den getroffenen Akkord entgegen setzen kann, so wird er ihm nur 250 Livres bezahlen, wobey ihm aber vorbehalten bleibt gegen Petern gerichtlich einzukommen. Wenn dieß geschehen ist, wird Jacob eine gleiche Summe von Petern empfangen, und auf solche Weise der Wechsel bezahlt seyn.

Die Ordonnance bestimmt allerdings die Verbindlichkeit in solidum, aber die Unfähigkeit zu bezahlen und der Akkord setzen hier eine Theilung entgegen, woraus eine natürliche und gesetzmäßige Trennung oder Absonderung fliessen muß, denn die Schuldner können ihren Gläubigern keinen Vorzug geben, oder sie nach eigener Willkühr bezahlen. Paul hat durch Bezahlung der 500 Livres seinen Contrakt erfüllt; Peter wird durch Bezahlung der 250 Livres seiner Verbindlichkeit auch Genüge thun, und Andreas wenn er eine gleiche Summe entrichtet, seinen Theil am Contrakte gleichfalls erfüllen, denn sie sind nur verbunden die Hälfte ihrer Schuld oder 50 Procent zu bezahlen; und wenn z. E. Peter oder Andreas ganz und gar nichts bezahlte und den Contrakt nicht erfüllete, dann würde Jacob an dem Wechsel, dessen Inhaber er ist, 250 Livres einbüssen müssen.

Schluß.

Paul ist nicht 3000, sondern nur 1000 Livres, an Peter, Andreas und Jacoben schuldig; er hat mit seinen Gläubigern sich gesetzt, und einen gerichtlichen Akkord auf die Hälfte ihrer Foderungen, oder 50 Procent ge-

schlossen; zu Folge dieses hat er 500 Livres bezahlt und dadurch seiner Pflicht in Ansehung des Wechsels genug gethan. Jacob in Qualität des Klägers hat jetzt nur noch 500 Livres an Peter und Andreas zu fodern, da nun diese eben so wie der erstere sich mit ihren Gläubigern verglichen haben, so darf jeder von ihnen nur 250 Livres bezahlen.

Zweyte Antwort auf dieselbe Frage, von einem Ungenannten.

Paul, der Aussteller des Wechselbriefs auf 1000 Livres, von dem hier die Rede ist, Peter als ersten Indossant, Andreas als zweyten, die alle drey fallirt haben, sind ohne Widerspruch gegen Jacob, den Inhaber der Verschreibung, alle für einen und einer für alle obligirt.

Jacob hat die Vorschrift beobachtet, welche durch einen Arret des Pariser Parlements vom 18. May 1706 bestimmt worden ist, und sich als Gläubiger für voll auf den Bilanzrechnungen der Falliten aufführen lassen.

Diese drey Falliten haben sich mit ihren Gläubigern verglichen, und die letztern haben sich zu einem Nachlaß von 50 Procent verstanden.

Paul hatte also in Händen			-	500 Livres.
Peter	-	-	-	500 —
Andreas	-	-	-	500 —
				Total 1500 Livres.

Auf diese Weise ist die Solidarische Foderung von 1000 Livres, die Jacob zu machen hat, ohne Schwierigkeit gesichert.

Die

Die Frage ist, was für einen Gang man nehmen müsse, um diese vier Personen mit einander zu vergleichen? Der einfachste ist dieser hier:

Der Termin des Kontraktes setzt Paul in den Fall zuerst zu bezahlen; Jacob also kömmt und empfängt von ihm 500 Livres.

Nach dieser Bezahlung giebt Jacob gegen Peter und Andreas Klage ein, damit diese ihm solidarisch die von seiner Foderung restirenden 500 Livres, mit den 500 Livres bezahlen, welche ihre Gläubiger jedem von ihnen gelassen haben, um dieser solidarischen Obligation Gnüge zu leisten.

Peter und Andreas vertheidigen sich da wieder nicht, aber sie verlangen ohne Grund, daß Paul sie beyde schadlos halten und acquittiren solle.

Paul hat das, was er nach dem Vertrag schuldig war, bezahlt, und er kann von einerley Gegenstandes nicht zwey Kreditoren haben. Er hat sich seiner Schuld unstreitig entlediget.

Aber Andreas, der zweyte Indossant, kann mit Rechte von Peter dem ersten Indossanten fodern, daß er ihn bey der solidarischen Klage, die Jacob gegen sie erhoben hat, vertretreten oder acquittiren soll.

Warum? wird man fragen. Weil Andreas nichts verlieren muß, sobald Peter, der forderste Indossant, welcher Bürgen abgiebt, vermögend ist die Foderung des Inhabers zu befriedigen. Seine Gläubiger haben ihm zu diesem Behuf 500 Livres gelassen; mit dieser Summe muß er also geradezu die Foderung Jacobs tilgen, oder sie nach Heischung seines Kontraktes an Andreas übergeben, wenn dieser genöthiget worden ist,

diese

diese 500 Livres an Jacob zu entrichten, weil die Zeit seines Kontraktes kürzer war.

Es wird also ohne Recours gegen Jemanden zu haben, Petern 500 Livres kosten. Das ist gerade soviel, als er würde verlohren haben; und verliehren mußte er, wenn er im Stande gewesen wäre das Billet von 1000 Livres zum vollen zu bezahlen, oder wenn dieses Billet nicht aus seinen Händen gegangen wäre; in diesem Falle befand sich Pauls Gläubiger, und würde also nach dem Kontrakte auf das vorbesagte Wechselbillet von 1000 Livres nur 500 Livres erhalten haben.

Bey dem natürlichen Gange dieser Auseinandersetzung bleiben dem Andreas die 500 Livres, die ihm seine Gläubiger um die solidarische Obligation zu berichtigen, gelassen haben. Soll er sie nun zu seinem Nutzen behalten? oder soll er sie seinen Kreditoren wieder zurückstellen?

Dritte Beantwortung der nemlichen Frage.

Da Paul, Peter und Andreas, alle drey zusammen genommen, eine Summe von 1000 Livres unter ihren Passivis wegen des Paulschen Wechsels, den Jacob in Händen hatte, in ihren respektiven Bilanzen angegeben haben, so leidet es keinen Zweifel, daß dieser letzere den Schuldvergleich eingehen müßte, der von diesen Bilanzen herrührte; und die dabey zu beobachtende Ordnung hienge von denen aus den Falliten ab, welche sich zuerst arrangiren würden. Der Zufall machte, daß Paul zuerst daran gieng, nach ihm Peter und zuletzt Andreas. Bey dieser Hypothese denke ich, daß Jacob aus Pauls Masse (wie es auch wirklich geschehen ist) 500

Livres,

Livres, oder die 50 Procent des Akkordes empfangen müßte, und damit würde Paul seines Wechsels gänzlich quittirt. Da nun Jacob sich bey Petern zu gleichem Geschäfte einstellte, konnte er da nicht sagen, daß er mehr noch als 500 Livres zu fodern habe; hatte er nun den Akkord zu 50 Procent unterschrieben, so durfte ihm dieser nur 250 Livres bezahlen. Wenn nun endlich die Reihe den Andreas traf, so hatte Jacob nur noch 250 Livres, als den Rest des Wechselbetrags, zu fodern. Laut gerichtlichen Abkommens sollte er dafür nur 125, oder 50 Procent erhalten. Die fehlenden 125 Livres aber giengen für ihn verlohren.

Jetzt wollen wir auch zu Peter und Andreas zurückkehren, die alle beyde unter ihren Passiven dieses Gegenstandes halber 1000 Livres angegeben, und doch wirklich nur bezahlt haben: der erstere 250 Livres oder 25 Procent, und der zweyte gar nur 125 Livres, oder 12 1/2 Procent. Ich halte dafür, daß die 250 Livres, welche in den Händen des erstern geblieben sind, zu so und so viel Groschen auf jeden Thaler, den die Gläubiger zu fodern hatten, unter dieselben vertheilet, und die 375 Livres, die der zweyte übrig behalten hat, seinen eigenen Kreditoren zugestellt werden müssen.

Nach meiner Entscheidung verliehrt Jacob 125 Livres, und zwar aus eigener Schuld. Er hätte nichts eingebüßt, wenn er nach der Regel verfahren, das heißt Paul seinen Hauptdebitor hätte vorladen lassen, und dann verlangt, daß die beyden mit obligirten Peter und Andreas gerichtlich vorgefodert wurden, ferner, wenn er damit den Beschluß machte, daß die Sentenz gegen Paul für executorisch gegen die beyden andern und solidarisch

erklärt wurde. Dann hätten Peters Gläubiger, als es zur Vertheilung seines Geldes kam, nicht zu Jacob sagen können, Freund! der Mann ist euch 500 Livres schuldig; hier habt ihr eure 250 Livres, die euch nach dem Akkord gebühren. So wenig wie sie zu Andreas Kreditoren sagen konnten: ihr habt 250 Livres zu fodern: da sind die 125 Livres, die ihr dafür zu erhalten habet. Denn Jacob hätte ihnen antworten können: Paul, Peter und Andreas sind in solidum meine Schuldner, denn sie wurden unabhängig von ihren Bilanzen von den Gerichten condemnirt; alle drey machen also in Ansehung meiner nur einen aus: und da mögen sie zusehen, wie sie es einrichten, daß sie mir meine vollen 1000. Livres, die ich zu bekommen habe, bezahlen.

Vierte Beantwortung.

Nach der ersten und zweyten Beantwortung, sollte Jacob nichts einbüssen; aber ein erfahrner und sachkundiger Kaufmann, der sich nicht nennen will, hält dafür, daß dieser Kreditor 125 Livres verliehren solle, und gründet sich darauf, weil jeder von den Falliten mit ihm auf 50 Procent Verlust akkordirt hätte, könne er nur 500 Livres von Paul, 250 von Petern, und 125 von Andreas empfangen.

Als Kreditor dreyer Falliten, die nur die Hälfte ihrer Schulden bezahlen, muß (wie dieser Handelsfreund sagt) Jacob etwas verliehren, und hätte er acht solidarische Schuldner, anstatt der drey gehabt, so hätte er doch 39 Sous, durch Subdividirung der Solidität, einbüssen müssen.

Der Mann, der dieses neue System annimmt, will behaupten, daß diese Unterabtheilung bis ins Unendliche getrieben werden könne.

Fünfte Beantwortung.

Die Urtheile meiner Vorgänger treffen im Grunde überein, sind aber in den Mitteln verschieden, und zeigen beym Schluße einige Verwirrung an. Diese letztere rührt nun daher, weil die eigentliche Beschaffenheit des Recursrechtes dabey verfehlt worden, und diesem eine größere Ausdehnung gegeben ist, als ihm zukommt. Hier sind die Gründe, warum ich anders denke:

Faktum.

Ein Wechselbillet auf tausend Livres von Paul an die Ordre Peters ausgestellt, wird an Andreas cedirt, und an Jacob transportirt, in den Händen dieses letztern bleibt es nach der Protestirung. Paul, Peter und Andreas haben fallirt, und jedweder von ihnen im besondern hat Akkord getroffen seine Schulden mit 50 Procent Abzug zu bezahlen.

Nun frägt man, wie und worinne Jacobs Recht bestehe, und gegen wen er es zu ergreifen habe?

Ich antworte darauf: daß ihm das jus recursus gegen den Trassenten und gegen die zwey Indossenten gebühre. Jacob hat gegen Paul, Peters-Recht, und gegen Peter das Recht des Andreas, und gegen Andreas sein eigenes Recht.

Er wird zu empfangen haben, von Paul	500 Livres.
Hernach wendet er sich zu Petern wegen der restirenden 500 Livres, und dieser wird ihm bezahlen -	250 Livres.
Endlich wird er von Andreas die übrigen 250 Livres betreiben wollen, und der nach dem Akkorde entrichten	125 Livres.
Summe der Einnahme	875 Livres.
Jacob wird folglich einbüssen	125 Livres.
Betrag des Wechsels	1000 Livres.

Durch

Durch dieses Regulativ ist Peter in der Fallite Pauls nach Verhältniß des Risiko interessirt, das er gelaufen hat. Er verliert dabey 50 Procent, ohne ein Wiedererholungsrecht gegen Paul zu haben, da dieser seine Verbindlichkeit gegen ihn, indem er Jacob den rechtmässigen Inhaber seiner Ansprüche, an den Peter die 50 Procent Verlust für seine Rechnung und unter Andreas Gewährleistung Debitor ist, bezahlt. Peter bezahlt an Jacob die Hälfte dieser 50 Procent zu Andreas Entlassung, und macht sich damit los. Endlich Andreas befindet sich als Debitor gegen Jacob der 25 Procent, ohne daß er das Recursrecht weder gegen Peter noch gegen Paul hat, denn er hat ihre Repartitionen durch die Verminderung der Schuld, wofür er Bürge gewesen, genossen. Er acquittirt sich jetzt und bezahlt an Jacob 12½ Procent. Hiermit muß sich dieser letztere gnügen lassen, und darf weiter niemanden in Anspruch nehmen. Er hat alle Rechte, die dem seinigen vorgiengen, für so viel, als jedes werth war, eingezogen. Indem er nun die erste Zahlung auf Abschlag empfienge, mußte er sie abschläglich seiner Foderung zu Buche bringen, um die nachfolgende Actien formiren zu können, denn es kann keiner fodern, was ihm nicht gebührt.

Man setzt hier voraus, daß Jacob nach der Regel bey Einleitung seines Verfahrens gehandelt habe, und daß er also dem Akkorde, den Paul und Peter vorschlugen, nur unter Einwilligung Peters und Andreas beytrat.

Die zweyte Beantwortung macht einen Einwurf, der etwas näher beleuchtet werden muß. Es wird darinne gesagt: daß *Peters* und *Andreas* Glaubiger jedem von ihnen 500 Livres gelassen haben, nach Verhältniß,

hältniß, was sie für den Wechsel von 1000 Livres schuldig zu seyn geschienen.

Man muß diese Aeusserung für gewagt ansehen. Denn wäre sie wirklich gegründet, so würden diese Kreditoren die Sache schlecht verstanden, und sich dabey Kürze gethan haben. Hier ist die Sache, wie sie sich ungefähr mag verhalten haben: Andreas wird in seiner Bilanz Jacoben um 1000 Livres als Creditor gestellt, und dagegen Petern als Debitor, aber unter den Klassen der zweifelhaften Schulden aufgeführt, und den Recurs auf Paul dabey vorgemerkt haben. Da Peters und Pauls Umstände und Schicksale nun bekannt waren, so werden die Kreditoren den Verlust auf 250 Livres, und die an Andreas zu lassende Summe auf 125 Livres bestimmt haben.

So wird es sich ebenfalls in Ansehung der Bilanz, welche Peter eingegeben hat, verhalten haben. Man hat da gewiß auch den Verlust mit Paul, auf 500 Livres, und die ihm zu lassende Summe auf 250 Livres festgesetzt.

II.

Ueber den Mangel an Nachrichten von versicherten Schiffen.

Der Versicherer ist gehalten die von ihm versicherte Summe niederzulegen oder zu bezahlen, im Fall daß man in Jahr und Tag nach der geschlossenen Assekuranz keine Nachricht von dem Schiff erhält. Antwerpner Verordnung, 5ter Artikel.

Nach eben dieser Verordnung sind die Versicherten verbunden, durch eine authentische oder gerichtliche Akte zu erweisen, daß das Schiff am Tage der Versicherung noch in gehörigem Stande gewesen sey.

Wenn Jahr und Tag nach der Abfahrt des Schiffs aus dem Hafen oder von dem Orte, wo es die Ladung eingenommen hat, (es mag in Europa, in der Barbarey oder ungefähr in diesen Gegenden seyn) verflossen ist, und man keine Nachricht davon hört, dann soll man solche Schiffe oder Waaren für verlohren halten, und drey Monate nachher, wenn man es den Versicherern angezeigt hat, sich von ihnen bezahlen lassen. Ist aber die Reise noch weiter in die Ferne unternommen worden, so soll man eine zweyjährige Frist abwarten, ehe man etwas fodert. „Amsterdamer Ordnung, 5ter Artikel.

Hierbey ist zu merken, daß alle Assekuranzen, welche drey Monate nach Abfahrt der Schiffe auf Reisen in Europa, der Barbarey und den davon abhängigen Gegenden geschehen, oder die, wenn die Schiffe nach entferndern Gegenden abgegangen sind, sechs Monate nach ihrer Abreise geschlossen worden, null und nichtig seyn sollen, wenn nicht der Assuradör vorläufig davon unterrichtet worden, und man die Versicherung auf gute oder böse Nachrichten geschlossen hat. „Amsterdamer Ordn. 6ter Artikel.

Wenn Jahr und Tag nach der Abfahrt des Schiffs verflossen ist, und der Befrachter keine Nachricht vom Schiffe erhalten hat, dann kann der Kaufmann dem Versicherer den Verlust ankündigen.

Wenn aber die Rede von einer weitern Fahrt ist, dann soll die Frist noch um 6 Monate verlängert werden,

so daß der Assekurirte 18 Monate wartet. Guidon, im 7ten Kapitel, 12ten Artikel, S. 286.

Wenn der Versicherte keine Nachricht von seinem Schiff bekömmt, kann er in Jahr und Tag nach Abfahrt desselben auf gewöhnliche Reise, und in zwey Jahren bey langen Fahrten, das versicherte Guth den Assuradören überlassen, und dafür die Bezahlung fodern, ohne daß es eines Zeugnisses des geschehenen Verlustes bedarf. Art. 58. h. t.

Si ab hinc intra menses duodecim, de dicta nave non fuerint vera nova perlata, Assecuratores obligentur dare & solvere pecuniam istam ab illis assecuratam. Et si postmodum salva advenerit, Assecuratus debeat restituere nummos istos quos a dictis Assecuratoribus acceperit. Formel zu Ancona.

Patto, che quando frà un anno dalla partenza, alcun de' suddetti Assicuratori non t' portino nuova giustificata della salvezza di detta nave, si intende in tal caso, sinistrata, e sia luogo all' intimatione e riscossione. Formel zu Genua, nach Larga, cap. 51. S. 218.

Convenons qu'à *defaut de nouvelles*, il vous sera permis de nous faire abandon *dans un an*, *du jour de son dernier départ*. Formel zu Bordeaux.

Das Schiff, von welchem man binnen einer gewissen Zeit keine Nachricht erhält, wird für verlohren geschätzt. S'intende in tal caso sinistrata. Formel zu Genua.

Dieß ist hier eine gesetzliche Voraussetzung, daß nemlich das Schiff verlohren sey; (Straccha gl. 30. Valin, art. 58. h. t.) denn der Mangel an Nachrichten wird für ein rechtmäßiges Attestat des Verlustes gehalten.

Vor Zeiten, als die Schiffahrt noch nicht so ausgebreitet gewesen, als sie heutzutage ist, begnügte man sich, wenn der Mangel an Nachricht ein Jahr dauerte. Antwerpner Ordnung, und Formeln zu Genua und Ancona.

Die Frist wurde um 6 Monate verlängert, wenn die Rede von einer weiten Reise war. Guidon de la Mer.

Heutzutage rechnet man ein Jahr auf gewöhnliche Reisen, und zwey Jahre auf die in weit entfernte Gegenden. Amsterdamer Verordn., 5ter Artikel. Ordonnance vom J. 1681, 58ter Art.

Ich glaube (sagt der Verf. der Abhandlung über die Assekuranzen) daß die zweyjährige Frist z. E. für eine Reise nach Canton, und noch weniger für eine Fahrt um die Welt, hinlänglich wäre. Quid enim si ad novas oras veteribus incognitas, & divina voluntate tempestate nostra repertas, & ubi catholica fides in dies, augetur, navigatio fiat? Profecto terminus anni brevis est; contra: si ad propinquas regiones, nimis longus. Straccha, gl. 30.

Es hindert aber nichts, daß man über diesen Punkt Bedingungen ausmache, die allenfalls mit der Verordnung nicht übereintreffen, wie z. E. aus der Bordeauxer Formel zu ersehen ist.

Die französ. Ordonnance (man sehe ihren 58ten Artikel), läßt die jährige oder zweyjährige Frist, von dem Tage der Abfahrt an, laufen, wenn der **Versicherte keine Nachricht von seinem Schiff bekommen hat.** Die Amsterdamer Ordnung, und Guidon de la Mer erklären sich hierüber ungefähr eben so.

Aber,

Aber, soll man es von der Abreise aus dem Hafen, wo das Schiff Ladung eingenommen hat, so wie dieß die Amsterdamer Ordnung will, oder von dem Tage der letzten Abfahrt verstehen, wie die Bordeauxer Formel anzeigt?

Die Zeit läuft von der letzten Nachricht an, die man von dem Schiff erhalten hat. Si ab hinc intra menses duodecim, de dicta nave non fuerint vera nova perlata, Assecuratores obligentur dare & solvere pecuniam istam ab illis assecuratam. Formeln zu Ancona und Genua. Kuricke, Diatrib, N. 16, S. 837. Loccenius, lib. 2, cap. 5, N. 18, pag. 987.

Und so ist auch der wahre Sinn des 58ten Artikels der französischen Ordonnance. Hier heißt es: Die Zeit eines oder zweyer Jahre, deren Ablauf zur Präsumption dieses Artikels Statt giebt, rechnet man von dem Tage, wo das Schiff absegelte, im Fall, daß man von demselben seit der Abreise keine Nachricht empfangen hat. Hat man aber davon etwas gehört, so wird die Zeit von dem Tage an gerechnet, wo die letzten Nachrichten eingegangen sind. Pothier, N. 123, und Valin, über eben denselben Artikel, S. 131.

„Damit aber die Präsumtion der Ordonnance Statt finde, muß nicht nur der Versicherte sondern auch kein Anderer, einige Nachricht von dem Schiff gehabt haben; hingegen wenn die Assuradœre benachrichtiget worden sind, oder erweisen können, daß andere Personen Nachrichten empfangen haben, dann soll der Versicherte mit seinem Gesuch abgewiesen werden.„ Pothier, N. 122.

Indessen muß die letzte Nachricht, weswegen die Assuradœre zu excipiren berechtiget sind, eine wahre und erweißliche Nachricht seyn, vera nova, nova justificata, sagen die Formeln zu Ancona und Genua. **Die letztere Nachricht muß keineswegs verdächtig seyn.** Valin, S. 131.

Uebrigens ist diese Materie der Willkühr überlassen, und dem Richter kömmt es zu, daß er sich nach den Umständen richte.

Es ist genug, wenn nach einem oder zwey Jahren der Versicherte sagt, daß er keine Nachricht von seinem Schiff habe, damit man ihn hören müsse, wenn nicht etwa die Versicherer das Gegentheil beweisen. Quando intra annum & diem, de assecuratis mercibus & navi nihil constat, assecurans tenetur summam pecuniæ in instrumento nominatam solvere, aut probare quod omnia adhuc salva sint. Kuricke, Diatrib., N. 16, S. 837. Casaregis, disc. 1, N. 62.

An einem andern Orte ist die Frage abgehandelt worden, ob es erlaubt sey, Dinge versichern zu lassen, die bereits sich in der Gefahr befinden. Die Antwerpner Verordnung, man sehe deren 4ten Artikel, giebt dieses nicht zu.

Vermöge des 5ten Artikels derselben Verordnung läuft die Zeit von dem Dato der Assekuranz an, und die Verordnung will, daß die Versicherten durch eine authentische oder gerichtliche Akte beweisen, daß das Schiff wie die Versicherung geschehen ist, sich noch in gutem Zustande befunden habe.

Weil es aber in Frankreich erlaubt ist, vor und während der Reise (art. 3 & 7, h. t.) Assekuranzen machen

machen zu lassen, so lauft der Termin eines oder zweyer Jahre von der Abfahrt des Schiffes an, das heißt, seit der letzten Nachricht die man davon erhalten hat, wenn auch gleich die Assekuranz schon nach der Abreise geschehen wäre; und ungeachtet des 6ten Artikels der Amsterdamer Assekuranzordnung denke ich doch nicht, daß es nothwendig gewesen, die Klausel auf gute oder böse Nachricht, einzuschalten, denn diese ist nach französischem Gebrauch nur dann erfoderlich, wenn der Fall des 40ten Artikels h. t. eintritt, nemlich, wenn von dem Orte des Verlustes, oder der Ankunft des Schiffs, die Nachricht davon vor Unterzeichnung der Polize an den Ort wo sie ausgefertiget worden ist, so daß man anderthalb Meilen auf die Stunde Zeit rechnet, hätte überbracht werden können.„ Ausser diesem Falle, der aber auch dem Ausbeding der Partheyen unterworfen ist, bleibt die Assekuranz eines Schiffs, das entweder bereits untergegangen oder glücklich an Ort und Stelle angekommen ist, dessen Schicksal aber man nicht weiß, wegen Treu und Glauben gut und gültig.

Wenn das Schiff untergeht, und man nicht erfahren kann, zu welcher Zeit das Unglück geschehen sey, dann meynt Targa im 52. Kapitel, N. 21, S. 231, daß man die streitige Sache theilen und die Assuradöre auf limitirte Zeit verurtheilen müsse, die Hälfte der von ihnen versicherten Summen zu bezahlen.

Casareggio, disc. 2, N. 8 glaubt, daß die Versicherten beweisen müssen, daß der Verlust oder das Unglück während der Zeit des Risiko geschehen sey; denn, quando tempus est de substantia, vel fundamentum in-

tentionis, tunc debet precise & determinate probari. Auf diese Weise wurde die Frage durch zwey Arrets des Parlements zu Aix vom 10. und 20 Junii 1747 entschieden. Sie betraf ein zum Kreuzen ausgerüstetes Schiff, von dem keine Nachricht einlief, und auf welches Assekuranzen für 60 Tage lang geschlossen worden waren. Die Versicherten wurden mit ihrem Gesuch bloß aus dem Grunde abgewiesen, weil sie die Zeit des Unglücks nicht erweißlich machen konnten. Aber beyde Arrets wurden hernach durch den königl. Staatsrath cassirt.

Herr Pothier unter N. 124 sagt, daß in dergleichen Fall die Versicherer sich nicht erwehren können die versicherten Summen zu bezahlen, als nur so, daß sie einwenden, daß der Verlust erst nach Ablauf der in der Polize angesetzten Zeit erfolgt sey. Ihnen kommt es zu, dieses zu beweisen, nach der Regel: incumbit onus probandi ei qui dicit, und so auch nach dieser hier: reus excipiendo fit actor."

Valin, im 58ten Artikel h. t. S. 132 giebt einen andern Grund an: in zweifelhaften Fällen (spricht dieser Rechtsgelehrte) hält man das Schiff für an dem Tage untergegangen, wenn dasselbe verschwunden ist, oder wenn man die letzten Nachrichten davon bekommen hat; ungefähr so wie eine abwesende Person von dem Tage ihrer Abwesenheit an für todt gehalten wird."

Guidon de la Mer, 3tes Kapitel 2ter Artikel, S. 246 sagt, daß der Versicherte ein gültiges Zeugniß des Verlustes oder der Wegnahme, worinne die Zeit und der Ort, wo der eine oder die andere sich zugetragen haben, wenn es möglich ist, angegeben werden.

Dieser Ausdruck wenn es geschehen kann, oder sich thun läßt (si faire se peut) entscheidet die Frage gegen die Assuradöre; so daß, wenn die Versicherten nicht beweisen können, zu welcher Zeit das Schiff untergegangen sey, man annehmen muß, daß der Verlust vor dem Finaltermin der Assekuranz Statt gehabt habe.

Andere Frage. Ich habe mein Schiff auf drey Monat vom Tage seiner Abfahrt versichern lassen. Da ich nach Verlauf dieser Zeit keine Nachricht davon erhalte, so lasse ich eine zweyte Assekuranz besorgen. Nun verstreichen ein oder ein paare Jahre, ohne daß man erfährt, was es für eine Bewandniß mit dem Schiff habe. Wird jetzt der Verlust auf die ersten oder die zweyten Assuradöre fallen?

Ich glaube, daß ihn die erstern zu tragen haben, und daß bey den zweyten Versicherungen der Fall des Ristorno eintritt. Ich gründe mich auf das Beyspiel vom Abwesenden; und setze noch hinzu, daß die zweyten Assekuranzen die ersten nicht gedeckt haben, sondern daß sie in ihrer vollen Kraft so lange bleiben, bis die ersten Assuradöre bewiesen haben, daß das Unglück nach der in der Polize bestimmten Zeit geschehen sey. Die Frage ist also im Grunde dieselbe, die Assekuranzen auf Zeit mögen erneuert oder nicht erneuert worden seyn, wenn nur die Epoche wo der Verlust erfolgte, schlechterdings unbekannt ist. Diese Erneuerung der Assekuranz ist ein Faktum, womit die ersten Assuradöre nichts zu thun haben.

Noch ein Fall. Es waren zu Marseille Assekuranzen auf den Kaper, der Patriot, Kapitain Eude de la Cicardiere, für eine Kreuzfahrt von 60 Tagen, und

pro rata bis auf 6 Monate, vom 5. Januar. 1781 um 9 Uhr des Morgens, wo das Schiff von der Rheede zu St. Malo absegelte, gegen eine Prämie von 12 Procent für jeden Monat, geschlossen worden; und es sollte den Versicherten erlaubt seyn, die übernommene Gefahr nach Ablauf der zwey ersten Monate aufhören zu lassen.

Am ersten Februar machte dieser Kaper eine Prise, und hernach erhielt man weiter keine Nachricht von ihm. Die Abandonirung wurde hierauf den Assuradören angedeutet. Im October 1782 foderte man von ihnen die Bezahlung des Verlustes.

Es wurden Rechtsgelehrte hierüber zu Rathe gezogen. Ihre Antwort bestund darinne: 1.) daß man nicht nöthig gehabt habe den Ablauf der zwey Jahre abzuwarten, denn der Kaper wäre nicht ausgerüstet worden, um in weitentlegenen Gegenden zu kreuzen; 2.) daß das Schiff seit dem 1sten Febr. 1781, an welchem Tage man die letzte Nachricht von ihm erhalten hatte, für verlohren zu halten gewesen; 3.) daß die Assuradöre folglich nur eine zweymonatliche Prämie zu compensiren hätten, und wegen dem pro rata nichts fodern durften. Diese Entscheidung, nach der sie sich bequemten, stimmt vollkommen mit den gesunden Grundsätzen des Rechts überein.

Da das Schiff nach Ablauf des Jahrs oder zweyer Jahre nachdem von ihm keine Nachrichten eingegangen sind, für verlohren gehalten wird, und diese Muthmassung soviel als ein Beweiß des Unglücks gilt, so scheint es, daß man ein schon für verlohren gehaltenes Schiff nicht versichern lassen könne.

Unter-

Unterdessen, da dieses hier nur eine rechtliche Präsumtion ist, so hindert sie auch nicht, daß einer das Schiff versichern lassen mag, wenn er nur in der Polize erklärt, daß er seit einer gewissen Zeit keine Nachricht davon bekommen habe. Assecuratio non subsistit si sit facta postquam nullum nuncium habeatur de navi, & transactum fuerit tantum temporis spacium, quod inverisimile sit, quod de ea nihil compertum sit, nisi Assecurator eo nomine monitus, nihilominus assecurationem in se recipiat. Casareg. disc. 1, N. 153.

In diesem letztern Fall halte ich dafür, daß die Abandonirung den Assuradören erst in einem oder zwey Jahren vom Dato der Versicherung an zu rechnen, geschehen sollte, wie solches der 5te Artikel der Antwerpner Verordnung auch vorschreibt.

Nachdem nun ein oder zwey Jahr um sind, kann der Versicherte die assekurirte Sache den Assuradören überlassen, 58ter Artikel, h. t., oder seine Erklärung bey der Kommerzkammer eingeben.

Und wenn das geschehen ist, kann er von den Assuradören die Bezahlung der versicherten Summen fodern.

Aber ausser dem einen oder den zwey Jahren, muß einer nach der Erklärung, daß er überläßt, oder nach der Eingabe an die Kommerzkammer, noch drey Monate warten. Amsterdamer Assekuranzordnung, 5ter Artikel. Valin, S. 131.

12. Ueber

12.

Ueber die Auslösung oder Loskaufung der zur See weggenommenen Kauffarteyschiffe und Güther.

Die Auslösung ist ein Kontrakt des Völkerrechts, durch welchen gegen einen gewissen Preis oder Vortheil der Wegnehmer seine Beute zurückgiebt, und den Besitz der Sache den vorigen Eigenthümern überläßt, welche letztern durch dieses Mittel das Eigenthum gewissermaßen von neuem erkaufen.

Die Auslösung oder Loskaufung kann vor oder nach den 24 Stunden, in See, oder an dem Orte geschehen, wohin das weggenommene Schiff geführt worden ist.

Wenn die Eigenthümer weder am Bord sind, noch auch in der Nähe sich befinden, daß man sie um Rath fragen könnte, dann kann der Kapitain, nachdem er sich mit den vornehmsten unter der Mannschaft berathen hat, das Schiff auf die bestmöglichen Bedingungen lösen. Consulat, ch. 227, 228. Guidon de la Mer, ch. 6, art. 3, 7 und 9. Valin, art. 66, h. t. pag. 138.

Wenn aber die Eigenthümer am Bord sind, oder sich bey der Hand befinden, ihre Ordres geben zu können, alsdann darf der Kapitain zur Auslösung nicht ohne ihre Theilnehmung schreiten. Consulat und Guidon de la Mer, an den oben angeführten Stellen.

Oder vielmehr, alsdann liegt es diesen ob, ihre Güther auszulösen, Art. 66. h. t. Declaration vom 22. September 1638.

Da der Kapitain in seiner Eigenschaft als Schiffspatron handelt oder kontrahirt, so geschiehet dieß für Rechnung derjenigen, deren Faktor er vorstellt.

So ist die Regel, die das gemeine Recht in Ansehung der durch Prokuratoren und Kommissionaire verhandelten Akten vorschreibt. L. 18. L. 42, §. 2. ff. de adquir. possess. L. 8. C. eod. L. 13, ff. de adquir. rer. domin. L. 6, §. 1, ff. de preca. Olea, tit. 4, quest. 11, pag. 267. Pothier, des oblig., N. 74.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß der Kapitain, der das Schiff auslöset, dadurch nichts für sich selbst erwirbt. Man nimmt da an, daß die Sachen für Rechnung der vorigen Eigenthümer eingelöset worden sind.

Der Kapitain, dem der Wegnehmer einen Theil der gekaperten Güter giebt oder schenkt, darf solche nicht für sich behalten, sondern die Sachen an den zurückgeben, dem sie gehören. Guidon de la Mer, ch. 6, art. 2.

So bringt es das gemeine Recht in Ansehung der Mandataire mit sich. Ex mandato, apud eum qui mandatum suscepit. nihil remanere oportet. L. 10, §. 3. L. 20, ff. Mandati, L. 46, §. 4, ff. de procurator. L. 23, ff. de negot. gest.

Ein Handelsmann zu Marseille hatte einem Schiffskapitain, der nach den französischen Inseln abgieng, einen diamantenen Ring mitgegeben, mit Ordre diesen da zu verkaufen. Der Eigenthümer hatte sich 500 Livres auf diese Pacotille versichern lassen. Das Schiff wurde genommen. Der Koffer des Kapitains, worinne sich der Ring befand, wurde ihm zurück gegeben.

Der Versicherte brachte Klage vor Gerichte gegen den Assuradör ein. Dieser sagte, der Ring wäre nicht

verlohren, und er könnte für die Betrügerey des Kapitains, der das Kleinod mit Fleiß verheelte, nicht stehen.

Man versetzte, daß der Assuradör sich an der Stelle des Versicherten befinde; daß es hier einen Unterschleif beträfe, der erst nach dem Unglücksfalle geschehen wäre. Daß die Ueberlassung einen zurückwirkenden Effekt in dem Augenblick des Zufalls selbst äußere, dessen Folgen, ohne Ausnahme, für Rechnung des Assuradörs sind.

Den 9. Febr. 1748 erfolgte die Sentenz, daß der Assuradör condemnirt sey, die gezeichnete Summe zu bezahlen; doch sollte ihm sein Recht gegen den Kapitain vorbehalten seyn, welcher letztere verurtheilt worden wäre, den Ring zurückzugeben, wenn man gegen ihn geklagt hätte.

Die Auslösung oder Loskaufung geschieht auf zweyerley Art.

Die erste und zwar die gewöhnlichste ist, daß man eine Summe bestimmt, für die der gefangene Kapitain dem Kaper einen Wechsel ausstellt oder Bürgen schafft.

Die andere, daß man Geld, oder einen Theil von den Gütern, die das Schiff am Bord hat, für die Lösung hingiebt. Guidon de la Mer, ch. 6, art. 1, sagt, wenn ein Theil von den Waaren, oder einige Schiffsgeräthschaften weggegeben worden sind, damit man dadurch größern Schaden verhüte, soll der Betrag als Lösegeld nach Verhältniß den Ladungsstücken zur Last gebracht werden. Man sehe hierüber Valin, art. 67. h. t. pag. 140. Kuricke, ad jus hanseat., tit. 8, Art. 4. pag. 776.

Im 6ten Artikel, Titel des avaries, ist die Rede überhaupt von Dingen, welche durch Abkommen den

Kapern

Kapern und Seeräubern für Lösegeld des Schiffs und der Waaren gegeben werden. Hieraus folgt, daß die Auslösung oder Loskaufung in offener See durch Ueberlassung gewisser Sachen, die man vom Bord nimmt, geschehen könne. Diese Art zu verfahren ist Seeräubern zuträglich, welche mit dem Schiff nichts anzufangen wußten, und von einer Schuldverschreibung keinen Gebrauch machen könnten. Auch giebt es Umstände, wo die Kaper ebenfalls so handeln müssen. Man sehe Valin, Com. 2, pag. 153.

Der 66ste Artikel, h. t. sagt: daß im Fall einer Prisenmachung, die Versicherten ihre Güther loskaufen können, ohne daß sie auf die Ordre der Assuradöre warten dürfen, wenn sie ihnen keine Nachricht haben geben können; sollen sie doch den Versicherern schriftlich melden, wie und auf was für Art die Sache abgemacht worden sey.

Der Sinn der Verordnung ist nicht dieser, daß der Versicherte verbunden sey, den Assuradören Nachricht von der Loskaufung zu geben: er wird durch nichts gehindert, das Abkommen auf seine Gefahr zu treffen. Valin. ibid. Die Sachen werden alsdann in ihren ersten Zustand vermöge des Jus Postlimin. zurückgebracht, und das Schiff fährt fort, nach, wie vorher, auf Gefahr der Assuradöre zu segeln, die mit der Lösung nichts zu thun haben.

Wenn aber der Versicherte wünscht, daß das Abkommen für Rechnung der Assuradöre getroffen werde, dann muß er ihnen davon Nachricht geben, und sich nach dem bequemen, was in der Verordnung vorgeschrieben worden. In diesem Falle haben die Assuradöre

wieder

wieder die Wahl, ob sie das Abkommen zu ihrem Vortheil übernehmen wollen oder nicht.

Um diese Materie desto deutlicher zu entwickeln, wollen wir drey Hypothesen annehmen. 1.) Wenn die Assuradöre, denen die Wegnahme angezeigt worden ist, selbst die Auslösung besorgen, dann ist das Abkommen zu ihrem Vortheil. Sie werden dadurch Käufer und Eigenthümer der Sache, nach Verhältniß ihres Interesse.

Es würde ihnen nicht zugelassen werden, wenn sie dem Versicherten die Zurückgabe des Schiffs und seiner Güther anbieten wollten, damit sie sich der Pflicht entschlagen könnten die versicherte Summe zu bezahlen. Der Grund ist dieser, weil in dem Augenblick der Wegnahme das Recht des Versicherten gegen die Assuradöre eingetreten ist, und derselbe seines Recursrechtes wider die Assuradäre nicht verlustig gehn konnte; denn diese letztern haben hier in diesem Falle die Lösung nur zu ihrem besondern Interesse stipuliren können, ohne den Versicherten dadurch im mindesten verbindlich zu machen. Valin, art. 67, h. t. Rota genuenſ, dec. 101.

Es giebt hier ein neues Recht. Man darf nicht eine Sache für eine andere bezahlen. Die Güther sind auf Gefahr der Assuradöre nach Verhältniß ihres Interesse. Der Verlust oder weitere Vortheil gehet sie allein an, und zwar immer in demselben Verhältniß. Wenn Profit an der losgekauften Sache herauskömmt, darf man sie darum nicht beneiden, denn wenn sie etwa durch einen Zufall untergeht, fällt der Verlust auf sie.

Zweyte Hypothese: Wenn man den Assuradören keine Nachricht von der Wegnahme des Schiffs hat geben

können, dann können die Versicherten (oder der Kapitain für die Versicherten) die Güther loskaufen, ohne daß sie dazu auf Ordre von den Assuradören warten dürfen, doch muß man diesen hernach schriftlich Nachricht davon geben. Art. 66, h. t.

Die Ordonnance hat hier, wie schon oben bemerkt worden, gar nicht im Sinne gehabt, den Versicherten die Sache zur Pflicht zu machen. Diese haben Freyheit, für ihre eigene Rechnung das Schiff loszukaufen, ohne daß sie sich deswegen an die Assuradöre zu wenden brauchen, und dann fahren die letztern fort, wie vorher, die Seegefahren zu laufen. Nur in dem Fall, wo man die Absicht hat, sich des Lösegeldes wegen von den Assuradören Entschädigung geben zu lassen, muß man ihnen Nachricht von dem Unternehmen geben, und zwar so früh als möglich ist, und nur in diesem Fall können diese die ihnen gegebene Nachricht sich zu nutz machen, und das Abkommen zu ihrem Besten, nach Verhältniß ihres Interesse, benutzen. Art. 67, h. t.

Ergreifen sie diese Partey, so werden sie (wie in der vorhergehenden Hypothese) wahre Eigenthümer von dem Theil der losgekauften Güther, verhältnißmäßig nach den von ihnen versicherten Summen. Da aber Assekuranzmaterien, besonders wenn sie Loskaufung und Abkommen betreffen, aufs geschwindeste abgemacht werden müssen, indem jeder Augenblick, den man verstreichen läßt, eine Aenderung in den Nachrichten, im Verlust oder im Gewinne Statt haben kann, so sollen die Assuradöre, denen man Nachricht vom Vergleich giebt, unverzüglich, klar und deutlich ihre Entschliessung geben: denn es wäre unrecht, wenn der Befrachter die Zu-

fälle abwarten, und dem Entschluß ob er zu Werke gehn oder es unterlassen sollte, lange entgegen sehen müßte. Guidon de la Mer, ch. 6, art. 9.

Das ist der Grund, warum die Ordonnance im 67. Artikel sagt: si les Assûreurs veulent prendre la composition à leur profit, ils sont tenus d'en faire leur déclaration sur le champ, de contribuer actuellement au payement du rachat, & de courir les risques du rétour.

Wenn sie diese Erklärung nicht sogleich von sich stellen, machen sie sich der Befugniß wovon hier die Rede ist, verlustig, und müssen verurtheilt werden, die von ihnen versicherten Summen zu bezahlen, ohne daß sie etwas von den losgekauften Güthern zu fodern haben. Art. 67.

Dritte Hypothese. Die Assûradöre sind weder schuldig auf die ihnen schriftlich gegebene Nachricht zu antworten, noch auch den Vergleich zu ihrem Profit zu übernehmen. Es ist genug, wenn sie zu gehöriger Zeit die versicherten Summen bezahlen.

Hätten sie aber den Vergleich nicht für ihre Rechnung übernehmen wollen, und weigerten sich die versicherten Summen zu bezahlen, so könnte man sie dazu zwingen. Aber eben so, wie sie in dergleichen Fall nichts von den ausgelöseten Güthern fodern dürften, hätte man kein Recht von ihnen zu verlangen, daß sie zu einem Lösegelde beytragen sollten, das sie nicht angeht, und wo sie die Freyheit gehabt haben nicht beyzustimmen, weil sie fürchten konnten, daß sie sich noch größerm Verluste aussetzten.

Hier

Hier sind ein paar Urtheilssprüche der Admiralität zu Marseille, die, was die Umstände der Thatsache betrift, mit dem obengesagten übereintreffen.

Die Herren Seymandy und Sohn hatten 14000 Pfund von Marseille aus nach Livorno auf die Ladung des Schiffs, **das Kommerz**, Kapitain Mathias Teissel, ein Schwede, versichern lassen.

Das Schiff wurde genommen und nach Livorno aufgebracht.

Die Versicherten zeigten den Vorfall den Assuradören an, und meldeten ihnen, daß sie den Auftrag gegeben hätten, die weggenommenen Güther zu lösen. Die Assuradöre gaben keine Antwort.

Hierauf erfolgte die zweyte Handlung. Die Versicherten riefen die Assuradöre vor, daß sie mit ihnen zur Auslösung der weggenommenen Güther beywirken sollten. Auch hierüber beobachteten die Assuradöre das Stillschweigen.

Die Auslösung wurde zu Livorno von Seite der Herren Seymandi und Sohn, und Dolier und Compagnie, die auch Befrachter gewesen waren, besorgt.

Die ersteren kamen nun gegen ihre Versicherer klagbar ein, und verlangten von ihnen Bezahlung der 50 Procent für Beytrag zum Lösegelde.

Die Assuradöre antworteten, daß sie in die Auslösung nicht eingewilliget hätten; folglich auch zu nichts verbunden wären; man hätte es ihnen ja überlassen können, da dieses aber nicht geschehen wäre, so finde die Foderung der Versicherten keine Statt.

Den 13. Junii 1758 erfolgte die Sentenz, daß die Assuradöre ihren Beytrag zur Auslösung, nemlich

50 Procent von der versicherten Summe bezahlen sollten.

Dolier und Compagnie, die sich ebenfalls auf die Ladung des vorbesagten Schiffs 10,000 Pfund hatten versichern lassen, brachten nun auch Klage gegen ihre Assuradöre ein, denen das Unglück gleichermassen gemeldet worden war, die aber auch zu dem vorgeschlagenen Loskauf stille geschwiegen hatten.

Diese wurden durch einen andern Richterspruch vom 10. März 1759 verurtheilt zu bezahlen.

Der Grund von beyden Endurtheilen war dieser, daß das losgekaufte Schiff nicht mehr in Gefahr war. Die Güther befanden sich zu Livorno. Der Beytrag der 50 Procent wurde für große Haverey angesehen, die die Assuradöre tragen müßten, bloß aus der Ursache, weil man sie nach Maaßgabe der Ordonnance hätte zwingen können, die völlige versicherte Summe zu bezahlen. Sie hätten also sehr unrecht gehabt, wenn sie die Güte zurückwiesen, die man ihnen noch erzeigte.

Man hätte, um sie zur Bezahlung der völligen versicherten Summe zu nöthigen, nur gebraucht, die **Klage wegen der Ueberlassung** zu erheben. Dieso Formalität verträgt sich mit dem Recht nicht, das in dergleichen Falle dem Versicherten gebührt, die Effekten die er ausgelöset hat, für sich zu behalten, und die völlige Assekuranz zu fodern; denn wenn es wahr ist, daß die Assuradöre welche sich weigern den Vergleich für ihre Rechnung anzunehmen, gehalten sind, die von ihnen gezeichneten Summen zu bezahlen, ohne daß sie etwas von den losgekauften Güthern fodern

dürfen,

dürfen, so folgt daraus nothwendig, daß man der Pflicht überhoben ist, ihnen dieselben Güther zu überlassen, da sie darauf Verzicht gethan haben: es wäre denn, man sagte, daß ihnen figürlich die Sache überlassen werden muß, wie sich diese zur Zeit der Wegnahme befand, und nicht die Sache, die die Materie des Auslösens ausmacht, denn davon haben sie ja nicht profitiren wollen; indessen wären dieses Subtilitäten, die sich im Grunde nicht einmal für die Würde eines Richters schickten, und auch gar nicht mit dem Inhalt des 67. Art. h. t. zu vereinigen wären.

Jetzt ist die Frage, ob einer sein Seeräubern und Dieben gegebenes Wort, selbst in dem, was Geldessachen betrift, halten müsse? Und diese ist nicht entschieden. Loccenius, lib. 2, tit. 3, N. 6. Terrasson, Histoire de la Jurisprudence Romaine, part. 2. §. 12, pag. 183. Puffendorf, lib. 3, cap. 6. §. 11.

Aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß man das Wort, welches dem Feinde gegeben worden, halten muß, und daß die mit ihm eingegangene Verbindlichkeit rechtmäßig sey. Si quid finguli hosti promiserint, est in eo fides servanda. Cicero, de offic., lib. 1, cap. 13, und lib. 3, cap. 29. Valer. Maxim., lib. 2, cap. 10, §. 8. Burlamaque, part. 4, ch. 4. Vattel, liv. 3, ch. 16, §. 233. Grotius, lib. 3, cap. 21, §. 1.

Also ist ein Wechselbrief, der an die Ordre des Wegnehmers als Preis des Lösegeldes gezogen worden, verbindlich, und muß bezahlt werden. Guidon de la Mer, ch. 6, art. 6.

Die Verschreibung oder der Wechsel, der über das Lösegeld ausgestellt worden, ist an und für sich

rechtmäßig und obligatorisch. Nur aus mehrerer Vorsicht versieht sich der Nehmer mit einer Geissel, wo alsdann die Person Bürge und Pfand zugleich für das gegebene Wort wird.

Wenn diese Geissel die Niederträchtigkeit begienge, und davon liefe, oder stürbe, so würde das Versprechen doch immer noch seine Gültigkeit behalten. Valin, Traité des prises, ch. 11, sect. 3, N. 1 und 3. Vattel, liv. 2, §. 254, liv. 3, §. 281 & 286.

Aber weil die Geissel sich den Feinden zum Heil der Uebrigen hat überliefern wollen, ist es auch billig, daß man eile, ihr so bald es nur möglich ist, die Freyheit wieder zu verschaffen, und ihr allen Verlust wieder zu ersetzen. Vinnius, ad Leg. 2, §. 3, ff. de Leg. Rhod., pag. 216. Weitsen und dessen Ausleger, §. 115. Lubeck, de avariis, cap. 2, N. 6 & 10. Loccenius, lib. 2, cap. 8, N. 5. Cäsaregis, disc. 46, N. 25. Puffendorf, lib. 8, cap. 2, §. 6. Grotius, lib. 3, cap. 20, §. 52.

Die Pinke, la Vierge de Cadero, Kapitain Matthäus David, segelte nach den französischen Inseln, und wurde unterwegs von den Engländern genommen. Der Kapitain kaufte das Schiff samt der Ladung los für 1050 Venezianische Dukaten, über welche Summe er dem Kaper einen Wechselbrief auf 15 Tage nach Sicht zahlbar, auf Herrn Veyrier den Rheeder des Schiffs, ausstellte, und zur Geissel den zweyten Kapitain mit Namen Franz Isnard überlieferte.

Der Wechselbrief wurde bezahlt, und der Bürge bekam die Freyheit wieder.

Das Schiff kam zu Guadeloupe an, und kehrte hernach glücklich nach Bordeaux zurück.

Isnard

Isnard kam nun klagbar gegen den Kapitain und Rheeder wegen Bezahlung seines Lohns, und der Kosten, ein, die er sowohl zu London, als auf der Rückreise nach dem Vaterlande verwendet hatte. Auch foderte er eine Entschädigung.

Am 15ten November 1747 sprachen die Gerichte das Urtheil, daß ihm alle Unkosten, die er zu London und auf der Rückreise gehabt hatte, ersetzt werden sollten. Mit der Schadloshaltung wurde zwar Kläger abgewiesen; aber sein Dienstlohn von dem Tage der Abfahrt von Marseille, bis an den, wo das Schiff zu Bordeaux anlangte, wurde ihm zugesprochen, doch sollte sein Beytrag zur großen Haverey nach Maaße dieses Lohnes davon abzuziehen seyn.

1. Die Unkosten wurden ihm völlig zugesprochen, indem diese eine Folge der Auslösung gewesen waren. Valin, Traité des prises, ch. 11, sect. 3, N. 9.

In der That muß eine Gesellschaft alle die Unkosten gutthun, welche der Associirte bey Gelegenheit der gesellschaftlichen Geschäffte verwendet hat. Der Mandant muß dem Mandatar nicht nur die Unkosten wieder erstatten, sondern auch den Schaden gutthun, den dieser geradezu durch den Auftrag erlitten haben mag.

2. Der völlige Dienstlohn wurde Isnard bis zur Ankunft des Schiffs zu Bordeaux zugesprochen, obgleich jener eher zu Marseille angelangt war, weil bey seiner Abwesenheit vom Bord der Dienst des Schiffs zum Grunde lag, und es also so gut war, als wenn er sich gegenwärtig befunden hätte.

3. Die Schadloshaltung wurde ihm abgesprochen, weil ihm sein Lohn für voll bis zu Ende der Reise zugesprochen worden war.

Wäre er jedoch länger in der Gefangenschaft gehalten worden, so hätte man ihm auch eine Entschädigung geben müssen.

Valin, Craité des prises, ch. 11, sect. 3, pag. 160, sagt, daß in dergleichen Falle der Gebrauch zu Rochelle dieser sey, daß man einem den halben Lohn bis zu seiner Wiederzuhausekunft bezahlt.

Dieß scheint nicht völlig gerecht zu seyn. Billiger ist es, wenn der ganze Lohn vergütet wird, da die Geissel oder der Bürge bis zur Zurückkunft im Dienste des Schiffs sich befindet.

Was die Art und Weise anbelangt, wie hernach die Unkosten einer solchen Auslösung liquidirt und vertheilt werden sollen, so verfährt man dabey ohngefähr wie nach folgt.

Man setzt erstlich fest, wer dazu beyzutragen habe, worüber man z. E. den 19ten und 20ten Artikel der Ordonnance tit. du fret, nachsehen kann. Um uns verständlicher zu machen, wollen wir einen Idealaufsatz machen, der zum Muster anderer dienen kann.

Das Schiff war werth -	12,500 Rthlr.
Das ganze Frachtlohn, nach Abzug der verbrauchten Lebensmittel, und des Vorschusses an die Matrosen, hat betragen	18,000 -
An Lohn, den man der Mannschaft noch schuldig geblieben - -	750 -
An Waaren, die nach dem Marktpreise an dem Orte der Ausladung geschätzt werden, nach Abzug der Unkosten und der Fracht - -	18,750 -
	50,000 Rthlr.

Man

Man hat dem Feinde an Lösegeld gegeben oder versprochen -	11,750 Rthlr.
Der Person, die als Geissel zurückgelassen worden, für Kost, Reisekosten und Schadloshaltung -	750 -
	12,500 Rthlr.

Jeder Contribuent wird also 25 Procent vom Kapital beyzutragen haben.

Folglich wird die Waarenmassa 4687 Rthlr. 12 Sgr. bezahlen müssen.

Aber die Waare, welche an dem Orte des Auslädens, nach Abzug der Assekuranzprämie und übrigen Kosten, 18,750 Rthlr. ausgebracht hat, und zur Auslösung 4,687 Rthlr. und 12 Sgr. beytragen soll, hatte an dem Orte der Abfahrt und nach der Faktura, z. E. nur 14,062 1/2 Rthlr. gekostet.

Die Assuradöre auf die Ladung hatten nur Risiko übernommen, und konnten auch nur übernehmen, das Zehntel mit inbegriffen, für dieselbe Summe der 14,062 1/2 Rthl.

Sie haben erklärt, daß sie den Vergleich für ihre Rechnung annehmen. Sie müssen also gleich für jetzo, entscheidend und ohne Zurücktretung zur Bezahlung des Lösegeldes beytragen, mit Rthlr. 4,687 1/2. —

Wenn das ausgelösete Schiff hernach von den Wellen verschlungen worden wäre, hätten sie überdem noch die völlige versicherte Summe bezahlen müssen - -	14,062 1/2. —
Zusammen Rthlr.	18,750. —

Hier wäre also ein Verlust von 4,687 1/2 Rthlr., dem der Schiffbruch des Schiffs diese Leute noch über den erstern Risiko ausgesetzt hätte.

Es ist also billig, daß sie bey glücklicher Ankunft des Schiffs in dem Vortheil, den die ausgelösete Sache gewährt, das Mittel wieder finden, sich zu entschädigen, und zwar entweder völlig oder zum Theil für den Zuwachs an der Gefahr Vergütung bekommen, dem sie sich dadurch, daß sie den Vergleich für ihre Rechnung nahmen, unterworfen haben.

Nach Pothiers Grundsätzen, man sehe bey ihm N. 135, würde der Vergleich, weit davon daß er zum Vortheil der Assuradöre wäre, ganz zum Profit der Versicherten ausschlagen, denn diese hier möchten im Fall das losgekaufte Schiff untergienge, ihr versichertes Kapital bezahlt bekommen, und wenn es glücklich anlangte, würden sie des Vortheils beym Verkauf geniessen.

Unterdessen dürfen der Regel nach aus einem gemeinschaftlichen Unglück die Versicherten keinen Gewinn ziehen. Es ist schon genug, daß sie nichts dabey verlieren.

Wir haben weiter oben bewiesen, daß die Wegnahme ein Unglück gewesen sey, wodurch die Assuradöre an die Stelle der Versicherten getreten sind, und daß ihnen die Sache durch die Loskaufung, die man ihnen angedeutet hat, und worein sie gewilliget oder wozu sie unmittelbar den Auftrag gegeben haben, eigen geworden sey. Das ist der Grund, was wegen der Vergleiche dann für ihre Rechnung und auf ihren Profit geschieht, oder geschehen ist.

Im

Im Fall, daß nun das losgekaufte Schiff glücklich ankommt, muß die Rechnung auf folgende Weise gestellt werden.

Man schreibt den Assuradören, die von ihnen versicherte Summe zur Last, nämlich 14,062 1/2 Rthlr.
Und an Beytrag - - 4,687 1/2 -
Zusammen 18,750 — Rthlr.

Und schreibt ihnen wieder zu gut für den reinen Ertrag der versicherten Waare - - 18,750 — Rthlr.

Auf solche Weise verliert Niemand nichts, und darüber dürfen die Versicherten sich auch nicht beklagen; denn die Assekuranz soll für sie kein gewinnbringender Kontrakt seyn.

Es hieng von den Versicherten ab, den Loskauf für ihre Rechnung zu übernehmen, ohne den Assuradören Nachricht davon zu geben, oder etwas von denselben zu verlangen. Aber es wäre aller Gerechtigkeit zuwider, wenn der Verlust der einen Seite und der Vortheil der andern zu Theil werden sollte.

Man beobachtet dieselbe Regel gegen die Assuradöre auf das Schiff, welche dann für die zu verdienende Fracht, wenn diesem keine Klausel in der Polize entgegen einverleibt ist, creditirt werden. Die Klausel aber ist durch die königl. Erklärung vom 17ten August 1779, man sehe ihren 6ten Artikel, authorisirt worden.

Da das Wohl des Staats verlangt, daß man den Feind so sehr schwäche, als nur immer möglich ist, so ist den französischen Kreuzern und Kaperkapitainen verboten worden, die von ihnen genommenen

Fahr=

Fahrzeuge gegen Lösegeld wieder loszulassen, wenn nicht etwan die Umstände so beschaffen sind, daß sie sie unmöglich mit fortbringen können. Man sehe deswegen die königl. Deklaration vom 24. Junii 1778, 41ten Artikel; den Arret des Conseil v. 11. Oktober 1780; die Seeordnung, tit. des prises, und die verschiedenen Reglements welche Valin angeführt hat.

Die Auslösungsschrift dient dem losgekauften Schiff zum Schutzbrief, in sofern das ausgelösete Fahrzeug die Bedingungen erfüllt, die ihm vorgeschrieben worden sind. Bricht es seine Verbindlichkeiten, so kann es wieder genommen werden.

Kraft einer Ordonnance vom 1sten Oktober 1692, verbeut der König allen Kapern des Landes, daß sie den feindlichen Fahrzeugen, Fischerböten und andern Schiffen, von denen sie Lösegeld nehmen, Erlaubniß geben, ihre Fischerey oder die Schiffahrt auf einige Zeit fortzusetzen, es mag unter einem Vorwande seyn, unter welchem man wolle; sondern sie sollen den Patronen der Fischerfahrzeuge bloß einen Geleitsbrief auf höchstens 8 Tage, damit diese zu Hause zurückkehren können, und den übrigen einen auf die Zeit, welche sie schlechterdings nöthig haben, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, ausfertigen. Wenn diese Frist abgelaufen ist, und man die Fahrzeuge wieder fischen findet, oder auf einem andern Wege, als der ihnen im Geleitsbrief vorgeschrieben worden, sollen sie für gute Prisen zum Besten der Kaper, die sie wegnehmen werden, erklärt werden.

Durch das Reglement vom 27ten Januar. 1706, wird im 4ten Artikel allen Kapitainen, und Kaper-

schiffen

schiffen befohlen, daß sie im Ranzionsvertrage den Hafen bestimmen sollen, nach dem das ranzionirte Fahrzeug fahren soll, und die Zeit binnen welcher es da anzulangen hat; welche letztere, wenn die Rede von Fischerfahrzeugen ist, nicht über 15 Tage sich erstrecken darf; so wie bey andern Schiffen nicht über 6 Wochen. Auch verbeut das Reglement allen den vorbesagten Kapitainen, Schiffspatronen und Kapern, zu erlauben, daß die Schiffe, die sich bey ihnen ranzionirt haben, nach einem andern Hafen gehen dürfen, als da wo sie ihre Ladung eingenommen haben.

Fünfter Artikel. Doch mögen die Kapitaine und Kaper den Schiffspatronen, die sich bey ihnen ranzionirt haben, erlauben, daß sie sich an den Ort ihrer Bestimmung begeben, wenn sie diesem näher sind, als dem Hafen wo sie abfuhren. Auch können sie einem Schiffspatrone, der aus Amerika, oder von den Küsten Italiens kömmt, und diesseits der Wendezirkel, oder der Meerenge angehalten worden ist; oder einem Schiffspatron, der aus Norden nach Amerika oder der Levante segelte, und den man jenseits der Wendezirkel oder der Meerenge antrift, die Erlaubniß geben, seine Fahrt fortzusetzen.

Siebenter Artikel. Der König verbeut ausdrücklich allen Kapitainen und Ausrüstern der Schiffe, die feindlichen Schiffe und Fahrzeuge anzuhalten, die mit Ranzioncertifikaten nach obbeschriebener Art versehen sind; es mag seyn unter welchem Vorwande man wolle, und unter Strafe der Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung.

Achter

Achter Artikel. Doch erlauben Sr. Majestät den Kaperschiffen und Armatören, ein ranzionirtes Schiff zum zweytenmal anzuhalten, das sie ausser dem Wege antreffen, der ihm erlaubt worden ist, oder über die Zeit, die man ihm vorgeschrieben hat, und dann können sie ein solches Schiff nach einem Hafen des Königreichs bringen, wo es für eine gute Prise erklärt werden soll.

Das ranzionirte Schiff, welches die Bedingungen beym erstern Loskauf nicht erfüllt hat, und hierauf zum zweytenmal genommen wird, bleibt dennoch dem erstern Nehmer für so viel, als das versprochene Lösegeld beträgt, hypothecirt. Man sehe darüber Valin, art. 19, tit. des prises, und seine Abhandlung: Traité des Prises, ch. 11, sect. 2 & 3. nach.

Nun frägt es sich, ob das Recht an die versprochene Ranzion durch den Untergang des ranzionirten Schiffs aufgehoben werde oder nicht.

Hier ist ein Vorfall dieser Art. Der Kapitain eines Schiffs, das von den Engländern genommen worden, kaufte sich los. Für den Preis seines Lösegeldes zog er auf seine Rheeder einen Wechselbrief, und gab zur Geissel einen von den Schiffsofficieren. Das ranzionirte Schiff segelte nach Marseille zurück, litt aber unterwegs Schiffbruch. Der Kapitain und die Mannschaft retteten sich ans Land. Das Schiff und die Ladung gieng unter.

Der Innhaber des Wechselbriefes präsentirte ihn den Rheedern, diese aber weigerten sich denselben anzunehmen und zu bezahlen.

Unter-

Unterdessen wurde die als Geissel überlieferte Person, in England im Arrest behalten.

Gegen wem soll nun diese klagbar einkommen, damit sie ihre Freyheit wieder erhält? Darf sie die englische Obrigkeit um Gerechtigkeitspflege bitten, und anhalten, daß der Wechsel annullirt werde, nachdem das Schiff, von dem er sich herschreibt, untergegangen ist?

Oder soll der Gefangene bey den Vaterländischen Gerichten gegen seinen Kapitain, der die Ranzion besorgt hat, oder gegen die Interessenten an dem Schiff und an der Ladung des ranzionirten Schiffs, oder gar gegen die Assuradöre dieser hier, klagen, damit sie gezwungen werden, ihn aus der Gefangenschaft zu befreyen?

Wir wollen zuvörderst die Einwendungen untersuchen, welche diese und jene Partey dem gefangenen Bürgen machen könnten. Wir wollen jeden nach der Reihe redend einführen.

Also, Einwendungen und Exceptionen des Kapers:

Wenn ausgemacht worden wäre, daß im Fall das ranzionirte Schiff bey Fortsetzung seiner Fahrt untergienge, dann das Ranzionsbillet ohne Wirkung seyn sollte, so würde freylich das Recht zu einer gerichtlichen Klage wegen des versprochenen Lösegeldes, durch den Schiffbruch benommen seyn. Der Nehmer hätte dann defectu conditionis nichts zu fodern, und würde gezwungen seyn, den Bürgen in Freyheit zu setzen. Dieß ist der Fall, von dem Valin, Traité des Prises, ch. 11, sect. 2, N. 26 spricht.

Aber das Versprechen ist ohne Vorbehalt und Bedingung geschehen. „Der Untergang des ranzionirten

Schiffs

Schiffs kann in puncto Juris das Ranzionsbillet oder die Verschreibung nicht vernichten. Valin, am angeführten Orte, und über die Ordonnance, art. 19, tit. des prises. Das genommene Schiff, welches des Nehmers Eigenthum geworden war, war wieder unter des französischen Kapitains Herrschaft, oder unter die seiner Geschäftsmänner gekommen. Es ist also für ihre Rechnung verlohren gegangen: res perit domino. Die Gefahr der verkauften Sache geht dem Käufer an: periculum rei venditæ statim ad emptorem pertinet. §. 3, inst. de vendit.

Man hat also das Recht, die Geissel in der Gefangenschaft so lange zu behalten, bis das Versprechen, wofür sie zum Pfande gegeben worden ist, gänzlich erfüllt worden. Dieß bringt die Regel mit sich. Vattel, liv. 2, §. 246, 247 und 260. Valin, traité des prises, ch. 11, sect. 2, N. 12.

Einwendungen von Seite des französischen Kapitains.

1. Der französische Kapitain hat seine Vollmacht nicht überschritten; denn, wenn ihm seine Rheeder nicht ausdrücklich verbothen haben, im Fall er genommen würde, um die Loskaufung zu unterhandeln, so war ihm unverwehrt, sich durch die mit dem Kaper ausgemachte Ranzion loszukaufen. Valin, ch. 11, sect. 1, N. 14.

2. Bey der Loskaufung des Schiffs hat der Kapitain im Namen der Rheeder gehandelt; er hat folglich keine persönliche Verbindlichkeit contrahirt. Man sehe dieß in Emerigon traité des contrats à la grosse, ch. 4, sect. 12, weiter entwickelt.

Einwendungen der Interessenten an Schiff und Ladung.

Die Ordonnance entscheidet, daß die Eigenthümer des Schiffs, für die Handlungen des Patrons stehen müssen, daß sie aber dieser Verbindlichkeit dann überhoben sind, wenn sie das Schiff und den Frachtlohn abandoniren.

Dieselbe Entscheidung läßt sich auch auf die Befrachter anwenden. Sie dürfen die Wiedererlangungskosten nur bis auf den Belauf der wieder beygetriebenen Güther tragen. Art. 45, h. t.

Durch die Abandonirung ihrer Güther müssen folglich diese und jene der Schuldigkeit überhoben seyn, zur Ranzionirung der Geissel beyzutragen. Es ist schon genug, daß sie das Guth verliehren, welches sie den Gefahren der See ausgesetzt gehabt haben, ohne daß sie einem noch größern Verluste unterworfen seyn sollen. Der weise Handelsmann weiß den Gefahren, die er übernimmt, ihre Gränzen vorzuschreiben, aber diese Gränzen würden wegfallen, wenn er gezwungen würde, eine Ranzionsverschreibung zu bezahlen, die durch den Schiffbruch ihren ganzen Nutzen verlohren hat. Sein Glück und Vermögen zu Lande würde dadurch bloß gestellt werden, und er durch das Gesetz selbst betrogen seyn, das ihn vor aller fernern Furcht garantirte, wenn er nur sein Glück zur See aufopfern wollte.

Jetzt, Einwendungen von Seiten der Assuradore.

Wenn man ihnen die Wegnahme gemeldet hätte, dann hätten sie den Vergleich zu ihrem Profit nach Verhältniß ihres Interesse übernehmen können, und in die-

sem Falle würde ein neuer Kontrakt zwischen ihnen und dem Versicherten eingetreten seyn: allein dieser neue Vertrag hat nicht Statt gehabt. Sie bleiben also nur durch die Assekuranzpolize einander verbindlich, und diese sagt von dem Fall der Wiederauslösung nichts. Die Assuradöre wären insofern verbunden, ein anderes Recht anzuerkennen, wenn sie beygepflichtet gehabt hätten. Aber der Vergleich ist geradezu und hauptsächlich für Rechnung der Eigenthümer des Schiffs und der Ladung geschehen. Es ist also genug, wenn die Assuradöre die von ihnen versicherten Summen bezahlen.

Allein müssen nicht die versicherten Summen zur Ranzionirung der Geissel angewandt werden? Die Eigenthümer des Schiffs und die Befrachter versetzen: Erstens, sie hätten es unterlassen können, sich versichern zu lassen. Zweytens, daß die Assekuranz einen zufälligen Gegenstand ausmache, der ihr Glück zu Lande interessirt; welches so wahr ist, daß sie keinem Beytrage gegen den Innhaber der Wechselbriefe, die während der Fahrt vom Kapitain in Nöthen und Bedürfnissen des Schiffs gezogen oder ausgestellt worden, unterworfen sind.

Auf diese Weise wird also der Bürge auf allen Seiten schlechten Trost finden! Indessen soll man ihn in der Gefangenschaft verschmachten lassen? Wäre es billig und gerecht, wenn er allein das Opfer eines gemeinsamen Unglücks würde? Ein unwiderstehliches Gefühl regt sich zu seinem Besten in dem Herzen des rechtschaffenen Mannes. Ein jeder äußert den Wunsch, daß man ihm die Freyheit verschaffe, ihn ohne Verzug seinem Vaterlande und den Seinigen wieder gebe. Es

ist eine Pflicht, die Treu und Glaube und die Ehre der Nation erheischen. Die größte Niederträchtigkeit wäre es, wenn man sie verletzte, und zugleich den Gesetzen des Kriegsrechts zuwider.

Weil nun die öffentliche Treue und die Ehre der Nation dabey gleich interessirt sind, so wäre es eigentlich die Sache des Staats, die Geissel zu ranzioniren. Ohne Zweifel müßte das Ministerium, wenn es an anderer Hülfe ganz und gar mangelte, dafür sorgen: aber wir befinden uns noch lange nicht in diesem Falle. Der Bürge ist in dieser hülflosen Lage nicht.

Wenn man auch zugiebt, daß der Kaper, der ihn genommen hat, berechtiget sey ihn in der Gefangenschaft bis zur gänzlichen Erfüllung der Zusager, für die er sich zum Bürgen gestellt hat, zu behalten.

Und dazu noch dieß, daß die Geissel keine persönliche Action, weder gegen den Kapitain, der nomine qualificato handelte, noch gegen die Assuradöre habe, weil diese den Vergleich nicht zu ihrem Profit angenommen hatten; so hat doch diese actionem directam gegen die Eigenthümer des Schiffs und die Befrachter.

1. Der Kapitain hat das Schiff als Vorgesetzter von den Rheedern und Befrachtern, losgekauft; oder vielmehr durch ihn haben diese es lösen lassen. Auf diese Weise haben sie es aufs neue erworben. Sie haben es aus den Händen des Feindes gekauft. Sie müssen also den Preis dafür bezahlen, und in Ansehung seiner die Gefahr laufen.

2. Die Eigenthümer, welche das Schiff und den Frachtlohn abandoniren, dürfen für die Verrichtungen des Schiffspatrons nicht stehen, wenn es ein Faktum

 betrift,

betrift, wo er die Gränzen überschritten hat, die das Gesetz vorschrieb. Aber hier hat der Kapitain als ein dem Schiff von den Rheedern und Befrachtern Vorgesetzter, das Schiff losgekauft. Diese müssen also, wenn gleich der Erfolg nicht mit ihrer Erwartung übereingetroffen, das gut heißen, was jener treulich verrichtete. Sufficit utiliter negotium gestum, licet diversus exitus sit. L. 12, §. 2, ff. de negot. gest.

3. Es ist einer der Kosten der Wiedererhaltung nur bis auf den Belauf des Werthes der wiedererhaltenen Güther ausgesetzt: wenn man sie aber einmal wieder erhalten hat, dann ist der weitere Verlust für Rechnung desjenigen, welchen sie gehören.

4. Wenn man einen Kapitain angestellt, oder ihm seine Güther anvertrauet hat, dann wird auch vorausgesetzt, daß ihm alle Vollmacht gegeben worden, die das Gesetz ihm zuspricht. Allerdings hätte man ihm verbiethen können, im Fall das Schiff genommen würde, des Lösegeldes wegen zu unterhandeln. Da aber das Verbot nicht geschah, so mußte ihm auch erlaubt seyn, das Schiff loszukaufen. Dieß hat er für Rechnung seiner Mandanten gethan. Sie müssen folglich den Preis einer Acquisition bezahlen, die ihr Eigenthum geworden ist, und für welche sie den Nutzen gezogen hätten, wenn das ranzionirte Schiff glücklich in den Hafen eingelaufen wäre.

Wenn es ihnen in nützlicher Zeit nicht möglich gewesen, weder den Loskauf ihren Assekuradören zu melden, noch ihr Interesse durch eine zweyte Assekuranz zu decken, so ist ein solcher Zufall eine Folge ihres Unternehmens zur See. Sie hätten ihn vorher sehen, und

entwe-

entweder dem Kapitain jede Lösung untersagen, oder in die erstere Assekuranzpolize eine Bedingung einverleiben können, durch die sie gegen diesen Zuwachs am Verluste gesichert worden wären: denn der Schiffbruch des ranzionirten Schiffs verändert im mindesten die Verbindlichkeit nicht, welche man gegen den feindlichen Kaper eingieng. Diese muß durchaus erfüllt werden, wenn auch gleich der Bürge sterben, oder durch die Flucht entkommen möchte.

Thut er das letztere, so verletzt er dadurch das Kriegsrecht. Stirbt er aber, so befindet man sich in Ansehung seiner in dem Fall eines Pfandes, das durch ungefähren Zufall zu Grunde gehet. Die Foderung behält dessen ungeachtet ihre Kraft. Quæ fortuitis casibus accidunt, cum præviderì non potuerint, nullo bonæ fidei judicio præstantur: & ideo creditor pignara quæ hujusmodi casu interierint, præstare non compellitur: nec a petitione debiti submovetur, nisi inter contrahentes placuerit, ut amissio pignorum liberet debitorem. L. 6, C. de pignor. act.

Die Herren Faure und Dragon, sehr angesehene Handelsleute zu Marseille, schrieben an ihre Korrespondenten zu London, und baten sich von diesen Nachricht aus, was hierüber die englischen Gesetze statuirten? Hier ist die Antwort, welche sie von dem Hause Charles Loubiere, Teissier und Compagnie erhielten.

London, den 11. Oktober 1782.

„Die Eigenthümer des Schiffs sind ohne Widerrede gehalten, die Tratte des Kapitains für den Belauf des Lösegeldes zu bezahlen, und dadurch die Geissel zu befreyen.

freyen. Hier in England verbindet sie das Gesetz dazu. Und was die Wiedererstattung anbelangt, so müssen sie sich deswegen, sowohl in Ansehung des Betrags vom Lösegelde, als des Verlustes vom Schiffe, an ihre Assuradöre wenden.

Allein es ist hier nicht entschieden, ob die Assuradöre mehr als hundert Procent bezahlen sollen, sondern es kommen in diesem Augenblicke zwey unentschiedene Fälle auf Loyds Kafferhause vor, wo die Frage aufgeworfen wird, wie viel die Assuradöre verbunden seyen zu bezahlen.

Der Schiffbruch hebt die Ranzionsverschreibung nicht auf; da diese Akte die des Kapitains zum Besten der Eigenthümer war, so sind die letztern dafür so verbindlich, als wenn sie die Handlung selbst vollzogen hätten.„

Die beyden Fälle, deren in dem Briefe erwähnt worden, wären vielleicht nicht für unentschieden anzusehen gewesen seyn, wenn die Assekuranpolize die Klausel enthielt, welche in den Londner Formeln sehr gewöhnlich ist, nämlich, daß im Fall eines Verlustes oder Unglücks es den Versicherten, ihren Faktoren, Bedienten oder Geschäftsträgern erlaubt seyn soll, alles erforderliche zur Vertheidigung, Salvegarde, und Wiedererlangung des Schiffs und dessen Ladung, ohne Nachtheil dieser Versicherung zu besorgen; und daß jeder von den Assuradören nach Verhältniß der von ihm gezeichneten Summe die bey dieser Gelegenheit ausgelegten Kosten übertragen wolle.„

Kraft solcher Bedingung, scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß im Fall das losgekaufte Schiff

unter-

untergehet, die Assuradöre verbunden seyen, zu den Kosten der Wiedererhaltung, nach Maaßgabe der von ihnen gezeichneten Summen beyzutragen, und zwar über 100 Procent. Z. E. Schiff und Ladung waren 25000 Rthl. werth. Der Kapitain hat Lösegeld 10,000 Rthl. versprochen. Die Assekuranz belief sich auf 12,500 Rthl. Die Assuradöre werden dann die von ihnen versicherte Summe bezahlen müssen mit - 12,500 Rthl.
Und für die Hälfte der Ranzionsverschreibung 5000 -
Summe 17,500 Rthl.

Denn so ist die Vorschrift ihres Kontraktes gewesen. Dieselbe Regel müßte man auch in allen Plätzen des Königreichs beobachten, wo sich die Assuradöre einer solchen Verbindlichkeit unterwerfen.

Aber zu Marseille wären die Assuradöre nicht über die versicherten Summen verbindlich, denn da machen sie sich nicht zu mehrerm anheischig.

Im Guidon de la Mer, ch. 6, art. 3 & 4 findet man eine alte Verordnung, die Ranzionirung betreffend, von welcher hier der wörtliche Inhalt folgt.

„Si le navire eſt en lieu que le Maiſtre puiſſe donner advertiſſement de ſon infortune à ſon Marchand, & que ſans danger, à cauſe du ſéjour, il peut attendre la réponſe, il ne doit payer la compoſition, & ſe hasarder derechef à la mer, jusqu'à ce qu'il ait advis de ſon Marchand chargeur; le quil communiquera le tout à ſes Aſſureurs, affin d'avoir le conſentement & nouveau pouvoir de pourchaſſer & conclure, ou ratifier le rachapt, ſelon que la néceſſité le requirra; mais s'il eſt en lieu dont il ne puiſſe donner advis ſi promptement, qu'il y ait danger à la demeure: le Maiſtre du Navire

prendra le conſeil de ſept les plus ſuffiſans de ſon Equipage, s'ils trouvent que pour le bien & profit de la marchandiſe & nef, il faille faire le dit rachapt pour eſviter la perte totale: ils pourront en telle néceſſité compoſer jusqu'à la concurrence de 25 pour 100, que les Aſſureurs feront tenus courir, encore qu'ils n'aient donné leur conſentement.

S'il n'y a Aſſurance faite, le Marchand chargeur ſera tenu d'accepter & payer les lettres d'eſchange qui, pource, ſeront remiſes ſur lui, à la raiſon desdits 25 pour 100, & à la valeur de ſa marchandiſe: les Bourgeois de la nef fourniront ſemblablement 25 pour 100 à la valeur de leur Navire, ou total fret, ou y renonceront.

Le tout à peine de payer tous les deſpens, dommages & intérêts du change & rechange, proteſtations & courſes, s'il y a Aſſurance, combien que la lettre d'eſchange s'adreſſe au Chargeur: toutesfois les Aſſureurs feront tenus nantir chacun les 25 écus pour 100 des ſommes qu'ils auront aſſeurees. Sauf par après à compter exactement, s'il y a plus ou moins pour la répartition de ce qu'il faut pour la contribution du Navire & marchandiſes, afin que rien ne retarde le payement.

Le même ſera permis au Facteur ou Commiſſionaire, qui va pour la conduite ou négociation de la marchandiſe; pourvu qu'il n'y ait ſuſpicion de dol & de fraude, & qu'ainſi le faire il fut de beſoin pour la ſalvation du reſte.„

Aus dieſer alten Verordnung ergiebt es ſich: 1.) daß der Kapitain das Schiff nicht ohne Einwilli-

gung

gung der Eigenthümer loskaufen soll, wenn diese sich an Ort und Stelle befinden, wo er ihnen Nachricht von seinem Unglück geben kann. Die Eigenthümer können es nachher den Assuradören melden, damit diese ihre Zustimmung geben.

2. Wenn der Kapitain sich an einem Orte befindet, wo er den Rheedern keine Nachricht von seinem Unglück mittheilen kann, dann soll er sich Raths bey den vornehmsten seiner Mannschaft erholen, und wenn diese der Meynung sind, daß zum Besten der Ladung und des Schiffs die Loskaufung geschehen müsse, um den gänzlichen Verlust zu vermeiden, dann kann er die Ranzionirung besorgen.

3. Es war dem Kapitain nur erlaubt sich nur aufs höchste bis auf 25 vom Hundert einzulassen. Heutzutage ist es genug, wenn der Kapitain zum Besten gehandelt hat; es wäre denn, daß seine Vollmacht eingeschränkt gewesen wäre.

4. In demselben Falle, wo man den Eigenthümern die Wegnahme nicht melden konnte, waren die Assuradöre zur Loskaufung verbunden, wenn sie auch ihre Einwilligung dazu nicht gegeben hatten: aber diese Verbindlichkeit gründete sich auf die Rouensche Formel, durch die sie dem Kapitain Vollmacht übertragen hatten, im Fall ein Unfall ihm begegnete, Hand an die Wiedererhaltung der versicherten Sache zu legen, es mochte zu ihrem Vortheil oder Schaden gedeihen. In Frankreich verbinden sich nun die Assuradöre zu solchen Dingen nicht; allein wenn sie auf der einen Seite den Vergleich nicht zu ihrem Nutzen übernehmen, so setzen sie sich auf der andern wieder dem Fall nicht

aus, über die gezeichneten Summen bezahlen zu müssen.

5. Die Rheeder und Befrachter sind gehalten die Wechselbriefe anzunehmen und zu bezahlen, welche bey dieser Gelegenheit auf sie gezogen werden. Und sie sind dazu verbunden, wenn auch gleich das losgekaufte Schiff auf der Fahrt zu Grunde gehen sollte.

Wir kommen jetzt auf den Umstand, wo das Schiff vom Feinde aufgebracht und hernach wieder losgegeben wird. Die Wegnahme geschieht, wenn man ein Schiff in offener See nimmt; dasselbe hindert die übrige Fahrt fortzusetzen, und sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, wo man es im Gegentheil nach einem andern Orte führt.

Die Wegnahme ist alsdann vollbracht, wenn auch hernach das Schiff kraft richterlichen Urtheils für eine unrechtmäßig gemachte Prise erklärt, und auf diese oder eine andere Weise losgegeben werden möchte.

Erste Frage. Verändert ein solches Urtheil oder ein solcher Fall die Befugniß, welche kraft 46ten Artikels, h. t. dem Versicherten gegeben wird, abandoniren zu können?

Es ist vielemale entschieden worden, daß die Assuradöre sich nicht davon lossagen können, die von ihnen versicherten Summen zu bezahlen, wenn sie vorwenden wollten, daß das Schiff von dem Nehmer wieder losgegeben oder aus seinen Händen befreyet worden sey.

Erste Entscheidung. J. F. Tiran hatte sich aus der Levante nach Marseille 71,000 Livr. auf Schiff und Ladung der Corvette, Marianna, Kapitain Gameau, versichern lassen.

Das

Das Schiff wurde von einer englischen Fregatte genommen, und zu Mahon aufgebracht. Es wurde den Assuradören die Abandonirung angezeigt.

Durch die Eroberung von Minorka, die dem Marschall von Richelieu glückte, erhielt die Corvette ihre Freyheit wieder, und langte mit ihrer vollen Ladung zu Marseille an.

Die Assuradöre, die nun um die Bezahlung der versicherten Summen belangt wurden, wollten behaupten, daß das Schiff in seinen erstern Zustand jure Postliminii wieder gekommen sey; daß der Zufall gehoben worden, und daß sie nicht verbunden wären, etwas zu bezahlen, nicht einmal die Havereykosten, gegen die sie sich durch eine Klausel in der Polize verwahrt hatten.

Den 18ten April 1757 erfolgte die Sentenz, daß die Versicherer condemnirt seyn sollten, die versicherten Summen zu bezahlen, unter Abzug des Ertrages vom Schiff und den versicherten Güthern, als welche Herr Tiran während der Proceß schwebte, Erlaubniß bekommen hatte für Rechnung dessen, dem es von rechtswegen gehörte, gerichtlich zu verkaufen.

Zweyte Entscheidung. Herr Bartolomeo Benza ließ für Rechnung des Kapitain Lorenzo Ghiglino, ein Genueser, von Marseille aus nach den französischen Inseln, 16,200 Livres auf das Schiff, und 11 000 Livres auf ein Fünftel von der Ladung des Schiffs, die unbefleckte Empfängniß, das der vorbesagte Kapitain kommandirte, versichern.

Dieses Schiff wurde von zwey englischen Schauen genommen, und nach Neu-York geführt. Hier erhielt der Kapitain sein Schiff und das Fünftel der Ladung frey.

Benza abandonirte seinen Assuradören, und gab Klage gegen sie wegen Bezahlung der versicherten Summen ein.

Die Assuradöre sagten, das Schiff, das die Engländer für ein Genuesisches erkannt hätten, sey von denselben nicht weggenommen, sondern bloß der vier Fünftel von der Ladung wegen, die Franzosen gehörten, angehalten worden; da nun hernach das Schiff und die für Rechnung des Ghiglino versicherten Güther losgegeben worden wären, so sey die Sache in Ansehung des Versicherten wieder in den vorigen Zustand versetzt worden; daß also die Handlung des Abandonirens null und nichtig wäre, und kassirt werden müßte.

Den 27. Julii 1758 fällte der Richter das Urtheil und das Obergerichte bestättigte es, daß die Assuradöre condemnirt wären, an Benza die versicherten Summen zu bezahlen, es sey ihnen aber verstattet sich Rechnung von dem Werthe des Schiffs und der losgegebenen Güther, nach Verhältniß ihres Risiko ablegen zu lassen. Man sehe Valin, art. 45, S. 93.

Dritte Entscheidung. Ein Arret des Obergerichtes vom 21sten May 1760, zum Besten des Herrn Bonnet zu Ciotat, wodurch entschieden wurde, daß der Geber auf Großavantur durch die bloße Wegnahme des Schiffs, wenn dieses gleich hernach wieder losgegeben wird, Befugniß gegen seine Assuradöre habe. Die Versicherer können ihn nicht an den Kapitain zurückweisen, der das Geld auf Seegefahr empfangen gehabt: denn das Unglück unterbricht die Reise, und von diesem Augenblick an wird der Kapitain der Geschäftträger der Person, der das Recht zukommt.

Vierte

Vierte Entscheidung. Die Schebecke, der heilige Karl, welche Unterthanen des Königs von Sardinien gehörte, und vom Kapitain Jakob Persile, einem Savogarden kommandirt war, befand sich zu Alicante vor Anker. Verschiedene Handelsleute auf diesem Platze liessen in dieses Schiff für ihre Rechnung Waaren laden, die zu Marseille, wohin das Schiff segeln sollte, versichert wurden. Die Engländer nahmen es hernach weg, hielten es ein ganzes Jahr zu Gibraltar in Beschlag, und gaben es endlich los, weil Schiff und Ladung neutrales Eigenthum waren.

Sobald man zu Marseille Nachricht von dieser Wegnahme erhalten hatte, wurde den Assuradören die Ueberlassung angedeutet. Es erfolgten Urtheilssprüche unterm 12. März und 26sten April 1762, die durch einen Arret vom 27. Junii 1763 bestättiget wurden. Hierdurch wurden die Assuradöre zur Bezahlung der versicherten Summen condemnirt, aber ihnen ihr Anspruch an die losgegebene Sache vorbehalten.

Zweyte Frage. Wenn die Assuradöre frey von Haverey sind, kann man, an statt denenselben das losgelassene Schiff zu überlassen, sie zwingen, die durch die Wegnahme verursachten Kosten und Schäden zu bezahlen?

Im Julius und August 1748 hatte man Assekuranzen aus den französischen Inseln nach Bordeaux oder Marseille auf das Schiff und die Ladung des St. Karl, eine Pinke, Kapitain Johann Jakob Ollive, unter der Klausel, **frey von Haverey**, geschlossen. Den vierten des nemlichen Augustmonats wurde der Friede zu Martinik bekannt gemacht.

Am

Am 5ten segelte Kapitain Ollive von dieser Insel ab. Den 6ten, als das Schiff zwischen Antiqua und Montserat sich befand, wurde es von einem englischen Kaper genommen, und nach Peneston, eine von den Jungferninseln geführt. Hier machte der Nehmer die Prise fest, schleppte sie nach Neu-York, und ließ auf derselben von der ganzen französischen Besatzung, bloß den Steuermann Bondy mit Namen, den Schiffszimmermann und einen Matrosen.

Kapitain Ollive und die übrigen von seinen Leuten wurden auf der dänischen Insel St. Thomas gelassen. Von da begaben sie sich nach Guadeloupe, und legten da ihren Rapport ab.

Der Steuermann war unterdessen zu Neu-York angelegt, und erhielt da ein Urtheil vom Obergericht, kraft dessen die Prise losgegeben werden mußte, und der Wegnehmer zum Schadenersatz und zur Vergütung der Zinsen condemnirt wurde.

Den 20sten Oktober segelte Bondy mit der Pinke ab, nachdem er auf die ihm zugesprochene Entschädigung vergebens geharret hatte.

Kapitain Ollive, der nicht wußte, was zu Neu-York vorgegangen war, begab sich nach Martinik. Er wandte sich an den Herrn von Caylus, der ihm ein sogenanntes Parlementärschiff verschaffte, damit er sein Fahrzeug reklamiren könnte. Das Schiff kam zu Neu-York an, allein die Pinke war bereits unter Bondy's Kommando von da abgesegelt, und langte hernach zu Marseille an.

Der Steuermann ließ einen Estimationsrapport der von den Leuten des Kapers geraubten Güther einreichen, und foderte, daß die große Haverey regulirt werden sollte:

Kapi-

Kapitain Ollive, der unterdessen auch zu Marseille angekommen war, trat nun in die Klagsache mit ein, und foderte für sich die Regulirung der großen Haverey in Ansehung aller Unkosten, welche seit der Wegnahme sowohl was das Schiff, als seine Person angieng, zur Befreyung des Schiffs angewandt worden waren.

Die Herren Lemaire, Vater, Sohn und Kompagnie, als Eigenthümer des Schiffs und der Ladung belangten ihre Assuradöre. Diese beriefen sich auf die Klausel, frey von Haverey. Man gab ihnen zur Antwort, daß es hier ein Unglück von der größern Art beträfe, und daß alle Kosten, die man verwendet hätte, in der Absicht gemacht worden wären, die Prise wieder loszumachen.

Den 3ten August 1750 wurde das Urtheil gefällt, daß die Assuradöre condemnirt seyen, den regulirten Beytrag, nämlich 16 Livres und 8 Sous für jede hundert Livres zu bezahlen.

Dieß Urtheil ist nachher durch einen Arret des Obergerichts vom 30. Junii 1751 bestättiget worden.

Dritte Frage. Sind während der Zeit, daß das Schiff im Lande, wo der Kaper zu Hause ist, angehalten wird, der Lohn des Schiffsvolks, und die monatliche Fracht suspendirt oder nicht?

In einer gewissen Zeit war der Krieg zwischen Spanien und der Regierung zu Algier erklärt worden. Der Day aber brauchte ein neutrales Schiff, um seinen Bothschafter nach Konstantinopel zu schicken, und von daher Masten und andere Schiffsgeräthschaften holen zu lassen. Das Schiff Septimane, Kapitain Seren,

wurde zu Marseille bedungen, für monatliche 6000 Livres, von Zeit der Abfahrt von Marseille, bis zur Rückkunft von Konstantinopel nach Algier zu dienen. Das Schiff segelte von Marseille ab, legte zu Algier an, wo es den Bothschafter einnahm, und glücklich zu Konstantinopel eintraf.

Nachdem der Bothschafter seine Verrichtungen vollendet hatte, ließ er in das Schiff Masten, Stangeneisen, Segeldrath, Tauwerk, und baumwollene Zeuge laden. Man zog die Segel wieder auf. Unterwegs aber begegneten dem Schiff zwey spanische Fregaten, die es visitirten, und nach Carthagena führten, weil sie vorgaben, daß ihnen die Ladung Kontrebandsachen zu enthalten schien.

Die Ladung wurde, als sie ans Land gebracht worden war, in Beschlag genommen. Der Kapitain mußte zu Carthagena gegen fünf Monate verweilen. Endlich, da sich der französische Gesandte ins Mittel legte, wurden die in Beschlag genommene Güther freygegeben.

Die Ladungsstücke wurden nun wiederum an Bord gebracht: der Bothschafter des Day, deßen Person respektirt worden war, schiffte sich wieder ein. Man langte zu Algier an. Jetzt wollte aber der Day dem Kapitain nichts mehr, als 2,500 Algierische Dukaten bezahlen. Das Schiff kam wieder nach Marseille.

Die Matrosen gaben Klage ein, und foderten ihren Lohn für die ganze Zeit der Reise. Kapitain Seren rief zum Processe das Haus Veuve Dangalliere und Compagnie, welches den Septimane für Rechnung des Day befrachtet gehabt. Er verlangte, daß dieses kon-

kondemnirt werden möchte, ihm die Fracht zu bezahlen, nämlich zu 6000 Livres für den Monat, vom 27. September 1775 an, wo das Schiff von Marseille abgefahren war, bis den 30. September 1776, zu welcher Zeit die Kargaison völlig zu Algier ans Land gesetzt worden.

Die Befrachter beriefen sich gegen die Mannschaft auf den 5ten Artikel der Ordonnance, tit. de l'engagement des Matelots, welcher bestimmt, daß, wenn das Schiff durch landesherrlichen Befehl während der Reise angehalten wird, dann der Lohn der Matrosen die Monatsweise angenommen worden, durch die Zeit des Arrestes nur auf die Hälfte bezahlt werden soll.

Und gegen den Kapitain beriefen sie sich auf den 16. Artikel, tit. du Fret, der gebeut, daß, wenn das Schiff auf landesherrlichen Befehl in Beschlag gelegt geworden, dann soll man nicht gehalten seyn, für die Zeit des Beschlagens, wenn es auf Monate gemiethet worden, Frachtlohn zu bezahlen.

Nun aber, sagten sie, ist dieses hier ein Arrest, nicht eine Wegnahme gewesen, indem die Spanier nie den Gedanken gehabt haben, das Schiff selbst zu konfisciren, sondern es gleich zu Carthagena freylieſſen, so bald die für Kontreband in Verdacht genommenen Güther ans Land gebracht worden waren.

Man versetzte ihnen: 1) daß nach der Erklärung, die weiter oben gegeben worden, es hier eine Prise, nicht aber einen einfachen Beschlag betreffe. 2) Daß die angeführten Artikel im Fall des eigentlichen Arrestes wären. 3.) Daß der Beschlag oder Arrest die Reise suspendirt, aber die Wegnahme, wenn darauf die

Losgabe wieder erfolgt, nur bloß die Reise verlängere und dergleichen.

Den 4. May 1777 ergienge das Urtheil, daß das gerichtliche Ansuchen der Matrosen, und das des Kapitain Seren, zu erfüllen sey. Dieser Spruch des Untergerichts ist hernach durch einen Arret vom 7. Julius bekräftiget worden.

Aus dieser Entscheidung kann man den Schluß ziehen, daß wenn die Ueberlassung des Schiffs den Assuradören angedeutet worden wäre, wären sie sicher verurtheilt worden die versicherten Summen zu bezahlen. Aber die Herren Gebrüder Grenier, welche Rheeder waren, wollten lieber die beträchtliche Fracht der monatlichen 6000 Livres, für die ganze Reise einstecken, als zur Ueberlassung schreiten, bey welcher sie einen so großen Vortheil eingebüßt hätten.

Man kann nicht in Abrede seyn, daß es hier in Rücksicht auf das Schiff, eine Art Verkümmerung auf Befehl des Fürsten, während der Reise gewesen. Allein da die Hauptabsicht der Spanier nur die gewesen war, die Ladung wegzunehmen und zu confisciren, so ist diese Art der Verkümmerung, von der die Ordonnance schweigt, eine Folge von der Wegnahme selbst gewesen, und mußte nach den hiesigen Grundsätzen in die Klasse der Unglücksfälle von der vorbesagten Art gesetzt werden.

Vierte Frage. Ein Schiff wird von den Engländern genommen und nach Livorno aufgebracht. Nach einem siebenmonatlichen Processe wird es wieder losgegeben. Es kömmt nun nach Marseille zurück. Die Matrosen fodern ihren Lohn. Die Frage aber ist jetzt, ob

ob diese Leute von ihrem Lohne zu den beträchtlichen Unkosten beytragen sollten, welche die Befreyung zu bewirken, gemacht worden sind?

Den 11ten Oktober 1748 fällte der Admiralitätshof das Urtheil, daß der Kapitain condemnirt sey, der Mannschaft den Lohn für voll zu bezahlen, indem durch den 20ten Artikel der Ordonnance, tit. du loyer, der Lohn nur allein dem Beytrage zur Loskaufung, unterworfen worden. Hier war aber keine eigentliche Ranzionirung oder Auslösung gewesen, sondern eine Wegnahme und Wiederlosgebung, deren Kosten, da kein ausdrückliches Gesetz dazu verbindet, keineswegs den Lohn der Leute schmälern sollen. Hier mußte es also nach dem gemeinen Rechte gehen, nach welchem es heißt: wenn von dem Schiff auch nur ein Bret oder ein Nagel geborgen würde, so sollen auch diese dem Lohn des Schiffsvolks gewiedmet seyn. Consulat de la Mer, ch. 135. Cleirac, S. 15, 46 und 419.

13.

Bücher-Anzeigen.

Handbuch für Weinhändler, von J. F. P. 8. Berlin, bey Himburg, 1788. 160 S.

Die wichtige Miene, die der Verf. in der Vorrede annimmt, und seine großpralerischen Versprechungen, stechen mit dem Gehalt seiner Arbeit auf eine sehr auffallende Art ab. Es ist wahre Sudeley und nichts weiter. Alles ist entweder aus l'Art de faire & de conser-

ver les Vins &c., oder aus Sinapius Hauptzweigen des Weinhandels ausgeschrieben, und der Verf. scheint sonst kein einziges Buch darüber gelesen zu haben. Seine ganze praktische Kenntniß ist auf die Weine, die von Cette ausgeführt werden, eingeschränkt. Man kann also leicht schliessen, wie viel sich die Weinhändler Raths aus diesem Büchelchen erholen können.

Zu einer Probe, wie sinnlos dieser Mann übersetzt, sehe man das Recept S. 152. Kein Mensch wird wissen, was er unter 2 S. langen Pfeffer und 4 S. Coriandersaamen, die hier vorgeschrieben werden, verstehen soll. Wir wollen darüber den Aufschluß geben. Sie bedeuteten im Originale französ. Sous, aber der Uebersetzer verstand die Abbreviatur nicht, sondern dachte sich darunter ein Gewicht.

Unter dem Verzeichniß der Weine fehlen die Stayerischen, Mährischen, Görzer, Elsasser, Lothringer, Siebenbürger, Krimmische, Moldauische, Wallachische, Provenzer, Comtatsche, Louraine, Poitu und mehrere Gewächse, die eben so stark und stärker zum Handel kommen, als manche von den im Handbuch angeführten. Und unter denen, die man hier abgehandelt findet, sind die meisten entweder mangelhaft, falsch oder höchst dürftig erklärt. Von gleichem Werthe sind die Arkana oder Weinkünste. Zu beklagen wäre ein jeder, der davon Gebrauch machen wollte, denn sie sind gewiß nichts weniger als probat. Nur ein paar Beyspiele wollen wir ausheben. Nach S. 149 soll einer Rheinwein zu machen, ein Oxhöft weißen Franzwein auf ein frisches mit Einschlag durchräuchertes Gefäß abstechen, hierzu bis 30 Pfund wohl abgeschaumten Honig und 4 Pfund Cas-

sona-

sonadezucker thun, und alles wohl durcharbeiten lassen. Nachher muß der Wein gehörig ausruhen. Der Rheinweingeruch wird ihm mit einem Dekokt von Hornimsaamen gegeben. Muscatwein zu machen giebt das Handbuch folgende Vorschrift: Nehmet geringen weißen Franzwein, diesen auf ein Gefäß, worinne Muscatwein gewesen, gestochen, mit 8 Maaß gekochtem Mostwein aufgefüllt, oder statt dessen Bastardsyrop, den besten, den man haben kann, hierein 4 Pfund auf 3 Oxhöft.

Dieß wenige wird hoffentlich schon hinreichen, den Unkundigen vor dieser typographischen Misgeburt zu warnen, denn sonst liessen sich leicht mehrere Bogen mit der Anzeige der darinne enthaltenen Fehler anfüllen. Es ist auch nicht eine Seite davon frey.

Allgemeine Beyträge zur Handlung, von Christian Gottlob Gründler, Kaufmann in Berlin. Erster Theil. Berlin, ohne Namen des Verlegers, 1783. 112 S. in 8.

Diese Bogen enthalten Entwürfe zum Besten des Handels der Preußischen Staaten, worunter manche gut, manche aber auch nicht anwendbar scheinen. Im zweyten Theile verspricht der Verf. seine eigentliche Absicht näher zu entwickeln, bis dahin also wollen wir unser Urtheil verschieben. Der gegenwärtige Theil zerfällt in zwey Abschnitte, von welchen der erstere von der **Bilanz oder dem Gleichgewichte** der Handlung handelt, und der zweyte einen kurzen **Entwurf allgemeiner Handlungsgrundsätze** enthält.

Bey dieser Gelegenheit können wir aber doch nicht unbemerkt lassen, z. E. daß der Vortheil, welcher aus einem Gesetz erwachsen würde, das die Ueberbringung

der Schuldscheine (für Waaren) authorisirte, nicht gar so groß seyn möchte, als sich ihn Herr S. vorstellt, ohnehin läßt sich ja jetzt schon ein großer Theil der Waarenverkäufer, auf Zeit, von den Käufern darüber Wechsel ausstellen, und diese in den Banken discontiren. Diese Kapitalien bleiben also unter der Zeit nichts weniger als müßig liegen. Die Ursachen, warum Kaufleute in des Verf. Vaterlande, so bald sie ein Glück das nur etwas erheblich ist, gemacht haben, den Handel aufgeben, und ihr Geld auf Zinsen anlegen; muß man nicht im Zinsenfusse, sondern anderwärts suchen. Herr Sinapius hat sie ziemlich treffend in seinem **Lesebuch für Kaufleute** S. 105 – 307 u. s. w. angegeben, ob er gleich nicht alle, vermuthlich mit Fleiß berührte.

Gesammlete Auszüge zur physisch und politischen Kenntnis von Baiern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach. Frankfurt und Leipzig 1786. 208 S. 8.

Man muß es nicht ganz auf Rechnung des Sammlers setzen, wenn hierinne noch wenig Befriedigendes geleistet wird; denn von einem Lande wie Baiern, hält es ungemein schwer, gründliche und genaue Nachrichten zusammenzubringen. Doch ist auch wahr, daß der Verf. dieser Excerpte weder große Belesenheit noch sonderliche praktische Kenntniß der Gegenden, die er beschreiben will, verräthet. Seine Data sind meistens ohne Prüfung angegeben, bey wichtigen Dingen ist die Beschreibung zu kurz und zu unvollständig, bey unbedeutenden desto ausführlicher u. s. w. Für Kaufleute taugt diese Sammlung gar nicht; die würden hier wenig für ihr Fach finden.

Der wohlunterwiesene europäische Negociant, oder allgemeine theoretisch- und praktische Anweisung zu allen möglichen Waaren- und Wechselrechnungen ꝛc. von Johann Philipp Wilborn.

Erster oder theoretischer Theil, welcher eine allgemeine Anleitung zu den nöthigen kaufmännischen Rechnungsarten enthält, 1788. 364 S. Zweyter, oder praktischer Theil, eine allgemeine Wechselreduktion über 46 der vornehmsten Handelsplätze von Europa. 435 S. 4. Frankfurt und Leipzig, in Commission der Stettinischen Buchhandlung in Ulm.

Ist das Produkt eines schreibseligen Papierverderbers, der mit den Gegenständen, die hier abgehandelt werden sollen, weder im Allgemeinen, noch im Besondern gehörig bekannt zu seyn scheint. Der sogenannte praktische Theil ist voller Fehler, die man heutzutage von einem Kaufmanne nicht erwarten sollte, der sich einer so langen Erfahrung (in der Vorrede) rühmt. Allein Erfahrung ohne Bemerkungsvermögen und gute theoretische Kenntnisse ist freylich noch nicht zureichend, einen zum Lehrer im Handlungsfache zu bilden. Wir wollen nur einige von den unzähligen Unrichtigkeiten anzeigen, von denen dieses Werk strotzt. S. 38. Niederländische (nicht Meyländische) Dukatons, sind schon im J. 1755 auf 61 St. W. G. erhöhet worden. S. 57. Kurantgeld zu Berlin, ist bloß königl. Preußischer Kurant, und besteht in Ganzen, Halben, Drittel, Viertel, Sechstel und Zwölftel Thalerstücken, hingegen Friedrichs- Friedrich-Wilhelmsd'or, alte Louisd'or, wie auch Carld'or gelten 5 bis 6 o/o Aggio über 5 Rthl. Gröschel, sind weder Danziger noch polnische Schei-

demünze, sondern Schlesische, und auch nur in diesem letztern Lande gangbar. Unter Botzen S. 70 ist das meiste falsch: Tyroler Kurant ist heutzutage der Werth der hiesigen Rechnungsmünzen. Der Konventionsthaler gilt 2 fl. 6 kr., die Valuta ist also 5 Procent schlechter, als Wiener Kurant. Botzen wechselt nun noch bloß nach Amsterdam, Hamburg, London, Augsburg, Frankfurt, Leipzig, Venedig und Wien. S. 92 finden wir zu erinnern, daß hier in Wechselzahlung der Louisd'or für 5 Rthl. angenommen wird, und dann findet weiter kein Aggio statt. Daß da keine Respekttage verordnet seyn sollen, ist falsch. Bekanntlich sind ihrer acht festgesetzt. Breslau (s. S. 97) hält nicht Buch und Rechnung in Rthl., Sgr. und Pfenning Kurant; so wie auch das übrige, was Herr Willborn hier vom Kurantgelde, vom Preis der Louis. und Friedrichsd'or und den Respekttagen sagt, unrichtig ist. Von gleichem Gehalt sind die Data S. 117 unter Danzig, S. 121 unter Florenz, S. 153 unter Hamburg, S. 163 Königsberg, S. 167 Leipzig und so weiter.

Auch verstößt der Verfasser häufig gegen die deutsche Grammatik, wodurch das Werk äusserst unausstehlich wird.

Die Chursächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen entworfen von D. Carl Gottlob Rössig rc. Leipzig, bey Siegfried Lebrecht Crusius 1787. 414 S. in 8.

Ein sehr zu empfehlendes Buch für alle diejenigen, welche Sachsen, dieß in jeder Absicht merkwürdige Land gründlich und doch in der Kürze kennen wollen.

wollen. Ueberall scheint darinne zweckmäßige Ordnung, bündige Kürze und genaue Sachkenntniß durch. Man findet zuerst die wichtigsten Staatsveränderungen, welche in die allmählige Abänderung der Staatsverfassung Einfluß gehabt haben, kurz bemerkt. Hierauf folgt die statistische Geographie nach ihren Theilen, diese bemerkt die Länder, ihre Gränzen, sowohl die natürlichen als politischen, ihre politische und publicistische Eintheilungen zum Behuf der Regierung, die Größe der Länder, das Clima, und die physische Beschaffenheit derselben. Hierauf die Menschen des Landes oder die Bevölkerung (denn ohne diese ist keine Cultur oder Produktion möglich), den Charakter der Einwohner, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse; die Religion des Landes und endlich die Produkte: sodann ist hier das Staatsrecht nach seinen verschiedenen Verhältnissen und Beziehungen, und endlich auch die Staats- und Regimentsverfassung, in Betrachtung gezogen werden.

14.

Uebersicht des Handels im Herzogthum Curland.

Curland hat zu Gränznachbarn gegen Westen das baltische Meer, gegen Norden das curische Haff und Liefland, gegen Osten das eigentliche Litthauen, und gegen Süden wird es von Samogitien und einem Theile des litthauischen Lieflands begränzt. Die Länge dieses Landes ist sehr ungleich; wo es am längsten, beträgt sie 50 Meilen, nimmt aber immer mehr ab, bis sie zuletzt

im Osten in einer Spitze endiget. Wenn man die Goldingischen, Windauischen und Alschwangischen Distrikte ausnimmt, so hat der Boden in Curland fettes und thonichtes Erdreich. Der Flachs geräth hier ungemein gut, und dieser Artikel giebt einen wichtigen Handelszweig ab. An den Küsten wird viel Bernstein gesammelt und im Innern dieses Landes sind auch Eisen- und Kupferminen.

Mietau, auf Litthauisch Jellgawa, ist die Hauptstadt des ganzen Landes und die Residenz der Herzoge, welche unter dem Schutz der Krone Polen, aber übrigens unabhängige Regenten sind. Da diese Stadt keinen Hafen hat, so ist der hiesige Waarenhandel von keiner Bedeutung; aber es giebt unter den Einwohnern viele ansehnliche Kaufleute, die mit Species und Gelde, die sie häufig nach Rußland einführen, wichtige Geschäfte unterhalten.

Libau, ist eine Seestadt, die von den Holländern und andern Nationen stark besucht wird. Ihre Schiffe laden hier Korn, Flachs, Leinsaamen, und andere Waaren. Der Leser wird die Beschaffenheit des hiesigen Ein- und Ausfuhrhandels am besten aus den beykommenden Listen abnehmen können.

Liste der Waaren, welche im J. 1779 mit 262 Schiffen verschiedener Nationen von Libau ausgeführt worden sind:

Weitzen,	-	-	-	941 1/2	Last.
Rogken,	-	-	-	7297	-
Gerste,	-	-	-	3448 3/4	-
Haber,	-	-	-	152 3/4	-
Erbsen,	-	-	-	32 1/4	-
Malz,	-	-	-	3	-

Butter,

Butter,	- - -	2623	Fässer.
Gesalzenes Rindfleisch,	-	160 1/2	-
Gesalzene Ochsenhäute,	-	100	Stück.
Getrocknete detto,	- -	2630	-
Rohe Kühhäute,	- -	1312	-
Bockhäute,	- -	9545	-
Häute von jungen Ziegen	-	3672	-
Hasenfälle,	- -	4692	-
Flachs, Rakitzer,	- -	97	Schiffpf.
Dergleichen 1, 2, 3 und 4 Band,		6898 1/2	-
Flachsheede, -	- -	24 1/2	-
Paßhempf, -	- -	1871	-
Blättertaback,	- -	775	-
Wachs, -	- -	134 1/4	-

Leinsaamen, zur Saat; hievon wurden im Frühling verschiffet:

Nach Bremen,	- -	12666	Tonnen.
- England,	- -	260	-
- Schweden,	- -	9	-
- Dännemark,	- -	5	-
- der Ostsee,	- -	10	-
	Ueberhaupt	12950	Tonnen.

Im Herbste:

Nach Frankreich,	- -	8829	Tonnen.
- Holland,	- -	642	-
- England,	- -	200	-
- Schweden,	- -	138	-
- Dännemark,	- -	76	-
- der Ostsee,	- -	984	-
	Summe	23819	Tonnen.

Lein-

Leinsaat von der vorhergehenden Aerndte, 2432 1/2 Tonnen.
Schlagleinsaat, detto, - 5347 1/2 -
Hanfsaat, detto, - - 504 -

Im J. 1785 wurden ausgeführt:

Waizen, - - -	426 Last.	15 Lof.
Rogken, - - -	4531 -	30 -
Gerste, - - -	3101 -	43 -
Haber, - - -	323 -	28 -
Malz, - - -	1 -	36 -
Erbsen, - - -	59 -	34 -

Fleischwaaren, - - 65 Tonnen.
Butter, - 3329 Viertel, und 19 -
Talg, - 23 Schiffpf. 1 LPf. 16 Pfund.
Trockene Ochsenhäute, 28 Decher.

Bocksfelle, -	1401 -	5 Stück.
Ziegen- und Zickelfelle,	264 -	7 -
Kalbfelle, -	433 -	3 -
Gegerbte Bocksfelle,	13 -	40 -
Hasenfelle, -	170 -	— -
Gegerbte Ochsenhäute,	66 -	8 -

Dreyband-Flachs,	15552 Schiffpf.	9 LPf.	und 10 Pfund.
Rakitzer detto,	701 -	13 -	- 15 -
Flachshede, detto,	129 -	10 -	- 15 -
Paßfanf, -	685 -	2 -	- 15 -
Flachsgarn,	— -	10 -	- 10 -
Wachs, -	137 -	11 -	- — -
Wolle, -	6 -	8 -	- 15 -
Federn, -	23 -	1 -	- 10 -

Tannene Planken, 28 Schock, 23 Stück.
Döder- und Schlagsaamen, 224 Last.
Pick-Schlagsaamen, 673 - 72 Tonnen.

Hanf-

Hanfsaamen, - 69 Last. 22 Tonnnen.
Blättertaback, - 139 Schiffpf. 10 LPf. 10 Pfund.
Schweinsborsten, - 16 - 7 - 5 -
Flachssaamen zum Säen, 12624 Tonnen.

Von den Hauptartikeln wollen wir hier einige Idealrechnungen mittheilen.

Co. Fto. über 100 Tonnen frische Leinsaat zum Säen, die dato für Rechnung der Besteller abgeladen worden sind: kosten im Einkauf 10 fl. fl. 1000. — Gr.

Kosten bey der Expedirung:

An Zoll, zu 15 Gr. Banko, betragen in Kurant - -	fl. 70. —	-
Stadtzoll und Hafengebühr, zu 1 2/3 Procent -	16. 20	-
Für Zuschlagelohn, Reifen und Nägel 6 Gr. pr. Tonne - - -	20. —	-
Stadtbrandzeichen zu 1 1/2 Gr. - -	5. —	-
Arbeitslohn und kleine Unkosten, - -	16. —	-
Kommissionsgebühr von 1127 fl. zu 2 Procent -	22. 16	-
	fl. 1150. 6	Gr.

Idealrechnung über 10 Last, jede von 24 Tonnen alten Leinsaamen zum Oehlschlagen, kosten im Einkauf zu 9 fl. die Tonne - - fl. 2160. — Gr.

Kosten bey der Abladung.

Zoll zu 9 Gr. Banko für die Tonne, in Kt.	fl. 100. 20	Gr.
Stadtzoll und Hafengebühren, zu 1 2/3 o/o -	35. —	-
Verschiedene andere Kosten, die Waare an Bord zu bringen, - -	44. —	-
Kommissionsgebühr von fl. 2340, zu 2 Procent, - - -	46. 24	-
	fl. 2386. 14	Gr.

Ideal-

Idealrechnung über 100 Schiffpfund Paßhanf, der zu Liebau für Rechnung der Besteller eingekauft, und mit dem Schiff - - verladen worden.

100 Schiffpf. Paßhanf zu 40 fl.	fl. 4000.	—	Gr.
Kosten bey der Abladung und Verschiffung.			
Zoll zu 45 Gr. Banko, in Kurant,	fl. 210.	—	-
Stadtzoll, wie auch Hafengeld, 1 2/3 Procent, - - -	66.	20	-
Waagegeld 6 Gr., und Brackerlohn 6 Gr. -	40.	—	-
Emballage 18 Gr., und Arbeiterlohn zu 9 Gr. - - -	90.	—	-
Für das an Bord bringen, und an andern Unkosten, - -	60.	—	-
Kommissionsgebühr v. fl. 4456 zu 2 Procent -	89.	4	-
	fl. 4555.	24	Gr.

Idealrechnung über 100 Schiffpfund, jedwedes von 400 Pfund Rigischen Gewichts, besten Vierband-Flachs zu 16 Albertsthalern das Schiffpfund,

16 Albertsthalern das Schiffpfund,	fl. 6400.	—	Gr.
Kosten bey der Expedirung.			
Zoll zu 45 Gr. Banko, in Kurant,	fl. 210.	—	Gr.
Stadtzoll und Hafengeld zu 1 2/3 Procent, -	106.	20	-
Waagegeld zu 6 Gr. und Brackerlohn, 6 Gr. - - -	40.	—	-
Für Emballage zu 18 Gr., und den Arbeitern 9 Gr. - -	90.	—	-
Die Waare an Bord zu bringen zu 9 Gr. -	30.	—	-
Für 200 Stück Matten, Stempelpapier und an kleinen Unkosten, - -	69.	20	-
Kommissionsgebühr v. 6946 fl. zu 2 Procent -	139.	—	-
Macht zusammen 1771 1/4 Albertsthl. oder	fl. 7085.	10	Gr.

Anmerk.

Anmerk. Man rechnet 4 Curländische Gulden für einen Albertsthaler, und nur 3 Gulden auf einen Curländischen Thaler, und 6 Schiffpfund Flachs oder Hanf werden in Fracht für eine Last gerechnet.

Conto finto über 10 Last schönen Weitzen, die dato für Rechnung der Besteller zu Liebau eingekauft, und mit dem Schiff - - verladen worden sind:

10 Last Weitzen, zu 52 Albertsthalern,	fl. 2080.	—	Gr.
Unkosten bey der Expedirung:			
Zoll zu 2 Rthl. Banko, in Kurant	fl. 84.	—	-
Stadtzoll samt Hafengeldern, 1 1/2 Procent -	34.	20	-
Hauer für die Säcke, und an Bord zu bringen, - - -	22.	—	-
Messerlohn zu 12 Gr. und den Arbeitsleuten 369 Gr. - -	16.	—	-
Für Stempelpapier und an kleinen Kosten, -	2.	18	-
Kommissionsgebühr von fl. 2239. zu 2 Procent, - - -	44.	22	-
	fl. 2284.	—	Gr.

Conto finto über 10 Last vom schweresten Rogken rc. zu 28 Albertsthalern,	fl. 1120.	—	Gr.
Unkosten bey der Expedirung:			
An Zoll 1 Rthl. Banko, beträgt in Kurant	fl. 42.	—	-
Stadtzoll, und Hafengeld zu 1 2/3 Procent -	18.	20	-
Hauergeld für die Säcke, und die Waare an Bord zu schaffen, - -	22.	—	-
Messerlohn, und an die Arbeitsleute, -	16.	—	-
Kleine Unkosten, - - -	2.	8	-
Kommissionsgebühr von fl. 1220. zu 2 Procent, - - -	24.	12	-
	fl. 1245.	10	Gr.

Idealrechnung über 10 Last Gersten, zu 22 Albertsthalern, - - fl. 880. — Gr.

Unkosten bey der Verschiffung:

An Zoll zu 1 Rthl. Banko, beträgt in Kurant, - -	fl. 42.	— -
Stadtzoll und Hafengeld, 1 2/3 Procent,	- 14.	12 -
Hauer für die Säcke, und die Waare an Bord zu schaffen, -	- 22.	— -
Messerlohn, und an die Arbeitsleute,	- 16.	— -
Kleine Unkosten, - -	- 1.	25 -
Kommissionsgebühr von fl. 976 zu 2 Procent, - -	- 19.	15 -
	fl. 995.	22 Gr.

Idealrechnung über 100 Decher, oder 1000 Stück trockene Ochsen- und Kühhäute, von welchen das Stück 16 bis 18 Pfund im Gewichte hält, zu 10 Albertsthalern der Decher, ein Stück ins andere: - - fl. 4000. — Gr.

Unkosten bey der Verschiffung:

Zoll zu 36 Gr. Banko vom Decher, macht in Kurant, - -	fl. 166.	20 -
Stadtzoll und Hafengeld zu 1 2/3 Procent, - -	- 66.	20 -
Die Waare an Bord zu schaffen, und kleine Unkosten, - -	- 25.	5 -
Kommissionsgebühr von fl. 4258. zu 2 Procent, - -	- 85.	5 -
	fl. 4343.	20 Gr.

Idealrechnung über 100 Decher, oder 1000 Stück Bocksfelle, jedes von 7 bis

8 Pfund

8 Pfund im Gewicht, zu 24 fl. der Decher, - - fl. 2400. — Gr.

Unkosten bey der Expedirung:

An Ausfuhrzoll zu 24 Gr. Banko, beträgt in Kurant, -	fl. 110.	—	Gr.
Stadtzoll und Hafengeld 1 2/3 Procent,	- 40.	—	-
Für Emballage und andere Kosten bis an Bord, - - -	- 45.	3	-
Kommissionsgebühr von fl. 2595. zu 2 Procent, - - -	- 51.	27	-
	fl. 2647.	—	Gr.

Anmerk. Wenn man über die vorgenannten Waaren einen genauen Ueberschlag zu machen gedenkt, muß man den Sundschen Zoll, wie auch Fracht und Assekuranz ꝛc. noch hinzu fügen.

Liste aller Waaren, die im J. 1779 zu Liebau eingeführt worden sind:

Spanisches Salz, -	738	Last.
Französisches ditto, -	144 2/3	-
Englisches ditto, -	63 2/3	-
Lüneburgisches ditto, -	113	Tonnen.
Schwedische Heringe, -	407	Last.
Holländische ditto, -	628 1/2	Tonnen.
Kabliau, oder grüner Stockfisch,	10 1/4	-
Rhein- und Mosler Wein, -	27 3/4	Ohm.
Spanische und portugiesische Weine,	38 1/4	-
Corsikaner ditto, -	4	Faß.
Franzwein ditto, - -	790	-
Champagner Wein, -	2815	Flaschen.
Burgunder ditto, -	2147	-
Brandwein, - -	200 1/2	Oxhöft.

Weineßig, - -	134	Ohm.
Arrack - -	24 1/4	-
Danziger Acquavit, -	561	Stoff.
Selzer Wasser, -	1020	Krüge.
Kaffee, - -	762297	Pfund.
Zucker, allerley Sorten, -	1302 1/2	Schiffpf.
Taback in Rollen, -	70 1/2	-
Dergleichen in Kisten, -	41339	Pfund.
Eisen in Stangen, -	1445	Schiffpf.
Verarbeitetes Eisen, -	44 1/2	-
Schrot, - -	68	-
Flaschen, - -	236	Schock.
Kalk, - -	377	Last.
Oefen, und andere Eisengeräthe,	466800	Stück.
Birnen und Aepfel, -	244 1/2	Tonnen.
Zitronen und Pommeranzen,	1250	Kisten.
Kram- und Cleincaillerie waaren für	679592	Gulden.

Im J. 1781 sind 264 Schiffe angekommen und 258 ausgegangen.

Im J. 1785 sind eingekommen:

Spanisches Salz und von Setubal,	1546 Last.	und 2 Tonnen.
Französisches ditto, -	203 -	- 3 -
Lüneburgisches ditto, -	54	Tonnen.
Holländische Häringe, -	3498 1/2	Achtel.
Berger und Schwedische ditto,	591 Last.	6 1/4 Tonnen.
Berger Dresch und Kabliau,	4 -	9 1/4 -
Birnen und Aepfel, -	277	Tonnen.
Käse, - -	89	L. Pf. 15 Pf.
Stock- und Klippfisch, -	20	SPf. 2 LPf. 5 Pf.
Austern, frische, -	43	Tonnen.
Dergleichen eingelegte und Muscheln,	40	Gläser.

Geräu-

Geräucherter Speck und Schinken, 151 Stück.
Rhein- und Mosler Wein, 69 Ohm.
Portugiesischer Wein, - 17 Oxhöft, 5 Anker.
Spanischer ditto, - 3 1/2 Ohm.
Spanischer Sekt, - 16 Boot, 11 1/8 Ohm.
Korsikaner Wein, - 2 - 11/2 -
Pickardan Wein, - 91 Stückfaß, 4 Oxhöft.
Kauscher Wein, - 24 Oxhöft, 172 Anker.
Muscatwein, - - - 62 - 1 -
Graves Wein und Pontak, 387 1/6 -
Champagner Wein, - 5738 Flaschen.
Burgunder ditto, - 2150 - -
Franzwein, - - 718 Oxhöft, 1 1/4 Anker.
Franzbrandwein, - 1785 - 15 Viertel.
Danziger Acquavit, - 1391 3/4 Stof.
Arrak, - - 68 Ohm, 1 1/2 Anker.
Wein- und Biereßig, 18 Oxhöft, 57 Terzien, 64 Tonnen.
Selzerwasser, - - - 54 Körbe, 8 Krüge.
Kaffeebohnen, - - 1081485 Pfund.
Hopfen, - - 30 Schiffpf. 10 Pfund.
Sirop, - - 114 Tonnen.
Post- und Schreibpapier, 2113 1/2 Ries.
Hut- und Candiszucker, 3049 Schiffpf. 17 LPf. 15 Pfund.
Moscovadezucker, - 25 — 3 - 10 -
Holländischer Rolltaback, 108 - 15 - 10 -
Kardus- u. Schnupftaback, 822 1/2 Kisten, 3505 Pfund.
Stahldrath, - - 33 Schiffpf. 15 -
Nägel, - - - 130 Tonnen.
Eisenplatten, - - 207 Schiffpf. 3 Pfund.
Stangeneisen, - 1488 - 4 L.Pf. 12 Pfund.
Stahl, - - 25 Bund, 6 Faß, 44 1/8 Centner.

Verarbeit. Kupfer u. Messing, 84 Schiffpf. 18 L.Pf. 13 Pf.
Bley, - 117 - 1 -
Theer, - 56 Tonnen.
Fensterglas, - 262 1/2 Kisten.
Schrot und Hagel, - 103 Schiffpf. 11 L.Pf. 5 Pf.
Schießpulver, - 103 1/2 Centner.
Schwefel und Salpeter, 26 Schiffpf. 17 1/2 L.Pf. 740 Pf.
Butellien und Flaschen, 488 3/4 Schock, 430 Stück.
Trinkgläser, - 674 3/4 -
Kalk, - 274 Last. 8 Tonnen.
Mauersteine, - 514,000 Stück.
Mühlensteine, - 7 1/2 Paar.
Weiße und grüne Seife, 5 Schiffpf. 15 LPf. 15 Pfund.
Obst und Kastanien, 1580 Kisten, 31 Säcke, 1 Faß.
Englisches gegerbtes Sohlleder, 17 Schiffpf. 10 LPf.
Kramwaaren von allerley Art, für 779,350 Gulden Banko.

Im J. 1786 sind 187 Schiffen eingeführt worden:

Aepfel und Birnen, - 376 Tonnen.
Arrak, - - - 58 Ohm.
Austern, - - - 186 Faß.
Fremdes Bier, - - - 227 -
Franzbrandwein, - 1584 Oxhöft.
Danziger Acquavit, - 693 Stof.
Kaffee, - - 16,192 Schiffpf.
Eisen in Stangen, - 1147 -
Ditto, verarbeitetes, - 216 -
Eßig, - - - 173 Ohm.
Glasflaschen - - - 258 Schock.
Früchte überhaupt, - - 882 Kisten.
Heringe, Schwedische, - 621 Tonnen.
Ditto, Holländische, - - 940 Achtel.

Kabliau,

Kabliau, gesalzener,	- -	32	Tonnen.
Kalk,	- -	242	Last.
Kupfer,	- -	85	Schiffpf.
Salz, Spanisches,	-	890	Last.
Ditto, Französisches,	-	310	-
Ditto, Englisches,	-	75	-
Ditto, Lüneburgisches,	-	56	Tonnen.
Selzerwasser,	- -	1898	Flaschen.
Stockfisch,	- -	13	Schiffpf.
Taback in Rollen,	-	88	-
Ditto, in Kisten,	-	738	-
Rhein- und Mosler Wein,	-	42	Ohm.
Franzwein,	- -	660	Oxhöft.
Champagner Wein,	-	7045	Flaschen.
Burgunder Wein,	-	1890	-
Zucker,	- -	2314	Schiffpf.

Der Werth der sämtl. Kramwaaren betrug Thl. 6,114,552.

Hingegen sind mit 195 Schiffen ausgeführt worden:

Butter,	- -	711	Tonnen.
Flachs, Rakitzer,	-	706	Schiffpf.
Ein bis vier Band,		12,490	-
Heede,	- -	2022	-
		15,218	Schiffpf.
Flachssaat,	- -	58,092	Tonnen.
Ditto, Schlagsaat,	-	6539	-
Gesalzen Fleisch,	- -	59	-
Getraide, als Waitzen,	-	472	Last.
Rogken,	-	19,472	-
Gerste,	-	1310	-
Haber,	-	4842	-
		26,096	Last.

 Paß-

Paßhanf,	-	-	1461 Schiffpf.
Hanfsaat,	-	-	82 Tonnen.
Ochsen-Häute und Felle,		-	1276 Stück.
Ditto, gedörrte,	-	-	6965 -
Kalbfelle,	-	-	25,023 -
Bockfelle,	-	-	9017 -
Ziegenfelle,	-	-	3572 -
Haasenfelle,	-	-	4956 -
Potasche,	-	-	837 Pfund.
Tabacksblätter, Ukrainische,			34 Schiffpf.
Wachs,	-	-	2552 -

Windau liegt an dem Flusse gleiches Namens, der sich hier ins baltische Meer ergießt. Der Hafen dieser Stadt wird ziemlich stark besucht. Hier wird mit eben den Artikeln wie zu Liebau gehandelt, aber die Geschäfte sind nicht so ansehnlich.

In ganz Curland rechnet man nach Gulden zu 30 Groschen, den Groschen zu 18 Den. Kurant. Von den wirklichen holländischen Albertsthalern gehen 8 1/3 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark von 13 8/9 Loth fein, und auf die feine Mark 9 3/5 Stück.

Die Rechnungsthaler sind zu 90 Groschen.

Und Kurant ist 33 1/3 Procent schlechter, als Albertus valuta.

1 Schiffpfund hat 20 LPf. oder 400 Pfund.

1 LPf. hat 20 Pfund.

1 Pfund 32 Loth.

Das Liebauer Schiffpfund — 341 Pfund Hamburgisch.

Die Last Rogken, Waitzen, Gerste und Erbsen hat 48 Lof.

Die

Die Last Haber und Malz 60 Lof.

37 Liebauer Lof — 44 Faß zu Hamburg.

Gewechselt wird auf den Königsberger Fuß nach Hamburg, 4 Wochen nach Dato &c.

15.

Anzeige der dermaligen Raggionen aller Kauf- und Handelsleute der Stadt Augsburg, nach den Hauptgegenständen womit sie sich abgeben.

(Aus der Beschreibung von Augsburg. 1788.)

Der Leser wird hiernach die Liste berichtigen können, die in des 3ten Bandes 3tem Heft eingerückt worden ist.

Wechselhandlungen, oder Bankiers:

Christian von Münch und Kompagnie.
Conrad Schwarz.
Johann Obwexers sel. Söhne.
Carli und Kompagnie.
Johann und Georg Walter von Halder.
Benedikt Adam von Liebert.
Anton Herzog.
Gebrüder Brucker.
Jakob Hillenbrand sel. Erben.
Emerich Haußmann und Kompagnie.
Joseph Paul Cobres.

Silberhändler:
Klaucke und Benz.
Georg Jonas Mair.
Heinrich Remigius Gullmann.
Johann Georg von Rauner.
Knappich und Strehle.
Georg Ignaz Baur.

In Specerey- und Farbwaaren handeln:
Johann Martin Spangenberg.
Johann Georg Hillenbrands sel. Erben.
Gwinner und Vincens.
Leichtlin und Bäumer.
Johann Vadrosy Stuppano.
Christian Jakob Steiger.
Johann Bapt. Fumasi und Kompagnie.
Johann Karl Krug.
Benjamin Nebinger.
Georg Michael Roth.
Johann Leonhard Epplin.

In Specerey, welschen Früchten und Fischwaaren:
Anna Maria Bona und Kompagnie.
Joseph Dellefant.
Johann Michael Dellefant.
Johann Panholzer.

In Baumwolle und sogenannter Cottonerie:
Johann David Cronebold.
Martin Schranz.
Johann Kaspar Graberg.
Mahler und Kompagnie.
Georg Gottfried Hainzelmann und Kompagnie.
Christian Fridrich Kilian.

Gebrü-

Gebrüderer Pfisterer.
Johann Balthasar Gutermann.
Tobias Stadtmüllers sel. Wittwe.
Anton Baron.
Johann Jakob Koch.
Matth. Schropp.
Ant. Bernhardin Pedri.

In Baumwolle, Kotton, Leinwand und Speculations-Waaren:

Johann Bapt. von Garben.
Mellin und Benz.
Marx Christoph Graf.
Franz Biolley und Sohn.

In feinen Galanterie-Waaren:

Arbaur und Kompagnie.
Johann Mattle.
Johann Theophilus Baur.

In Clincaillerie- oder kurzen Waaren:

Helke und Huysen.
Court und Botta.
Mayr und Handel.
Christoph von Zabuesnigg.
Anton von Zabuesnigg, Christophs sel. Sohn.
Johann Bapt. Gasser.
Peter Bavoux und Kompagnie.
Daser und Kompagnie.
Simon Schropp.
Samuel Hohenleithner und Kompagnie.
Fortunat von Castelli.
Fr. Karl Max. Ongania.

Johann Anton Klein.
Christoph Grill.

Uhrenhändler:

Johann Friedrich Dietz.
Johann Georg Bosch.
Johann Georg Schätzler.
Andreas Wincker.

In Tüchern und wollenen Zeugen:

Peter Laire und Kompagnie.
Johann Elias Meisner.
Franz Gonney und Mayr.
Peter Biet.
Carlo Pogliese Toscano.

In Ausschnitt-Waaren:

Abraham Lohs.
Johann Fridrich Bommin.
Gottlieb Trunzer.

In Leinwand:

Johann Bapt. Pedroni.
Meyer und Brentano Mezzegra.
Franz Carove und Kompagnie.
Franz Brentano Mezzegra.
Johann und Andreas Brentano Mezzegra.
Johannes Lungelmayr.
Raphael Vaccano.
Christian Heinrich.

In Schweizerischen Waaren:

Gebrüder Ducrue.
Meyer und Manner.
Johann Michael Hartmann.
Martin Lotter.

Johann Bapt. Pell.
Johann Fridrich Weiler.
Jakob Straulino.
Peter Natal Straulino.
Joseph Stadler und Sohn.
Jakob Salliet und Bruder.
Pelloux und Brentano.
Augustin Mohr.
Johann Anton Vitale und Kompagnie.
Johann Georg Büchele zur Schleich.
Kaspar Hafners sel. Wittwe.
Abraham Gerischer.

In Modewaaren:

Joseph Gangenrieder.
Peter Torchiana.

In seidenen Waaren:

Daniel Wolf.
Fr. Anton Banchero.
Fr. Ignaz Rist.
Thomas Bacciochi.
Johann Georg Unterstainer.
Franz Xaver Heines.
Johann Paul Heines.
Albert und Gebrüder Tensi.
Joseph Kolman und Sohn.

In goldenen und silbernen Tressen:

Joseph Matti.
Philipp Albrecht von Gutermann.
Eberhard Botzenhart.

In Materialwaaren:
Anton Soher.
Gebrüder Engler.
Nikolaus Franz Sabbadini.
Jakob Schneeweis sel. Wittwe.
Johann Baptist de Crignis, Ferdinands Sohn.
Johann Kisling.

In Rauchwaaren:
Franz Joseph Schreiner.

In Eisen- und Meßingwaaren:
Johann Georg Attinger.
Thomas Wagenseils sel. Wittwe.
Johann Georg Friderich Mayr.
Ottmann.

In Lederwaaren:
Christoph Heinrich Kalemberg.
Christian Jakob Oesterle.
Joseph Krezler.

Haupt-Spediteur:
Johann Eitel Wachter.

Weinhandlungen:
Berlitschgi sel. Erben.
Franz Anton Buchler.

Buchhandlungen:
Gebrüder Veith.
Joseph Wolf.
Matth. Riegers sel. Söhne.
Eberhard Kletts Wittwe und Frank.
Conrad Heinrich Stage.
Ignaz Wagners sel. Söhne.
Elias Tobias Lotter.

Nikolaus Doll.
Christoph Fridrich Bürglen.
Johann Nepomuk Styx.

Kunstverlage:

Die kaiserliche Francisc. Akademie.
Johann Elias Haid.
Johann Elias Riedingers sel. Erben.
Martin Engelbrecht.
Johann Jakob Hertel.
Paul Friedrich Engelbrecht.
Gebrůder Klauber.
Johann Balthasar Probst.
Johann Michael Probsts Wittwe.
Christian Rugendas.
Georg Lorenz Rugendas.
Gottlieb Heiß.
Karl Heißig.
Johann Philipp Koch.
Simon Negges.
Johann Georg Will.
Christoph Gottlieb Rohbausch.
Gottfried Friedrich Riedel.
Gottfried Bernhard Götz.
Abraham Ruprecht.
Karl August Großmann.
Johann Gradmann.
F. Martin Wilhelm, und Karl Schleich.

Französische und englische Kupferstich-Verlage:

Simon Schropp.
Santo Tessari.

Landkarten-Verlage:

Tobias Konrad Lotter.
Johann Michael Probsts sel. Wittwe.
Philipp Konrad Lotters Sohn.

Fabriken, die in der Stadt und ausser derselben befindlich sind:

Zitz- und Kottonfabriken:

Johann Heinrich Edler von Schüle.
Matth. Schüle und Kompagnie.
Johann Friedrich Gignoux sel. Erben.
Georg Friedrich Zackelmayr.
Johann Georg Schumachers sel. Erben.
Schöppler und Hartmann.
Georg Christoph Neuhofer.
Daniel Müller.
Karl Wohnlich.

Tabaksfabriken:

Johann Ferdinand Schmidt.
Caspar de Crignis.
Blasius Samassa.
Johann Prunner.
Bonifaz del Degano.
Franz Weber.
Martin Bendenrieder.

Fabrik von goldnen, silbernen und gefärbten Papiere:

Sigmund Michael Munk.

Leder- und Papier-Tapetenfabrik:

Peter Ebner.

Fabri-

Fabriken von goldenen und silbernen Tressen:

Die Guttermannische.

De Mattische.

Eberhard Botzenhardische.

Seidenzeugfabriken:

Simon Reitmayr.

Maximilian Kaufmann.

Spiegelfabriken:

Johann von Fingerlin, Stettinische.

Siegelwachsfabrik:

Karl Alois Hoser.

16.

Hamburgs Verfahren in Bankerots- und Fallimentssachen.

Vormals wurden die Fallitensachen zu Hamburg alle gerichtlich abgemacht, und es kam darüber immer zu förmlichen Concursprocessen. Da aber so die Unkosten nicht nur hoch hinauf liefen, sondern auch bloß der kleinste Theil der Glaubiger, die nach der Priorität locirt wurden, an der Masse Antheil erhielten, und die übrigen leer ausgiengen, so mußte man darauf bedacht seyn, die Sachen in ein beßers Gleiß zu bringen. In dieser Absicht vereinigten sich der Rath und die Bürgerschaft zu Hamburg, und liessen im J. 1753 ein neues Bankerutiermandat publiciren, wonach in dergleichen Fällen verfahren werden sollte. Es wurde darinne die Einrichtung getroffen, daß von nun an

alle

alle Fallitensachen ohne förmlichen Proceß durch Akkord abgemacht werden könnten. Daher ist es jetzt moralischer Weise fast nicht möglich, daß Bankerut- und Fallimentshändel hier vor die Gerichte gebracht werden. Verschiedene Misbräuche, die sich unvermerkt gegen die Verordnung eingeschlichen hatten, waren hernach Ursache, daß der Senat und die Bürgerschaft im J. 1772 noch verschiedene Artikel hinzusetzten. Diese und jene zusammengenommen dienen heutiges Tags zur Richtschnur bey allen Fallitensachen, die die Bürger und Einwohner der Stadt betreffen; hingegen solche, die in den der Stadt gehörigen Dörfern vorfallen, werden auf dem alten Concurswege abgethan.

Kleine Falliten, nemlich die, welche die Summe von 4000 Mk. Hamburger Kurant nicht übersteigen, werden entweder vor den Herren Burgermeistern, oder den Prätoren in den Audienzen regulirt, die diese dreymal in der Woche halten. Aber alle solche, die über 4000 Mk. betragen, kommen vor den Senat. Von diesen wird auch in der Folge nur die Rede hier seyn. Die Konferenzen, wo der Richter den gütlichen Vergleich zwischen den streitenden Parteyen versucht, werden zu Hamburg Commißionen genannt. In Fallitensachen aber heißt man Commißionen die Versammlungen, welche die Glaubiger unter dem Vorsitz zweyer Rathsherren mit dem Gerichtsactuarius halten. Kraft des 3ten Artikels der neuen Fallitenordnung ist ein beständiger und geschworner Fallitenactuar angestellt, der allen solchen Versammlungen beywohnt, und alles registrirt, was darinne vorgeht. Man nimmt zu diesem Amte nur Leute, die ihr Fach gründlich

studirt

studirt haben, und entweder zu Licenciaten oder Dokto-ren der Rechtswissenschaft graduirt sind. Der Falliten-actuar hat nun zwar keinen bestimmten Gehalt, aber er bekömmt von jedweder Masse eine vestgesetzte Gebühr, und zwar nach Verhältniß der Commißionen, die deswegen gehalten werden, und der Extracte, die er aus den Registern ausfertiget.

Oftmalen, wenn die Glaubiger auf alle Güther des Schuldners Beschlag legen lassen, eröffnen sie auf ihrer Seite selbst den Ausbruch der Fallite. Aber noch öfterer und zwar am gewöhnlichsten, kommt ihnen hierinnen der Schuldner zuvor, indem er beym Rathe eine Suplike eingiebt, darinnen erklärt, daß er nicht bezahlen könne, und zugleich um eine Commission zu Regulirung seines Fallitewesens bittet. Dieser Eingabe wird das Verzeichniß seiner Glaubiger, oder der status passivus beygefügt, den statum activum aber ist er nicht verbunden anzuzeigen, da dieser in der Folge ohnehin sich schon einsehen läßt.

Der Rath wählt hierauf zu der vorbesagten Commission zwey von seinen Mitgliedern; oder wenn der Schuldner selbst sich den oder jenen von den Senatoren namentlich ausgebeten hat, werden sie ohne Schwierigkeit zugestanden. Von diesem Augenblicke an wird alles durch Commissionen, die man auf dem Rathhause hält, regulirt. Drey hiervon sind die vornehmsten; eine, wo die Wahl der Curatoren der Masse vorgenommen wird; die andere, wenn der Vorschlag zu einem Vergleich geschehen soll; und endlich die letzte, wo die Curatoren ihres Amtes und ihrer übernommenen Pflicht wieder entlassen werden. Indessen, so oft

eine Berathschlagung über irgend einen wichtigen Gegenstand statt finden soll, wird wieder Commission gehalten. — Die Curatoren sollen nach dem 21ten Artikel des §. 1. wenigstens alle Vierteljahre einmal die Glaubiger zusammen berufen, um diesen den Zustand der Masse vorzulegen. Was nun in der Commission von den anwesenden Creditoren durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird, hat sozusagen, die Kraft eines richterlichen Spruches, und verbindet die Abwesenden, welche auf die Einladung nicht erschienen sind, daß sie sich in allem, darnach richten müssen. Daher steht in dem Zusammenberufszettel ausdrücklich die Clausel: daß **derjenige, welcher nicht erscheinen möchte, dafür angesehen werden soll, als habe er in alles das eingewilliget, was die anwesenden Mitcreditoren durch Stimmenmehrheit beschliessen** — In dringenden Fällen wo Gefahr mit der Verweilung verknüpft wäre, können allenfalls die Kuratoren die Glaubiger auch privatim zusammen berufen, doch sollen sie hernach einen getreuen Bericht von dem in der Privatzusammenkunft abgehandelten, in der ersten Commission abstatten. 3 §, 2 Artikel.

In der erstern Commission beschäftiget man sich damit, die Kuratoren der Masse, welche zu Hamburg Curatores bonorum genannt werden, zu wählen. Die Wahl wird nach Mehrheit der Stimmen vollzogen und man nimmt die Kuratoren aus dem Mittel der Glaubiger. Es werden zu jedweder Masse wenigstens zwey erfodert, indessen hängt es doch von dem größern Theil der Glaubiger ab, ob sie deren mehrere, das heißt drey oder viere, verlangen wollen. Die Stimmen

werden

werden nach den Summen worauf sich die Foderungen eines jeden belaufen, gerechnet; oder nach Verhältniß des Kapitals, welches die Glaubiger zu fodern haben, keineswegs aber Kopfweise. Diejenigen, welche nur Renten zu fodern haben, oder die ihr Eigenthum revindiciren, haben so wie die sogenannten privilegirten Creditoren, keine Stimme. Uebrigens kann ein einziger Glaubiger bis auf fünf Stimmen haben, aber nicht darüber. Hier folgt die Form, wonach man laut 4 Art. der neuen Fallitenordnung zu verfahren hat.

Ein Glaubiger, der unter 100 Mk. Banko zu fodern hat, hat keine Stimme.

Einer, der eine Foderung von 100 bis auf 3000 Mk. Banko inclusive, an die Masse hat, erhält nur eine Stimme.

Foderungen über 3000 bis auf 9000 Mk. Banko geben zwey Stimmen.

Dergleichen über 9000 bis 15000 Mk., drey Stimmen.

Dergleichen über 15000 bis auf 21000 Mk., vier Stimmen.

Endlich die über 21000 Mk., sie mögen so groß seyn wie sie wollen, fünf Stimmen.

Man merke, daß nach dieser Vorschrift 10 Creditoren, von welchen jeder 100 Mk. zu fodern hätte, zusammen zehn Stimmen haben würden, hingegen hätte ein einziger Glaubiger mit einer Foderung von 100,000 Mk. nicht mehr als 5 Stimmen. — Ein jeder Creditor, der Stadtbürger ist, kann wahlfähig zum Kurator seyn; doch nimmt man dazu gerne einen aus der Klasse der Hypothekarglaubiger, und den andern aus der Anzahl derer, die handschriftliche Foderungen haben, so wie

man überhaupt vorzüglich solche Personen dazu wählen soll, die die beste Kenntniß in dem Handelsfache besitzen, womit sich der Schuldner abgegeben hat.

Vor dem J. 1772, nemlich ehe die Anhangsartikel der Verordnung publicirt worden waren, wurden bey der Wahl der Kuratoren mancherley Ränke gespielt. Da zu der Zeit, wo die Kuratoren noch keinen Eyd abzulegen hatten, dem Falliten viel daran gelegen war, Kuratoren zu bekommen, auf deren Freundschaft er sich verlassen konnte, so versuchte einer gemeiniglich alle Kunstgriffe zu seinem Zwecke zu gelangen. Es fehlte nicht an dienstfreundlichen Buchhaltern, die in Hofnung, daß man sie bey der Masse gebrauchen würde, nebst andern Freunden des Falliten, dazu die Hände boten. Da sahe man Emissarien, welche von dem Tage an daß die Insolvabilität erklärt worden war, die Kreditoren angiengen, und sie bereden wollten, sie möchten sich die Mühe ersparen, selbst bey der ersten Commission zu erscheinen, und lieber Ihnen Vollmacht geben, es für sie zu thun. Diejenigen nun, deren Foderungen nicht stark waren, willigten leicht ein; aus diesem Grunde sorgte auch gemeiniglich der Fallit dafür, daß er einen guten Theil schreyender Schulden von 100 Mk. oder etwas darüber offen ließ, damit auf jeden Fall die Stimmen der ansehnlichen Glaubiger ein Gegengewicht hätten. Dadurch geschah es, daß manchmal bey der ersten Commission Leute auftraten, die vorgaben, sie wären mit zehn oder zwölf Procuren versehen, und die an statt aller Vollmachten bloß so viele Zusammenberufungszettel vorwiesen, die man ihren vorgeblichen Konstituenten zugeschickt hatte. Zu diesen nun gesellten sich noch

andere

andere dienstfertige Personen, z. E. solche, die, weil sie auf der Liste viele auswärtige Glaubiger bemerkt hatten, sich für Korrespondenten und Freunde der Kreditoren ausgaben, die unfehlbar ihnen Vollmacht einschicken würden. Diese hier wollten aus lauterm Diensteyfer im voraus das Beste ihrer angeblichen Freunde wahrnehmen. Auf dergleichen Art konnte es nun gar nicht fehlen, daß nicht oftmalen drey bis vier Personen die ganze Wahl der Kuratoren zufiel, und der Fallit Aufseher bekam, wie er sie gewünscht hatte.

Um dergleichen Ränken künftig vorzukommen, ist durch den 6ten Artikel des Anhangs vorgeschrieben worden, daß niemand in der ersten Commission anders als nur in seinem eigenen Namen, und im Namen noch einer andern Person aus der Stadt, die zu fodern hat, erscheinen darf; ferner, daß keiner als angeblicher Mandatarius eines auswärtigen Glaubigers zugelassen werden soll, wenn er nicht die gehörige Vollmacht dazu besitzt; ist aber dieß letztere der Fall, so hat er das Recht für so viel ausländische Glaubiger erscheinen zu können, als er Vollmachten vorzeiget; endlich sind die Curatores bonorum, ehe sie die Verwaltung der Masse übernehmen, verbunden in eigner Person einen Eyd darüber abzulegen, daß sie „**genau ihrer Pflicht nachkommen, und weder den Falliten zum Nachtheil des Rechts und der Billigkeit begünstigen, noch auch es sey mittelbar oder unmittelbar mit dem Falliten oder mit einer Zwischenperson einen heimlichen Akkord treffen wollen.**„

Kein Kreditor, der dazu durch Stimmenmehrheit erwählt worden, darf die Kuratel von sich ablehnen,

und zwar bey Strafe seiner Foderung verlustig zu gehen. Doch finden hier manchmal Ausnahmen Statt, die in der Verordnung angezeigt sind; als, wenn jemand schon mit zwey Kuratelen beschwert ist, kann er die dritte sich verbitten. Auch der Mandatarius eines Ausländers wird mit der Kuratorstelle verschont; darf sie aber freywillig übernehmen. — Die erwählten Curatores werden durch ein Dekret vom Magistrate bestättiget, worauf ihnen hernach der vorgeschriebene Eyd abgenommen wird. — So bald ein Curator entweder mit Tode abgeht, oder die Kuratel aufgiebt, muß ein andrer an dessen Stelle gewählt werden.

Weil die Curatores Administratoren der Masse sind, so bringt auch ihre Pflicht es mit sich, daß sie alles wahrnehmen, was der Vortheil der Kreditoren und eine gute und untadelhafte Verwaltung fodern. Die vornehmsten Punkte, welche ihnen zufolge der neuen Fallitenordnung 9. und 17ten Art. vorgeschrieben werden, sind diese: daß sie sich der Bücher, Schriften, Waaren, Güther und Gelder des Falliten versichern; einen oder wenn es nöthig ist, mehrere Buchhalter anstellen, und diese vereyden, auch den Falliten den Manifestationseyd ablegen lassen sollen. Ferner, daß sie ein vollständiges Inventarium über alles was dem Schuldner gehört, aufnehmen; durch eine öffentliche Vorladung oder ein Proclama die unbekannten Glaubiger fodern; die Güter, Mobilien und unbewegliche Habschaft des Schuldners verkaufen; und dafür sorgen, daß die activen Schulden oder die ausstehenden *Credita* der Masse eingefodert und beygetrieben werden; daß

privi-

privilegirte Schulden so bald als nur möglich ist, abgetragen werden; daß die eingehenden Gelder entweder bey der Kämmerey niedergelegt, oder in Bank auf eine unter ihrem gesellschaftlichen Namen gestellte Folie gutgeschrieben werden; daß sie den Reclamirenden das ausliefern und wieder zurückgeben, was bey dem Schuldner deponirt gewesen ist, oder was man diesem zum Gebrauch geliehen hat. — Die Güther der Kuratoren sind auf stillschweigende Bedingung den Glaubigern für die getreue Verwaltung der Kuratel verbürgt; doch sind die Kuratoren nicht einer für den andern verantwortlich, sondern ein jeder muß nur für die Fehler, die er sich persönlich zu Schulden kommen läßt, stehen.

Was den Schwur, den der Buchhalter abzulegen hat, anbelangt, so lautet derselbe in der Hauptsache ohngefähr so: daß er sich verbindlich macht, die Bücher in Ordnung zu bringen, die Rechnungen abzuschliessen, eine Hauptbilanz zu ziehen, und getreu anzuzeigen, auf was für Art der Debitor seine Handlung getrieben, und was für Ursachen zu seinem Falle beygetragen haben; ferner, ob der Fallit durch Unglück, oder durch sein Verschulden dazugekommen sey oder gar aus betrügerischen Absichten diesen Schritt gethan habe. S. die Zusätze zu der neuen Verordnung, N. 2.

Durch Ablegung des Manifestationseydes (N. 3 der Zusätze) erklärt der Schuldner, „daß er nichts von „den Effekten der Masse weder mittel- noch un„mittelbar entwendet habe, verspricht nichts zu „verheelen, und nicht eher die Stadt zu verlassen,

„bis sein Fallitwesen gänzlich in Ordnung gebracht „und beendiget ist.„ Dieser abgelegte Eyd hat nach dem 14ten Artikel der neuen Fallitenordnung die Kraft und Wirkung eines sichern Geleits, dergestalt daß, so bald der Schuldner denselben abgelegt hat, er vor allem Personalarrest während seine Fallite in Ordnung gebracht wird, sicher ist, wenn nicht etwa in der Folge entdeckt wird, daß er sich auf irgend eine Art durch sträfliche Handlung des freyen Geleits verlustig gemacht habe. — Wenn aber der Fallit sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und aus der Stadt begeben hat, dann soll er vermöge 1. §. 15ten Art. auf gerichtlichem Wege verfolgt werden, unterdessen wird ihm auf Verlangen der Kuratoren ein Salvus conductus auf 2, 3 oder auch mehrere Monate zugestanden. — Nicht allein der Fallit selbst, sondern auch kraft 9. Art. d. n. V. seine Frau, erwachsene Kinder, Handlungsdiener, Hausgesind, und andere Leute, die Kenntniß von seinen Geschäften besitzen, sind verbunden den Manifestationseyd abzulegen, wenn es von den Kuratoren verlangt wird. Auch giebt es Fälle, wo selbst nach dem das Fallitwesen regulirt ist, die Glaubiger sich demnach ihr Recht an den Schuldner in Ansehung ihres Schadens vorbehalten. Daher ist in den beygefügten Artikeln der Manifestationseyd in Ansehung des Debitors noch erweitert, und demselben die Klausel zugesetzt worden: daß „falls die Kreditoren ihr Recht an ihn sich vorbehalten, er sich verbindlich mache, nicht eher ausser der Gerichtsbarkeit der Stadt zu gehen, ehe er alles mit seinen Glaubigern abgethan und ihnen Genugthuung verschafft hätte.„ — So lang nun die

Fallite

Fallite nicht gänzlich geendiget und ins reine gebracht ist, sollen nach dem 35. Art. des 1. §. die Kuratoren dem Schuldner den nöthigen Lebensunterhalt für ihn und seine Familie reichen. Der Debitor aber darf weder für sich Handlung treiben, noch auch auf der Börse erscheinen, es wäre denn daß die Kuratoren darein willigten. — Er ist nach dem 36. Art. des 1. §. verbunden, alles zu befolgen, was die Kuratoren zum Besten der Masse ihm vorschreiben. Finden sie für gut, ihn ins Ausland zu schicken, um entweder Waaren auf den Messen und Märkten zu verkaufen, oder Activschulden einzutreiben, so ist es nothwendig, daß man deswegen Commission halte um die Sache vorzuschlagen, und dann müssen vorher die Kreditoren durch Stimmenmehrheit ihre Einwilligung dazu geben.

Das Proclama, oder die **Vorladung der noch unbekannten Glaubiger** wird an den Thüren des Rathhauses angeschlagen, und in die Zeitungen eingerückt. Die Frist, binnen welcher die Glaubiger ihre Foderungen bekannt zu machen haben, wird auf 6 Wochen und 3 Tage gestellt, und diejenigen, welche unterlassen haben vor Ablauf dieser Zeit sich zu melden, werden von der Masse ausgeschlossen, doch verlieren sie in der Folge ihr Recht an die Person des Schuldners nicht, ausgenommen wenn etwa dieser zur Cessio bonorum zugelassen würde. Der Ordnung nach sollte eine solche Vorladung der unbekannten Glaubiger nicht nur zu Hamburg, sondern auch in zwey andern Staaten, und besonders in dem Lande wohin der Schuldner seinen stärksten Handel getrieben hat, publicirt werden; allein es wird selten so beobachtet, denn man setzt da voraus, daß die

fremden Glaubiger theils aus den Büchern theils aus dem Briefwechsel des Falliten an den Tag kommen müssen. — Sehr oft, zumal wenn die Kuratoren in die Redlichkeit des Falliten ein Mistrauen setzen, werden die unbekannten Schuldner der Masse durch ein sogenanntes Mandatum arrestatorium proclamirt, kraft dessen alle diejenigen, welche dem Falliten schuldig sind, oder von demselben Pfänder oder Depositen in Händen haben, es bey 500 Reichsthl. Strafe anzuzeigen haben.

Nach dem 19ten Art. der neuen Ordnung, sollen die beweglichen und unbeweglichen Güther des Falliten, worunter auch Waaren aller Art mit begriffen sind, öffentlich verkauft werden. Nach dem 3ten Artikel des 1. §. sind die Kuratoren verbunden, diesen Verkauf bey Verlust ihrer Provision, oder der Gebühren für ihre Mühwaltung, binnen die ersten 3 Monaten zu bewirken, ausgenommen, wenn drey Viertel von den Kreditoren ihnen Aufschub bewilligen. — Nach dem 6ten §. dürfen auch die Kuratoren nur sofern als drey Viertheile der Glaubiger ihre Einwilligung dazu gegeben haben, die Güther unter der Hand verkaufen, oder die Masse nach der bloßen Taxirung constituiren.

Manchmal pflegt der Schuldner durch sein gerades und offenes Betragen das Zutrauen seiner Glaubiger so weit zu gewinnen, daß diese ihn der Kuratoren entschlagen, und ihm selbst die Direktion und Verwaltung der Güter überlassen; aber auch dann müssen drey Viertel der Kreditoren in die Einrichtung eingewilliget haben. Insgemein jedoch bleibt der Schuldner unter Kuratel, bis sein Fallitwesen völlig beendiget ist.

Wenn

Wenn nun die Masse soweit in Ordnung gebracht ist, daß man ihren Zustand oder was sie ausgeben kann, deutlich einsiehet, dann folgt der Vorschlag des Dividendi, das heißt des Akkordes. Nach der neuen Verordnung sind die Kuratoren verbunden genau nach Verlauf von 6 Monaten, nach dem Tage der Beståttigung gerechnet, einen Akkord vorzuschlagen, wenn sie nicht etwa gegründete Ursachen der Zögerung angeben können. Aber durch diese Ausnahme wiechen vorhin manche dem Gesetz aus, bald schützten sie einen Proceß, bald die Schwierigkeit die Gelder der Masse eintreiben zu können, bald eine andere Ursache vor, und sagten, sie wåren noch nicht im Stande etwas vorschlagen zu können; darüber verliefen öfters mehrere Jahre, und die Glaubiger hatten doch noch keinen Heller von dem Ihrigen wieder erhalten. Zu Abstellung dieses Misbrauchs wird nach dem ersten Artikel des Anhangs zur neuen Ordnung befohlen, daß, wenn die Kuratoren nach Verlauf von 6 Monaten, vom Tage der Beståttigung an gerechnet, noch nicht im Stande seyn möchten, einen Finalakkord vorzuschlagen, sie wenigstens gehalten seyn sollen eine theilweise Distribution nach dem Vermögen der Masse, auf Abschlag des so bald als möglich vorzuschlagenden Akkordes an die Glaubiger zu thun, und solche von 6 zu 6 Monaten zu wiederholen.

Diejenigen, welche ihr Eigenthum revindiciren, werden nicht mit unter die Zahl der Glaubiger gerechnet. Hierunter gehören z. E. die Frau des Falliten in Ansehung ihrer Mitgabe; die Eigenthümer, die ein Depositum oder zum Gebrauch geliehene Sachen, oder auch Speditionsgüther, die noch in Natura beym Falliten

vor-

vorhanden sind, zurückfodern; Kinder, die ihnen eigen zuständige Güther reclamiren; nicht weniger der Versicherte, welcher um sich wieder zu versichern, die Prämie von einem fallirten Assuradör zurückfodert. — Die Kreditoren sind im wahren Sinne des Worts entweder **Privilegirte**, die allen andern vorgehen; oder **nicht Privilegirte**, welche in den Akkord eingehen. Diese letztern werden noch in **Hypothekarische** Glaubiger, welche entweder eine Hypothek die ihnen kraft Vergleichs gebührt, oder auch eine rechtsgültige und legale auf die Güter des Schuldners besitzen; und in **Chirographarische** Gläubiger unterschieden, deren Recht nur auf Handschriften gegründet ist, und die keinen Anspruch auf Hypotheken machen dürfen. — Nach dem 49ten Art. der neuen Verordnung werden die Hypothekarglaubiger nach dem Dato, wenn ihre Hypothek ins Buch eingetragen ist, locirt, anstatt, daß die welche nur handschriftliche Foderungen haben, unter einander ohne Zeitordnung und Rang concurriren. Der Grundsatz in Betreff eines Akkords, den die neue Fallitenordnung festgesetzt hat, ist dieser: **Alle Kreditoren überhaupt, es mögen nun hypothekarische oder handschriftliche seyn, haben nach einem gewissen Verhältniß ihren Antheil von der Masse zu bekommen.** Wir wollen da annehmen **Peters** Masse habe folgende Kreditoren:

Hypothekarische:

A.	mit	3000 Mk.	kraft einer Hypothek vom J. 1760.
B.	-	4000 -	kraft einer Hypothek vom J. 1765.
C.	-	2000 -	kraft einer Hypothek vom J. 1770.
D.	-	1000 -	kraft einer Hypothek vom J. 1776.
Zusammen		10,000 Mk.	

Chiro-

Chirographarische:

E.	mit	3000	Mk.
F.	-	2500	-
G.	-	2000	-
H.	-	1500	-
J.	-	1000	-
K.	-	500	-
L.	-	400	-
M.	-	100	-

Zusammen 11,000 Mk. betragend.

Die völlige Summe der nach den Datis aufgeführten hypothekarischen Foderungen wird nun in zwey gleiche Theile abgetheilt, so daß die erstere Hälfte die Klasse der vorhergehenden hypothekarischen Foderungen, die andere aber die der nachkommenden oder späthern enthält. Hier nach diesem obigen Beyspiele kämen also die ersten 5000 Mk. in die vörderste, und die übrigen 5000 in die zweyte Klasse.

Erste Klasse.				Zweyte Klasse.			
A.	mit	3000	Mk.	B.	mit	2000	Mk.
B.	-	2000	-	C.	-	2000	-
		5000	Mk.	D.	-	1000	-
						5000	Mk.

Es liegt nichts daran, ob da die Eintheilung oder Scheidung die Foderung einer und derselben Person treffe, wie man hier bey dem vorstehenden Beyspiele den Fall siehet, wo der Kreditor B. halb in die erstere Klasse und mit der andern Hälfte in die zweyte gebracht ist. Selbst dann, wenn nur ein einziger hypothekarischer Glaubiger vorhanden ist, wird doch der

Betrag

Betrag seiner Foderung zur Hälfte getheilt, und in zwey Klassen gebracht.

In Ansehung des **Akkords** giebt es folglich **drey verschiedene Klassen der Kreditoren**, nämlich: die erste, worinnen die vordern Hypothekarglaubiger ihren Platz haben;

Die zweyte, welche die nachfolgenden enthält;

Endlich die dritte und letzte die Chirographar-Creditores.

Ihre stufenweise Zutheilung verhält sich auf nachstehenden Fuß: Die erstere Klasse erhält noch einmal so viel als die letzte, und die zweyte um die Hälfte mehr als die dritte, so daß die Proportion wie 2 zu 3 und 4 ausfällt, oder noch deutlicher, wenn die Masse der Chirographarklasse 20 Procent giebt, erhält die zweyte nämlich die der spåthern Hypothekarkreditoren 30 Procent, und die erste oder der vordern Hypothekarglaubiger 40 Procent, und so auch weiter nach der Progression; nämlich, wenn die letzte Klasse 40 Procent bekömmt, gebührt der zweyten 60, und der ersten 80 Procent. Giebt man der letzten 50, so erhält die mittlere 75, und die vorderste 100 Procent, oder wird zum vollen bezahlt.

Nach des 1. §. 55tem Art. wird jedweder heimlich geschlossene Akkord, durch den irgend ein Glaubiger im besondern, mehr als der andere begünstiget ist, aufs schärfste verboten. Ein solcher Kreditor, der sich untersteht für sich mehr vom Debitor auszubedingen, als der vorgeschlagene Akkord besagt, ist nicht nur gehalten den Ueberschuß der Masse wiederzugeben, sondern büßt auch seinen Antheil am Ertrage des Akkords ein,

und der Belauf fällt an die Armencasse. Ist er Mandatarius eines auswärtigen Kreditors, so muß er zehn Procent von der Summe, auf die sich der Akkord belauft, Strafe bezahlen, und das übrige der Masse ersetzen, doch verliert sein Konstituent seinen Antheil am Ertrage des Akkords nicht.

So viel hier oben erklärt worden ist, betrift die **Form des Akkordes**; jetzt wollen wir noch einige Regeln zusetzen, nach denen der legale Werth desselben bestimmt wird. — Hier sind sie:

1. Ein Akkord auf 40, 60 und 80 Procent wird für volle Befriedigung geachtet, und der Schuldner kömmt damit gänzlich frey, nämlich, wenn die Masse
   40 Procent an die **Buchkreditoren**, oder **Chirographarglaubiger**
   60 Procent an die **späthern Hypothekarglaubiger**; und
   80 Procent an die **vordern Hypothekarglaubiger**
   ausgiebt. Dann behalten die Kreditoren weiter keinen Anspruch wegen der Einbuße, im Fall, daß etwan der Schuldner mit der Zeit in bessere Umstände kommen möchte.

2. So bald die Masse einen Akkord zu respektive 20, 30 und 40 Procent giebt, sind die Glaubiger verbunden denselben anzunehmen, obgleich im übrigen jeder Akkord unter 40, 60, und 80 Procent den Schuldner nicht befreyet, sondern die Glaubiger die dabey zu kurz kommen, ihre Ansprüche bey veränderten Umständen bis auf den Belauf von 40, 60 80 Procent erneuern können.

3. Wenn

3. Wenn ein niedrigerer Akkord als zu 20, 30 und 40 Procent vorgeschlagen wird, dann hängt es von dem Willen der Kreditoren ab, ob sie den Vorschlag annehmen, oder die Fallite zum förmlichen Concurs kommen lassen wollen. Indessen wenn drey Viertheile der Glaubiger (man zählt dabey die Stimmen nach den Summen, worauf sich die Foderungen belaufen) den Akkord annehmen, müssen die übrigen gleichfalls es sich gefallen lassen. Hingegen wenn keine drey Viertheile des Ganzen dazu einstimmen, dann kömmt es zum Concurse. — Um unter solchen Umständen eine Stimmenmehrheit zu befördern, ist die Regel vestgesetzt, daß die Glaubiger, welche zur ersten Commission eingeladen worden, aber nicht erschienen sind, mit unter die Zahl derer gerechnet werden, die den Akkord annehmen. — Die Mandatare auswärtiger Glaubiger können eine den Umständen angemessene Frist verlangen, binnen welcher sie die Vorschläge ihren Konstituenten mittheilen und ihre Ordres einholen mögen. Wenn diese Frist aber abgelaufen ist, und sie haben auch wirklich noch nicht ausdrücklich erklärt, daß sie den Akkord verwerfen, werden sie doch für einstimmend angesehen.

Es stimmt also genau mit der Wahrheit überein, was wir weiter oben gesagt haben, nemlich, daß der Fall heutigen Tags moralischer Weise fast nicht möglich sey, daß man hier eine Fallite zum förmlichen Concurs bringe. Vermittelst des Akkordes erhält jedweder Kreditor, er sey aus der hypothekarischen oder auch aus der chirographarischen Klasse, einen der Masse angemessenen

Divi-

Dividend, anstatt daß beym Concurse die Hypothekargläubiger nach dem Spruche geordnet worden, und nach der Priorität ihrer Hypotheken die Austheilung empfangen, dergestalt, daß der erste in der Ordnung auch unter allen Mitgläubigern und Genossen seiner Klasse zu allererst für voll die ihm gehörige Summe erhält; nach diesem der zweyte und so weiter; so bald aber die Casse erschöpft ist, gehen die übrigen Glaubiger alle leer aus. So bald nun eine Masse nicht im Stande ist, einen Akkord auf 20, 30 und 40 Procent anzubieten, ist es augenscheinlich sicher, daß ihr Fond nur sehr gering seyn müsse, und daß derselbe nur so weit zureichen würde, einige von den vördersten Hypothekarkreditoren zu befriedigen. Also die andern, sowohl Hypothekar- als auch Chirographargläubiger würden schlechterdings alles verlieren. Muß demnach nicht allen diesen übrigen daran gelegen seyn, den Concurs zu verhindern, und ihre Stimmen zur Annahme des Akkordes, den die Masse anbietet, zu vereinigen? Da dieser Akkord, wäre er auch noch so gering, ihnen doch wenigstens etwas einbringen wird. — So viel ist gewiß, daß seit der Publikation der Hamburgischen neuen Fallitenordnung kein Concurs mehr eröffnet worden ist, und daß es niemand dazu wird kommen lassen, so lang dieses Gesetz Bestand hat. Jetzt wird so gar ein Akkord auf 2, 3 und 4 Procent, der schlimmste Fall bey Fallitenmassen, immer durch Stlmmenmehrheit durchgesetzt.

Der Schuldner darf auch nach dem 54ten Artikel d. n. Fallitenordnung selbst einen Akkord sollicitiren, und wenn diesen die Gläubiger genehmigen, wird er

bey der Commission durch die Kuratoren vorgetragen. Manchmal nimmt auch ein Dritter oder eine Mittelsperson die Masse auf sich, und schlägt einen Akkord vor, damit der Debitor desto schleiniger wieder hergestellt werde. Diese Art eine Fallite abzumachen, ist aber nicht auf die neue Ordnung gegründet, sondern hatte sich vorher nur als eine unschuldige Sache, und die nicht wider das Gesetz stritt, eingeschlichen. Unvermerkt jedoch artete sie in Misbrauch aus, so daß diesem hier durch verschiedene von den Artikeln des Anhangs gesteuert werden mußte.

Ehe noch die neue Ordnung publicirt worden war, wurden die Kuratoren gemeiniglich durch List und Ränke gewählt, auch legten sie keinen Eyd ab, und waren zu keiner theilweisen Distribution verbunden. Daher war es natürlich, daß sie manchmal den Debitor mehr als sich gebührte, begünstigten. Schlaue Unterhändler giengen bey der Sache ohngefähr so zu Werke:

Ein Dritter, der sich für einen Freund des Schuldners ausgab, verstand sich mit den Kuratoren, trat in der Versammlung der Gläubiger, die man Kommission heißt, auf, und schlug einen Akkord vor. Er fieng damit an, daß er den unvermögenden Zustand der Masse vorstellte, und zu verstehen gab, ihre völlige Abmachung könnte wegen mancherley Schwierigkeiten sich Jahrelang verzögern, und am Ende würde doch höchstens eine Vertheilung von z. E. 18, 27 und 36 Procent Statt finden. **Nur aus Menschenliebe und auf dringendes Bitten des Debitorn** (fuhr der Vermittler fort) **habe ich mich entschlossen, etwas von dem Meinigen hierbey aufzuopfern, damit ich meinem**

Freunde

Freunde aus der Verlegenheit helfen, und ihn um so eher wieder in Thätigkeit zurücksetzen könne. Ich biete also den Kreditoren nicht nur alles mögliche an, was sie jemals aus der Masse erhalten möchten, sondern auch noch darüber, nemlich einen Akkord auf 20, 30 und 40 Procent, mit baarem Gelde zu bezahlen, aber mit der Bedingung, daß mir die ganze Masse übertragen wird, und daß der Schuldner durch diesen Akkord ganz und gar loskömmt. Der Vorschlag endigte gemeiniglich damit, daß der Vermittlende nicht mehr als 14 Tage Bedenkzeit ließ, binnen welcher die Kreditoren einzuschlagen hätten, oder er seinen Vorschlag zurücknähme.

Durch die der neuen Ordnung zugesetzten Artikel hat man sehr weise diesen und ähnlichen Mißbräuchen vorzubeugen gesucht. Es ist darinnen verordnet:

1. Daß ein Dritter, der die Masse übernehmen will, sich innerhalb der drey ersten Monate zu melden habe.
2. Soll das Unternehmen nicht Statt finden können, wenn nicht drey Viertheile von den Kreditoren einwilligen.
3. Die ganze Masse muß von beeydeten Leuten taxirt werden.
4. Sowohl der Unternehmer als auch der Debitor haben zu beschwören: „daß sie weder mit einander unter der Karte spielen, noch auch einem von den Kreditoren mehr versprochen haben, als der vorgeschlagene Akkord mit sich bringt.„
5. Der Uebernehmer muß ohne Unterschied jedwedem Kreditor, er habe hypothekarische oder chirogra-

pharische Foderung, zehn Procent mehr bezahlen, als ihm durch einen Akkord aus der Masse, zufolge der geschehenen Taxirung werden müßte.

6. Dergleichen Unternehmungen, wenn der vorgeschlagene Akkord unter 40, 60 und 80 Procent beträgt, befreyen den Debitor nicht völlig, sondern er bleibt seinen Glaubigern verwandt, bis jene Procente berichtiget sind.

Die vorstehenden Bedingungen sind freylich etwas hart; daher hat auch der Eyfer bey Mittelspersonen in solchen Fällen gar sehr nachgelassen, und äusserst selten giebt sich jetzt ein Dritter mit dergleichen Geschäften ab. Im J. 1778 ereignete sich einmal unter vielen Jahren der Fall, daß bey der Fallite des Juden Jakob Abraham Goldschmidt, wo nach der aufgenommenen Taxe die Masse nur 4 1/4, 6 3/8 und 8 1/2 Procent ausgegeben hätte, ein Verwandter des Falliten sie übernahm, und dafür einen Akkord zu 20, 30 und 40 Procent bezahlte, folglich noch etwas mehr als das Gesetz foderte.

Wir haben bisher das was auf die Verschiedenheit der Kreditoren Beziehung hat, nur obenhin berührt, es wird also nöthig seyn die Sache noch etwas umständlicher zu erklären. Erstlich gehen alle Kosten sie mögen Namen haben wie sie wollen, welche zu Konstituirung der Masse verwendet werden, den andern Foderungen vor, denn sie betreffen die Kreditoren insgesammt, und werden zum gemeinen Besten ausgelegt. Hierunter gehören besonders das Honorarium des Advocaten der Masse, des Falliten-Actuar und der Lohn des Buchhalters. Denn obschon die Abmachung einer Fallite vermittelst eines Akkordes aussergerichtlich geschiehet, so

fallen

fallen doch dabey oftermalen Rechtsfragen und strittige Punkte vor, die eine rechtswissenschaftliche Erörterung fodern. Eine jede Masse hat also ihren Advokaten, der den Kuratoren mit seinem Rathe an die Hand gehet, das Wort bey den Vorschlägen, die in den Kommissionen geschehen, führt, und die Vortheile der Masse im activen oder passiven Processe wahrnimmt. Gemeiniglich bleibt der nämliche Advokat, der dem Debitor, als er beym Rathe sein Unvermögen zu bezahlen angezeigt hat, den Aufsatz gemacht hat, in der Folge auch Consultant der Masse; doch hängt es von den Kuratoren ab, ob sie etwan einen andern nehmen wollen.

Die **Kosten**, so zu **Konstituirung** der **Masse** angewandt werden, folgen zunächst den **privilegirten**, das heißt denen, welche zum **Vollen** und **ohne Abzug** bezahlt, und daher nicht mit zum Akkord gezogen werden. Hier ist deren Liste:

1. Die Begräbniskosten des Schuldners, und die in seiner letzten Krankheit auf Arzney, Pflege und Wartung verwandten Ausgaben.
2. Die von 2 Jahren her rückständigen Rathhäuslichen Lasten; was aber die ältern anbetrift, so werden sie unter die Chirographarfoderungen locirt.
3. Die Hausmiethe von 2 Jahren her, im Fall die Mobilien des Miethers dazu hinreichen; hingegen die rückständige Miethe von längerer Zeit her wird wiederum unter die Chirographarschulden gesetzt.
4. Der Lohn des Gesindes, und der Domestiken von so vielen Jahren, als sie ihn zu fodern haben.
5. Das dem Buchhalter des Debitoren gebührende Salarium, von einem Jahre.

6. Der verdiente Lohn der Arbeitsleute, nämlich Käper, Packer, Everführer, Träger, von einem Jahre.
7. Das einjährige Kostgeld für den Schuldner.
8. Die rückständigen Zinsen der auf die unbeweglichen Güther des Schuldners hypothecirte Kapitalien, wenn die Renten hinlänglich einbringen; sonst werden diese Zinsen von zweyen Jahren her zu den Hypothekarschulden, und von der übrigen Zeit zu den Chirographarschulden geschlagen.
9. Die Summen, welche für die Loskaufung des Kapitains oder der Matrosen, die von den barbarischen Seeräubern gefangen worden sind, versichert wurden, wenn diese der Debitor, Eigenthümer oder Rheeder eincassirt hat.

Zu den vorstehenden **privilegirten** Schulden, die die **neue Fallitenordnung** angiebt, kommen nach den Anhangsartikeln noch hinzu:

10. Die Haverey große, und
11. Das Frachtlohn für empfangene Waaren, wenn die Fallite binnen 3 Monaten nach geschehener Lieferung ausgebrochen, oder auch noch später, wenn nur der Debitor vor Ablauf dieser Zeit citirt worden ist.

Die Schulden, die mit in den Akkord eingeschlossen werden, sind entweder hypothekar- oder chirographarisch. Die Hypotheken werden in allgemeine oder Generalhypotheken, und in besondere oder Specialhypotheken, in öffentliche und Privathypotheken, in ausdrückliche oder stillschweigende, eingetheilt.

Die

Die Generalhypothek beschwert alle Güther ohne Ausnahme; die Specialhypothek aber bloß gewisse namentlich verpfändete Güther. Derjenige, der eine Generalhypothek besitzt, geht allemal bey der Foderung dem vor, der nur eine Specialhypothek hat. Aber wenn der Kreditor, der eine Specialhypothek besitzt, sich zu gleicher Zeit eine Generalhypothek ausbedungen hat, dann gebührt ihm der Vorzug in Ansehung des Gegenstandes, der ihm speciell obligirt worden ist.

Eine öffentliche Hypothek heißt man die, welche in die öffentlichen Register und Grundbücher eingeschrieben worden, so wie Privathypothek die, welche bloß unter eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget ist. Zu Hamburg ist der Gebrauch, daß die Eigenthümer unbeweglicher Güther oder sogenannter **Erben**, sie mögen in Häusern innerhalb der Stadt, oder in Ländereyen, Gebäuden und Gärten im Stadtgebieth bestehen, Gelder auf Zinsen unter Verpfändung dieser Immobilien aufnehmen. Selbst die ansehnlichsten Banköre finden hier kein Bedenken, sozusagen, ihr väterliches Erbtheil mit Schulden zu belasten, weil sie die aufgenommenen Summen in der Handlung vortheilhaft zu gebrauchen wissen, und der Nutzen hiervon bey weitem die geringen Zinsen übersteigt, welche sie dafür zu bezahlen haben. Zur Sicherheit solcher Hypotheken hat man öffentliche Grund- und Pfandverschreibungsbücher, wo die Kreditoren für die Summen der jedesmaligen Anleihen als Gläubiger eingeschrieben werden; und nach Ordnung der Zeit, wie sie eingetragen sind, nehmen sie auch ihren Rang unter einander. Eine solche Hypothek ruhet vorzüglich auf dem unbeweglichen Stück selbst; indessen, wenn

etwan der Eigenthümer fallit würde, und die Immobilie niedriger verkauft werden möchte, als die darauf hypothecirten Summen betrügen, behalten die Gläubiger, welche etwas davon einbüßen, ihr Recht an die übrigen Güter des Debitoren, und werden bey der Masse unter die andern Hypothekarglaubiger nach der Zeit der Registrirung ihrer Anleihe, oder nach dem Tage, an welchem der Fallit die Erbschaft des Grundstücks angetreten hat, wenn etwan das Kapital schon zur Zeit seines Vorgängers eingeschrieben gewesen, aufgenommen.

Eine jede Hypothek die durch einen gewissen Titel, den man ausdrückt, als durch Obligation oder Kontrakt erworben wird, heißt *expresse* Hypothek; die aber welche man von Rechtswegen bekömmt, oder die einem Kraft des Gesetzes gebührt, heißt eine *legale* oder stillschweigende Hypothek. Von dieser letztern Art ist:

1. Die Hypothek der Pupillen, und Kinder, deren Väter oder Mütter sich zum zweytenmal verehligen, auf die Güther ihrer Vormünder oder Aeltern, so viel als ihnen von diesen zukömmt. Aber wenn die Pupillen nach geendigter Vormundschaft, oder die Kinder nach zurückgelegter Minderjährigkeit das Kapital ihrer Vormündern oder Aeltern noch ferner lassen, ohne sich von ihnen eine Obligation darüber geben zu lassen, werden sie unter die Chirographarglaubiger gerechnet.

2. Die der Legatare auf die Güther des Testirenden, wenn binnen zweyen Jahren, vom Tage seines Todes an zu rechnen, der Erbe falliren möchte.

3. Die

3. Die der Kirchen, Schulen, Hospitäler und andrer frommen Stiftungen oder öffentlichen Institute, auf die Güther ihrer Vorsteher und Administratoren, von dem Tage anzufangen, wenn diese die Verwaltung übernommen haben.

4. Die Hypothek der Baumeister, Arbeiter und Handwerksleute, die an Häusern, Schiffen, Fabrikgebäuden und dergl. arbeiten, oder die Materialien zu solchen Werken liefern, und zwar für das Uebrige, was noch bleibt, nachdem diejenigen, welche expresse Hypothek besitzen, zum vollen bezahlt worden sind.

5. Derjenige, welcher vor Gericht, um sich von einer Bürgschaft frey zu machen, anführt, er sey possessionirt, das heißt, besitze eigenthümliche Grundstücke und Immobilien, konstituirt von diesem Augenblicke an, eine stillschweigende Hypothek auf die angeführten Besitzungen, zum Besten desjenigen, dem er Bürgschaft leisten sollte.

6. Wenn der Depositenschuldner (1. §. Art. 71.) das Depositum entweder ganz oder zum Theil zu seinem eigenen Gebrauch verwandt hat, dann wird der Eigenthümer, für so viel als er nicht mehr in Natura wieder bekommen kann, unter die Hypothekargläubiger von der zweyten Klasse gestellt.

7. Dasselbe Recht besitzen auch die Eigenthümer, die dem Schuldner Waaren und Güther zur Weiterversendung oder Spedirung anvertrauet und zugeschickt haben, wenn er diese als eigene Sachen gemißbraucht, und darüber disponirt hat.

8. Nicht weniger diejenigen, welche Gelder ohne Zinsen vorgestreckt haben.

Was chirographar- oder persönliche und handschriftliche Foderungen anbetrift, so müssen wir hier anmerken, daß **Wechselbriefe** auch einen Theil davon ausmachen, und daß die letztern keinen Vorzug bekommen, ausgenommen, wenn darinnen ausdrücklich die Klausel einer Hypothek enthalten wäre. Ist dieses hier der Fall, so kommen sie wohl bey der Masse unter die Hypothekarkredita, aber ausser den Fallitenfällen verlieren sie doch durch die Klausel ihre sonstige Kraft, nämlich, das Recht einer schleinigen Exekution.

Die Kuratoren haben für ihre Mühwaltung bey der Administration der Masse eine Provision von 2 Procent zu geniessen, die von dem Betrage, welchen jedweder Kreditor aus der Masse laut Akkords empfängt, abgezogen werden; und ein Procent von den Eigenthümern, die ihre Güther von der Masse revindiciren. Es mögen nun 2 Kuratoren oder deren mehrere seyn, so wird diese Provision unter sie vertheilt. Sie verlieren aber diese Belohnung, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, den Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güther innerhalb der drey ersten Monate nicht bewirken, und nach Verlauf von 6 Monaten weder einen Akkord vorschlagen, noch auch eine Partialvertheilung an die Kreditoren besorgen.

Im Fall, daß der Schuldner rehabilitirt, und in vorigen Stand wieder eingesetzt wird, auch freye Hand bekömmt, haben die Kuratoren von dem Debitor eine Vergeltung zu empfangen, die der bey Administrirung der Masse gehabten Mühe angemessen ist.

Wenn

Wenn der Akkord bezahlt worden, wird die letzte Kommission zu Entlassung der Kuratoren gehalten. Hierzu ladet man alle Gläubiger ein; die Kuratoren aber übergeben dann:

1. Die Bilanz der Masse, oder die Rechnung über ihre Administration.
2. Die Generalquittung der Kreditoren über das, was sie kraft des Akkordes empfangen haben; damit sie ihre Unterschrift anerkennen.
3. Den Bericht des Buchhalters der Masse, welcher schriftlich, und nach dem von ihm abgelegten Eyde abgefaßt seyn muß. Dieser Bericht wird auch von den Kuratoren auf ihren eigenen Schwuhr bekräftiget, und unterschrieben. — Weigert sich etwa einer von den Kreditoren seinen Antheil in Empfang zu nehmen, der ihm auf den Fuß des gesetzlich getroffenen Akkordes gebührt, so wird derselbe für seine Rechnung bey der Stadtkämmerey niedergelegt.

Wenn alles auf solche Art ins reine gebracht worden, endiget der Senat die Fallite durch ein Dekret, worinnen gesagt wird: **daß die Kuratoren der Kuratel entlastet sind.** Obgleich in diesem Dekrete nicht ausdrücklich erwähnt wird, daß der Debitor rehabilitirt, oder wieder in Stand gesetzt sey, so verstehet man es doch darunter.

Eine Fallite ereignet sich entweder durch Unglücksfälle, die dem Schuldner begegnen, oder durch seine Schuld, seine Nachläßigkeit, seinen Aufwand, oder auch durch Vorsetzlichkeit und dem bösen Willen Andere zu betrügen. Daher unterscheiden die Hamburgischen Gesetze die Bankerotirer in dreyerley Klassen. Diejenigen,

gen, welche nur in der Absicht falliren, um sich mit andrer Leute Eigenthum zu bereichern; die durch listige Betrügerey ihre Güther verstecken, damit sie sie den Kreditoren entziehen und vorenthalten können; die falsche Wechselbriefe, Vorladescheine oder andere Urkunden und schriftliche Beweise ausfertigen; ihre Bücher verfälschen, die Güther ihrer Pupillen durchbringen oder entwenden, und sich durch Ueppigkeit, Pracht und Schmausereyen ins Verderben stürzen, werden betrügerische Bankerotirer genannt. Dergleichen schlechte Subjekte sollen zufolge 103ten Artikels der Verordnung mit empfindlicher Leibesstrafe gezüchtiget und ihr Name gewissermassen gebrandmarkt werden, andern zur Warnung, und ihnen zum wohlverdienten Lohne.

Bankerotirer, die zwar nicht betrügerisch zu Werke gegangen sind, aber doch durch ihr eigenes Verschulden zu Falle kommen, sind jetzt solche, die weit über ihre Kräfte unternommen haben, ihre Waaren zur See verladen liessen, ohne versichern zu lassen, die ihre Handlungsbücher nachläßig führten, auch wenn bereits ihre Geschäfte auf mißlichen Fuß standen, noch immer ihr Wesen forttrieben, und mit der Erklärung ihrer Umstände so lange zögerten, bis die gänzliche Unvermögenheit sie dazu nöthigte, und die Masse nicht mehr hinreichte, einen Akkord auf 40, 30 und 20 Procent auszugeben. Diese hier werden nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest auf einige Jahre bestraft.

Endlich, unter die Klasse **unglücklicher Debitoren** zählt man die, deren Geschäfte durch unvorhergesehene Revolutionen im Handel, plötzliche Zufälle, Treulosigkeit Anderer, durch Brand, Ueberschwemmung oder an-

dern

dern Schaden zerrüttet worden sind, ohne daß sie selbst etwas dabey versehen haben. Dergleichen unglückliche Leute sind, wie die Verordnug erklärt, des Mitleids würdig, und verdienen, daß man ihnen auf alle Weise wieder aufhelfe. Daher kommt auch solchen das Beneficium cessionis bonorum zu statten, das heißt, sie können durch die Abtretung ihrer Güther an die Glaubiger, sich völlig der Schuld entledigen. —

Wenn die Kuratoren ihres Amtes entlassen werden, wird jeder von den Falliten in eine von den drey Klassen gestellt, und der Senat schaltet es in das Entlassungsdekret der Kuratoren zufolge der Anzeigen und Berichte, die der Buchhalter gegeben hat, ein. Die Anzeige, in welche Klasse der Fallit gesetzt worden sey, und wie viel die Masse den Kreditoren ausgegeben habe, wird 14 Tage lang an der Börse angeschlagen. Sie ist auf einen kleinen Zettel geschrieben, und lautet so:

z. E. Peter { Betrügerischer Bankerotirer, / der durch sein eigenes Verschulden fallirt hat, / der durch Unglück fallirt hat, } Von dem die Kreditoren so und so viel Procent - - -
oder auch: — von dem die Kreditoren gar nichts bekommen haben.

Bloß unglückliche Schuldner können durch einen Akkord, wenn dieser auch noch so wenig ausgiebt, sich gänzlich ihrer Schuld entledigen, wenn sie nämlich ihr Haab und Guth abtreten. In jedem andern Falle aber, wo die Masse unter 40, 60 und 80 Procent abwirft, bleibt der Debitor denen noch immer verwandt, die ihn nicht etwan ausdrücklich davon lossagen; daher,

wenn

wenn er auch durch eine Stimmenmehrheit, z. E. von drey Viertheilen der Kreditoren freygelassen würde, dürften die übrigen doch nicht verbunden seyn, ihre Einwilligung ebenfalls zu geben. Ja vorausgesetzt, daß alle Kreditoren bis auf einen einzigen ihn freygeben möchten, so behält doch dieser einzige seine Ansprüche an ihn. Indessen kann seine Verbindlichkeit gleichwohl nicht weiter als auf den Betrag von 40, 60 und 80 Procent hinausgehen, das will sagen, wenn die Masse 20, 30 und 40 Procent bezahlt hat, bleibt der Fallit noch eben so viel seinen Kreditoren schuldig.

Dieses Recht, daß man vom Schuldner den Ueberschuß fodern kann, so bald er im Stande ist Gnüge zu leisten, heißt in den hiesigen Gesetzen das Anfoderungsrecht. Weil es aber hart wäre, wenn man den Schuldner sogleich angehen, und ihm seine neuerworbenen Habe und Güther abnehmen wollte, wo er vielleicht nur so viel besäße, als er zu seinem Unterhalte bedarf, so haben die Gesetze verordnet: daß nach der Rehabilitirung des Schuldners von 5 Jahren zu 5 Jahren jedweder Glaubiger ohne Unterschied berechtiget seyn soll, ihn vor den Richter fodern und da einen Eyd ablegen zu lassen, daß er, wenn er nicht etwan das weggeben sollte, was er zu seinem eigenen und der Seinigen Unterhalte unumgänglich braucht, noch nicht im Stande sey, etwas den Kreditoren nachzubezahlen; oder auch, man läßt den Schuldner eydlich erhärten, wie viel er überhaupt auf Abschlag des Restes, den er den Kreditoren noch schuldig geblieben, zu bezahlen vermögend sey.

Ob

Ob nun gleich die gesetzliche Verbindlichkeit, wie wir weiter oben erklärt habén, nur bis auf respektive, 40, 60 und 80 Procent sich erstreckt, so wird doch das eigene Gewissen dem redlichen Schuldner. vorschreiben, ein mehreres zu leisten, wenn er in solche Umstände kömmt, es thun zu können. Und selbst die Hamburgischen Gesetze schärfen dieß ihren Bürgern ein. Sehr seiten wurde aber dieser Sittenlehre nachgelebt, und öfters hat man Debitoren gesehen, die, als sie kaum aus ihrer Fallite durch eine sogenannte Befriedigung zum Vollen von 40, 60 und 80 Procent herausgewesen sind, ihr Gewissen auf die Seite setzen, und trotz ihren vorigen Kreditoren, wieder auf herrschaftlichen Fuß und mit großem Aufwande fortlebten.

Um diesen Unfug zu steuren, ist, durch den 4ten Artikel des Anhangs zur neuen Fallitenordnung bestimmt worden, daß jeder, der nicht seine Kreditoren zum Vollen befriediget hat, wenigstens so viel das Kapital ihrer Foderung beträgt, weder Equipage noch Livreebedienten halten, noch auch Haus und Gärten zum ländlichen Vergnügen zu eigen besitzen oder in Miethe nehmen darf.

So viel wir jetzt erklärt haben, betrift überhaupt den Gang, welchen das Fallitenwesen hier nimmt; hier folgen noch einige besondere Einrichtungen, die durch die Stadtgesetze vorgeschrieben werden.

Von dem Augenblicke an, als eine Fallite ausgebrochen ist, sind die Güther des Schuldners allen Gläubigern gemein, daraus folgt nun (s. den 10. Art. d. n. Fallitenordnung) daß alle gerichtliche Arrestirungen aufhören, und ein Hamburgischer Bürger, der

Beschlag

Beschlag auf die Güther des Schuldners in der Fremde gelegt hat, gehalten ist, diesen Beschlag aufheben zu lassen, so bald nur die Kuratoren darum anhalten, und dieses bey Verlust seiner Foderung und zugleich auch des Bürgerrechts. Doch ist der Glaubiger, welcher auf eine rechtmäßige Art Effekten vom Schuldner in Händen hat, unter welchem Titel es auch seyn möge, befugt sich dessen für so viel als er zu fodern haben kann, zu bedienen. Selbst die Masse übt dieses Recht gegen denjenigen, der Eigenthum reclamirt, aus, wenn der letztere dem Debitor auf irgend eine Art verwandt ist. Aus demselben Grunde compensirt auch der Kreditor, welcher von einer andern Seite der Masse schuldig ist, den Posten gegen das, was er zu fodern hat, von welcher Natur auch respektive Schuld und Foderung oder Debet und Kredit seyn mögen.

Die Veräusserungen der beweglichen oder unbeweglichen Güther, die durch den Schuldner titulo oneroso geschehen sind, können nicht widerrufen werden. Daher begeht auch der Kreditor, welcher den Tag vor der Fallite vom Schuldner das was er zu fodern gehabt hat, in Empfang nimmt, keinen Betrug, indem er für seinen Vortheil auf eine erlaubte Art Sorge trug. Aber dagegen werden Schenkungen, die der Schuldner zum Nachtheil der Kreditoren seinen Kindern gemacht hat, annullirt.

Diejenigen so sich fälschlich für Kreditoren angeben, werden als Falsarii angesehen. Der, welcher durch Verständniß mit dem Schuldner ihn eine wahre Obligation hat antidtiren, oder eine entweder ganz oder zum Theil falsche Verschreibung hat unterzeichnen lassen,

verliert

verliert nicht nur sein wirkliches Creditum, sondern muß auch noch an die Masse den Belauf der Obligation bezahlen, und wird überdieß scharf bestraft.

Die neue Verordnung erlaubte vorhin den Kuratoren, daß sie Credita zum Besten der Masse, aber nicht zu ihrem eignen Vortheil kaufen dürften. Durch die im Anhang zugekommenen Artikel ist ihnen schlechterdings nachher untersagt worden dergleichen zu kaufen, wenn es auch wirklich zum Besten der Masse wäre.

Was nun Waaren anbelangt, die der Schuldner verschrieben, bestellt oder eingekauft hat, ohne sie bezahlt zu haben, so kömmt es darauf an zu wissen, ob er sie vor dem Ausbruch des Falliments empfangen habe oder nicht? Daraus fliessen die nachstehenden Sätze:

Erster Grundsatz. Die nicht bezahlten Waaren, welche der Schuldner vor dem Ausbruch der Fallite in die Hände bekommen hat, fallen der Masse zu, und können nicht mehr revindicirt werden. Einen einzigen Fall ausgenommen, wenn während der letzten vierzehn Tage vor dem Ausbruch, der Debitor Waaren zu Hamburg entweder auf Kredit oder auf Beding baarer Bezahlung eingekauft hat, und solche nicht bezahlt worden sind. Dann kann der Verkäufer, dem die Waaren gehört haben, das was in Natura davon beym Schuldner noch vorhanden seyn möchte, oder was zwar bereits auswärts verschickt, aber da noch nicht verkauft worden ist, als sein Eigenthum reclamiren. In diesem letztern Fall sind die Curatores bonorum verbunden, sie auf Ordre des Eigenthümers auszuliefern oder abzulassen. Die Revindikation würde allemal gleich Statt finden, wenn auch der Schuldner schon mit dem Bankerutma-

chen umgieng, als er die Waaren kaufte, oder er dazu durch unvorhergesehene Zufälle innerhalb der 14 Tage genöthiget wurde.

Man hält die Fallite für ausgebrochen, von dem Tage an, wenn der Schuldner deswegen bey Rathe eingekommen ist; wenn er die Flucht ergriffen; oder heimlich Güther zu Defraudirung seiner Glaubiger auf die Seite geschafft hat; oder wenn er seine Kreditoren zusammenberufen läßt, in der Absicht ihnen einen Akkord vorzuschlagen; und endlich auch, wenn ein Generalarrest über alle seine Güther verhängt worden; oder wenn er ausser Stand zu bezahlen mit Tode abgeht.

Zu dem, was hier oben vom Ausbruch oder der Eröffnung eines Falliments gesagt worden, müssen wir noch eine andere Stelle der Hamburgischen Gesetze, beyfügen. Nach dieser wird in den Fällen, wenn der Kreditor nach erhaltenem Exekutionsspruche nicht so viel beym Debitor gefunden hat, um sich bezahlt machen zu können; oder wenn der Personalarrest gegen den Schuldner erkannt ist; der Debitor Wechselbriefe wegen Mangel der Bezahlung auf sich hat protestiren lassen; oder wenn er heimlicher Weise Güther auf die Seite schaffet, wenn man ihn um Bezahlung angeht; wenn er endlich, seine Kreditoren zusammenberufen läßt, und ihnen einen Akkord vorschlägt, den einer oder mehrere von ihnen nicht genehmigen; in allen den vorbesagten Fällen wird der Schuldner für fallit angesehen, das heißt, unter allen diesen Umständen kann man gegen denselben mit Generalarrest verfahren, und ihn zwingen, daß er öffentlich seine Zahlungsunfähigkeit anzeige. Unterdessen, bis zum Augenblicke, wo dieser Generalarrest oder die

Bekannt-

Bekanntmachung wirklich erfolgen, sind, wenn schon der Debitor in sich insolvent ist, dennoch die Veräusserungen, Uebertragungen oder Bezahlungen, die er zum Vortheil irgend eines Kreditoren, der wirklich von ihm zu fodern gehabt hat, wenn sie auch zum Nachtheil der übrigen Glaubiger geschehen sind, allemal gültig, und können nicht widerrufen werden. Denn der Kreditor, der von seinem Schuldner das empfängt, was er zu fodern berechtigt war, begehet keinen Betrug, sondern schafft sich selbst Recht, indem er für sich selbst wacht, so wie es ihm erlaubt ist.

Zweyter Satz. Die Kuratoren können sich nicht in Besitz der Waaren setzen, die nicht bezahlt worden sind, und haben sie es gethan, so sind sie gehalten solche dem Eigenthümer auf die Bedingung zurückzugeben, daß dieser die darauf ausgelegten Unkosten erstatten muß.

Dritter Satz. Der Eigenthümer, der dem Schuldner die verkaufte Waare noch nicht abgeliefert hat, bleibt Herr darüber, und darf damit schalten und walten. Aus diesem Grunde, wenn Waaren, die der Schuldner aus fremden Ländern kommen lassen, noch auf dem Wege sich befinden, mag der Eigenthümer derselben einem andern Freunde mit einem zweyten Verladeschein den Auftrag geben, die Waaren bey ihrer Ankunft in Empfang zu nehmen. Wenn aber der Schuldner, dem der erstere Verladeschein übersandt worden, denselben vor dem Falliment an einen dritten übertragen oder cedirt hätte, so wird der Innhaber des erstern Verladescheines, welcher jenem vom Falliten verkauft oder verpfändet worden, ehe noch die Waare angekommen ist, dem Eigenthümer vorgezogen, und auch dem, der das

zweyte Connoissement in Händen hat. Doch hängt es von dem Eigenthümer ab, ob er den versetzten Verladeschein einlösen, oder die darauf vorgeschossene Summe wieder zurückbezahlen wolle; wie auch, wenn das Connoissement verkauft, der Preis aber dafür noch nicht bezahlt worden, hat der Eigenthümer das Geld vom Käufer zu empfangen.

(Die Fortsetzung künftig.)

17.

Preiskurant von verschiedenen Theesorten, welche mit den Schiffen Sophia Magdalena und Kronprinz angekommen, und von dem 24 bis 26ten September 1788, in Kopenhagen öffentlich verkauft worden sind:

Chin. Nro.		Auctions No.	L. ß.	à L. ß.
1 a 200	- -	1 a 200.	16	16 1/2.
201 - 500	- -	202 - 500.	16 3/8	16 5/8.
501 - 700	- -	501 - 700.	16 1/2	16 5/8.
701 - 800	- -	701 - 800.	16 1/2	16 3/4.
801 - 940	- -	801 - 940.	16 1/4	16 3/4.
941 - 1100.	- -	941 - 1100.	16 3/8	16 3/4.
1101 - 1300.	- -	1101 - 1300.	16 1/8	16 5/8.
1301 - 1500.	- -	1301 - 1500.	16 1/8	16 1/4.
1501 - 1600.	- -	1501 - 1600.	16 1/8	16 3/8.
Thee Bohe, 40 Pfund. Thara -				
1 a 40, 66 a 80, 106 a 190 -	- -	1601 a 1740.	16 1/2	16 7/8.

Aus

Aus dem Schiff, Kronprinz, Thee Bohe, 80 Pfund Thara -			
Chin. Nro.	Auctions No.	L. ß.	à L. ß.
1 a 200 - -	1741 a 1940.	16 3/4	17.
201 - 400 - -	1941 - 2140.	16 5/8	16 7/8.
401 - 500 - -	2141 - 2240.	16 5/8	16 3/4.
501 - 800 - -	2241 - 2540.	16 5/8	16 3/4.
801 - 835 - -	2541 - 2575.	16 5/8	16 3/4.
1051 - 1140 - -	2576 - 2715.	16 3/8	16 5/8.
Thee Bohe 40 Pfund Thara.			
21 a 40, 61 a 80 und 101 - 120 - - -	2716 a 2775	16 1/2	16 7/8.
121 a 170 - -	2776 - 2825.	16 5/8	16 3/4.
Aus dem Schiff Sophia Magdalena. Congo Quart-Kisten.			
Chin. Nro.	Auctions No.	L. ß.	L. ß.
1007 a 1232 - -	1 a 226.	32	34 1/2.
1233 - 1732 - -	227 - 726.	32 3/4	33.
2133 - 2482 - -	727 - 1076.	33 1/2	34 3/4.
2483 - 2882 - -	1077 - 1476.	32 1/4	33.
2883 - 3167 - -	1477 - 1761.	32 1/2	33.
3668 - 3691 - -	1762 - 1785.	32	32 1/4.
1 - 1006 - -	1786 - 2791.	35 1/4	36.
1733 - 2132 - -	2792 - 3191.	32 1/2	33 1/2.
3168 - 3667 - -	3192 - 3691.	32 1/4	32 3/4.
Congo in Fusten.			
97 - 776 - -	3692 - 3759.	33 1/4	36 1/2.
1 - 96 - -	3760 - 3769	37 1/4	38 3/4.

Aus dem Schiff, Kronprinz, Congo, in Quartkisten: Chin. Nro.	Auctions No.	L. ß.	L. ß.
201 a 846 - -	3770 a 4415.	34	34 1/2.
1 - 100 - -	4416 - 4515.	33 1/2	33 3/4.
101 - 200 - -	4516 - 4615.	33 3/4	34 1/2.
847 - 1296 - -	4616 - 5065.	37 1/4	38 1/2.
1297 - 1688 - -	5066 - 5457.	33 1/4	33 3/4.
1689 - 1888 - -	5458 - 5657.	34 1/4	35.
1889 - 2288 - -	5658 - 6057.	34	35.
2289 - 2692 - -	6058 - 6461.	36 3/4	37 1/2.
2693 - 3192 - -	6462 - 6961.	34 1/4	35.
3193 - 3342 - -	6962 - 7111.	34 1/4	34 3/4.
3343 - 3392 - -	7112 - 7161.	35 1/4	36.
3393 - 3556 - -	7162 - 7325.	34 3/4	36 1/4.
Congo, in Fusten.			
1 a 50 - -	7326 - 7375.	40 3/4	42.

18.

Preiskurant von allerhand Waaren, wie solche den 25. August 1788 zu Charleston in Nordamerika gegolten haben.

Importen:

Thee Bohea,	das Pfund	1 S. 4 Pfenning.
— Hyson,	— —	8 1/2 bis 10 S.
— Touchong,	— —	4 bis 4/4 Pfenning.
— Congo,	— —	— - — -

Wein-

Weingeist von Jamaika, oder Spiritus, der Gàllon - -	2 S. 10 bis 3 S.
Rumm von den Windwardinseln, -	2 - 4 Pfenning.
Brandwein, - -	3 S. bis 3 S. 3 -
Zucker Muscovado, erste Sorte, Cwt.	42 -
— Ditto, zweyte Sorte, -	37 - 4 Pfenning.
Hutzucker, doppelter, das Pfund	1 S.
Ditto, einfacher, — —	9 Pfenning bis 10.
Kaffeebohnen, — —	11 - - 1 S.
Kakao, Cwt.	50 Sh.
Molastes, Gàllon	1 S. 3 Pfenning.
Tauwerk in Sortiment, Cwt.	45 - 50 Sh.
Salz von St. Martin Bushet	— - — -
— Lissabonsch und Liverpoolsch,	1 S. bis 1 S. 6 Pfg.
Pfeffer, das Pfund -	1 - 10 Pfg. bis 2 S.
Genever in Fässern, d. Gàllon	— - — -
Ditto, das Faß - -	18 - bis 18 S. 8 Pfg.
Wein von Madeira, d. Pipe	40 L. - 70
Sherry-Wein, d. Pipe -	30 - - 36.
Wein von Lissabon, -	24 - - 28.
Ditto, von Teneriffa, -	15 - - 20.
Ditto, von Fayal, -	12 - - - —
Rußisch Ducktuch, das Stück	90 S.
Raventuch, das Stück -	55 -
Mahogany Holz, der Fuß -	5 bis 6 Pfenning.

Exporten:

Superfeines Mehl, Bbl.	32 S.	8 Pfenning.
Gemeines ditto, -	28 S.	— -
Schiffsbrodt - Cwt.	12 S.	
Indianisches Korn, d. Bushel	1 S.	10 Pfenning bis 2 Sh.
Indigo, das Pfund -	1 S.	6 Pfg. bis 4 S. 8 Pfg.

Taback aus Carolina, d. Cwt.		23 S. 6 Pfenning.
Gelbes Wachs, das Pfund	-	1 S. 4 -
Rehhäute,	- -	9 S.
Reiß, Cwt.	- -	14 S.
Pipenstäbe, das Tausend,	-	140 S.
Fichtenbretter, das Tausend		6 L.
Zubereitete Bodenstücke, das Tausend		14 L.
Eichenholz, die Tonne	-	18 L. bis 20.
Leinöhl, Bl.	- -	4 S. 2.
Terpentin,	- - -	7 - 6 bis 8 S.
Pech,	- - -	7 S. - - -

Assekuranz auf Güter von und nach Europa, 2 1/2 bis 3 1/2 o/o
Dergl. auf Güter von und nach Westindien, 2 1/2 bis 3 —
Dergleichen auf Güter von einem Theile des festen Landes in Amerika nach dem andern, 2 bis 3 —

Wechsel auf England, }
Ditto, auf Holland, } 15 Procent.

19.

Naturgeschichte der Truffeln.

Die Truffel ist eine fleischigte Knollenfrucht, welche entweder mit einer groben Haut, die sich hart anfühlt, und wie Schagrin aussieht, oder mit einer sammetartigen warzenförmigen Oberfläche und irregulairen Auswüchsen versehen ist.

Dieser Unterschied ist jedoch nicht der einzige, den man an dieser Pflanze gewahr wird: Geruch, Farbe und Bildung weichen auch noch von einander ab, nach-

dem die Länder verschieden sind, worinnen die Pflanze angetroffen wird.

Insgemein kennet man nur zweyerley Gattungen Truffeln, nämlich schwarze und weiße; die ersteren findet man in vielen Ländern von Europa, als in Perigord, Provence, in der Grafschaft Avignon u. s. w. Die andern nur im Gebieth von Asti im Monferratischen. Diese werden jenen in jeder Absicht vorgezogen.

Hierzu kann man noch eine dritte Sorte rechnen, die in Piemont unter dem Namen Bianchetti bekannt ist: diese halten die Leckermäuler für eine verbuttete Art der weißen Truffeln, und die Naturbeschreiber haben sie für eine Varietät von denselben Truffeln gehalten.

Die schwarze Truffel, welche nach Michelli, init. rei herb. tab. 102, Tuber brumale, pulpa obscura, odorata, und nach Herrn von Linnee, Spec. plant. p. 1553, Licoperdon, globosum, solidum muricatum, charakterisirt wird, ist minder warzenartig gebildet, ihr Fleisch fällt ins Schwärzliche oder vielmehr ins Braune, und das äusserste Häutchen hat das Ansehen einer Rinde; es sieht glänzend schwarz und wie Schagrin aus. Mitten durch das cellenförmige Gewebe, woraus das Fleisch dieser Frucht besteht, laufen blaulichtweiße Adern, so dick wie ein Pferdehaar: diese Adern die nach allerley Richtung zulaufen, sind die Kanäle, durch die der Nahrungssaft sich durch alle Theile der Pflanze verbreitet.

Die weiße Truffel, tuber æstivum, pulpa subobscura minus sapida ac odorata, bey Micheli, hat äusserlich eine starke warzenartige Form, wie Nieren, ihr Fleisch ist schmutzig weiß, die Haut, worinnen sie steckt,

ist an sich fein, aber auswendig mit einem rauchen Wesen umgeben. Die Farbe der Haut ist bald gelbbraun, bald blaß graugelb. Die Adern oder Kanäle, durch die der Saft cirkulirt, sind rothgelb von Farbe und äusserst zart. Mitten zwischen diesen Adern siehet man gemeiniglich kleine runde Flecken, die mehr oder weniger roth aussehen, nachdem die Frucht ihre gehörige Reife erlangt hat. Diese Flecken sind die eigentlichen Kennzeichen, wornach die Kenner diese Waare beurtheilen.

Endlich die Sorte, Bianchetti, die noch kein Naturkundiger mit einem eigenen Namen versehen hat, ist gewöhnlich rund und nur nach oben und untenzu ein wenig platt, nicht größer als eine welsche Nuß, und äusserlich ohne Auswuchs. Ihr Fleisch ist weiß, die äussere Haut lichtgrau, ohne Rauhigkeit und Narben. Was den Geruch betrift, so riechen die schwarzen wie nach Biesam, die weißen oder grauen duften einen gewissen Knoblauchgeruch aus, und die Bianchetti geben nur einen unangenehmen Erdgeruch von sich.

Der Consistenz nach, haben die schwarzen ein feuchtes Fleisch, die grauen ein seifenartiges, und die Bianchetti ein mehlartiges Wesen.

Uebrigens wachsen alle Arten auf einerley Manier, nämlich sie haben weder Stiel, noch Blätter, Blume oder Wurzel, deßwegen hat man ihnen lange einen Platz, unter den Pflanzen versagt, endlich aber hat doch das Urtheil des Herrn Geoffroy zu ihrem Vortheil entschieden, und sie sind, weil man an ihnen ein eigentliches Wachsthum bemerkte, obschon ihnen sonst die übrigen Kennzeichen, die zu einer Pflanze erfodert

werden,

werden, mangeln, unter die Subjekte der Botanik, doch aber nur in die Klasse der minder vollkommnen Pflanzen aufgenommen worden.

Die schicklichste Zeit zum Einsammeln der Truffeln ist im Herbste, oder in den letzten Tagen des Sommers. Im Sommer taugen sie nichts; dann hat ihr Fleisch keine rechte Dichtigkeit, sondern gleicht eher einer dicken Gallerte, als der Substanz eines Gewächses. Nur gegen den Herbst werden die Theile fester; die überflüßige Feuchtigkeit verdunstet, und die ersten Fröste vollenden die Verdickung; dann erst kommt die Truffel in den mehlartigen Zustand, knirscht unter den Zähnen und giebt auf der Zunge eine glitscherichte Empfindung, Eigenschaften, die die Leckermäuler so hoch zu schätzen pflegen.

Da die Prasser den Genuß der Truffeln stark eingeführt haben, und reiche Leute dergleichen auch mitten im Winter fodern, so haben die Kaufleute, die mit diesem Produkte handeln, verschiedene Methoden, dasselbe zu conserviren, ersonnen.

So bald man die Truffeln aus der Erde gezogen hat, wischt man sie mit einem reinen leinenen Tuche gut ab, und umwickelt sie mit Papiere, das in Wachs eingetaucht worden ist. Hierauf thut man sie in ein gläsernes Gefäß, das hermetisch verschlossen und in einen Wasserzuber gelegt wird, worinnen man von Zeit zu Zeit frisches Wasser eintragen, und das alte ausgiessen läßt.

Andere tauchen die Truffeln in ein Gefäß mit Oehl. Und durch diese letztere Methode bewahret man die Frucht am sichersten vor dem nachtheiligen Einflusse der

Luft,

Luft, wodurch die Truffel entweder zu ausgedörrt oder zu gallert gemacht wird.

In Italien sind es nicht die Eigenthümer der Wiesen, auf welchen die Truffeln wachsen, die den Artikel einsammeln, sondern Bauern und Vagabunde, die die Monopolisten bezahlen, geben sich damit ab, und da die Truffeln keine gewisse Stelle behalten, und man ihnen nachgraben, oder durch Hunde die ihrem Geruch nachgehen, auf die Spuhr kommen muß, so wühlen sie die Felder zum Nachtheil der Besitzer auf, und diese haben vom Produkte nur Schaden. Die getrockneten und eingemachten Truffeln erhält die Handlung von Avignon, Bordeaux und Cette.

20.

Nachrichten vom Handel an der Küste von Natolien, bis nach Konstantinopel hin.

Da jedweder Platz an dieser Küste seinen ihm eigenen Handel hat, so soll hier jeder besonders abgehandelt werden.

Ounia ist eine ziemlich große Stadt, **Kirsoum** gegen Westen gelegen; aber die Rheede an derselben ist nur unsicher; die Schiffe können da nicht überwintern.

Der vornehmste Ausfuhrartikel ist Hanf, aber dieser wird größtentheils für die Arsenäle des Großherrn aufgekauft; es gehen jährlich 35 bis 40,000 Centner aus. Der Preis des rohen ist gewöhnlich zu 4 bis 4 1/4 Piastern; des gehechelten zu 6.

Die

Die ganze Seite aus dem Gebieth von **Djanik** wird nach Ounia zu Markte gebracht, und dieser Artikel ist von Bedeutung. Die Güte ist nicht gemein und der Preis vortheilhaft. Die Oke gilt 5 1/2 bis 6 Piaster.

Man kann auch zu Ounia eine große Menge Büffel- und Rindshäute einkaufen, die von sehr guter Art zu seyn pflegen. Ihr Preiß richtet sich nach der Stärke der Häute. Der Platz hängt von dem Dey von Djanik ab. Es ist der Haupttransitoort für Tokat, und man ladet da den größten Theil der Bocassine, gedruckten leinen und baumwollenen Zeuge ein, welche in dieser Stadt fabrizirt werden, und die man hernach weiter in alle Oerter und Gegenden am schwarzen Meere ausführt.

2. Samsoun, ist eine kleine Festung am Ufer des schwarzen Meeres, 12 oder 13 Meilen von Ounia; die hiesige Rheede ist schlecht beschaffen; Schiffe von einer gewissen Größe können da nicht ankommen, und kleinere finden im Winter auch keine Sicherheit.

Der Importenhandel zu Samsoun bestehet nur in einigen Produkten aus etlichen Gegenden des schwarzen Meeres, und der Ausfuhrverkehr ist von derselben Art wie der zu Ounia; aber hier gehen die meisten Waaren und Gewebe, die das an Manufakturen reiche Amasia liefert, durch, und auch ein Theil von denen, die Tokat zum Handel schickt.

3. **Keupru Aghzi**, ein Dorf von etwan 200 Häusern, 15 Meilen von Samsoun, und 25 von Sinope. Es hat einen kleinen Hafen, der aber nicht tief ist, und wo nur Melexes, eine Art kleiner Schiffe einlaufen können. Der Hauptverkehr dieses Orts geht nach Sinope. Zwey Schiffe sind ohne Unterlaß in Fahrt, theils um zu Sinope

die nöthigen Bedürfnisse zu holen, theils um verschiedene Produkten des Orts und der Gegend dahin zu bringen. Die Schiffe aus der Tartarey, aus Rumelien und Trapezunt, wie auch aus verschiedenen andern Gegenden am schwarzen Meere bringen hieher Pasturma oder gesalzen Fleisch, Hirsen, schwarze Oliven, Salz, Tabak und mehrere dergleichen Produkten.

Der Ort liefert 17 bis 18 Ladungen an frischen Aepfeln von zweyerley Art. Die eine Djiani-elmassi, gilt 10 bis 12 Para, der Quilot; die andere heißt Achmet-elmassi, wird weniger geschätzt, und davon der Quilot nur zu 9 Para verkauft. Die Fruchthändler von Konstantinopel kommen regelmäßig hieher, und versehen sich mit diesem Artikel. Sie verkaufen hernach die Aepfel in der Hauptstadt zu 5 bis 6 Para die Oke wieder, und nehmen also einen ausserordentlichen Profit. Diese Aepfel halten sich ein ganzes Jahr frisch.

Acht bis zehn Schiffsladungen an frischen Kastanien, die man Kozou-Kestam heißt, die Oke zu 1 Para, und 5 oder 6 Ladungen trockener Kastanien, Korou-Kestane, im Preis zu 4 Aspern.

Zwey oder drey Ladungen Nüsse, zu 8 bis 10 Para der Quilot.

Zwey bis drey Ladungen gedörrter Kirschen und Pflaumen, zu 4 Aspers die Oke.

Fünf bis sechs Ladungen Holzwaaren verschiedener Art, z. E. hölzerne flache Schüsseln und Schaalen, große hölzerne Tröge, die Technes genannt werden, und zum Auswaschen des Leinenzeugs dienen, hölzerne Löffel u. s. w. Diese Artikel gehen nach Konstantinopel.

Ausser diesem Handel, der dem Orte eigen ist, hat er auch die Niederlage der Transitozeuge und Gewebe von Kastambol, die in allen Oertern am schwarzen Meere Abgang finden, und die hier die Kaufleute aus der Tartarey und aus Rumelien einzukaufen pflegen. Es ist hier kein Zollamt.

4. Guerzé ist ein großer Marktflecken, oder eine kleine Stadt, 7 Meilen von Sinope gelegen: es sind hier sechs Moscheen, ein Marktplatz, und 5 bis 6000 Einwohner. Der Hafen ist für kleine Schiffe sicher, aber große können nicht einlaufen. Der Ort hält eylf Melexes oder kleine Schiffe, die die Fahrten nach Konstantinopel, Taurien, Rumelien und den übrigen Plätzen und Häfen am schwarzen Meere unternehmen.

Man kann hier nur eine kleine Anzahl Waaren mit Vortheil anbringen, und diese bestehen

In einigen Ballen Tüchern und einigen Küsten Mützen,
500 wollenen Gürteln von Gerbé,
500 Stück Chals.
Einigen seidenen Turbans oder Posches.
150 bis 200 Stück Pelzen von Güeudjen-Fellen.
4 bis 500 Oken Kaffeebohnen.

Diese Importen zieht man von Sinope; und von andern Orten die nachstehenden:

4 bis 500 Ladungen Hirsen.
2 Ladungen Pasturmas oder gesalzenes Fleisch.
2 Ladungen Salz.
2 Ladungen groben rußischen und rumelischen Tabak.
1 Ladung Nüsse von Trapezunt oder Rizé.
Schwarze Oliven.

Feigen

Feigen und Rosinen, eine Quantität, aber nur von geringer Art.

Die einzigen Ausfuhrartikel von Guerzé sind Früchte und Schiffszimmer-Holz; nämlich:

3 bis 4 Ladungen Kastanien, zu 7 Asper die Oke.

2 Ladungen Nüsse, zu 12 Paras der Quilot.

1 Ladung Birnen, Aepfel und trockner Kirschen, zu 4 bis 5 Asper die Oke.

1 Ladung Nardenk oder Raisiné, der im Handel sehr geschätzt wird, und auf der Stelle 8 bis 9 Para die Oke gilt.

5 bis 6 Ladungen Schiffsmasten von Tannenholz, 8 bis 25 Fuß lang, welche 12 bis 120 Para kosten.

Die Verladung geschieht auf folgende Weise: Man bevestiget einen Mast an den andern, und macht daraus Flöße, die gewöhnlich bis auf 800 Stück enthalten. Diese versiehet man mit einem Mast und Segel, setzt 4 bis 5 Matrosen darauf, und läßt sie nach Konstantinopel fahren. Sie gehen in der schönen Jahrszeit ab. Man muß aber Acht haben, daß zu diesen Flößen keine Masten genommen werden, die zu Kriegsschiffen dienen können, damit nicht etwan die Beamten des großherrlichen Arsenals sie für den Sultan annehmen. Die Masten werden zu Konstantinopel zu Balken der Gebäude gebraucht, und ein Theil wird auch zu Brettern geschnitten.

2 bis 3000 Djerisi-tahtassi, oder nußbaumene Planken, von 7 bis 8 Fuß Länge, und 2 1/2 Fuß Breite, 6 Zoll Dicke; diese gelten 25 bis 30 Para das Stück.

3 bis 4000 Caraagadji-tahtassi, oder Planken von Platanusbäumen, ohngefähr von eben dem Maaße, zu 15 bis 16 Para.

10 La-

10 Ladungen Tcham-tahtassi, oder fichtene Planken, 8 bis 10 Fuß lang, anderthalb Zoll dick, zu 6 bis 7 Para das Stück.

5 bis 6 Ladungen Yeni-tchapou, oder eichene Balken, von 8 Fuß Länge und 3 Zoll im Durchmesser, 3 bis 4 Para das Stück.

14 bis 15 Ladungen Rinnen von Fichtenholz, 8 bis 12 Picks lang, zu 8 bis 12 Para das Stück.

11 bis 12 Ladungen Tavan-tahtassi, oder Diehlenbretter, zu 50 bis 55 Para das 100.

Man kann aus den Preisen, die diese Hölzer zur Stelle gelten, abnehmen, was für ein ansehnlicher Gewinn bey diesem Handel zu machen sey. Ausserdem findet man beständig zu Guerzé Gelegenheit eine Menge Zeuge und Leinen von Amasia, Castambol und Tokat einzukaufen, die hier nach dem schwarzen Meere transitiren.

5. Sinope, ist eine große wohlbewohnte Stadt, und einer der vorzüglichsten Handelsplätze am schwarzen Meere. Es sind hier drey Märkte, ein und vierzig Moscheen, und gegen 60,000 Einwohner. Hierunter zählt man 3 bis 4000 Christen, nämlich Griechen und Armenier; Juden werden hier nicht gelitten. Der Hafen ist geräumig und sicher. Es hat eine große Anzahl Fahrzeuge darinnen Platz, und auch Kriegsschiffe vom ersten Range können da einlaufen und überwintern.

Es giebt eine große Menge Fahrzeuge, die dieser Hafen unterhält, nämlich 10 große Saiken, 20 Tombaz oder einmastige Schiffe, 15 Melexes, 25 größere Fahrzeuge und 30 bis 40 kleinere zur Fahrt an der Küste.

Einfuhrartikel für Sinope. Man kann hier jährlich absetzen:

20 Ballen Languedockscher Tücher, Londrins séconds genannt, zu 2 3/4 bis 3 Piaster den türkischen Pick.

50 bis 60 Stück franz. Kammlotte, theils glatte, theils streifigte, zu 35 bis 36 Para, dasselbe Maaß.

Für 12 bis 15000 Piaster seidene und reiche Zeuge von Chio und Venedig.

Für 4 bis 5000 Piaster venetianische Atlasse.

2 bis 3000 Picks Kaiserlersche für die Weiber von geringem Stande, zu 30 bis 35 Para der Pick.

1000 Stück Bours oder Bourras von Damask, zu 8 1/2 bis 9 Piastern das Stück.

1000 Stück Coutnis von Prusia, zu 14 bis 15 Piastern das Stück.

4 bis 5000 Anterits oder Kamisöler von Bourras aus Magnesia, von grobem Zeuge mit Baumwolle gefüttert. Von welchen die langen 90 bis 100 Para, die kurzen aber nur 55 bis 60 gelten.

1000 Stück Hassé-Dulbent, zu Turbanen für Mannsleute und zu Schleyern für die Weibspersonen dienlich, 14 bis 15 Piaster das Stück von 24 Picks.

2 bis 3 Kisten Mützen von Tunis, von geringer Sorte; die großen zu 70 bis 75 Para; die kleinen zu 45 bis 50 Para das Stück

4 Kisten französ. Mützen; die großen zu 60 bis 65 Para, die kleinen zu 35 bis 40.

4 bis 500 Stück Gürtel von Gerbé, roth und grün von Farbe, zu 50 bis 55 Para.

30 Ballen blaue Perchmals von Cairo, jeder von 500 Stück; das Stück 15 bis 20 Para.

4 bis

4 bis 5000 Stück rothe Chals von Cairo, zu 45 bis 50 Para.

Für 8 bis 10,000 Piaster Galonen und reiche Spitzen aus Polen und von Konstantinopel zu Besetzung der Frauenkleider.

Für 5 bis 6000 Piaster, Gold- und Silberfaden, zu 24 bis 25 Para, der Miscal von anderthalb Drachmen.

2000 Stück wollene Decken von Yambol, aber nur gemeine Sorte. Das Stück gilt 3 bis 5 Piaster.

2 bis 300 Regenröcke von Salonichi; zu 10 bis 11 Piastern die einfachen, und die gestolpten zu 13.

Eine gleiche Anzahl Matrosenröcke zu 6 Piaster.

Eine gleiche Anzahl kleinerer ohne Ermel zu 2 Piaster.

1500 bis 2000 Stück Abashosen von Salonichi, zu 15 bis 60 Para, nach Beschaffenheit der Feine.

4 bis 5000 Stück Leinen aus der Gegend an den Dardanellen, woraus Segel für die Fahrzeuge gemacht werden. Die Landleute verfertigen auch daraus ihre Hosen. Das Stück gilt 70 bis 75 Para.

5 bis 600 Stück kattunene Bettdecken von Smirna, aber gemeiner Art, und mit Baumwolle ausgestopft, das Stück zu 4 Piaster.

1000 Stück Ketches, oder krimmische Filze, von grober Art, zu 55 bis 60 Para.

2000 Paar türkische Schue, 1000 mit den dazu passenden Meßts, und die übrigen mit Terlcks, zu 55 bis 60 Para das Paar.

2000 Paar schwarze mit Eisen beschlagene Stiefeln zu 30 Para, und 1000 Paar von gelbem Leder ohne Eisen, zu 120 Para bis 3 Piastern.

Für 2500 bis 3000 Piaster gefärbte Seide und Wollengarn von allerley Farbe zum Nähen und Sticken, und für gleichen Werth weiße Seide zum Zeichnen und Bestechen der Hemde, zu 8 bis 9 Drachmen, im einzelnen Verkauf.

Eben so viele färbige Nähseide, zu 8 bis 10 Asper, die Drachme.

Seidene Schnüre zum Besetzen der Kleider, das Paket zu 22 bis 23 Para.

150 bis 200 Ballen smirnische Baumwolle.

100 bis 150 Centner grauen Flachs von Cairo, zu 9 bis 10 Para die Oke.

2 bis 3 kleine Schiffsladungen Leinsaamen, zu 80 bis 90 Para der Quilot.

Färbewaaren sind, wenn man den Ort selbst nur dabey in Betracht ziehen will, kein Gegenstand von sonderlicher Bedeutung; aber sie könnten etwas ansehnliches ausmachen, wenn man von hieraus die zahlreichen Manufakturen zu Castambol, Tocat und Amasia versehen möchte. Diese verbrauchen eine ausserordentliche Menge solcher Materialien.

Für 5 bis 6000 Piaster im Werth Gewürze, die hier mit Vortheil verhandelt werden.

30 bis 40 Ballen Mokka-Kaffee, zu 90 bis 100 Para die Oke.

2° bis 3000 Oken französ. Kolonie-Kaffee; man bringt ihn durch den Schleichweg von Konstantinopel; er gilt 55 bis 60 Para die Oke

50 bis 60 Centner raffinirten Zucker in kleinen Hüten. Man setzt hier auch vielen ägyptischen Zucker ab, und zwar zu 40 bis 45 Para die Oke.

3 bis 400 Centner Zinn, zu 80 bis 90 Para die Oke.

5 bis 6 Kisten Stahl.

5 bis 6000 Centner Eisen in Stangen, zu 10 bis 11 Para die Oke.

1000 doppelte Paar Hufeisen für Pferde mit den dazu gehörigen Nägeln zu 35 Para im Ganzen, und zu 45 im kleinen Verkauf.

1500 Säcke smirnische Seife, zu 12 Para die Oke.

5 bis 600 Säcke candische Seife, zu 15 bis 16 Para die Oke.

1500 bis 2000 Centner Baumöl von der Insel Metelin, zu 11 bis 13 Para die Oke.

100 Faß Weineßig, zu 3 Para, die Oke.

70 bis 80 Ballen Rauchtaback, Kirdjali genannt, zu 22 Para die Oke.

4 bis 5000 Quilots Reiß aus Aegypten, zu 55 bis 60 Para der Quilot, und 2 bis 3000 Quilots Reiß von Philippopoli zu 38 bis 40 Para der Quilot von zehn Oken.

5 bis 600 Säcke Käse, der hier zu Lande Kachekawal heißt, und aus Rumelien von Bourgaz und Warna gebracht wird, zu 9 bis 10 Para die Oke.

50 bis 60 Kuffen Linsen, zu 16 bis 17 Asper die Oke.

Eben so viele weiße Bohnen, zu 4 Para die Oke.

1000 Quilots Erbsen, zu 3 Para die Oke.

1000 bis 1500 Säcke Kena, oder Alhannawurzeln, zu 10 Para die Oke.

8 bis 10 Schiffsladungen getrocknete Früchte, besonders Feigen und Rosinen.

5 Ladungen Hasselnüsse, die Kezab fondouki heissen.

3 bis 4 Schiffsladungen Zitronen und Pomeranzen, die ersteren zu 7 bis 8 Piaster das Tausend, die andern zu 9 bis 10.

25 bis 30,000 Oken schwarze Oliven, zu 10 bis 12 Para die Oke.

4 bis 500 Centner Pasturmas oder Pöckelfleisch, bis auf 10 Para die Oke im kleinen.

Eine bis zwey Schiffsladungen Butter, Yedik-iaaghi genannt, zu 18 bis 20 Para die Oke.

2 bis 3 Ladungen Talg aus der Moldau und aus Rumelien, zu 15 bis 16 Para die Oke.

Der größte Theil von diesem Artikel wird auf den Schiffen und Fahrzeugen verbraucht.

10 Ladungen Hirse zu 50 Para der Quilot von Konstantinopel.

4 bis 5 Ladungen Roggen zu 55 bis 60 Paras, der Quilot.

2 bis 300 silberne Taschenuhren, und 40 bis 50 goldene. Die erstern zu 45 bis 50, die andern zu 100 bis 120 Piastern.

5 bis 6 Kisten allerley Quincailleriewaaren.

7 bis 8 Kisten Venediger Scheibenglas, zu 4 bis 5 Para die Scheibe.

100 bis 150 Ballen Papier von 24 Rieß, zu 4 bis 5 Para das Buch in der Vereinzelung.

200 Stück Fuchspelze von geringer Art, zu 25 bis 26 Piastern.

100 dergleichen von Mittelgattung, zu 35 bis 40.

20 bis 25 Pelze von Wassermardern, zu 100 bis 120 Piastern.

3 bis

3 bis 400 Pelze von rußischen Eichhörnern, zu 16 bis 22 Piastern, nach ihrer Güte.

50 bis 60 schwarze Schaafpelze, zu 6 bis 10 Piastern.

Alle diese Pelzwaaren werden aus Taurien und der Moldau hieher gebracht.

Ausfuhrhandel zu Sinope.

Das graue leinene Garn ist einer der wichtigsten Ausfuhrartikel von Sinope; man heißt es Archinipigli. Von diesem Garne werden alle rohe Astarleinen für die Uniformturbane der Janitscharen verfertiget. Es wird hiervon eine ungeheure Menge ausgeführt. Das Garn wird auf der Stelle in Bünden die einen Pick lang sind, gehandelt. Der Bund enthält 13 Strehne, und kostet 4 Para. Man verkauft die Oke hiervon zu Konstantinopel für 65 bis 70 Para. Eylf bis zwölf Bünde gehen auf die Oke.

Sinope führt jährlich 5 bis 6000 Oken Wachs von ziemlich reiner Art aus; es ist aber ganz weißlicht und gar kein gelbes darunter. Der Preis ist zu 39 bis 40 Para. Die Waare geht ganz nach Konstantinopel.

Zimmer- und Schiffsbauholz ist ebenfalls einer der stärksten Ausfuhrartikel. Es werden jährlich weggeführt:

20 Schiffsladungen Masten von Tannenbäumen, von 20 Picks Länge, im Preis zu 8 Piastern das Stück.

Dieß ist der Ausschuß von den Masten, welche für die großherrliche Marine ausgesucht werden. Der Aufseher des Arsenals, der den Einkauf zu besorgen hat, erlaubt den Verkauf der Bracke an Privatleute gegen eine kleine Vergeltung.

20 Ladungen Tcham-Serem, oder kleinen Tannenmasten, 8 bis 9 Picks lang, zu 25 Para das Stück.

25 Ladungen Sarai-manassi, oder großer eichenen Balken, von 8 Picks Länge, zu 25 Para das Stück.

20 Ladungen Bitscheki-Direghi, oder großer Balken, 14 Picks lang, zu 40 Para.

30 Ladungen Yeni-Tchapou, oder kleiner eichenen Bohlen, zu 5 Asper das Stück.

10 bis 12 Ladungen Toulomuba-thibougi, oder Pumpenröhren, 8 bis 10 Picks lang, zu 5 bis 6 Para.

45 bis 50 Ladungen Aga-tahtassi, oder eichener Planken, zu 7 Asper das Stück.

20 Ladungen Koouche-tahtassi, oder großer fichtenen Planken, 12 Picks lang, zu 8 Para.

50 Ladungen Pedavra, oder kleiner Planken und Bretter von Kastanien-Holz, die zum Unterlegen der Ziegel an den Dächern gebraucht werden.

Das Gebieth von Sinope liefert auch den Theer, der zum Kalfatern der Fahrzeuge auf der Stelle erfodert wird, und ausserdem noch 3 bis 4000 Centner nach Konstantinopel für das Arsenal des Großherrn.

Der Fruchthandel zu Sinope ist von großem Belang. Er besteht in

40 bis 50 Ladungen Aepfeln Sinap-elmassi genannt, ein Theil davon geht nach Konstantinopel, und das Uebrige in alle Gegenden am schwarzen Meere. Diese Aepfel werden sehr geschätzt. Die Oke gilt auf der Stelle 2 Asper.

10 bis 12 Ladungen Miskett-elmassi, nach Konstantinopel, und gegen 30 Ladungen nach den übrigen Oertern am schwarzen Meere. Ihr Preis ist 4 Asper die Oke.

10 bis 12 Ladungen frischer Birnen, Malatia-armoudi genannt, zu 4 Asper die Oke.

30 La-

30 Ladungen Kastanien, zu 1 Para die Oke.

15 bis 20 Ladungen Nüsse, wie auch getrockneter Birnen und Aepfel, jene zu 9 bis 10 Para das Tausend, diese zu 3 bis 4 Asper die Oke.

3 bis 4 Ladungen Peztil, zu 5 Asper die Oke.

Die Persianer treiben zu Sinope einen starken Handel mit seidenen Zeugen, Zitzen, Kammertüchern, Lizats, Tapeten und andern Waaren, die von hier nach Konstantinopel, Kaffa und andern Plätzen am schwarzen Meere gehen. Auch findet man hier Trapenzuntische Leinwanden, Bocassine, Astars, Zitze von Tokat, Amassia, Kastambol und andere Waaren aus Natolien zu guten Preisen.

Zu Sinope werden die meisten von den Kriegsschiffen des Großherrn gebauet. Es sind nicht weniger als zwölf Werften hier, wo auf einmal ein Dutzend Kriegsschiffe und gegen 50 Kauffarteyschiffe aufgelegt werden können. Die Werften, für die Kriegsschiffe gehören dem Miri, die übrigen aber Privatleuten; aber auch jene sind zu vermiethen, wenn nicht gerade landesherrliche Schiffe in Arbeit sind.

6. **Ak-Liman** ist ein Dorf am Seeufer. Der hiesige Hafen ist für Saiken, Melexes und andere mittlere Schiffe vortreflich, aber größere Schiffe können nicht einlaufen. Die Gegend ist mit Dörfern, die dicht an einander liegen, angefüllt. Der Hafen unterhält vier Saiken im Gange.

Der **Exportenhandel** besteht in

5 bis 6 Ladungen allerhand Früchten, als Aepfel, Birnen, Nüsse, Kastanien ꝛc. und

15 bis 20 Ladungen Holzwaaren, wie zu Sinope.

7. Eneboli oder Neapolis ist ein Flecken mit 5 bis 600 Häusern dicht am Ufer des schwarzen Meeres, 25 Meilen von Sinope gegen Osten hin. Es sind hier ein Zollamt, 4 Moscheen, und 2 bis 3000 Einwohner, unter welchen man einige hundert Christen zählt. Die hiesige Rheede ist unsicher, und die Schiffe dürfen da nicht über Winter liegen bleiben. Der Hafen besitzt 14 Saiken, die verschiedenen Privatleuten gehören. Man bringt sie den Winter über ans Land.

Es sind zu Eneboli 4 Werften, wo Saiken, von 16 bis 18 Piks in der Länge gebauet werden. Sie kommen fertig auf 1000 bis 1100 Piaster zu stehen.

Import n für Eneboli:

200 Stück Abasröcke ohne Ermel, von Salonichi, zu 45 bis 50 Para.

2000 Stück Abashosen, zu 60 bis 65 Para.

2 bis 3000 Paar schwarzlederne Stiefeln mit Eisen beschlagen, 110 Para bis 3 Piaster.

8 bis 10,000 Stück Astarleinen zu Uniformturbanen für die Janitscharen. Dieser Artikel geht transito hier durch nach Kastambol, das nur 2 Tagreisen abliegt. Die erste Sorte von den Astars gilt 50 Para das Stück, die andere nur einen Piaster.

5 bis 6000 Centner Eisen, woraus hier Nägel und viele andere Dinge, die zum Schiffsbau nöthig sind, verfertiget werden.

120 bis 150 Centner grauen Flachs von Cairo, zu 9 bis 10 Para die Oke.

50 Ballen Kirdjalitaback, zu 22 Para die Oke.

15 Schiffsladungen getrockneter Früchte von Smirna, nämlich Rosinen, rasaki-uzum, zu 7 Para die Oke;

Rosinen

Rosinen siiah-ismir, zu 16 Asper die Oke, und Feigen, Torba-injir, zu 7 Para die Oke.

2 kleine Ladungen Haselnüsse von Kechaf und Rizé, zu 4 1/2 bis 5 Piastern der Centner.

1 Ladung Pasturma, oder Pöckelrindfleisch, zu 10 Para die Oke.

5 Ladungen Leinsaat, zu 80 bis 90 Para der Quilot.

5 bis 6 Ladungen Hirse, zu 50 Para der Quilot von Konstantinopel.

5 Ladungen Roggen, zu 55 bis 60 Para, der Quilot.

Exporten von Eneboli:

20,000 Centner Hanf, für das Schiffswesen des Großherrn, und gegen 10,000 Centner für Privatleute; der ungehechelte zu 4 1/4 bis 4 1/2 Piaster, der gehechelte zu 6.

Wenn Kriegsschiffe auf den Werften liegen, werden die Taue dazu hier auf der Stelle verfertiget; ausserdem aber werden auch 7 bis 800 Centner Tauwerk für den Privathandel gemacht. Es kostet nach der Dicke, 7 bis 11 Piaster der Centner.

40 Schiffsladungen allerhand Zimmerholz, zu eben den Preisen wie die Holzwaaren von Sinope; nur das Tannen- und Fichtenholz ist viel besser und daher auch theurer; man sagt, daß es von Würmern nicht angegriffen wird.

5 bis 6 Ladungen Birnen, Aepfel, theils frisch, theils getrocknet, wie auch Nüsse, Kastanien und Pestil. Alle diese Früchte sind durchgehends von besserm Geschmack und theurer im Preis, als die von Sinope.

Eneboli ist das Entrepot von Kastambol, und da werden gewöhnlich die Transitowaaren dieses Platzes nach allen Gegenden am schwarzen Meere verschiffet.

8. Abana, ist ein Dorf 5 Meilen Eneboli gegen Osten; hier ist eine offene Rheede wo weder große noch kleine Schiffe bey üblem Wetter Schutz finden. Der Ort hält 5 Saiken. Man bauet hier alle Jahre eine gleiche Anzahl solcher Fahrzeuge von 18 bis 20 Picks Länge, für Rechnung der Privatleute. Die Kosten sind ungefähr dieselben wie zu Eneboli. Hier ist kein Zollamt.

Der Distrikt von Abana ziehet alle Lebensbedürfnisse von Sinope; diese bestehen in:

2 Ladungen Hirsen, zu 50 Para der Quilot.

1 Ladung Roggen, zu 60 Para der Quilot.

2 Ladungen Salz, zu 3 Para der Tchini (ein Maaß von 40 Ken).

Abana verschifft alle Jahre:

5 Ladungen Früchte von derselben Art, wie zu Eneboli, und auch in gleichen Preisen.

20 bis 25 Ladungen Holz zum Schiffsbau und zu Zimmerarbeit, von dreyerley Gattung, nämlich:

Koouche-tahtassi, von 8 Fuß Länge, zu 7 Para das Stück.

Tabans, oder kleine Bohlen, von 8 Picks Länge, zu 3 Para das Stück.

Tawan-tahtassi, zu 55 Para das Hundert.

9. Kairan, ein Dorf 5 Meilen von Abana. Eine halbe Meile weiter hin ist eine Rheede, die aber unsicher ist. Am Seeufer sind Magazine und Vorrathshäuser für die Marine. Drey Saicken sind zur Fahrt nach Konstantinopel bestimmt.

Nach

Nach Kairan bringt man bloß Getraide und Lebensmittel, nämlich ein paar Ladungen Hirsen, eine Ladung Roggen, eine Ladung Salz, und etwas Pasturma. Diese Artikel werden da für eben die Preise wie zu Eneboli abgesetzt.

Der Ort exportirt jährlich gegen 1500 Oken grober Seide, die nach Konstantinopel geht. Sie wird bloß zu Posamentierschnüren angewandt, und die Oke gilt 5 Piaster.

12 Ladungen Zimmerholz, von den drey Sorten, die zu Abana ausgeführt werden, und auch zu denselben Preisen.

25 Ladungen verschiedener Früchte, als Djianik-elmassi, und Mehemet-elmassi, Aepfel, Nüsse die sehr geschätzt werden, trockene Kastanien, Pestil von Kirschen, der weiter an keinem Orte in diesen Gegenden zubereitet wird, und weit und breit im Rufe ist. Diese Früchte gelten ohngefähr eben die Preise, wie in der Nachbarschaft.

Die Tombaz von Heraklea, eine Art Schiffe, kommen diese Früchte zu Kairan zu laden, und bringen sie nach Konstantinopel.

Eine Meile von Kairan findet man einen kleinen Hafen Djidé genannt, wo die Melexesschiffe zur stürmischen Zeit Zuflucht suchen.

10. Fakas, ein Dorf ungefähr in gleicher Lage wie Kairan, ist eine halbe Meile von einer schlechten Rheede entfernt, woran einige Schiffsmagazine aufgeführt sind. Es sind hier 3 Saiken, 2 Tombaz, auch 2 Werften, wo jährlich 2 oder 3 Schiffe von mittler Größe aufgelegt werden.

Die

Die Importen bestehen nur in einer Ladung Hirsen, einer Ladung Roggen, und eben so viel Salz. Der Verkaufspreis ist dem zu Kairan gleich.

Die Ausfuhren hingegen, in 12 Ladungen Schiffsholz, und 3 Ladungen Früchten von eben der Art und Preise, wie unter Kairan angeführt worden.

11. **Kara-Agadje**, ist ein großes Dorf mit einem ziemlichen Hafen, wo die Saiken und Melexes zur Sommerszeit gesichert sind, aber im Winter müssen sie anderswo Schutz suchen. Die Einfahrt ist dem Nordwestwinde ausgesetzt: und in der Mitte liegt eine Klippe, die großen Schiffen das Einlaufen ungemein erschwert, daher diese sich auf der Rheede halten müssen. Es werden hier viele Schiffe gebauet, aber eigene hat der Ort nicht in Fahrt. Der Schiffswerften sind drey, wo Kriegsschiffe aufgelegt werden; auf diesen bauet man gewöhnlich die großen Schiffe, welche auf 60 Kanonen gebohrt sind, und zur Fahrt nach Aegypten gebraucht werden; man heißt sie insgemein Alexandrinische Schiffe. Ausser dem ist noch Raum da, daß man alle Jahre 45 Kauffarteyschiffe auflegen könnte; indessen bauet man doch im Durchschnitt nicht über 15 bis 20: es sind große Schiffe, die die Türken Woliks heißen, 16 bis 18 Picks lang. Das Tauwerk und die Segelleinen für diese Fahrzeuge kommen von Eneboli. Auch hier ist kein Zollamt.

Die Importen zu Kara-Agadje sind:

2000 Stück Abasröcke von Salonichi, zu 65 bis 70 Para.
2000 - Hosen von demselben Zeuge, zu 45 bis 50 -
4000 - Anterits, von Bours, aus den Fabriken zu Magnesia, 60 bis 90 Para, nach der Güte.

4000 Paar schwarz lederne Stiefeln mit Eisen beschlagen, zu 3 Piaster.

1000 Centner Eisen, für denselben Preis wie zu Eneboli.

100 Ballen Kirdjalitaback, den zum Theil die umliegenden Dörfer abnehmen; zu 22 Para die Oke.

50 Kuffen Reiß von Damiette, zu 60 bis 65 Para der Quilot von 10 Oken.

50 Kuffen Linsen, zu 60 Para der Quilot von 24 Oken.

50 - weiße ägyptische Bohnen, zu 50 Para der Quilot von 24 Oken.

10 Ladungen Hirsen,
5 - Roggen,
2 - Salz, } zu obbemerkten Preisen.

3 - Nüsse, zu 4 3/4 bis 5 Piastern der Quintal.

Exporten von Kara agacje:

5 bis 6000 Oken guten rothen Weins, zu 3 bis 4 Asper die Oke; hiervon werden Ladungen nach der Küste von Abasien, und nach verschiedenen Gegenden am schwarzen Meere ausgeführt.

100 Ladungen Zimmerholz, für die Handlung zu Konstantinopel; nämlich:

8 Picks lange Sarai-manassi, zu 24 bis 25 Para das Stück.

Koouche-tahtassi, zu 7 bis 8 Para, das Stück.

Tabans, zu 3 Para.

Chevai, oder eichene Balken, von 5 Picks Länge, und 6 Zoll im Durchmesser, zu 9 Para das Stück.

Ausser diesen läßt auch der Großherr für seine Zeughäuser eine ausserordentliche Menge Masten und Segelstangen, zu Kriegsschiffen, große eichene Balken, und anders Schiffsbauholz wegholen. Von dergleichen

Stücken

Stücken ist der Privatverkauf aufs strengste verbothen, und niemand darf Holz, das zu Kriegsschiffen tauglich ist, ohne ausdrücklichen Befehl des Großherrn kaufen.

Es wird von Kara-Agadje, und aus der umliegenden Gegend eine erstaunliche Menge grober Holzarbeiten, als Pumpenröhren, Schaufeln und Schuppen von allerley Größe, Schüsseln und Teller, Molden zum Brod einteigen, Waschtröge, Löffel und dergl. ausgeführt. Fünf große dreymastige Schiffe kommen alle Jahre hieher, und laden diese Holzarbeiten für Alexandrien; drey nach Damiette, und noch eines nach der barbarischen Küste. Diese 9 Schiffe nehmen gewöhnlich zu Ballast Chevai oder eichene Balken ein, von welchen jährlich über 100,000 Stück verladen werden. Allein diese Waare darf nur mit Erlaubniß der Pforte verschifft werden.

Die umliegende Gegend um Kara-Agadje liefert allen den Theer, der beym Schiffsbau erfodert wird, und man führt davon auch noch 3 bis 4000 Centner nach Konstantinopel aus. Der Privathandel mit diesem Artikel ist gleichfalls nicht erlaubt.

12. **Guidoros** ist ein Dorf, das von jenem Orte nur eine Meile abliegt und sich derselben Rheede bedient. Die Saiken und Melexes, die sich zu Kara-Agadje nicht in hinlänglicher Sicherheit befinden, gehen weiter bis nach Guidoros, wo sie vollkommen gedeckt sind; aber große Schiffe dürfen sich dahin nicht wagen, wegen der Klippe, die im Wege liegt.

Die Importen zu Guidoros wollen nichts bedeuten; aber es führt jährlich 12 bis 13 Ladungen Brennholz aus. Die Pferdelast von 90 Oken kostet nur 3 Para, und die Eselslast von 7 Oken, 2 Para.

13. Amasra,

13. **Amasra**, eine kleine Stadt mit steinernen Häusern, und mit Mauern umgeben. Man zählt darinnen an 3000 Einwohner. Es sind hier 2 Häfen, von welchen der eine gegen Norden, der andere gegen Westen liegt; dieser letztere ist der beste. Beyde können Kauffarteyschiffe von allerley Größe aufnehmen, aber für Kriegsschiffe ist die Einfahrt zu enge. Auch können die Fahrzeuge hier nicht über Winter liegen bleiben. Der Platz hat nur 2 Saiken, die Reisen nach Konstantinopel und dem schwarzen Meere unternehmen. Es ist hier kein Zollhaus. Man bringt jährlich her:

2 Ladungen Hirsen.
1 - Roggen.
1 - Salz.
und etwas Pasturmas, alles zu eben den Preisen, wie vorgehends gemeldet worden.
200 Centner Butter, die man Kewriche-iaghi heißt, und aus dem Knochenmark der Rinder zubereitet ist.

Unter den Ausfuhren sind kleine Holzwaaren, geschnitzt- und gedrechselte Sachen, die Hauptartikel; insonderheit Spinnrocken, türkische Ellen oder Picks, Haspel und Garnwinden, kleine Mörsel, Stickrähmen, Geschirre zum Pfeiffen ausraumen, und andere kleine Sachen von solcher Art, die hier sehr artig bearbeitet werden. Es gehen davon jährlich an 20 Schiffsladungen nach Konstantinopel, und einige nach Trapezunt, von diesen Plätzen verbreitet sich diese Waare in alle Provinzen des türkischen Reichs.

Von Amasra gehen auch 8 bis 10 Ladungen Hanf weg, die zu Tauwerk gebraucht werden. Der ungehechelte gilt 4 1/2, der gehechelte aber 6 Piaster.

14. Weik-Bazari, zwischen Amasra und Bartin, 3 Meilen von dem erstern und 5 Meilen von dem andern, ist der Zwischenort, wo die von Amasra die Waaren einkaufen, welche sie bedürfen, und die Einwohner von Bartin dahin bringen. Und diese versehen sich da wieder mit Waaren von Amasra.

15. Bartin, ist eine ziemlich große Stadt, mit steinernen Häusern, und einer Mauer eingefaßt, die aber in schlechtem Zustande ist. Es sind darinnen 12 Moscheen, 5 Kans, vier öffentliche Bäder, und 10 bis 12000 Einwohner. Die Stadt liegt nur 5 Meilen von der See, und an einem Flusse, der Melexes, Tombazschiffe und Saiken trägt. Der Hafen ist wohl eine Meile weit; die Fahrzeuge gehen aus demselben in den Fluß, und nähern sich der Stadt, aber dreymastige Schiffe können weder in den Hafen, noch auch in den Fluß einkommen. Der Platz besitzt 90 Melexes und Tombaz, die aber bloß nach Konstantinopel fahren. Hier ist ein Zollamt.

Importen von Bartin:

2 oder 3 Ballen Londrintücher, zu 110 Para bis 3 Piaster.

5 bis 6000 Zagoraröcke von schwarzer Wolle ohne Kaputze, zu 11 bis 12 Piaster.

3 bis 4000 dergleichen halbe Röcke ohne Ermel, nach Art der Djubbes, zu 85 bis 90 Para.

6000 Abas von Salonichi, von feiner Art, zu 90 bis 110 Para.

5 bis 6000 Chals von Cairo, zu 50 bis 55 Para.

5 bis 6000 große wollene Gürtel von Gerbé, drey Klaftern lang, 100 bis 110 Para.

3000

3000 Stück kleinere färbige Gürtel, anderthalb Klaftern lang, zu 35 Para.

7 bis 8000 Stück Pechtmals von Cairo, zu 11 bis 12 Para.

2000 Stück Leinen aus der Gegend um die Dardanellen, zu 60 bis 65 Para, das Stück.

3 Kisten Tuneser Mützen, Ortafez genannt, 60 bis 65 Para.

5 bis 6000 Paar Stiefel mit Eisen beschlagen, zu 110 Para bis 3 Piastern.

5 bis 600 Stück gemeine wollene Bettdecken, zu 100 bis 110 Para.

3 bis 400 Stück Crimmische Filze oder Ketsches, zu 55 bis 60 Para.

100 Centner grauen ägyptischen Flachs, zu 9 bis 10 Para die Oke.

3 Ladungen Leinsaat, zu 80 bis 90 Para der Quilot.

Etwas Färbeholz von verschiedenen Sorten.

1000 Oken Mocka-Kaffee, zu 100 bis 110 Para die Oke.

10 Centner raffinirten Zucker.

1000 bis 1500 Oken Zinn, zu 90 bis 100 Para, die Oke.

1000 Centner Eisen, zu demselben Preise, wie zu Eneboli.

3 bis 400 Centner smirnische Seife zu 11 bis 12 Para die Oke.

200 Ballen Kirdjali-Taback, zu 22 Para die Oke.

30 Centner Kena, zu 10 Para die Oke.

50 Ballen Papier, von 24 Rieß zu 4 Para das Buch.

3 bis 400 Oken Butter, Yedik-iaghi, zu 18 bis 20 Para.

2000 Oken Käse, Kache-Kawal, zu 9 bis 10 Para die Oke.

200 Centner Honig, zu 12 bis 14 Para die Oke.

5 bis 6000 Oken Pasturmas, zu 10 bis 11 Para die Oke.

6 bis 7 Ladungen getrocknete Früchte, an Feigen, Rosinen rc. zu denselben Preisen wie unter Eneboli angezeigt worden.

3 bis 4000 Oken schwarze Oliven, zu 11 bis 12 Para.

1000 Kuffen Reiß von Damiette, zu 55 bis 60 Para der Quilot von 10 Oken.

500 Kuffen Aegyptische Linsen, 16 bis 17 Asper die Oke.

7 bis 8 Ladungen Getraide, zu 65 bis 70 Para der Quilot von Konstantinopel.

1 Ladung Hirsen, zu 60 Para der Quilot.

2 Ladungen Salz, zu 7 Asper der Tchini von 4 Oken.

500 Stück Gueudjen-Pelze, von feiner Art, zu 25 bis 30 Piastern.

1000 Stück Schaafpelze, 6 1/2 bis 7 Piaster das Stück.

Exporten von Bartin:

1500 bis 2000 Oken feines gelbes Wachs, von 42 bis 43 Para die Oke.

7 bis 8000 Oken grobe Seide, zu 5 bis 5 1/2 Piaster die Oke.

40 Schiffsladungen Buchsbaumholz, in Stücken und Stämmen von allerley Länge. Sie gelten 5 bis 11 Piaster das Tausend, nach der Beschaffenheit und Größe. Das Holz an sich ist aber viel schlechter als das Abasische.

60 La-

60 Ladungen Balken und Planken von Lindenholz. Die erstern von 5 bis 11 Para das Stück; die andern zu 5 bis 15 Para, nach der Größe.

40 bis 50 Ladungen Brennholz, zu demselben Preis, wie unter Kara-Agadje.

15 Ladungen Zwiebeln, Arpadjik-Sogan, zu 50 bis 55 Para, die 100 Oken.

50 Ladungen frische Aepfel, Ferik-elmassi, zu 4 Asper die Oke.

30 Ladungen Birnen, Malatia-armoudi, zu 7 Asper die Oke.

30 Ladungen Nüsse, zu 10 bis 11 Para der Quilot.

11 bis 12 Ladungen Kastanien, Kourou-Kestane, zu 7 Asper die Oke.

30 Ladungen Pestil, zu 7 bis 8 Asper die Oke.

Dieselben Münzen, welche zu Konstantinopel kursiren, sind auch zu Bartin im Gange. Die Ragusischen Thaler aber, die zu Konstantinopel 60 Para gelten, werden hier nur zu 55 angenommen. Nur die übrigen fremden Münzen rouliren auf gleichen Fuß, wie in der Hauptstadt.

16. Tchaouche-Aghzi, ein kleines Dorf eine halbe Meile vom Meere. Die wenigen Fahrzeuge, die hierher kommen, sind bey stürmischen Wetter nicht ausser Gefahr. Es wird aus diesem Gebiet eine ziemliche Menge guter Seide und Ochsenhäute ausgeführt. Man schifft diese Artikel nach Heraclea, wo sie Absatz finden.

17. Heraclea, ist eine kleine Stadt, mit halb verfallenen Mauern umgeben. Hier sind 5 Moscheen, 2 Bäder, 2 Kans, gegen 200 Kramläden, und an

6000 Einwohner. Sie hat eine gute Rheede, wo Fahrzeuge von allerley Größe, sogar Kriegsschiffe überwintern können. Der Ort besitzt 60 Tombazen, und Melexes, samt 5 Saiken, die die Donau befahren. Hier ist auch ein Zollamt.

Die Importen sind ohngefähr dieselben wie zu Bartin, und lassen sich auf gleichen Fuß verkaufen.

Die Ausfuhren bestehen in:

1500 bis 2000 Oken Seide, zu 5 bis 5 1/2 Piaster die Oke.

2000 bis 3000 Oken Wachs, zu 42 bis 45 Para die Oke.

1000 Centner graues Flachsgarn in Packeten von 13 Strehn, jeder einen Pick lang; dieses wird, wie das zu Sinope, zu Ordonnanz-Turbanen für die Janitscharen verarbeitet.

30 Ladungen Aepfel, zu 4 bis 5 Asper die Oke.

20 - Nüsse, zu 10 bis 11 Para der Quilot.

30 - Pestil, zu 3 Para die Oke.

Das Zimmerholz zieht Heraclea von Alaplu.

18. **Alaplu**, ist ein Flecken, in demselben Meerbusen. Hier sind 2 Moscheen, gegen zwanzig Kramläden und eine gleiche Anzahl Magazine fürs Seewesen; hier können Schiffe von aller Art ankommen, und zu jeder Jahrszeit sicher liegen.

Der Ort zieht von Heraclea alle Importen, die er bedarf: Die **Exporten** bestehen bloß in Holz. Es werden davon jährlich im Durchschnitt 50 Ladungen, und zwar von verschiedener Art verschifft; nämlich:

Sarai-manassi, 6 Picks lang, zu 20 Para.

Tabans, 12 Picks lang, aber nur sehr dünn, zu 11 Para.

Tabans, von gleicher Länge, aber sehr dick, zu 50 Para.

Omourga, ungefähr eben das, was die dünnen Tabans, zu 9 Para.

Chewai, 5 Picks lang, zu 8 Para.

Tchifté-sekis, oder große eichene Balken, von 8 Picks Länge, und 2 Fuß im Durchmesser, zu 5 Piaster das Stück.

Samanlu, oder schwaches Haagbuchenholz, vierkantig behauen, 4 Picks lang, und 2 Zoll im Durchmesser, zu 1 Para das Stück.

19. Melen, ein Dorf 5 Meilen Heraklea gegen Morgen. Es liegt an einer kleinen Bucht, wo nur kleine Schiffe ankommen können

Dieser Ort liefert nach Konstantinopel und den Plätzen am schwarzen Meere jährlich 1500 bis 2000 Centner Zwiebeln und Knoblauch. Von jenen kosten die 100 Oken 45 bis 50 Para, von Knoblauch die 100 Reihen 6 Para.

20. Aktchechar, ein Dorf anderthalb Meilen von jenem. Hier sind gegen 50 Tombazen, welche 5 bis 600 Centner laden, die ohne Unterlaß nach Konstantinopel, Rumelien, und einigen andern Gegenden am schwarzen Meere dieselben Holzwaaren transportiren, von welchen bey Alaptu Erwähnung gemacht worden. Aus diesem Dorfe gehen alle Jahre über 1000 Ladungen Zimmerholz weg.

21. Sakaria, ein Dorf 6 Meilen von dem vorstehenden; hat nur eine schlechte Rheede, wo die Fahrzeuge wenig Schirm finden. Am Gestade sind 7 bis 8 Magazinen mit den nöthigen Gemächern. Die Gegend liefert nach Konstantinopel eine ungeheure Menge

Holz.

Holzkohlen. 20 große Sambekinen (türkische Kufenfahrer) kommen alle Jahre her, diesen Artikel abzuholen. Sie nehmen ein Jahr ins andere gerechnet, gegen 400,000 Centner mit weg. Die Kohlen gelten 45 bis 50 Para die Wagenlast von etwas mehr als 4 Centnern. Ausser diesen Kohlen, die man von Eichenholz brennt, holen zehn andere solche Schiffe jährlich noch 200 bis 250,000 Centner Fichtenholz-Kohlen ab, die in der Münze des Großherrn verbraucht werden.

22. Tchile, ein großer Flecken, 12 Meilen von Scutari; es sind hier 2 Moscheen, gegen 40 Kramläden, und 2 bis 3000 Einwohner, von welchen die wenigsten Türken, sondern die meisten Christen sind. Der Ort hat keinen Hafen, nur bloß eine sehr offene und unsichere Rheede, wo die Fahrzeuge bey Annäherung des Winters nicht aushalten können. Man zählt hier etwan 15 bis 16 kleine Schiffe, die 150 bis 200 Centner laden. Der Ort exportirt nur 30 bis 40 Ladungen Zwiebeln zu 45 bis 50 Para die 100 Oken, und gegen 50 Ladungen Kohlen von Eichenholz, zu denselben Preisen, wie unter Sakaria angezeigt worden.

In den kleinen Plätzen von Natolien ist nur türkisches Geld gangbar.

Gewicht und Maaß sind an der ganzen Küste dem zu Konstantinopel gleich.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schedel, Johann Christian,

Allgemeiner Kommerz Merkur, oder Analekten, Abhandlungen und Nachrichten fü
r Kaufleute

Bd.: Erster Band

Nürnberg 1790

Merc. 218-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291686-2
VD18 90545486